

APRIL 2021

52. JAHRGANG

2/2021

S. 63 – 136

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

www.brak-mitteilungen.de



Organigramm Videotelefonie Datenschutz

vOFFICE

Software für video-
basierte Büro-
organisation

RA-MICRO



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

■ AKZENTE

U. Wessels

Anwaltschaft als Gefahrenquelle

■ AUFSÄTZE

N. Genitheim

STAR 2020

J. von Seltmann

STAR-Untersuchung 2020

H. Schöttle

Licht im datenschutzrechtlichen Dunkel?

■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Zur Tätigkeit eines GmbH-Geschäftsführers als
Syndikusrechtsanwalt (Anm. Chr. Wolf)

BGH

Neutralitätsgebot für Organe der Rechtsanwalts-
kammer bei Vorstandswahlen (Anm. W. Kluth)

Alles zum Familienrecht in einem Modul.



In Kooperation mit Otto Schmidt, GieseKing, Wolters Kluwer und Reguvis stehen ausgewählte Kommentare, Handbücher und Zeitschriften in einer Datenbank zur Verfügung.

- › Top-Fachzeitschriften: FamRZ, FamRB, FuR und die BtPrax
- › Zahlreiche Werke der FamRZ-Buchreihe und führende Kommentare und Handbücher
- › Ständig wachsender Pool von zivilrechtlichen Entscheidungen im Volltext
- › Viele weitere Servicefunktionen
- › Inklusive Selbststudium mit Zertifikat nach § 15 FAO

Ihre Online-Bibliothek für nur 59,- € mtl. zzgl. MwSt. für 3 Nutzer.

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!

www.otto-schmidt.de/akf

Preisstand 1.1.2021

INHALT

AKZENTE

U. Wessels Anwaltschaft als Gefahrenquelle	63
--	----

AUFSÄTZE

N. Genitheim STAR 2020 – Wirtschaftliche Lage der Kanzleien und Einkommen nicht selbstständig tätiger Anwältinnen und Anwälte im Zeitverlauf	64
J. von Seltmann Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs in Anwaltskanzleien – Sonderauswertung zur STAR-Untersuchung 2020	70
H. Schöttle Licht im datenschutzrechtlichen Dunkel? – Ein erster Schritt zur Klärung bei anwaltlicher E-Mail-Kommunikation	77
Chr. Dahns/E. M. Buchmann Der berufsrechtliche Jahresüberblick – Ein Blick zurück auf die berufsrechtliche Rechtsprechung des Jahres 2020	80
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	84

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	91
A. Gamisch/R. Weiske Bericht aus Brüssel	95
V. Horrer/S. Schaworonkowa/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	96

PERSONALIEN

E. Haas Nachruf auf Rechtsanwalt Dr. Henning Hübner	98
---	----

BUCHBESPRECHUNG

R. Khalil Hassanain Lawyers in 21st-Century Societies: Vol. 1: National Reports	99
---	----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV
--	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

BGH	27.1.2021	StB 44/20	Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht	100
VG Mainz (1. Kammer)	17.12.2020	1 K 778/19.MZ	Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der Übermittlung einer E-Mail	104

ZULASSUNG

AGH Nordrhein-Westfalen	15.1.2021	1 AGH 10/20	Tätigkeit im Wege der Arbeitnehmerüberlassung	111
Bayerischer AGH	2.12.2020	BayAGH I 5–7/20	Versagung der (Wieder-)Zulassung wegen Unwürdigkeit (LS)	115

SYNDIKUSANWÄLTE

BGH	7.12.2020	AnwZ (Brfg) 17/20	Zur Tätigkeit eines GmbH-Geschäftsführers als Syndikusrechtsanwalt (m. Anm. Chr. Wolf)	115
-----	-----------	-------------------	--	-----

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	17.12.2020	III ZB 31/20	Keine grundsätzliche Pflicht zur Nutzung des beA bei gestörtem Fax (LS)	121
ArbG Lübeck	1.10.2020	1 Ca 572/20	Ersatzeinreichung bei Störung des beA (LS)	122

SONSTIGES

BGH	29.1.2021	AnwSt (B) 4/20	Erfolgreiches Ablehnungsgesuch gegen Richter beim AGH	122
BGH	7.12.2020	AnwZ (BrfG) 19/19	Neutralitätsgebot für Organe der Rechtsanwaltskammer bei Vorstandswahlen (m. Anm. W. Kluth)	124
FG Hamburg	1.2.2021	4 K 136/20	Akteneinsicht in den Kanzleiräumen des Rechtsanwalts	135

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de,
Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>, Online-Ausgaben und Archiv:
<http://www.brak-mitteilungen.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 €

(zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsgesellschaft, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.
Gültig ist Preisliste vom 1.7.2020

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz/allgemein>

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz)

BGBl. I v. 18.1.2021, S. 2

Neufassung des Wohnungseigentumsgesetzes

BGBl. I v. 20.1.2021, S. 34

Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019

BGBl. I v. 18.2.2021, S. 237

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Beschluss (EU) 2021/26 des Rates v. 12.1.2021 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten und mit den Beschlüssen (EU) 2020/556, (EU) 2020/702, (EU) 2020/970, (EU) 2020/1253 und (EU) 2020/1659 verlängerten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen

Abl. der Europäischen Union, L 11 v. 14.1.2021

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/31 der Kommission v. 13.1.2021 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Mindestqualitätsstandards für Daten und der technischen Spezifikationen für die Eingabe von Lichtbildern, DNA-Profilen und daktyloskopischen Daten in das Schengener Informationssystem (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1345 der Kommission (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020)9228)

Abl. der Europäischen Union, L 15 v. 18.1.2021

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen

Abl. der Europäischen Union, L 19 v. 21.1.2021

Verordnung (EU) 2021/167 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 10.2.2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln

Abl. der Europäischen Union, L 49 v. 12.2.2021

Verordnung (EU) 2021/177 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 10.2.2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf die Einführung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch

Abl. der Europäischen Union, L 53 v. 16.2.2021

Beschluss (EU) 2021/324 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 19.2.2021 zur Ernennung eines Richters beim Gericht

Abl. der Europäischen Union, L 64 v. 24.2.2021

Beschluss (EU) 2021/323 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 19.2.2021 zur Ernennung von vier Richtern und einer Generalanwältin beim Gerichtshof

Abl. der Europäischen Union, L 64 v. 24.2.2021

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den



www.rummel-ag.de

**DIGITALISIERUNG
EINFACH GEMACHT.**

Steigern Sie Ihre Effizienz und verbessern Sie die Zufriedenheit Ihrer Mandanten.

„Als Pilotkunde der Rummel AG gestalten wir unsere digitale Zukunft aktiv mit. Mit WinMACS, der leistungsstarken Kanzlei-Software und innovativen Legal Tech-Lösungen optimieren wir unsere täglichen Workflows, automatisieren die Kommunikation mit Mandanten und minimieren auch noch die Kosten. Heute und morgen. Ganz einfach.“

RUMMELAG
Einfach. Schneller. Gemacht.

zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln durch Antonia Otto.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@google-mail.com

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 1: *Cosack*, Elektronischer Rechtsverkehr: Die beA-Version 3.2 bietet Verbesserungen (3); *Goebel*, Inkassomandat: Durch die Verbraucherschutzreform müssen jetzt Arbeitsabläufe in der Kanzlei angepasst werden (6); Nr. 2: *Henke*, Berufsrecht. Erfolgshonorare, Prozessfinanzierung & Co. Diese neue Anwaltsleistungen werden möglich (23); *Rodwedder*, Fördermittel für die Kanzlei. Staatliche Hilfen für Rechtsanwälte in der Corona-Krise (34).

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 1: *Reckin*, KostRÄG 2021: Änderung bei den PKH-Freibeträgen (15); *Hansens*, Wie sind aufergebührenrechtliche Einwendungen in Vergütungsfestsetzungsverfahren zu behandeln? (17).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 1: *Gillard*, Plateforme juridique en ligne: quand l'Ordre s'en mêle (43).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnWB) Nr. 1: *Mollnau*, Änderungen im Berufsrecht und des RVG, Vorstandswahlen

und: Lösung für die „Tauchstation“ (10); *Grasmück*, Cookie-Management auf der Kanzlei-Website. Braucht jetzt jede Website eine Cookie-Einwilligung? (38); *Cosack*, Höchste Zeit für das Anwaltspostfach beA. Kommt die aktive Nutzungspflicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) schon zum 1.1. 2021? (41)

Betriebs-Berater (BB) Nr. 6: *Kilian*, Die Rechtsdienstleistungsbefugnis ausländischer Anwaltsgesellschaften (323).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 12: *Schneider*, Die Anwaltsvergütung für Zwangs- und Ordnungsmittel. Teil 1: Das Zwangsmittelverfahren nach § 888 ZPO (617); Nr. 1: *Schneider*, Die Anwaltsvergütung für Zwangs- und Ordnungsmittel. Teil 2: Das Ordnungsmittelverfahren nach § 890 ZPO (1); *Pannen/Schlaak*, Änderungen im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) durch das KostRÄG 2021 (6).

Deutsche Richterzeitung (DRiZ) Nr. 2: *Jung*, Arbeitgeber Justiz. Ein Auslaufmodell? In der Corona-Krise entscheiden sich wieder mehr Juristen für den Berufseinstieg beim Staat (60).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 2: *Schulz/Krug*, ERP-Module als digitaler Taktgeber für den Steuerberater (126); *Rein*, Anwendbarkeit des Fernabsatzrechts auf Anwaltsverträge (191).

Seminare

1. Halbjahr 2021



Präsenzseminare:

5-stündige Seminare nach § 15 FAO
inkl. Skriptum, Teilnahmeurkunde und Tagungsgetränken
€ 189,00 zzgl. USt.

Live-Online-Seminare:

2,5 Stunden nach § 15 Abs. 2 FAO
Anerkennung als Pflichtfortbildung wie bei Präsenzseminaren
inkl. elektr. Skriptum und Teilnahmeurkunde
€ 99,00 zzgl. USt.

Veranstalter: EIDEN Juristische Seminare
Partnachstraße 50 · 82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon 0221/981026-44 · Telefax 0221/981026-51
E-Mail: ec@eiden-seminare.com

www.eiden-seminare.com

Forderungsmanagement professionell (FMP) Nr. 2: *Goebel*, Inkassodienstleister. Systemwechsel: Es ist nicht mehr erheblich, wer handelt, sondern welche Leistung erbracht wird (33).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 1: *Beyme*, Berufsrecht: Können für Steuerberatungsverträge längere Kündigungsfristen vereinbart werden? (14); Nr. 2: *Sander*, Kanzleientwicklung. Chefaufgabe: Kanzleistrategie (22); *Neumann*, Digitalisierungsberatung. Die Verfahrensdokumentation, notwendiges Übel oder Chance für ein neues Geschäftsfeld? (32); *Gilgan*, Büroorganisation. Zeichnungsberechtigungen in der Steuerkanzlei (35).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 5: *Seggewiß*, Kosten- und Gebührenrecht: Neuerungen durch das KostRÄG 2021 und andere Gesetze (265).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 6: *Mayer*, Die Anwaltsvergütung nach dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (345); *Schmidt/Roschek*, Datenschutz im anwaltlichen Home- und Mobile-Office (367); Nr. 8: *Henssler*, UK-LLPs ohne Zukunft in Deutschland? (503).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 3: *Jahn*, Corona-Finanzhilfen und die relevanten beihilferechtlichen Regelungen. Steuerberater sollten bereits im Antragsverfahren den beihilferechtlichen Rahmen im Blick behalten (185); Nr. 4: *Günther/Grupe*, Rahmenbedingungen der Arbeit des Steuerberaters in der Corona-Krise. Erlaubte

Beratung, Vergütung und Liquiditätssicherung in kritischer Zeit (291).

Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt) Nr. 1: *Trüg/Ulrich*, Speicherung mandatsbezogener Unterlagen aus internal investigations auf im Ausland belegenen Servern (1).

NJW-Spezial Nr. 1: *Dahns*, Reichweite des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen (30); *ders.*, Geltung des Fernabsatzrechts (31).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 1: *Eschlböck/Krakow*, Das nonische Pflichtenhexagon als Koordinationsform für Verschwiegenheitspflicht und Entschlagungsrecht des Rechtsanwalts (16).

Recht der Datenverarbeitung (RDV) Nr. 1: *Meyer*, Vereinbarkeit der Tätigkeit als Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter (31).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 1: *Henke*, Berufsrecht: Erfolgshonorar: Erleichterte Voraussetzungen für bestimmte Mandate geplant (11); Nr. 2: *Mock*, Corona-Krise: Teilleistungen: Folgen für die Anwaltsvergütung durch die regulären Umsatzsteuersätze seit 1.1.2021 (23); *Reckin*, KostRÄG 2021: Neues zur Termingebühr bei Vergleichen (26).

Strafverteidiger Forum (StraFo) Nr. 1: *Burhoff*, Änderungen bei der Vergütung der Verteidiger/Rechtsanwälte

Das Entscheidende für Ihre Homepage:

ERV | WebNews

mit aktuellen Informationen aus verschiedenen (frei wählbaren) Rechtsgebieten wie z. B. dem Wirtschafts-, Arbeits-, Sozial-, Immobilien- und Miet-, Familien-, Versicherungs- oder Verkehrsrecht.

Immer topaktuell und in Ihrem Kanzleidesign.



Starten Sie mit Ihrer Homepage durch und fordern Sie jetzt eine **kostenlose Demo** an!



Ernst Rübke Verlag
Ilser Brink 4
32469 Petershagen

T 05705 1700
F 05705 1753
E info@erv-online.de

www.erv-online.de

in Straf- und Bußgeldsachen durch das KostRÄG 2021 (8).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 2: *Hansens*, Was bringt das Kostenrechtsänderungsgesetz (KostRÄG 2021) für die Rechtsanwaltschaft? (101); Nr. 3: *Rödel*, Was der anwaltliche Berufsanfänger vom Verwaltungsverfahren wissen muss: Die Klagearten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Teil 1) (143); *Burhoff*, Gebührenrecht: Änderungen bei der Vergütung der Verteidiger/Rechtsanwälte in Straf- und Bußgeldsachen durch das KostRÄG 2021, (Fach 24, S. 1815-1826) (149); Nr. 4: *Hansens*, Gebührentipps für Rechtsanwälte (I/2021) (189).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENOpraxis) Nr. 1: *May*, Wann entsteht die Einigungsgebühr in welcher Höhe und nach welchem Gegenstandswert? (2).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI

**Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.**

Mai – Juni 2021

Online-Vorträge LIVE Das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. bietet die unten aufgeführten Fortbildungen bequem und ortsunabhängig als Online-Vortrag LIVE über das eLearning Center, dem Ausbildungszentrum des DAI im Internet, an.

Die Veranstaltungen werden zum angegebenen Termin live aus dem DAI eLearning Center übertragen.

Einige der Veranstaltungen sind noch als Hybrid-Veranstaltung in den DAI-Ausbildungszentren geplant, so dass Sie an diesen, wenn es die Pandemielage zulässt, wahlweise auch vor Ort als Präsenzveranstaltung teilnehmen können.

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Agrarrecht

Aktuelles zum landwirtschaftlichen Immissionsschutz- und Baurecht
6.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht

Arbeitsverhältnisse von leitenden Angestellten und Führungskräften
5.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

Aktuelles Arbeitsrecht Teil 1

7.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Bochum)

Update betriebsbedingte Kündigungen in der Krise rechtssicher gestalten
11.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Berlin)

Gebühroptimierung im Arbeitsrecht

18.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Bochum)

Online-Vortrag LIVE: Update betriebsbedingte Kündigungen in der Krise rechtssicher gestalten
26.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht im Arbeitgebermandat

8.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Bochum)

Internet- und E-Mail-Nutzung am Arbeitsplatz

10.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Mobiles Arbeiten und Homeoffice

10.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Vorsicht: Stolperfallen im Insolvenzarbeitsrecht!

16.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. X)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

ANWALTSCHAFT ALS GEFAHRENQUELLE

Wer in einem früheren Mandat vertrauliche Informationen erlangt hat, deren Verwendung in einem neuen Mandat im Widerspruch zu den Interessen des früheren Mandanten stünde, soll künftig mit einem Tätigkeitsverbot belegt werden.

Das neue Tätigkeitsverbot ist Teil des Regierungsentwurfs für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften. Der Gesetzgeber will damit sicherstellen, dass Anwältinnen und Anwälte sensible Informationen nicht gegen ihre Mandanten verwenden. Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant zu stärken, das der

Gesetzgeber in manch anderem Gesetzesvorhaben, etwa jüngst im Bereich des Steuerstrafrechts oder der Geldwäscheprävention, angreift, liest sich anerkennenswert – allerdings nur auf den ersten Blick.

Denn geschützt sind Informationen, die der Anwältin oder dem Anwalt im Rahmen eines Mandats bekannt geworden sind, ohnehin: durch die berufs- und strafrechtlich verankerte Verschwiegenheitspflicht. Gründe, weshalb ein zusätzlicher Schutz durch ein Tätigkeitsverbot notwendig sein oder weshalb der Schutz so weit vorverlagert werden soll, werden im Entwurf nicht genannt.

Das Tätigkeitsverbot soll unabhängig von einer konkreten Gefährdungslage gelten, nämlich bereits dann, wenn die hypothetische Verwendung sensibler Informationen aus einem früheren Mandat in einer anderen Sache im Widerspruch zu den Interessen des früheren Mandanten stünde. Die Tätigkeit in einer neuen Sache soll also verboten sein, obwohl völlig ungewiss ist, ob die betreffende Information aus dem früheren Mandat jemals verwendet werden wird und obwohl ebenso ungewiss ist, ob die Interessenwahrnehmung im neuen Mandat zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer konkreten

Gefahr für die Interessen des früheren Mandanten wird.

Dem liegt ein Misstrauen gegen die Anwaltschaft zugrunde, das aufs Schärfste abzulehnen ist: Anwältinnen und Anwälte werden als abstrakte Gefahrenquellen für ihnen von Mandanten anvertraute Informationen gesehen. Eine tatsächliche Gefährdung der Mandanteninteressen durch die Verwendung anvertrauter Informationen kann nur eintreten, wenn der Anwalt gegen die Verschwiegenheitspflicht, gegen das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen oder gegen beides verstößt. Bedarf für eine derart weitreichende Regelung besteht folglich nur, wenn man voraussetzt, dass Anwälte ihre Berufspflichten – trotz der Strafbewehrung als Geheimnis- bzw. Parteiverrat – verletzen. Ein solches Verständnis widerspricht diametral dem gesetzlichen Leitbild des Anwaltsberufs. Und es hat auch nichts mit der Realität anwaltlicher Berufsausübung zu tun.

Davon abgesehen brächte das Tätigkeitsverbot auch eine Reihe von Unklarheiten mit sich. Anwältinnen und Anwälte müssten laufend abstrakt prüfen, ob irgendeine Information aus irgendeinem Mandat im Widerspruch zu den Interessen irgendeines früheren Mandanten stünde, wenn sie – wohlgemerkt: unter Verstoß gegen Berufspflichten – verwendet würde. Dies ist höchst unpraktikabel. Und es ist, zumal es auf die konkrete Mandatsführung nicht ankommt, auch zum Schutz der Mandanteninteressen nicht erforderlich.

Der Bundesrat sieht das neue Tätigkeitsverbot ebenfalls kritisch und hat angeregt, es zunächst auszuklammern. Dem möchte die Bundesregierung nicht folgen, wie sie in ihrer Gegenäußerung deutlich gemacht hat. Das Gesetzgebungsverfahren wird mit Hochdruck weiter betrieben. Ende März wurde der Entwurf in den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages verwiesen. Wenn Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, diese Ausgabe der BRAK-Mitteilungen lesen, wird der Ausschuss gerade erst eine öffentliche Expertenanhörung durchgeführt haben. Es bleibt zu hoffen, dass diese den Ausschuss, und dieser sodann den Bundestag, davon überzeugen, von dem verfehlten neuen Tätigkeitsverbot Abstand zu nehmen. Hierfür wird sich BRAK weiter vehement einsetzen.

Ihr
Dr. Ulrich Wessels



Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

STAR 2020

WIRTSCHAFTLICHE LAGE DER KANZLEIEN UND EINKOMMEN NICHT SELBSTSTÄNDIG TÄTIGER ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE IM ZEITVERLAUF

NICOLE GENITHEIM, M.A.*

Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR), das vielfältige Daten zur deutschen Anwaltschaft liefert, wird seit 1993 in regelmäßigen Abständen vom Institut für Freie Berufe im Auftrag der BRAK erhoben. Mit STAR 2020 liegt bereits die 18. Auflage der berufsständischen Befragung vor, die neben den wiederkehrenden wirtschaftlichen Kernthemen auch Aspekte wie Legal Tech oder die Fachkräftesituation in den Kanzleien abbildet. Im folgenden Beitrag zeigt die Autorin die wirtschaftliche Entwicklung deutscher Anwaltskanzleien der letzten zehn Jahre auf, wobei der Fokus besonders auf die Unterscheidung zwischen Einzelkanzleien und einer angestellten Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt¹ liegt. Hierbei wird auch multivariat betrachtet, welche Faktoren sich auf das Einkommen der Berufsträger auswirken.

I. STAR AUF EINEN BLICK

STAR 2020 stellt die 18. Befragung zur Erhebung des Statistischen Berichtssystems für Rechtsanwälte dar und wurde zwischen dem vierten Quartal des Jahres 2019 und dem ersten Quartal 2020 erhoben. Hierbei beziehen sich die Antworten zu den wirtschaftlichen Aspekten der Kanzleien auf das Wirtschaftsjahr 2018. Dies muss bei der Betrachtung der Ergebnisse beachtet werden, da diese somit einen Zeitpunkt deutlich vor Einsetzen der aktuellen Corona-Pandemie abbilden. Die Auswirkungen der im März 2020 einsetzenden Pandemie werden im Rahmen der nächsten STAR Erhebung, die für das Jahr 2022 geplant ist, sichtbar werden.

STAR 2020 stieß in der Anwaltschaft auch in der 18. Auflage auf eine gute Resonanz – insgesamt konnten 4.787 Berufsträgerinnen und Berufsträger zu verschiedenen Themen befragt werden. Wie auch in den Vorjahren ist der Hauptteil der Erhebung dem Überthema "Wirtschaftliche Aspekte der Kanzlei" gewidmet. Hierbei wurde in der aktuellsten STAR-Version ein detaillierter Blick auf die Struktur der Mitarbeiter und die Lage im Bereich der Auszubildenden geworfen. Neben den

wirtschaftlichen Kennzahlen der Kanzlei liegt ein weiterer Schwerpunkt von STAR 2020 auf dem Bereich Digitalisierung. Hierbei wurde der Befragungsbereich Legal Tech aus STAR 2018 weitergeführt und nochmals detaillierter gezeigt, welche Anwendungen bereits in welchem Umfang genutzt werden. Zudem wurde auch gesondert auf die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) und die Implementierung der DSGVO-bezogenen Neuerungen eingegangen.

An STAR 2020 haben sich die Rechtsanwaltskammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Hamm, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, München, Nürnberg, Saarbrücken, Sachsen, Schleswig-Holstein, Stuttgart und Thüringen – also insgesamt 20 Rechtsanwaltskammern – beteiligt. Die per Zufallsstichprobe ausgewählten Teilnehmenden wurden direkt von den Kammern angeschrieben und um ihre Unterstützung gebeten. So konnte ein Rücklauf von insgesamt 21,6 % erreicht werden. An dieser Stelle soll den Teilnehmenden und Kammern recht herzlich für Ihre Unterstützung und Zeit gedankt werden.

II. DIE WIRTSCHAFTLICHE SITUATION VON RECHTSANWALTSKANZLEIEN IM ZEITVERGLEICH

Im folgenden Kapitel wird die wirtschaftliche Situation der teilnehmenden Anwaltskanzleien genauer analysiert. Hierbei liegt der Fokus auf den aktuellsten Angaben aus der Erhebung des Jahres 2020, allerdings wird auch die Entwicklung seit dem Wirtschaftsjahr 2008 näher beleuchtet. Dabei werden Einzelkanzleien und Sozietäten getrennt betrachtet, da so den strukturellen Unterschieden beider Rechnung getragen wird. Eine Analyse von angestellten Tätigen und Syndikusrechtsanwälten folgt im späteren Verlauf des Artikels. Berufsträger, die den Schwerpunkt ihrer Berufstätigkeit auf die freie Mitarbeit in Kanzleien gelegt haben, können leider nicht gesondert betrachtet werden, da hier zu wenige Personen im Rahmen von STAR 2020 befragt werden konnten.

Die verwendeten Grafiken bilden immer Mittelwert² und Median³ ab, was einen differenzierteren Blick auf

* Die Autorin *Genitheim* ist Leiterin des Forschungsbereichs Freie Berufe beim Institut für Freie Berufe (IFB) der Universität Erlangen-Nürnberg.

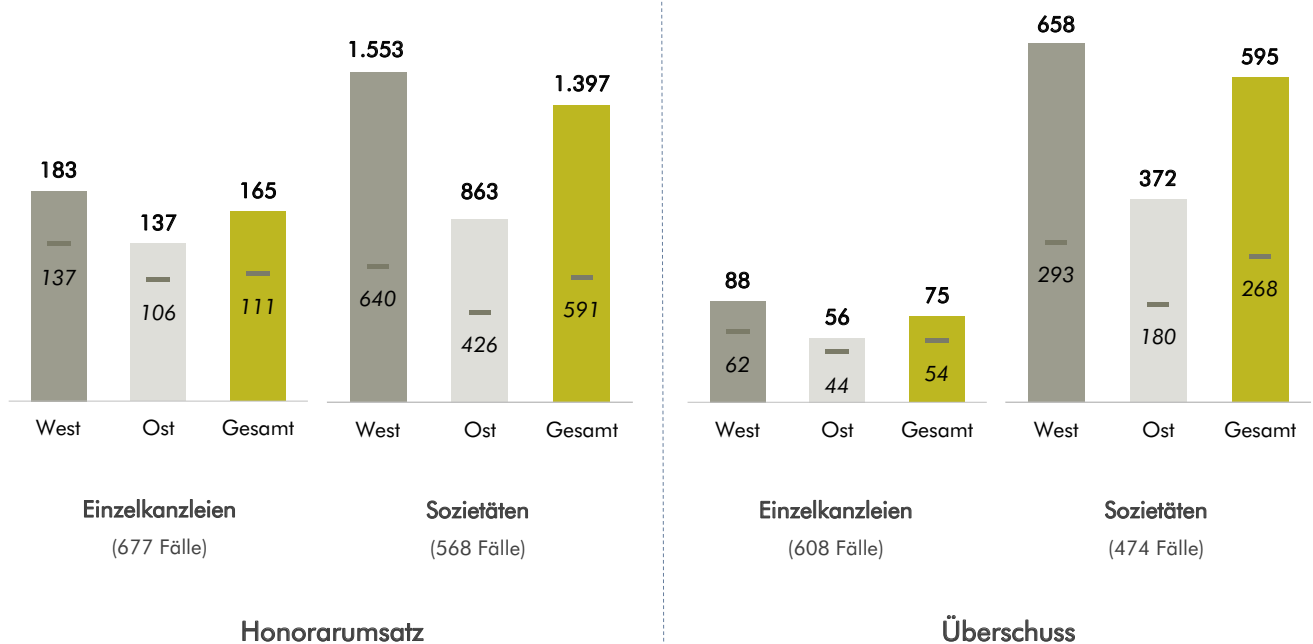
¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich nach geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert, außer wenn es explizit auf die Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Befragten ankommt. Von diesen Fällen abgesehen schließt die männliche Bezeichnung alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² Mittelwert = auch als Durchschnitt bezeichnet, gibt dieser mathematisch das arithmetische Mittel an.

³ Median = statistisches Lagemaß, welches den Wert angibt, den 50 % der Befragten über- und 50 % unterschreiten. Hier kursiv dargestellt.

Abb. 1: Honorarumsatz und Überschuss in Einzelkanzleien und Sozietäten im Wirtschaftsjahr 2018 (in Tsd. Euro)

Hinweis: Die kursiv geschriebene Zahl unter der Linie innerhalb der Balken stellt den Median dar, der den Wert oberhalb der Balken den Mittelwert



die Ergebnisse ermöglicht und bei der Einordnung der Werte hilfreich ist. Wenn Median und Mittelwert nur geringe Unterschiede aufweisen, kann daraus eine gleichmäßige Verteilung der Angaben der Befragten abgeleitet werden – es gibt also nur wenige Teilnehmer, die außergewöhnlich hohe oder niedrige Werte genannt haben. In diesem Fall wird hauptsächlich der Mittelwert, besser bekannt als Durchschnittswert, berichtet. Wenn Mittelwert und Median aber starke Unterschiede aufweisen, ist von der gegenteiligen Annahme auszugehen: Die Angaben der Teilnehmenden unterscheiden sich stark und es gibt einige Werte, die sehr hoch oder niedrig sind. In diesem Fall ist es angezeigt zur Interpretation der Werte auch die Mediane zu betrachten, da diese den genaueren Rückschluss auf die Angaben des Großteils der Befragten zulassen.

1. UMSATZ UND GEWINN IN EINZELKANZLEIEN

Im Wirtschaftsjahr 2018 haben Einzelkanzleien von Vollzeit Tätigen einen durchschnittlichen Jahresumsatz von 165.000 Euro erwirtschaftet (Median: 111.000 Euro). Der Jahresumsatz von reinen Einzelkanzleien, die einer Bürogemeinschaft angehören, liegt hierbei mit durchschnittlich 151.000 Euro (Median: 115.000 Euro) etwas niedriger als bei reinen Einzelkanzleien, wo im Schnitt 170.000 Euro (Median: 110.000 Euro) erwirtschaftet werden.

Wenn dabei nach dem Sitz der Kanzlei in West- oder Ostdeutschland differenziert wird, fällt auf, dass sich hier nach wie vor deutliche Unterschiede zeigen. In den samt einen mittleren Umsatz von 183.000 Euro (Median: 137.000 Euro) im Wirtschaftsjahr 2018 an. Dieser lag 2008 noch bei 139.000 Euro, was einem Zuwachs von 31,7 % entspricht. Bürogemeinschaften geben im

Westen im Mittel 152.000 Euro (Median: 106.000 Euro) Umsatz an (+ 33,1 % seit 2008) und reine Einzelkanzleien nennen einen Wert von 198.000 Euro (Median: 120.000 Euro; + 32 % seit 2008). In den ostdeutschen Kammern hingegen liegen reine Einzelkanzleien im Mittel bei 135.000 Euro (Median 100.000 Euro; + 16,4 % seit 2008) und Bürogemeinschaften bei 146.000 Euro (Median: 126.000 Euro; + 44,6 % seit 2008). Somit ergibt sich für Einzelkanzleien in Ostdeutschland insgesamt ein mittlerer Umsatz von 137.000 Euro (Median: 106.000 Euro; + 20,2 % seit 2008; vgl. Abb. 1).

Hierbei ist auffallend, dass Einzelkanzleien zwar sowohl in West- als auch Ostdeutschland seit 2008 ein Umsatzplus generieren konnten, dieser Zuwachs aber im Westen größer ausfällt. Zudem zeigt sich nicht – wie eventuell zu erwarten wäre – dass die Umsatzunterschiede zwischen den West- und Ostkammern über die Jahre hinweg abnehmen. Vielmehr bewegen sich diese seit 2010 auf einem weitestgehend unveränderten Niveau.

Wenn Einzelkanzleien von Vollzeit-Anwälten nun hinsichtlich ihres jährlichen Überschusses betrachtet werden, fällt auch hier auf, dass dieser seit 2008 zunehmen konnte. In Westdeutschland gaben Einzelkanzleien im Mittel in 2018 einen Jahresüberschuss von 88.000 Euro (Median: 62.000 Euro) an. Dies ist ein Plus von 39,7 % im Vergleich zu 2008. Bürogemeinschaften liegen hierbei bei 78.000 Euro (Median: 65.000 Euro; + 47,2 % seit 2008) und reine Einzelkanzleien bei 93.000 Euro (Median: 60.000 Euro; + 38,8 % seit 2008). Ostdeutsche Einzelkanzleien geben in einer Reihe mit den Ergebnissen der Umsatzanalyse auch geringere Überschüsse an. So wird für das Jahr 2018 ein mittlerer Kanzleiüberschuss von 56.000 Euro (Median: 44.000 Euro; + 16,7 Prozent seit 2008) genannt.

Somit zeigt sich auch bei der Betrachtung der Kanzleiüberschüsse ein deutliches West-Ost Gefälle. Zwar erleben die Kanzleigewinne auch in den ostdeutschen Kammern seit 2008 einen steten Zuwachs, aber dieser bewegt sich auf einem niedrigeren Niveau als dies im Westen der Fall ist. Auch wird deutlich, dass die Unterschiede im jährlichen Überschuss zwischen West- und Ostdeutschland seit 2008 langsam aber stetig zunehmen (vgl. Abb. 1).

2. UMSATZ UND GEWINN IN SOZietÄTEN

Neben der Einzelkanzlei sind viele Rechtsanwälte auch im Rahmen einer Sozietät selbstständig tätig. Sozietäten sind häufig größer aufgestellt – beschäftigen also mehr Personal und bearbeiten somit mehr Fälle. Daher sind sie nur sehr eingeschränkt mit Einzelkanzleien zu vergleichen und werden im Folgenden gesondert bezüglich ihrer wirtschaftlichen Kennzahlen analysiert.

Insgesamt erwirtschafteten Sozietäten im Jahr 2018 im Mittel einen Umsatz von 1,4 Mio. Euro (Median: 591.000 Euro). Auffallend ist hierbei, dass Median und Mittelwert stark auseinanderdriften. Dies deutet darauf hin, dass die genannten Umsätze der Befragten stark streuen, also sowohl sehr hohe als auch eher niedrige Umsatzzahlen genannt werden. Zum Vergleich: Bei Einzelkanzleien lagen die Medianwerte nur geringfügig unter den durchschnittlichen Werten – bei Sozietäten liegt der Median hier etwa bei der Hälfte des Mittelwerts.

Wie zu erwarten zeigt sich, dass auch bei Sozietäten deutliche Unterschiede zwischen einem Standort in West- oder Ostdeutschland bestehen. So zeigt sich für die befragten Sozien in den westlichen Kammern ein mittlerer Umsatz von 1,6 Millionen Euro (Median: 640.000 Euro) – Befragte aus ostdeutschen Kammern geben hier mit durchschnittlich 863.000 Euro (Median: 426.000 Euro) deutlich niedrigere Werte an. Allerdings wird auch deutlich, dass in beiden Bundesgebieten im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2008 ein spürbares Umsatzplus zu verzeichnen ist. Für Westdeutschland liegt dies bei einem Zuwachs von 60,1 % (Medianwert: + 40,4 %) und für die östlichen Kammern im Mittel bei 86,8 % (Medianwert: + 64,5 %).

Ähnlich den Gegebenheiten im Bereich des Umsatzes zeigt sich auch für den Überschuss der Sozietäten zum einen eine große Abweichung zwischen Mittelwert und Median und zum anderen ein deutlicher Unterschied zwischen dem Standort in West- oder Ostdeutschland. Insgesamt konnten die befragten Sozietäten im Jahr 2018 im Mittel 595.000 Euro (Median: 268.000 Euro) Überschuss erwirtschaften. Sozietäten in Westdeutschland nennen hier einen mittleren Wert von 658.000 Euro (Median: 293.000 Euro); ihre ostdeutschen Kollegen liegen im Mittel bei 372.000 Euro (Median: 180.000 Euro) Überschuss. Aber auch hier findet seit dem Wirtschaftsjahr 2008 ein deutlicher Zuwachs im Bereich der Kanzleiüberschüsse statt. So konnten Sozietäten in westlichen Kammern im genannten Zeitraum einen mittleren

Zuwachs um 74,5 % (Medianwert: + 49,5 %) erwirtschaften. In den ostdeutschen Kammern zeigt sich im gleichen Zeitraum ein prozentual größerer Anstieg von 105,5 % (Medianwert: + 71,4 %). Insgesamt lässt sich somit sagen, dass ostdeutsche Kanzleien – gleich ob Sozietät oder Einzelkanzlei – immer noch geringere Umsätze und Überschüsse erwirtschaften als ihre Kollegen in westdeutschen Kammern. Allerdings zeigt sich auch für beide Bereiche ein deutlicher Zuwachs, sodass von einer langfristigen Annäherung beider Landesteile auf ähnliche wirtschaftliche Strukturen auszugehen ist.

3. EINKOMMEN VON SYNDIKUSRECHTSANWÄLTEN UND ANGESTELLT TÄTIGEN ANWÄLTEN

Neben der Tätigkeit in einer Kanzlei gibt es für Rechtsanwälte auch die Möglichkeit, als Syndikusrechtsanwalt oder angestellter Mitarbeiter tätig zu sein. Beide Arbeitsmodelle wurden im Rahmen von STAR 2020 gesondert betrachtet, da sich die Erwerbsstrukturen hier stark von der selbstständigen Tätigkeit in einer Kanzlei unterscheiden.

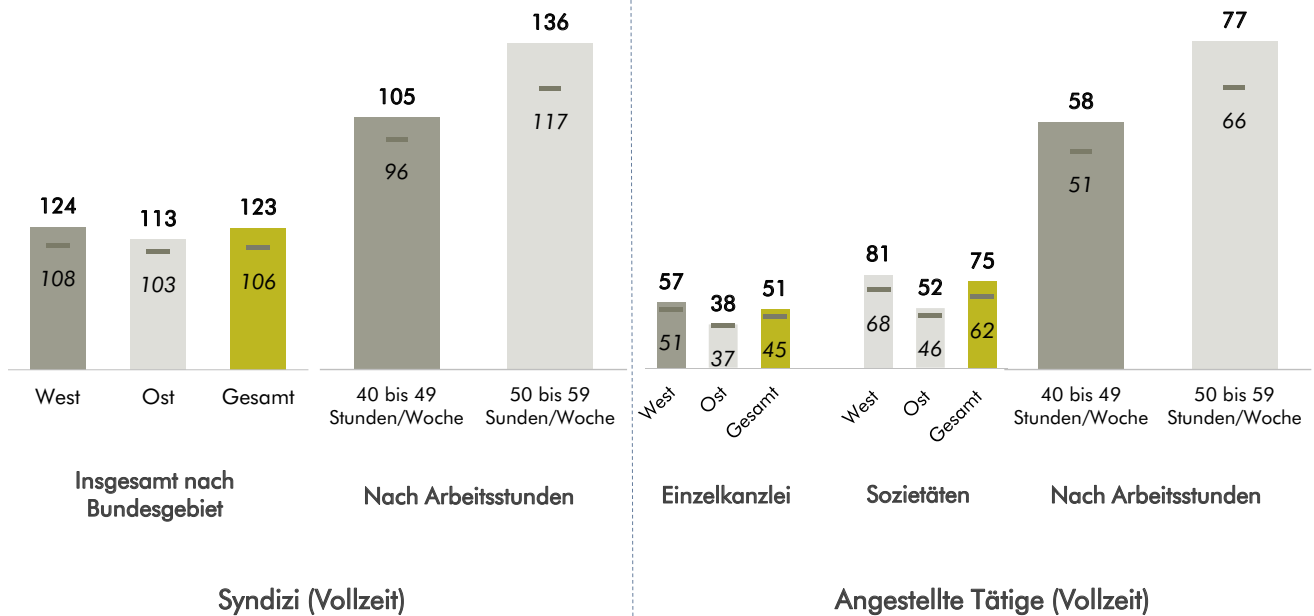
Auch bei der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt zeigen sich aber die bereits bekannten Einkommensunterschiede zwischen West- und Ostdeutschland. So geben in Vollzeit tätige Syndizi in westdeutschen Kammern ein mittleres jährliches Bruttoeinkommen von 124.000 Euro (Median: 108.000 Euro) an. Wenn sich der Arbeitsort dagegen in Ostdeutschland befindet, wird hier ein mittlerer Wert von 113.000 Euro (Median: 103.000 Euro) genannt. Somit fällt der Einkommensunterschied für Syndizi zwischen West- und Ostdeutschland aber deutlich geringer aus als dies beispielsweise bei Einzelkanzleien oder Sozietäten der Fall ist.

Wenn das angegebene mittlere Einkommen wiederum im Zeitverlauf seit 2008 betrachtet wird, zeigt sich, dass unabhängig vom Bundesland ein Zuwachs zu verzeichnen ist. In Westdeutschland beläuft sich dieser auf im Mittel 49,4 % (Medianwert: + 44,0 %) und in Ostdeutschland auf im Mittel 63,8 % (Medianwert: + 56,1 %). Interessant erscheint hierbei auch der Faktor Arbeitszeit, welcher auch im späteren Verlauf des Artikels im Rahmen einer multivariaten Analyse näher betrachtet wird. Befragte Syndikusrechtsanwälte, die angegeben zwischen 40 und 49 Wochenstunden zu arbeiten, liegen bei einem mittleren Verdienst von 105.000 Euro (Median: 96.000 Euro). Wenn jedoch 50 bis 59 Wochenarbeitsstunden genannt werden, liegt der mittlere Verdienst bei 136.000 Euro (Median: 117.000 Euro). Somit erscheint es bisher, als ob sich zusätzliche Arbeitsstunden für Syndikusrechtsanwälte auch deutlich im stündlichen Einkommen niederschlagen. Wie sich dies gegenüber anderen Einflussfaktoren verhält, gilt es in Teil III des Beitrags zu klären.

Im Gegensatz zu Syndikusrechtsanwälten sind Berufsträger, die angestellt tätig sind, normalerweise bei anderen Berufsträgern in einer Kanzlei angestellt. Wenn diese ihre Tätigkeit in einer Einzelkanzlei in Vollzeit aus-

Abb. 2: Durchschnittliches Bruttoeinkommen (in Tsd. Euro) im Jahr 2018]

Hinweis: Die kursiv geschriebene Zahl unter der Linie innerhalb der Balken stellt den Median dar, der den Wert oberhalb der Balken den Mittelwert



üben, wird im Jahr 2018 im Mittel ein Bruttoeinkommen von 51.000 Euro (Median: 45.000 Euro) erzielt. Bei der Anstellung in einer Sozietät liegt dieser Wert mit im Mittel 75.000 Euro (Median: 62.000 Euro) jährlich etwas höher. Auch angestellte Rechtsanwälte konnten im Jahresvergleich seit 2008 sowohl in West- als auch Ostdeutschland einen Einkommenszuwachs verzeichnen. Wenn Juristen in einer Einzelkanzlei im Westen Deutschlands ihrer Arbeit nachgehen, konnte im Mittel ein Plus von 32,6 % (Medianwert: + 21,4 %) erwirtschaftet werden. Bei in Sozietäten angestellten Berufsträgern fällt die Lohnsteigerung mit plus 55,8 % (Medianwert: + 44,7 %) noch deutlicher aus. Wenn sich der Arbeitsort der Befragten in Ostdeutschland befand, wurde in Einzelkanzleien ein Zuwachs um 15,2 % (Medianwert: + 19,4 %) und in Sozietäten ein Plus von im Mittel 21 % (Medianwert: + 27,8 %) genannt.

Wenn auch hier wiederum der Effekt der geleisteten Arbeitsstunden aufgegriffen wird, zeigt sich, dass die Gruppe der angestellten Befragten mit 40 bis 49 Wochenarbeitsstunden wiederum ein geringeres Einkommen erhält als Kollegen, die eine Arbeitszeit von 50 bis 59 Wochenstunden nennen. Letztgenannte Gruppe gibt im Mittel ein Bruttoeinkommen von 77.000 Euro (Median: 66.000 Euro) an, wobei die Befragten mit weniger Wochenstunden bei im Mittel 58.000 Euro (Median: 51.000 Euro) liegen (vgl. Abb. 2).

III. MULTIVARIATE ANALYSE DES EINKOMMENS

1. ANGESTELLTE RECHTSANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE

In der vorangestellten Analyse sind bereits einige Faktoren angeklungen, die offenbar einen Einfluss auf das

Einkommen von Rechtsanwälten haben. Vor allem der Standort in West- oder Ostdeutschland sowie die Arbeitszeit scheinen hier zentrale Ansatzpunkte darzustellen. Dies wird im Folgenden mittels multivariater Analysemethoden näher betrachtet.

a) MULTIVARIATE ANALYSESTRATEGIE

Der Vorteil einer multivariaten Analysestrategie liegt darin, dass Zusammenhänge einzelner Faktoren in Bezug auf die interessierende Outcome-Variable (hier das Einkommen) im gesamten Kontext erklärt werden können. Dies ermöglicht die Abbildung des Einflusses einzelner Faktoren unter Berücksichtigung anderer Aspekte, was ohne diese Art der Analyse nicht möglich ist. Die erste Betrachtung widmet sich der Teilgruppe der in Vollzeit angestellten tätigen Rechtsanwälte, wobei die Einflussfaktoren Standort in West- oder Ostdeutschland, Größe des Ortes, wöchentliche Arbeitszeit, Dauer der Berufstätigkeit, Alter des Berufsträgers, Geschlecht, Größe der Kanzlei und Art der Kanzlei betrachtet werden. Tabelle 1 zeigt die Ergebnisse eines linearen Wahrscheinlichkeitsmodells, welches zunächst für Gesamtdeutschland (Modell 1) und dann getrennt nach West (Modell 2) und Ost (Modell 3) gerechnet wurde. Da in der bisherigen Betrachtung vor allem die Lage in West- oder Ostdeutschland deutliche Unterschiede im Einkommen gezeigt hat, werden hier auch getrennt Modelle dafür gerechnet. Sollten sich einzelne der genannten Faktoren in Westdeutschland anders auswirken, als dies in den östlichen Kammern der Fall ist, kann das durch diesen Modellaufbau gezeigt werden.

Von Faktoren, die einen relevanten Einfluss auf das Einkommen ausüben, kann hierbei gesprochen werden, wenn sich ein sog. signifikanter Zusammenhang zeigt,

welcher in der Tabelle durch Sterne (*) gekennzeichnet ist. Die Stärke und Richtung dieses Effekts wird wiederum durch den Regressionskoeffizienten⁴ und die Standardabweichung angezeigt,⁵ welche in Klammern unter dem Koeffizienten abgetragen ist. Neben diesen Werten werden auch die Stichprobengröße (N), auf die sich die Berechnungen beziehen und das sog. Bestimmtheitsmaß R^2 abgetragen. Letzteres gibt eine Aussage darüber, welcher Anteil der Varianz in der zu erklärenden (abhängigen) Variable durch die im Modell enthaltenen, unabhängigen Variablen aufgeklärt werden kann.

b) WICHTIGE EINFLUSSFAKTOREN AUF DAS EINKOMMEN

Bei der Betrachtung der Effekte auf das jährliche Bruttoeinkommen bestätigt sich, was bereits vorab im Bereich der bivariaten Betrachtung der Studienergebnisse deutlich wurde: Ob der Standort des Arbeitsplatzes in West- oder Ostdeutschland liegt, wirkt sich signifikant auf das Einkommen der Berufsträger aus.

Auch unter Einbezug der oben bereits genannten zusätzlichen Faktoren errechnet sich für die hier analysierte Stichprobe ein Lohnunterschied von 30 % zu Gunsten des Standorts in westlichen Bundesländern. Neben dem Standort kristallisiert sich die Art der Kanzlei, in welcher der Rechtsanwalt tätig ist, als zweiter zentraler Faktor heraus. Hierbei wurde zwischen Einzelkanzleien und Sozietäten unterschieden, wobei Berufsträger in Sozietäten ein um knapp 20 % höheres Einkommen verzeichnen können als Kollegen, die in Einzelkanzleien tätig sind.

Die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Dauer der Berufstätigkeit – also die Zeit, die seit der Zulassung als Anwalt verstrichen ist – wirken sich leicht positiv auf das Einkommen aus. Mit jeweils etwa 2 % sind diese Effekte aber deutlich kleiner. Für die Arbeitszeit mag dies der Tatsache geschuldet sein, dass im vorliegenden Sample nur Vollzeit-Rechtsanwälte betrachtet werden, was einen gewissen Teil der Varianz der Variable vorab eliminiert.

Im Gegensatz zur Dauer der Berufstätigkeit ist das Alter des Anwalts mit einem Effekt von 6,4 % etwas einflussreicher. Interessant ist hier auch das Geschlecht. Seit geraumer Zeit können unter anderem im Rahmen von STAR deutliche Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern berichtet werden. Dies zeigt sich auch in der vorliegenden Analyse, in der sich das männ-

liche Geschlecht mit einem Plus von 7,1 % auf das Einkommen niederschlägt. Dieser Effekt entwickelt sich bei der getrennten Betrachtung nach West und Ost aber in den nicht signifikanten Bereich, verliert also für das Modell an Relevanz.

Die für West- und Ostdeutschland gerechneten Modelle zeigen davon abgesehen nur in den Bereichen Kanzleiart, Alter, wöchentliche Arbeitszeit und Berufsdauer unterschiedliche Effekte. Letztere ist nur im Westen signifikant. Auch die Arbeitszeit verliert in der Analyse für Ostdeutschland deutlich an Aussagekraft aber auch an Effektstärke. Das Alter des Berufsträgers wirkt sich im Osten etwas stärker auf das Einkommen aus, als dies im Westen der Fall ist, allerdings bewegt sich dieser Effekt mit etwa 7 % auf einem vergleichsweise geringen Niveau. Auffallend ist der relativ hohe Einfluss der Kanzleiart, der in ostdeutschen Kammern nochmals etwas höher ist als im Westen. Auch wenn die Stichprobengröße für den Osten Deutschlands hier mit 80 Fällen niedriger ist, könnte man dies doch als Hinweis darauf interpretieren, dass die genannten Faktoren in den östlichen Kammern einen anderen Einfluss ausüben (vgl. Tabelle 1). Hier ist es aber angezeigt, das berechnete Modell auch mit zukünftigen Daten neu zu prüfen und so die Entwicklung der Effekte abzubilden.

1. SYNDIKUSRECHTSANWÄLTINNEN UND -ANWÄLTE

Auch für Syndikusrechtsanwälte lässt sich ein ähnlich aufgestelltes Modell berechnen. Die genutzten erklärenden Variablen sind hierbei deckungsgleich, nur die Kanzleiart wird natürlich aufgrund der Syndikus-Tätigkeit nicht betrachtet (vgl. Tabelle 2).

Als erstes fällt bei der Analyse der Daten ins Auge, dass das Arbeitsgebiet in West- oder Ostdeutschland hier nicht signifikant ist und somit für das Modell keine relevante Einflussgröße darstellt. Für Syndikusrechtsanwälte scheinen vielmehr das Alter – mit einem Lohneffekt von 5,5 % – und das Geschlecht von Bedeutung zu sein. Der Effekt für letztgenannte Kategorie fällt im Vergleich zu den angestellten Anwälten mit 16,4 % deutlich größer aus. Mit 6,7 % und 5,5 % bewegen sich der Effekt der Unternehmensgröße und des Alters des Befragten in einer ähnlichen Größenkategorie. Kleine Effekte unter drei Prozent finden sich für die Dauer der Berufstätigkeit und auch für die wöchentliche Arbeitszeit. Bei der getrennten Betrachtung von West- und Ostdeutschland zeigen sich für den Osten nur wenig signifikante Faktoren, allerdings ist hier die Fallzahl mit nur 52 Syndikusrechtsanwälten auch relativ gering, was die interpretative Reichweite der Ost-Analyse für Syndizi einschränkt.

IV. FAZIT

Abschließend kann festgehalten werden, dass Rechtsanwälte seit dem Wirtschaftsjahr 2008 hinsichtlich Um-

⁴ Der unstandardisierte Regressionskoeffizient β gibt den durchschnittlichen Zusammenhang zwischen abhängiger und unabhängiger Variable bei Konstanzhaltung aller weiteren im Modell enthaltenen Variablen in Einheiten der abhängigen Variable an.

⁵ Die Standardabweichung des unstandardisierten Regressionskoeffizienten $se(\beta)$ stellt ein Maß für die Streuung dieses Koeffizienten dar und beinhaltet eine Aussage darüber, wie präzise ein Zusammenhang zwischen abhängiger und unabhängiger Variable hergestellt werden kann. Je größere Werte die Standardabweichung im Vergleich zum unstandardisierten Regressionskoeffizienten annimmt, desto größeren Schwankungen unterliegt die durchschnittliche Veränderung in der abhängigen Variable.

Tabelle 1: Multivariate Regressionsanalyse, Faktoren des Einkommens angestellt tätiger Rechtsanwälte

Faktoren	Modell 1: Gesamt	Modell 2: West	Modell 3: Ost
Arbeitsgebiet Ost/West (Referenzkategorie: West)	-0,301 *** (0,044)	- -	- -
Anzahl der Einwohner des Standortes	0,001 *** (0,000)	0,001 *** (0,000)	0,003 ** (0,000)
Wöchentliche Arbeitszeit	0,018 *** (0,003)	0,020 *** (0,003)	0,011 * (0,006)
Dauer der Berufstätigkeit	0,020 *** -0,007	0,027 *** (0,010)	0,011 (0,011)
Alter	0,064 *** (0,024)	0,064 ** (0,031)	0,072 * (0,041)
Alter ²	- 0,001 *** (0,000)	-0,001 ** (0,000)	- 0,001 ** (0,000)
Geschlecht (Referenzkategorie: Frau)	0,071 * (0,039)	0,067 (0,047)	0,082 (0,071)
Anzahl der Mitarbeiter	0,001 *** (0,000)	0,001 *** (0,000)	0,002 ** (0,001)
Kanzleiform (Referenzkategorie: Einzelkanzlei)	0,199 *** (0,049)	0,186 *** (0,062)	0,209 *** (0,076)
Konstante	8,532 *** (0,540)	8,529 *** (0,656)	8,283 *** (0,979)
Stichprobengröße N	340	260	80
Bestimmtheitsmaß R ²	0,492	0,425	0,366
Korrigiertes Bestimmtheitsmaß R ²	0,478	0,407	0,294
Anmerkungen: Signifikanzniveau * p < .10; ** p < .05; *** p < .01; Die Standardfehler sind in Klammern angegeben. Abhängige Variable: Logarithmiertes Bruttojahreseinkommen			

satz und Überschuss, aber auch was das Bruttoeinkommen in der Angestelltentätigkeit angeht, eine positive Entwicklung erlebt haben. Wie im Rahmen der STAR-Reihe bereits häufig festgestellt, zeigen sich nach wie vor deutliche Unterschiede in den wirtschaftlichen Parametern, je nachdem, ob der Kanzleistandort in West- oder Ostdeutschland liegt. Allerdings muss auch festgehalten werden, dass die Unterschiede zwischen den Gebieten über die Jahre abgenommen haben und längerfristig von einem Angleich auf ein ähnlicheres Niveau ausgegangen werden kann.

Auch zeigen die berechneten Modelle deutlich, dass bei der Analyse des Einkommens von Rechtsanwälten der Ausübungsform des Berufs Rechnung getragen werden muss. Ein Vergleich zwischen Selbstständigen in einer Einzelkanzlei und Sozietät mag in gewissen Aspekten noch sinnvoll möglich sein, sobald aber eine Anstellung vorliegt, sollten die Rahmenbedingungen genauer beleuchtet werden. Syndikusrechtsanwälte haben hierbei nochmals eine Sonderstellung, da die Lohnmechanismen – wie im Abschnitt 3.2 deutlich zu sehen – offenbar anderen Gegebenheiten unterliegen. Zweifelsohne sollten für alle Berufsausübungsformen der Anwaltschaft weiterhin aktuelle Daten erhoben und analysiert werden, da nur so eine zukünftige Entwicklung wirtschaftlicher Aspekte der Tätigkeit abgebildet werden kann.

Tabelle 2: Multivariate Regressionsanalyse, Faktoren des Einkommens von Syndikusrechtsanwälten

Faktoren	Modell 1: Gesamt	Modell 2: West	Modell 3: Ost
Arbeitsgebiet Ost/West (Referenzkategorie: West)	-0,087 (0,055)	- -	- -
Anzahl der Einwohner	0,000 (0,000)	0,001 * (0,000)	0,000 (0,000)
Wöchentliche Arbeitszeit	0,027 *** (0,002)	0,028 *** (0,002)	0,022 *** (0,006)
Dauer der Berufstätigkeit	0,022 *** (0,005)	0,023 *** (0,005)	0,023 (0,019)
Alter	0,055 *** (0,020)	0,050 *** (0,021)	0,135 (0,116)
Alter ²	-0,001 *** (0,000)	-0,001 ** (0,000)	-0,001 (0,001)
Geschlecht (Referenzkategorie: Frau)	0,164 *** (0,034)	0,163 *** (0,035)	0,193 (0,128)
Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen	0,067 *** (0,009)	0,066 *** (0,009)	0,099 ** (0,046)
Konstante	8,335 *** (0,478)	8,419 *** (0,489)	6,699 ** (2,700)
Stichprobengröße N	626	574	52
Bestimmtheitsmaß R ²	0,538	0,542	0,491
Korrigiertes Bestimmtheitsmaß R ²	0,532	0,536	0,411
Anmerkungen: Signifikanzniveau * p < .10; ** p < .05; *** p < .01; Die Standardfehler sind in Klammern angegeben. Abhängige Variable: Logarithmiertes Bruttojahreseinkommen			

NUTZUNG DES BESONDEREN ELEKTRONISCHEN ANWALTSPOSTFACHS IN ANWALTSKANZLEIEN

SONDERAUSWERTUNG ZUR STAR-UNTERSUCHUNG 2020

RECHTSANWÄLTIN JULIA VON SELTMANN, BRAK, BERLIN*

Die STAR-Umfrage 2020 legt ein wichtiges Augenmerk auf die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Zwar beziehen sich die erhobenen Daten auf das Wirtschaftsjahr 2018 und damit auf einen Zeitraum, zu dem gerade erst die passive Nutzungspflicht des beA in Kraft getreten war. Die Auswertung liefert aber interessante Erkenntnisse zur Nutzung des beA durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und gibt der BRAK und den Herstellern von Kanzleisoftware wertvolle Hinweise für die künftige Weiterentwicklung. Im Folgenden sollen die Details der Sonderauswertung der STAR-Befragung zur Nutzung des beA dargestellt und hinsichtlich ihrer Relevanz für künftige Entwicklungen des elektronischen Rechtsverkehrs bewertet werden.¹ Im Februar und März 2021 hat die BRAK online eine weitere Nutzerumfrage zum beA durchgeführt. Auf die Ergebnisse wird ergänzend Bezug genommen.

I. AKTIVE UND PASSIVE NUTZUNGSPFLICHT

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind gemäß § 31a VI BRAO verpflichtet, die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen. Diese Verpflichtung gilt seit dem 1.1.2018. Es besteht also die berufsrechtliche Pflicht eines jeden Rechtsanwalts, regelmäßig im beA nachzuschauen, ob Nachrichten eingegangen sind.

Auf freiwilliger Basis kann das beA seit seiner Einrichtung durch die BRAK auch zum Senden von Nachrichten verwendet werden. Eine generelle sog. aktive Nutzungspflicht gilt ab dem 1.1.2022. Ab diesem Zeitpunkt sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, den Gerichten Dokumente elektronisch zu übermitteln.²

Bereits jetzt gibt es indes Bereiche, in denen eine aktive beA-Nutzung gesetzlich vorschrieben ist: So ist bei Zustellungen der Gerichte nach § 174 III ZPO über das beA schon seit dem 1.1.2018 ein elektronisches Emp-

fangsbekennnis (eEB) abzugeben. Seit Anfang 2016 gibt es das zentrale elektronische Schutzschriftenregister, § 945a ZPO. Nach § 49c BRAO sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seit dem 1.1.2017 berufsrechtlich verpflichtet, Schutzschriften elektronisch zum Register einzureichen.

Die Landesregierungen haben zudem die Möglichkeit, für ihren Bereich durch Verordnung zu bestimmen, dass die aktive Nutzungspflicht ganz oder teilweise bereits am 1.1.2020 oder am 1.1.2021 in Kraft tritt. Hiervon haben bislang zwei Bundesländer für die Fachgerichtsbarkeiten Gebrauch gemacht.

In Schleswig-Holstein ist die beA-Nutzung für die Arbeitsgerichtsbarkeit schon seit dem 1.1.2020 obligatorisch.³ Seit dem 1.1.2020 sind alle sog. professionellen Einreicher – also Rechtsanwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse – verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen bei den Arbeitsgerichten Kiel, Flensburg, Neumünster, Elmshorn und Lübeck sowie bei dem LAG Schleswig-Holstein ausschließlich elektronisch einzureichen.

Auch Bremen hat sich für eine vorgezogene Einführung der verpflichtenden Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs entschieden. Seit dem 1.1.2021 gilt für die vorgenannten professionellen Einreicher, dass vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen bei dem ArbG Bremen-Bremerhaven, dem LAG Bremen, dem SG Bremen und dem FG Bremen ausschließlich elektronisch einzureichen sind.⁴

Für die Bewertung der im Folgenden dargestellten Angaben der beA-Nutzerinnen und -Nutzer nach der Art und Weise der Nutzung ihrer beAs ist also zu berücksichtigen, dass im Erhebungszeitraum die aktive Nutzungspflicht nur für die Rückgabe elektronischer Empfangsbekennnisse und die Nutzung des zentralen Schutzschriftenregisters sowie bei den Fachgerichtsbarkeiten in Bremen und Schleswig-Holstein galt. Es ist davon auszugehen, dass die Verteilung zwischen aktiver und passiver Nutzung des beA sich für folgende Erhebungszeiträume deutlich in Richtung auch der aktiven

* Die Autorin ist Rechtsanwältin in Berlin und Geschäftsführerin der BRAK. Sie verantwortet dort u.a. den Bereich elektronischer Rechtsverkehr/besonderes elektronisches Anwaltspostfach.

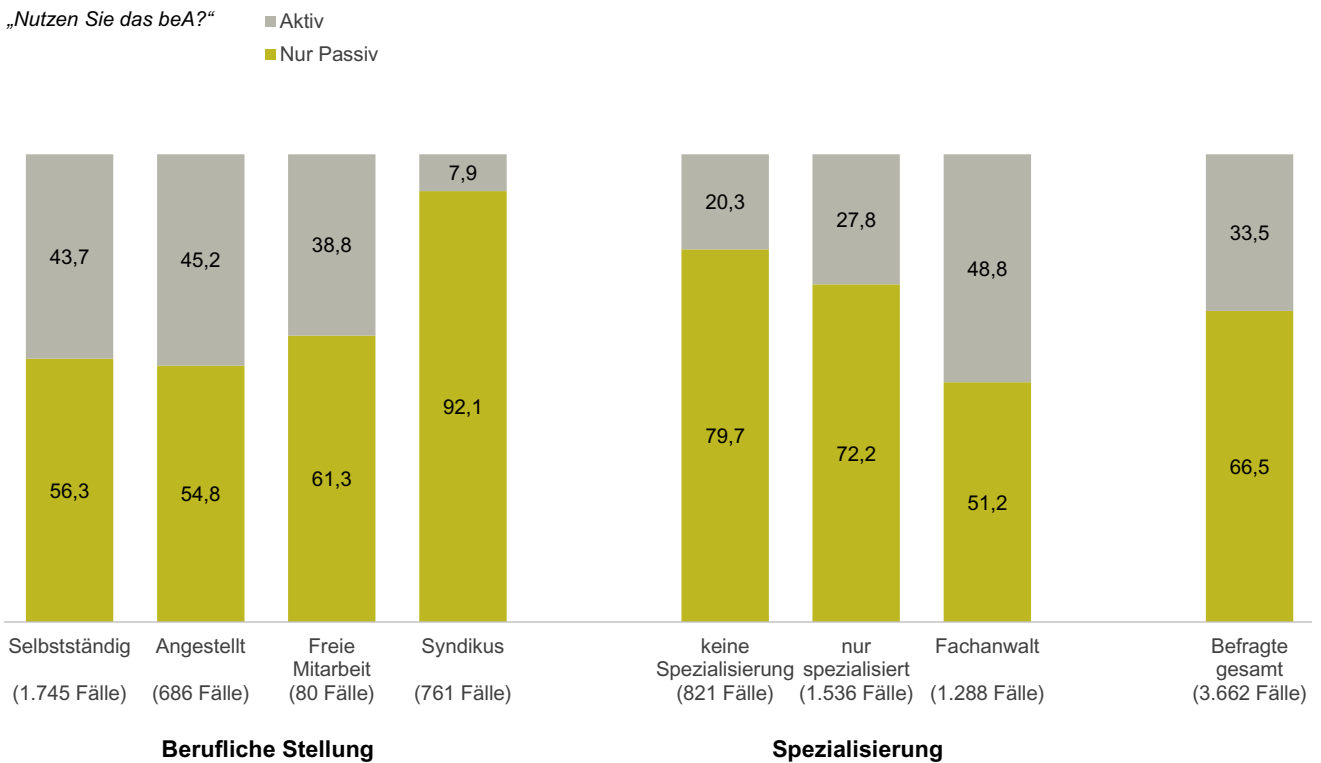
¹ Auszüge aus der STAR-Untersuchung 2020 werden unter <https://brak.de/fuer-journalisten/star-bericht/veroeffentlicht>. Zu den generellen Ergebnissen s. Genitheim, BRAK-Mitt. 2021, 64 (in diesem Heft).

² Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013, BGBl. I 3786.

³ Landesverordnung über die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs v. 13.12.2019.

⁴ Verordnung über die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für die Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 8.12.2020.

Abb. 10.4.1: Nutzung des beA unter den befragten Rechtsanwälten nach beruflicher Stellung und Spezialisierung (in %)



Höchst signifikante Unterschiede nach beruflicher Stellung und Spezialisierung (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Syndikusanwälte nutzen das beA wesentlich seltener aktiv als andere Berufsträger. Mit steigendem Spezialisierungsgrad nimmt auch der Anteil der Rechtsanwälte zu, die das beA aktiv verwenden.

Nutzung des beA verschoben wird, bis sie ab dem 1.1.2022 ohnehin verpflichtend wird.

II. AKTIVE UND PASSIVE NUTZUNG DES BEA

Die an der Umfrage teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden zunächst danach befragt, ob sie das beA nur passiv verwenden oder auch bereits vor Inkrafttreten der allgemeinen aktiven Nutzungspflicht am 1.1.2022 Nachrichten an Gerichte, Behörden oder Kolleginnen und Kollegen aktiv über das beA versenden. Im Ergebnis gaben zwei Drittel der Antwortenden an, das beA nur passiv zu nutzen; ein Drittel der Antwortenden nutzte das beA auch aktiv. Dabei ergaben sich höchst signifikante Unterschiede nach der beruflichen Stellung und Spezialisierung. Syndikusrechtsanwälte nutzten das beA nur in 7,9 % aller Fälle aktiv. Ansonsten war der Anteil der angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die das beA aktiv nutzten, mit 45,2 % am höchsten.

Die Auswertung ergab ferner, dass mit steigendem Spezialisierungsgrad die aktive Nutzung des beA zunahm. Fachanwältinnen und Fachanwälte nutzten es zu 48,8 % auch aktiv, nur spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu 27,8 % und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne Spezialisierung nur noch zu 20,3 % (vgl. Abb. 10.4.1).

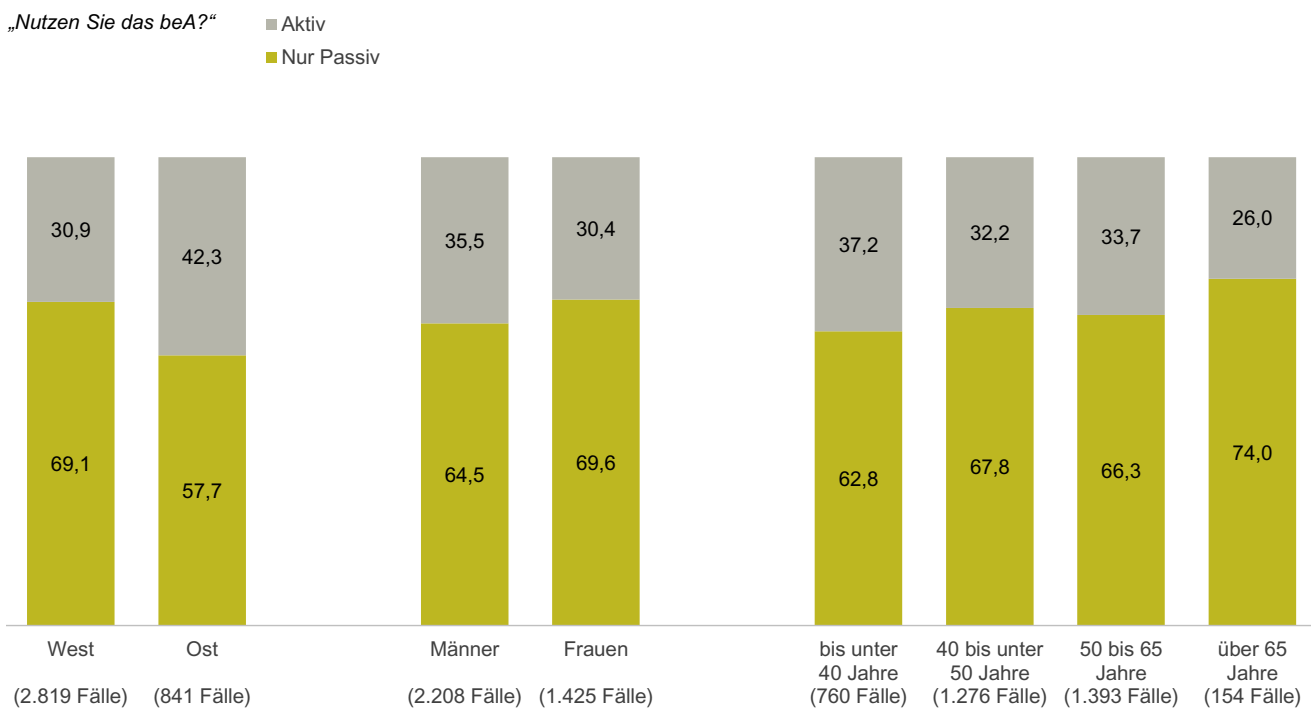
Die Art der Nutzung lässt Rückschlüsse darauf zu, dass das beA hauptsächlich von forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten genutzt wird und dass diese es dann nicht bei der passiven Nutzung belassen, sondern das beA auch aktiv für die Einreichung von Schriftsätzen oder für Zustellungen von Anwalt zu Anwalt einsetzen.

Die Auswertung nach Kanzleisitz ergibt, dass deutlich mehr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihren Kanzleisitz in Ostdeutschland haben, das beA auch aktiv nutzen (42,3 %). Bei Kanzleisitz in Westdeutschland lag die aktive Nutzungsquote bei 30,9 %. Rechtsanwälte nutzen das beA häufiger aktiv (35,5 %) als ihre Kolleginnen (30,4 %).

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bis zu einem Alter von 40 Jahren nutzten das beA am häufigsten aktiv (37,2 %), gefolgt von ihren Kolleginnen und Kollegen in der Altersgruppe zwischen 50 und 65 Jahren (33,7 %). In der Altersgruppe der über 65-Jährigen wurde das beA am seltensten aktiv genutzt (26,0 %; vgl. Abb. 10.4.2).

Wenig überraschend ist, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Sozietäten das beA häufiger aktiv nutzten als in Einzelkanzleien tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Denn die Eingliederung der Nutzung des beA in den Kanzleiablauf ist Teil des Kanzleimanagements und der Digitalisierung der Kanzleiab-

Abb. 10.4.2: Nutzung des beA unter den befragten Rechtsanwälten nach Bundesgebiet, Geschlecht und Alter (in %)



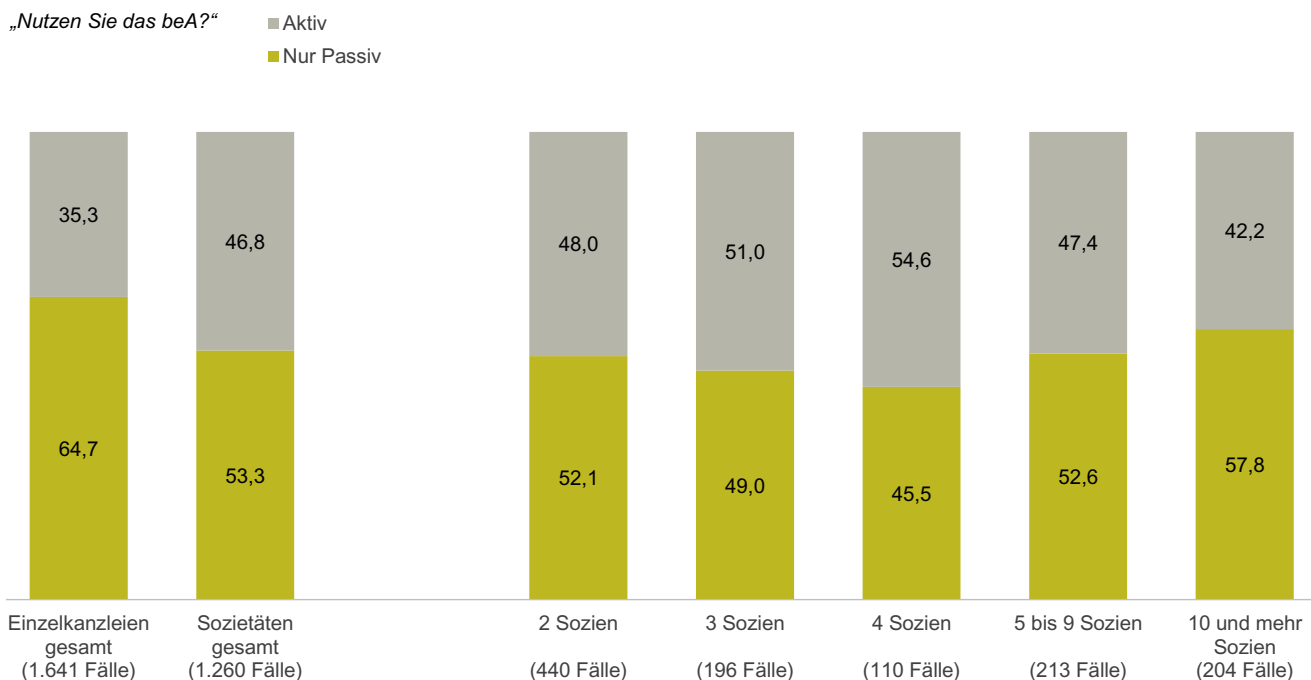
Bundesgebiet

Geschlecht

Alter

Höchst signifikante Unterschiede nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%), hoch signifikante Unterschiede nach Geschlecht (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%) und signifikante Unterschiede nach Alter (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Befragte aus Ostdeutschland gaben etwas häufiger als RAe aus dem Westen Deutschlands an, das beA aktiv zu nutzen. Männliche Berufsträger nutzen das beA etwas öfter aktiv als ihre weiblichen Kollegen. Weiterhin sinkt mit zunehmendem Alter tendenziell der Anteil der Rechtsanwälte, die das beA aktiv einsetzen.

Abb. 10.4.3: Nutzung des beA unter den befragten Rechtsanwälten nach Kanzleiform und Sozietätsgröße (in %)

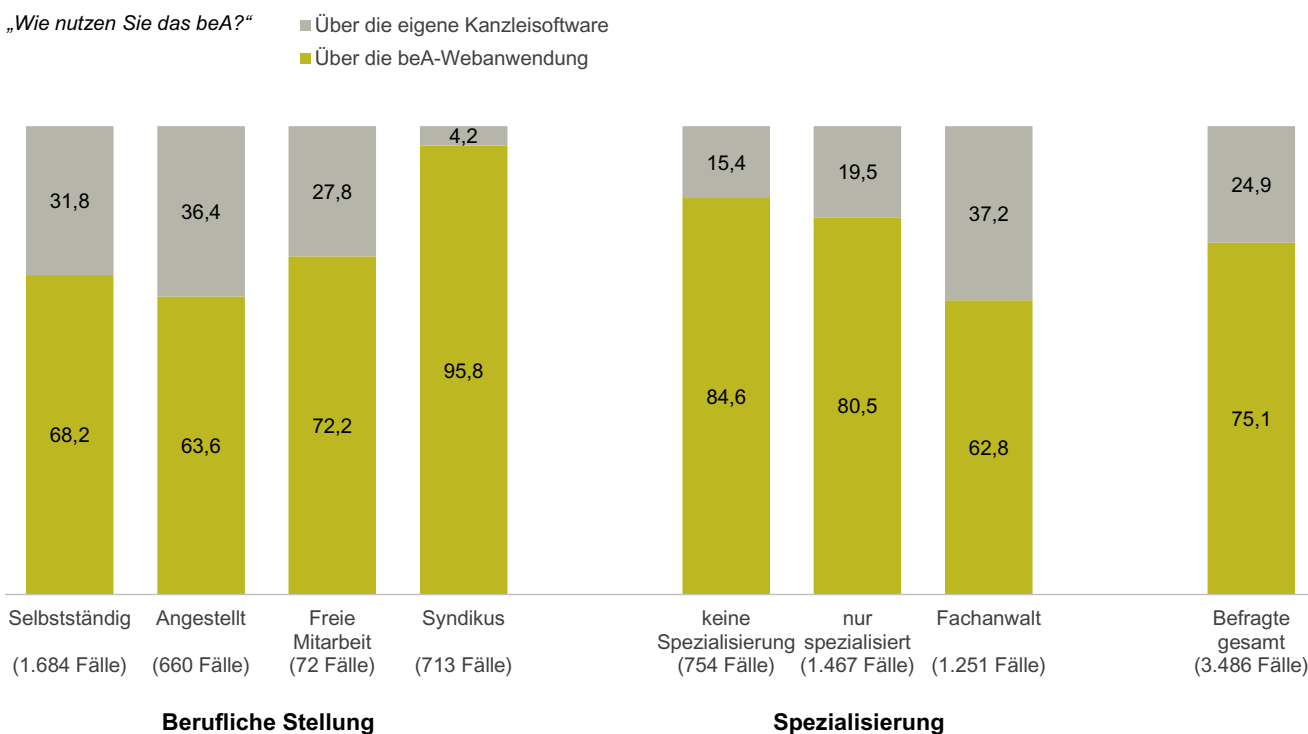


Kanzleiform

Sozietätsgröße: Anzahl der Sozietätspartner

Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): In Einzelkanzleien wird das beA merklich seltener aktiv genutzt als in Sozietäten. Keine signifikanten Unterschiede nach Sozietätsgröße.

Abb. 10.4.5: Art der Nutzung des beA unter den befragten Rechtsanwälten nach beruflicher Stellung und Spezialisierung (in %)



Höchst signifikante Unterschiede nach beruflicher Stellung und Spezialisierung (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Die befragten Syndici nutzen das beA häufiger über die beA-Webanwendung als selbstständige, angestellte und als freie Mitarbeiter tätige Rechtsanwälte. Mit steigendem Spezialisierungsgrad nimmt auch der Anteil der Rechtsanwälte zu, die das beA über die eigene Kanzleisoftware verwenden.

läufe. Die Untersuchungen der letzten Jahre bestätigen, dass die Digitalisierung der Kanzleiorganisation in Sozietäten deutlich weiter verbreitet ist als in Einzelkanzleien. In Sozietäten mit vier Sozien war der Anteil der aktiven beA-Nutzung am höchsten (vgl. Abb. 10.4.3).

III. EINSATZ VON KANZLEISOFTWARE

Interessante Erkenntnisse liefert auch die Auswertung, ob die befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das beA über die von der BRAK zur Verfügung gestellte Web-Anwendung oder über die in ihren Kanzleien eingesetzte Kanzleisoftware nutzten. Dabei ergab sich, dass der Großteil der Antwortenden das beA über die beA-Web-Anwendung (75,1 %) nutzten. Dieses Bild hat sich seit dem Wirtschaftsjahr 2018 nicht wesentlich verändert. Die von der BRAK 2021 durchgeführte Online-Umfrage ergab, dass auch derzeit 67,7 % der Antwortenden ausschließlich die beA-Web-Anwendung nutzen, weitere 16,1 % nutzen sie zumindest ergänzend zu ihrer Kanzleisoftware. Die BRAK stellt die Web-Anwendung somit für 83,3 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Verfügung.

Der Anteil der Nutzung über eine Kanzleisoftware steigt ebenfalls mit dem Grad der Spezialisierung. Fachanwältinnen und Fachanwälte setzten das beA zu 37,2 % über ihre Kanzleisoftware ein, während

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne Spezialisierung nur zu 15,4 % das beA über eine Kanzleisoftware nutzten (vgl. Abb. 10.4.5).

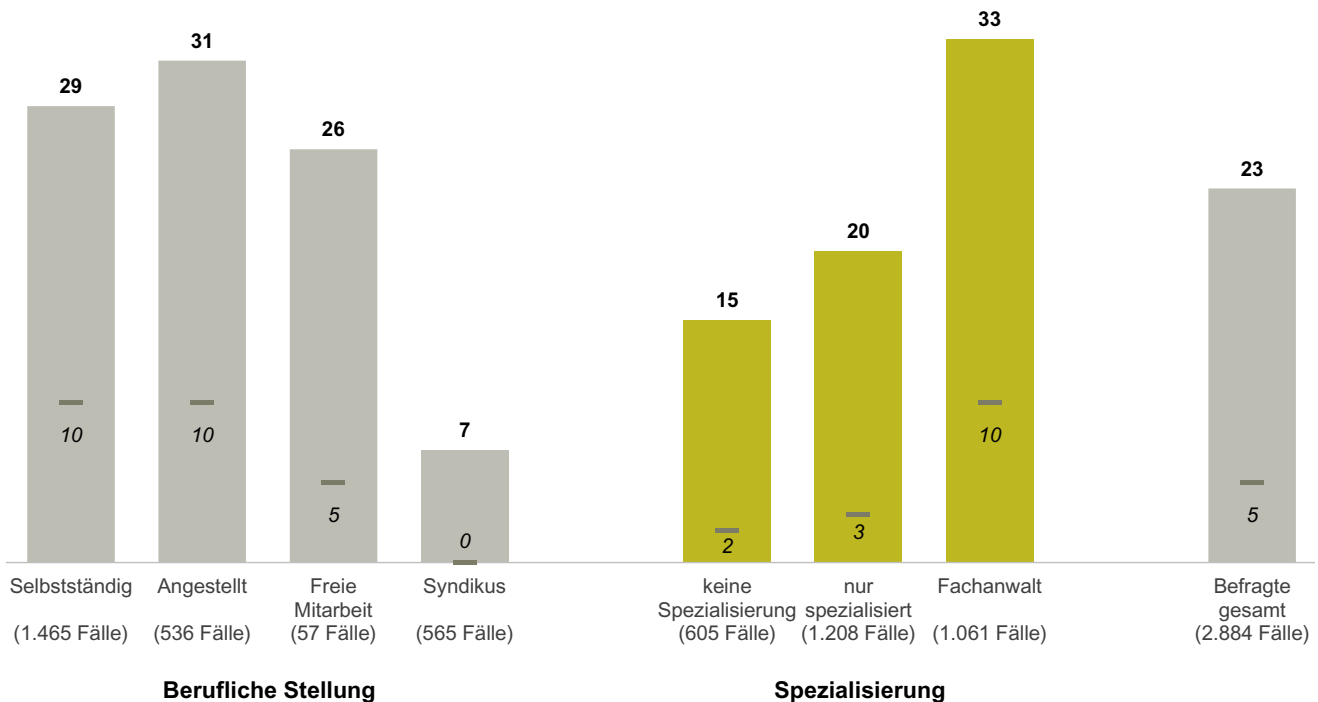
Betrachtet man ergänzend die Auswertung der Verbesserungsvorschläge, die in Form eines Meinungsbildes abgefragt wurden, liegt an vierter Stelle der Wunsch, dass das beA in die Kanzleisoftware eingebunden werden sollte. Da die BRAK die Schnittstelle für die Kanzleisoftware-Hersteller bereits mit der Inbetriebnahme des beA-Systems im Jahr 2016 zur Verfügung gestellt hatte, lässt dieser Wunsch verbunden mit der doch geringen Quote derjenigen, die das beA über die Kanzleisoftware nutzen, den Rückschluss zu, dass noch nicht alle Kanzleisoftware-Anbieter das beA in ihre Software integriert haben oder ihren Kunden noch keine zufriedenstellende Lösung anbieten. Die Nutzungsquoten zeigen aber auch, dass die BRAK die beA-Web-Anwendung weiter fortentwickeln und an die Anforderungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne der Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit anpassen muss.

IV. NUTZUNG DES BEA IN GERICHTLICHEN VERFAHREN

Das beA wurde von den Nutzerinnen und Nutzern nur in 23 % aller gerichtlichen Verfahren genutzt. Der Anteil der Nutzung nimmt ebenfalls mit dem Grad der Spezialisierung

Abb. 10.4.9: Anteil der Verfahren, in denen das beA von den befragten Rechtsanwälten genutzt wird, nach beruflicher Stellung und Spezialisierung (in %)

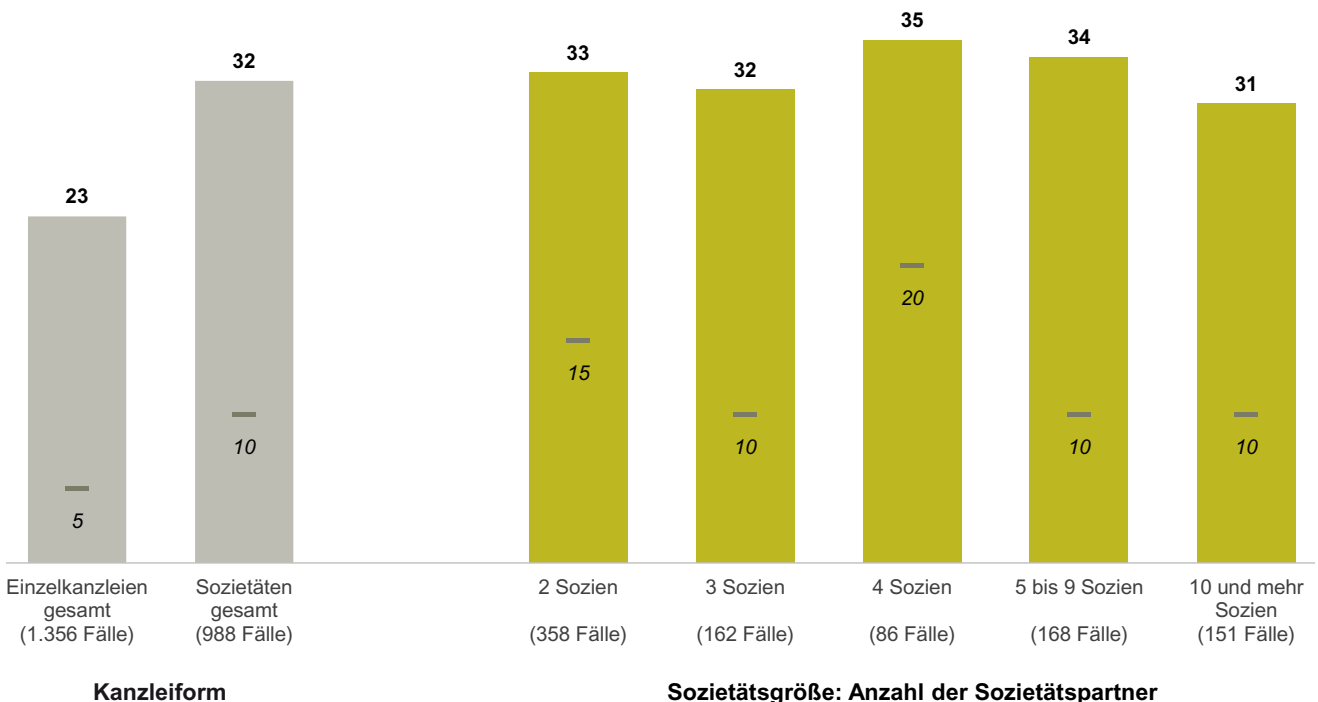
„In wie viel Prozent der Verfahren nutzen Sie das beA?“



Höchst signifikante Unterschiede nach beruflicher Stellung und Spezialisierung (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1 %): Syndici nutzen das beA in deutlich weniger Verfahren als selbstständige, angestellte und als freie Mitarbeiter tätige Rechtsanwälte. Mit steigendem Spezialisierungsgrad nimmt auch der Anteil der Verfahren zu, in denen die Berufsträger mit dem beA arbeiten.

Abb. 10.4.11: Anteil der Verfahren, in denen das beA von den befragten Rechtsanwälten genutzt wird, nach Kanzleiform und Sozietätsgröße (in %)

„In wie viel Prozent der Verfahren nutzen Sie das beA?“



Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1 %): In Einzelkanzleien wird das beA in weniger Verfahren herangezogen als in Sozietäten. Keine signifikanten Unterschiede nach Sozietätsgröße.

lisierung zu. Fachanwältinnen und Fachanwälte nutzten das beA in 33 % aller Verfahren, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne Spezialisierung indes nur in 15 % aller Verfahren (vgl. Abb. 10.4.9).

In den ostdeutschen Bundesländern fand in 27 % aller Verfahren der elektronische Rechtsverkehr unter Nutzung des beA statt, in den westdeutschen Bundesländern dagegen nur in 22 % aller Verfahren. In den Sozietäten wurden 32 % der Verfahren unter Nutzung des beA geführt. In Einzelkanzleien lag der Anteil der Verfahren, die unter Verwendung des beA geführt wurden, dagegen nur bei 23 %. Wiederum war der Anteil in den Sozietäten mit vier Soziern am höchsten (35 %; vgl. Abb. 10.4.11).

Die Auswertung nach dem Anteil der Verfahren, in denen das beA genutzt wurde, lässt nicht nur den Schluss auf die aktive Nutzung des beA in gerichtlichen Verfahren zu, sondern zeigt auch die Verbreitung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz. Denn aus einer durchschnittlichen Quote von 23 % der Verfahren, in denen das beA genutzt wurde, ist auch ablesbar, dass die Gerichte in weniger als einem Viertel aller Verfahren den elektronischen Rechtsverkehr nutzten und elektronische Dokumente an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte übersandten und zustellten. Es ist davon auszugehen, dass diese Quote seit dem Erhebungszeitraum 2018 auch durch die Pilotierung der eAkte bei den Gerichten und die Einführung der aktiven Nutzungspflicht

in den Fachgerichtsbarkeiten in Schleswig-Holstein und Bremen deutlich zugenommen hat.

V. BEA IN DER AUSSERGERICHTLICHEN KOMMUNIKATION

In etwas weniger als einem Drittel aller Fälle nutzten die befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das beA auch außergerichtlich für die Kommunikation mit anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Behörden. Auch hier bestätigt sich das Bild, dass der Anteil der außergerichtlichen Nutzung mit dem zunehmenden Grad der Spezialisierung zunimmt (Fachanwälte: 38,7 %; keine Spezialisierung: 17,8 %; vgl. 10.4.13).

In den ostdeutschen Bundesländern wurde das beA außergerichtlich deutlich häufiger genutzt als in den westdeutschen Bundesländern (41,2 % zu 23,4 %). Interessant ist, dass bei der außergerichtlichen Nutzung des beA kaum signifikante Unterschiede nach Geschlecht und Alter festzustellen waren (vgl. 10.4.14).

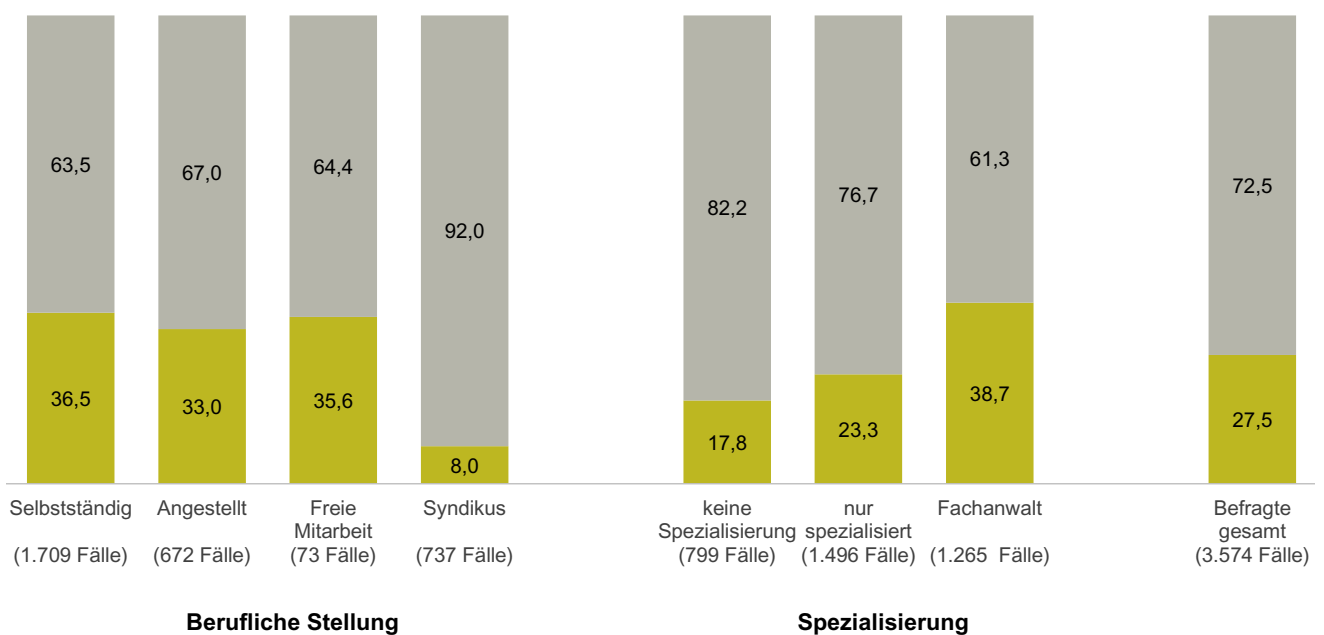
VI. VERBESSERUNGSPOTENZIAL DES BEA

Wesentlicher Teil der Auswertung ist das Meinungsbild der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Abb. 10.4.13: Außergerichtliche Nutzung des beA unter den befragten Rechtsanwälten nach beruflicher Stellung und Spezialisierung (in %)

„Nutzen Sie das beA auch in der außergerichtlichen Kommunikation mit Rechtsanwälten oder Behörden?“

■ Nein
■ Ja

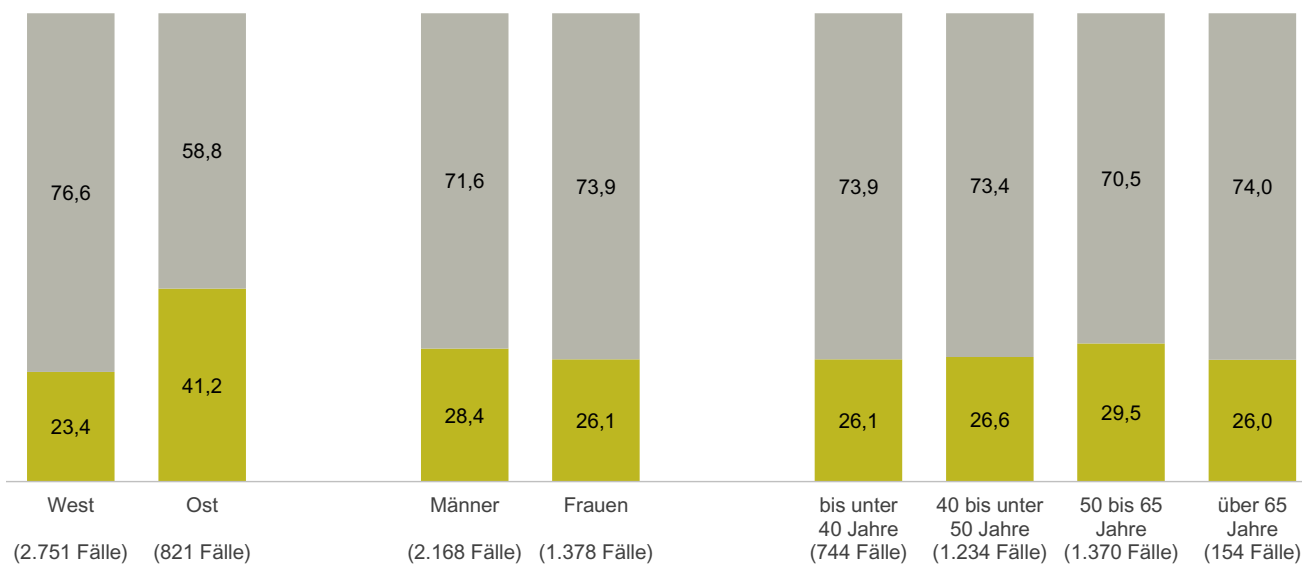


Höchst signifikante Unterschiede nach beruflicher Stellung und Spezialisierung (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1 %): Syndici nutzen das beA seltener in der außergerichtlichen Kommunikation als selbstständige, angestellte und in freier Mitarbeiterschaft tätige Rechtsanwälte. Mit steigendem Spezialisierungsgrad nimmt ferner der Anteil der Berufsträger zu, die das beA auch in der außergerichtlichen Kommunikation einsetzen.

Abb. 10.4.14: Außergerichtliche Nutzung des beA unter den befragten Rechtsanwältinnen nach Bundesgebiet, Geschlecht und Alter (in %)

„Nutzen Sie das beA auch in der außergerichtlichen Kommunikation mit Rechtsanwältinnen oder Behörden?“

■ Nein
■ Ja



Bundesgebiet

Geschlecht

Alter

Höchst signifikante Unterschiede nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1 %): Rechtsanwältinnen in Ostdeutschland nutzen das beA häufiger in der außergerichtlichen Kommunikation als Berufsträger im Westen. Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht und Alter.

zum Verbesserungspotenzial des beA. Das Institut für Freie Berufe hatte diese Frage im Auftrag der BRAK gestellt, um in Erfahrung zu bringen, welche Themen für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Vordergrund stehen. Die Antworten bieten Anhaltspunkte dafür, wie und in welcher Priorisierung Verbesserungen, Änderungen und Anpassungen des beA-Systems vorgenommen werden sollten.

Festzustellen ist, dass die Anwenderfreundlichkeit, der Bedienkomfort und die Funktionalität einem Großteil der Nutzerinnen und Nutzer besonders wichtig sind. 33,1 % gaben an, dass hier Verbesserungspotenzial bestehe.

Die nächstgrößte Gruppe mit 20,1 % gab an, dass die technische Zuverlässigkeit und die Stabilität sowie die Servererreichbarkeit verbesserungswürdig seien. 7,8 % der Nutzerinnen und Nutzer reichte die Geschwindigkeit des Programms sowie der Verarbeitung der Daten nicht aus. Sie sahen in diesen Punkten Verbesserungspotenzial.

Die übrigen Verbesserungsvorschläge bezogen sich v.a. auf die Vereinfachung des Zugangs bzw. der Nutzung, Verbesserungen bei der Adress-Suche und Vereinfachungen bei den Abläufen wie z.B. dem Erkennen und Abgeben eines elektronischen Empfangsbekanntnisses.

Die Grafik (Abb. 10.4.17) zeigt die Auffassung der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum Verbesserungspotenzial:

Viele der angesprochenen Punkte hat die BRAK bereits umgesetzt oder zur Umsetzung beauftragt. Dies gilt insbesondere für die Verbesserung der Stabilität und Zuverlässigkeit des beA-Systems sowie funktionale Verbesserungen in der Adress-Suche, der Nutzerfreundlichkeit, der Einbindung in die Kanzleisoftware sowie den Umgang mit dem elektronischen Empfangsbekanntnis.

VII. SCHLUSSBETRACHTUNGEN

Die Untersuchung liefert wertvolle Erkenntnisse in Bezug auf die Verbreitung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Anwaltschaft und der Justiz. Sie gibt darüber hinaus Hinweise zum Nutzungsverhalten und erleichtert es der BRAK damit, sich bei künftigen Weiterentwicklungen auf die Bereiche zu konzentrieren, mit denen sie die meisten Nutzerinnen und Nutzer erreicht.

Die aktive Nutzung des beA im elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz wird am 1.1.2022 zur Pflicht für alle professionellen Einreicher. Das bedeutet, dass in den nächsten Releases die Bedienbarkeit des beA ver-

Abb. 10.4.17: Meinungsbild der befragten Rechtsanwälte zum Verbesserungspotential des beA
(in % der Befragten (1.112 Fälle), Mehrfachnennungen möglich)



bessert werden wird, um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten das Einreichen elektronischer Dokumente zu erleichtern. Die Zahlen zur Nutzung des beA über eine Kanzleisoftware sind aber (noch) so gering, dass sich die BRAK nicht allein auf die Verbesserung der Schnittstelle konzentrieren darf, sondern auch die beA-Webanwendung benutzerfreundlicher gestalten wird. Dies ist ein wegweisender Schluss aus der Auswertung der Nutzerantworten.

In der außergerichtlichen Kommunikation spielt das beA bislang noch eine eher untergeordnete Rolle. Auch dieses Ergebnis aus der Umfrage bietet Anhaltspunkte

für Verbesserungen, z.B. eine verbesserte Empfängersuche, die gleichzeitige Kommunikation mit mehreren Nachrichtempfängern oder eine ansprechendere, selbsterklärende Oberflächengestaltung.

Die Angaben zum Verbesserungspotenzial schließlich werden der BRAK weiterhin Ansporn sein, bei künftigen Überarbeitungen des beA-Systems die Wünsche und Vorstellungen der Anwaltschaft zu berücksichtigen und soweit wie möglich umzusetzen. Weitere Nutzerumfragen sind geplant, um kontinuierlich Hinweise der Anwenderinnen und Anwender in die Weiterentwicklung des beA-Systems einfließen lassen zu können.

LICHT IM DATENSCHUTZRECHTLICHEN DUNKEL?

EIN ERSTER SCHRITT ZUR KLÄRUNG BEI ANWALTLICHER E-MAIL-KOMMUNIKATION

RECHTSANWALT DR. HENDRIK SCHÖTTLE*

Ob Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte generell nur per Ende-zu-Ende-verschlüsselter E-Mail mandatsbezo-

gen kommunizieren dürfen oder ob eine Transportverschlüsselung ausreicht, wird seit Längerem unter datenschutz- und berufsrechtlichen Gesichtspunkten kontrovers diskutiert. Die Landesdatenschutzbeauftragten vertreten hierzu teils konträre Auffassungen, was für

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht in München und Mitglied des Ausschusses Datenschutzrecht der BRAK.

die anwaltliche Praxis zu Unsicherheiten führt. Das VG Mainz¹ hatte sich als erstes deutsches Gericht mit der Frage zu befassen und hält grundsätzlich eine Transportverschlüsselung für ausreichend. Der Autor erläutert die Hintergründe der Entscheidung und zeigt auf, inwieweit diese Licht ins Dunkel zu bringen vermag.

I. DER AUSGANGSFALL

Das VG Mainz beschäftigt sich als erstes deutsches Gericht mit der Frage, ob Rechtsanwälte beim Einsatz von E-Mail-Kommunikation mit ihren Mandanten grundsätzlich Ende-zu-Ende-verschlüsselt kommunizieren müssen oder ob eine Transportverschlüsselung ausreicht.

Anlass zu der Entscheidung war etwas, das für viele Rechtsanwälte vermutlich alltäglich ist: Der Kläger war als Rechtsanwalt in einer Erbschaftsangelegenheit mandatiert. Nachdem der Bruder des Mandanten auf ein postalisch übersandtes Schreiben nicht reagiert hatte, wurde er von der Kanzlei des Klägers per E-Mail kontaktiert. Daraufhin zeigte dieser beim zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eine Datenschutzverletzung durch den Rechtsanwalt an, die er in der unverschlüsselten Übersendung eines Schreibens per E-Mail sah.

Der Landesbeauftragte erließ gegen den Rechtsanwalt eine Verwarnung wegen Verstoßes gegen Art. 5 I lit. f, II DSGVO, weil nach seiner Auffassung lediglich eine Ende-zu-Ende-verschlüsselte Kommunikation eine ausreichende Sicherheit bietet. Auf die hiergegen erhobene Anfechtungsklage hob das VG Mainz die Verwarnung auf.

II. DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Bis zur Entscheidung des VG Mainz war die derzeitige Rechtslage alles andere als klar. Neben Meinungen in der Literatur, die eine Transportverschlüsselung für ausreichend erachteten und allenfalls in besonderen Fällen eine Pflicht zur Ende-zu-Ende-Verschlüsselung annahmen, sprachen sich insbesondere der sächsische Datenschutzbeauftragte im Jahr 2017 generell für eine verschlüsselte Kommunikation von Rechtsanwälten per E-Mail aus, ohne allerdings zu spezifizieren, ob eine Transportverschlüsselung oder eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gemeint ist.² Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte hielt in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 zumindest eine Transportverschlüsselung für erforderlich, eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für vorzuzugswürdig.³

¹ VG Mainz, Urt. v. 17.12.2020 – 1 K 778/19.MZ, BRAK-Mitt. 2021, 104 (in diesem Heft).

² Sächsischer Datenschutzbeauftragter, 8. Tätigkeitsbericht v. 31.3.2017, LT-Drs. 6/10550, 138, https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb_inhalt/noeb/taetigkeitsberichte/8-TB-Endfassung-Version-5.pdf.

³ Stn. des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit v. 8.10.2018, 2, <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/wp-content/uploads/2018/02/schreiben-der-aufsichtsbehoerde.pdf>.

Noch weiter ging die Datenschutzkonferenz in ihrer Orientierungshilfe vom März 2020,⁴ welche als eine generelle Forderung nach einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anwaltlicher E-Mail-Kommunikation verstanden werden kann. In die entgegengesetzte Richtung gingen schließlich Meldungen, wonach in Kreisen des EU-Ministerrats Ende 2020 ein Verbot von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erwogen wurde, welches die Arbeit insbesondere von Ermittlungsbehörden erleichtern sollte.

Damit lag bis zur Entscheidung des VG Mainz von einer Empfehlung zur Verwendung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung über die Pflicht zu ihrer Verwendung bis hin zu einem beabsichtigten Verbot derselben die gesamte Bandbreite der denkbaren Optionen auf dem Tisch.

III. DIE ENTSCHEIDUNG DES VG

Es ist erfreulich, dass das VG Mainz mit der vorliegenden Entscheidung nun ein Stück weit Licht ins Dunkel bringt. Zwar hält die Kammer eine Transportverschlüsselung für obligatorisch (Rn. 29), allerdings ist dies inzwischen heutzutage ohnehin Standard und ohne größere technische und organisatorische Implikationen umzusetzen. Anders als wohl die Datenschutzkonferenz geht das Gericht jedoch nicht pauschal von einer besonderen Schutzbedürftigkeit anwaltlicher, mandatsbezogener Kommunikation aus; vielmehr sei die Schutzbedürftigkeit im Einzelfall zu ermitteln (Rn. 34). Eine bloß schematische Betrachtungsweise verbiete sich (Rn. 35).

Bemerkenswert ist auch, dass das Gericht nicht allein die Schutzwürdigkeit der Mandatsinformationen betrachtet, sondern diese auch ins Verhältnis zum mit der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung einhergehenden Aufwand setzt. So werden unter anderem auch Zugangsprobleme sowie Beschränkungen bei der Weiterleitung der Informationen gesehen (Rn. 36). Auch wenn das Gericht die Möglichkeit einer „kostenschonenden Implementierung“ sieht, wenn etwa eine Containerverschlüsselung als Lösung gewählt wird, führe dies nicht zwingend zu einer entsprechenden Verpflichtung des Verantwortlichen (Rn. 36).

Das Gericht hält grundsätzlich die Verwendung einer Transportverschlüsselung datenschutzrechtlich auch bei Berufsgeheimnisträgern für ausreichend (Rn. 38), soweit keine Anhaltspunkte für besonders sensible Daten oder sonstige Umstände hinzutreten. Die Betonung, dass transportverschlüsselte E-Mails „wohl derzeit *noch* als (Mindest-)Stand der Technik einzustufen“ sind, zeigt allerdings das Bewusstsein der entscheidenden Kammer über einen möglichen Wandel im Laufe der Zeit. Es dürfte in der Tat nicht auszuschließen sein, dass bei

⁴ Orientierungshilfe des Arbeitskreises technische und organisatorische Datenschutzfragen mit dem Titel „Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail“ v. 13.3.2020, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20200526_orientierungshilfe_e_mail_verschlueselung.pdf; s. dazu auch Schöttle/Ludwig, BRAK-Mitt. 2020, 308.

einer zukünftigen Verbreitung weiterer Verschlüsselungstechniken ein Gericht dann anders entscheiden würde.

Was den Umgang mit Daten angeht, die unter Art. 9 oder 10 DSGVO fallen, so scheint sich das Gericht eine Hintertür offen gehalten zu haben. Zwar heißt es, dass bei solchen Daten in jedem Fall besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Das gelte auch für Fälle, wenn „ein Interesse krimineller und ressourcenreicher Dritter absehbar ist“ (Rn. 37). Allerdings spricht das Gericht hier lediglich von besonderen Schutzmaßnahmen bzw. einem hohen Risiko (Rn. 37), ohne explizit eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu fordern. Lügen keine Fälle von Art. 9 oder 10 DSGVO vor, sei es allenfalls sachgerecht, in Zweifelsfällen eine widerlegliche Vermutung für einen besonderen Schutzbedarf anzunehmen. Ein solcher Zweifelsfall liegt nach Auffassung der Kammer allerdings nicht vor (Rn. 37).

IV. FOLGEWIRKUNGEN UND OFFENE FRAGEN

Entspannt sich mit der Entscheidung nun die Situation für den Rechtsanwalt, der per E-Mail kommuniziert und damit ein inzwischen immerhin fünfzig Jahre altes, in allen Lebensbereichen den postalischen Brief weitestgehend verdrängt habendes Kommunikationsmittel verwendet? Leider nicht. Das Gericht entschied in dem vorliegenden Fall, dass die vom klagenden Rechtsanwalt versandten Informationen den in Art. 9 und 10 DSGVO genannten Datenkategorien nicht unterliegen und diesen auch nicht einmal nahe kamen. Allein aus diesem Grund lehnte es eine Verpflichtung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ab (Rn. 38).

Offen bleibt, wie nach Auffassung der Kammer zu entscheiden gewesen wäre, wenn es sich um sensible Daten oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gehandelt hätte. Wäre in diesem Fall zwingend eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erforderlich gewesen? Auch ließen die Richter ausdrücklich offen, ob die Pflichten nach Art. 32 DSGVO überhaupt disponibel sind, ob also auf einer aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderliche Ende-zu-Ende-Verschlüsselung aufgrund einer Einwilligung der an der Kommunikation Beteiligten hätte verzichtet werden können (Rn. 42).

Sollte tatsächlich in den Fällen von Art. 9 und 10 DSGVO zwingend eine Pflicht zur Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erforderlich und auch nicht durch Einwilligung verzichtbar sein, wären die daraus resultierenden Folgen gravierend und weder den Rechtsanwälten noch den Rechtsuchenden zu vermitteln:

Ein praktikabler Austausch von Informationen per E-Mail wäre schlichtweg nicht mehr möglich. Die technischen Voraussetzungen für eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung existieren bei den wenigsten E-Mail-Nutzern. Praktisch wäre also der Einsatz von Containerverschlüsselung oder eines Webportals notwendig. Jeder, der einmal ein Anliegen über ein webbasiertes Kontakt-

formular geschildert oder eine längere Konversation über ein solches Portal geführt hat, weiß, dass dies nicht praktikabel ist. Vollends offen bleibt, wie auf diesem Wege eine Kommunikation mit mehreren Verfahrensbeteiligten umgesetzt werden soll. Statt auf eingespielte Wege und standardisierte E-Mail-Kommunikation zu setzen, müssten sich die alle Beteiligten wahlweise entweder mit Passwort- und Schlüsselmanagement oder der Einarbeitung in jeweils von Anwalt zu Anwalt unterschiedliche Portallösungen herumschlagen. Insbesondere bei dem hohen Zeitdruck, unter dem die Beteiligten oft stehen, ist das nicht zu schaffen.

Und damit schließt sich auch der Kreis: Hoher Zeitdruck war die Begründung, mit welcher der klagende Rechtsanwalt den Versand von Informationen per E-Mail anstelle des postalischen Versands begründete. Sollte die Entscheidung des VG Mainz dazu führen, dass Rechtsanwälte im Zweifel auf E-Mail-Kommunikation verzichten müssen, dürfte darunter auch die Qualität der Rechtsberatung insbesondere bei eilbedürftigen Sachen leiden.

V. BERÜCKSICHTIGUNG DES TECHNISCH UND ORGANISATORISCH MACHBAREN

Leider wird die Diskussion um das Thema häufig ohne vertiefte Auseinandersetzung mit der verwendeten Technik geführt, vor allem ohne Berücksichtigung der Auswirkung von Forderungen eines technisch machbaren maximalen Schutzes auf die Arbeitsabläufe und organisatorischen Anforderungen der Beteiligten. Auch wenn im konkreten Fall die Pflicht einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung abgelehnt wurde, wäre in der Entscheidungsbegründung vertiefte Betrachtung der Risiken und Angriffsszenarien wünschenswert gewesen, denen durch eine solche Verschlüsselungstechnik tatsächlich begegnet würde. Erfreulicherweise wurden im vorliegenden Fall zumindest die technischen und organisatorischen Nachteile, die solche Maximallösungen mit sich bringen, zumindest angedeutet und die Kritik aus der Literatur daran wurde aufgegriffen.⁵

Es ist jedenfalls dem technisch versierten Beteiligten nicht vermittelbar, warum bei Verschlüsselung des gesamten Transportweges einer E-Mail allein den E-Mail-Providern, die dem strafbewehrten Telekommunikationsgeheimnis unterliegen, nicht getraut werden können soll, wenn gleichzeitig der postalische Versand von ohne weitere technische Hilfsmittel lesbaren Briefen sicher genug sein soll, welche lediglich durch einen papiernen Umschlag vor Transportbeschädigungen geschützt sind und mit dem bloßen Finger aufgerissen werden können. Allein das Paradigma „Brief war eben schon vorher da“ dürfte nach gut fünfzig Jahren E-Mail bzw. mindestens zwanzig Jahren E-Mail-Nutzung in der Breite nicht mehr gelten.

⁵ S. zu technisch-organisatorischen Implikationen auch *Schöttle/Ludwig*, BRAK-Mitt. 2020, 308 ff.

Überzeugend wäre es jedenfalls, allein bei einem im Einzelfall anzunehmenden, hinreichend konkreten „Interesse krimineller und ressourcenreicher Dritter“ eine Pflicht zum Einsatz von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung oder vergleichbaren Maßnahmen anzunehmen und im Übrigen die Transportverschlüsselung genügen zu lassen.

Letztlich steht zu befürchten, dass weder der Landesdatenschutzbeauftragte noch die Richter der Kammer des VG Mainz die drastischen Auswirkungen einer Forderung nach einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung in ganz praktischer Hinsicht im Blick hatten. Die E-Mail ist nach vielen Studien schon seit Jahren das Kommunikationsmittel Nummer eins – es faktisch durch Forderung nach dem obligatorischen Einsatz von Verschlüsselungstechniken mit so hohen Sicherheitsstandards flankieren zu wollen, dass die Mehrheit der Rechtssuchenden daran scheitern dürfte,⁶ stellt auch das in § 3 Abs. 3 BRAO statuierte Beratungs- und Vertretungsrechts des Bürgers in Frage.⁷

VI. FAZIT

Positiv ist, dass nach Auffassung des VG Mainz der Rechtsanwalt, der keine sensiblen Daten i.S.d. Art. 9

⁶ S. zu praktischen Fragen des Einsatzes von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung Schöttle/Ludwig, BRAK-Mitt. 2020, 308 ff (311).

⁷ Welches letztlich aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitet wird, vgl. Brüggemann in: Weyland, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 3 BRAO, Rn. 26.

DSGVO und auch keine Daten über strafrechtliche Verurteilungen gem. Art. 10 DSGVO verarbeitet, im Regelfall davon ausgehen kann, dass der Einsatz von Transportverschlüsselung ausreicht und dass eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht erforderlich ist.

Mit der Entscheidung ist allerdings nicht den Strafrechtlern geholfen und auch nicht den Kollegen, die sensible Daten verarbeiten. Auch wenn die Entscheidung nicht ausdrücklich in diesen Fällen eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung fordert, steht doch zu befürchten, dass sie am Ende so verstanden werden kann. Dies schürt Bedenken beim Einsatz von seit Jahrzehnten etablierter Kommunikationstechniken und zieht – sollte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung tatsächlich obligatorisch sein – organisatorische Konsequenzen nach sich, welche die entscheidende Kammer vermutlich gar nicht im Blick hatte.

Das derzeitige Fehlen brauchbarer technischer Lösungen für eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung dürfte dazu führen, dass der Mandant im Einzelfall von einer Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung Abstand nimmt, wenn er die technischen Anforderungen schlichtweg nicht erfüllen kann.⁸ Und das kann kaum gewollt sein, ja ein solches Ergebnis mag sogar im Konflikt mit dem Beratungs- und Vertretungsrecht des Bürgers nach § 3 Abs. 3 BRAO stehen.

⁸ Schöttle/Ludwig, BRAK-Mitt. 2020, 308 ff. (314).

DER BERUFSRECHTLICHE JAHRESÜBERBLICK

EIN BLICK ZURÜCK AUF DIE BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG DES JAHRES 2020

RECHTSANWALT CHRISTIAN DAHNS UND RECHTSANWÄLTIN EVA MELINA BUCHMANN*

Die Autoren befassen sich mit den wichtigsten berufsrechtlichen Entscheidungen sämtlicher anwaltsgerichtlicher Instanzen, die im Jahre 2020 veröffentlicht wurden. Die Rechtsprechung zum Fachanwaltsrecht wird in einem eigenen Beitrag gewürdigt.

I. BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

1. BGH ZUR KONKLUDENTEN ENTBINDUNG VON DER VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Der BGH¹ stellte Anfang des Jahres fest, dass einem Rechtsschutzversicherer, der einen Prozess vorfinanziert hat, zur Ermittlung eines möglichen Herausgabeanspruchs ein Auskunftsanspruch gegen den durch seinen Versicherungsnehmer beauftragten Anwalt zusteht. Denn: Finanziert der Rechtsschutzversicherer mit Ein-

verständnis seines Versicherungsnehmers einen Prozess und überlässt dann der Mandant dem beauftragten Rechtsanwalt den Verkehr mit dem Rechtsschutzversicherer, ist von einer konkludenten Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung auszugehen, soweit dies die Abrechnung des Mandats betrifft. Hintergrund hierfür ist, dass nur auf diese Weise der Rechtsanwalt den Auftrag des Mandanten und dessen Auskunftspflicht gegenüber seinem Rechtsschutzversicherer sachgerecht erfüllen kann.²

Mit diesen Ausführungen hat der BGH Rechtssicherheit geschaffen. Bei den Instanzgerichten und auch in der Literatur war bis zuletzt umstritten, ob tatsächlich eine konkludente Einwilligung bzw. Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht vorliegt.³ Teilweise wurde eine ausdrückliche Einwilligung verlangt.

² Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 43a, Rn. 70.

³ AG Frankfurt am Main, BRAK-Mitt. 2013, 13; AG Aachen, BRAK-Mitt. 2010, 188; Weyland/Träger, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 43a Rn. 25a.

* Der Autor Dahns und die Autorin Buchmann sind Geschäftsführer bei der BRAK.

¹ BGH, BRAK-Mitt. 2020, 145 ff.

2. DER HERAUSGABEANSPRUCH VON HANDAKTEN IST ZEITLICH BEGRENZT

Grundsätzlich ist ein Rechtsanwalt nach § 667 BGB i.V.m. § 50 BRAO verpflichtet, seinem Mandanten auf Verlangen die gesamte Handakte herauszugeben. Darunter fallen beispielsweise Dokumente, die er anlässlich des Mandats erhalten hat oder Schriftverkehr.⁴

Aber: Zur Herausgabe von Handakten ist der Rechtsanwalt nicht auf „ewig“ verpflichtet. Vielmehr verjährt der Herausgabeanspruch des Mandanten nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, so der BGH.⁵ Die berufsrechtlichen Bestimmungen über die Länge der Aufbewahrungsfrist haben gerade keinen Einfluss auf den Lauf der Verjährung.⁶

Rechtlich führte der BGH in dem Zusammenhang aus, dass § 50 BRAO keinen zusätzlich neben § 667 BGB tretenden materiell-rechtlichen Herausgabeanspruch des Mandanten begründet. § 50 II 1 BRAO n.F. würde dies bestätigen. Denn diese Vorschrift regelt ebenfalls nur die berufsrechtliche Herausgabepflicht.

Hinweis: Der BGH⁷ hat in einer anderen Entscheidung klargestellt, dass der Abwickler das Eigentum an Handakten (des früheren Rechtsanwalts) auf dessen Mandanten übertragen kann. In einer weiteren Entscheidung hat der BGH⁸ übrigens ausführlich dargelegt, dass ein Rechtsanwalt die Herausgabe von Handakten mit Rücksicht auf Geheimhaltungsinteressen sonstiger Mandanten verweigern kann, dies aber unter Angabe näherer Tatsachen nachvollziehbar darlegen muss.

3. EIN KLASSIKER: REICHWEITE DES VERBOTS WIDERSTREITENDER INTERESSEN

In jedem Jahr ergehen Entscheidungen zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen – so auch 2020. Ausgangspunkt war die Problematik, dass eine Anwaltskanzlei im Rahmen einer Vorbefassung anwaltlich und in der nachfolgenden Tätigkeit nichtanwaltlich tätig geworden war.

Der BGH⁹ führte nun aus, dass eine Vertretung widerstreitender Interessen i.S.v. § 43a IV BRAO voraussetze, dass der Rechtsanwalt im (Kern-)Bereich der rechtsbesorgenden anwaltlichen Berufsausübung tätig wird. Hinsichtlich der Frage, ob der Rechtsanwalt i.S.d. § 45 II Nr. 2 BRAO in derselben Angelegenheit tätig werde, sei unter Berücksichtigung der Tragweite der Berufsausübungsfreiheit eine restriktive Auslegung geboten. An einer Tätigkeit in derselben Angelegenheit fehle es, wenn sich die durch die jeweilige Aufgabenwahrnehmung berührten Interessen nicht in relevantem Maße überschneiden.

⁴ Vgl. z.B. Tauchert/Dahns, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 50 BRAO Rn. 11.

⁵ BGH, BRAK-Mitt. 2020, 340 ff.

⁶ Vgl. dazu auch Dahns, NJW-Spezial 2020, Heft 23.

⁷ BGH, BRAK-Mitt. 2019, 99 ff.

⁸ BGH, BRAK-Mitt. 2018, 205.

⁹ BGH, BRAK-Mitt. 2020, 343 ff., mit Anm. Flegler.

II. WERBUNG

Entscheidungen zum anwaltlichen Werberecht werden aufgrund der weitgehenden Liberalisierung durch die Rechtsprechung in den letzten Jahren immer seltener. Stimmen, die sich für eine Streichung spezifischer Werberegeln im anwaltlichen Berufsrecht aussprechen, nehmen zu.¹⁰ Vor diesem Hintergrund zeichnet sich ab, dass eine eigenständige Rubrik zum Thema „Werbung“ in dem jährlichen Berichtsaufsatz zum Berufsrecht vermutlich zum letzten Mal erscheint.

1. PIRELLI-KALENDER UND FLÜCHTLINGSBILDER

Der AGH Nordrhein-Westfalen¹¹ hatte sich mit der Werbung eines Rechtsanwalts zu befassen, der in der Vergangenheit bereits mehrfach – zumeist erfolglos – versucht hatte, die letzten verbleibenden Grenzen der Werbefreiheit auszuhebeln. In diesem Fall entschied der AGH, dass die Verteilung von Pin-Up-Kalendern durch einen Rechtsanwalt an potentielle Mandanten eine unzulässige Werbung i.S.d. § 43b BRAO, § 6 I BORA darstellt. Dadurch werde ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund gestellt, das mit der eigentlichen Leistung des Anwalts und dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats nichts zu tun habe. Es handele sich um effektheisende Reklame, die ausschließlich um ihrer selbst Willen wahrgenommen werden soll, um so die Aufmerksamkeit des Betrachters auf das anwaltliche Angebot zu lenken. Eine solche Art der Werbung sei im hohen Maße geeignet, die Anwaltschaft als seriöse Sachwalterin der Interessen Rechtssuchender zu beschädigen.

Ferner hatte sich der AGH Nordrhein-Westfalen mit einer veröffentlichten Werbeanzeige desselben Rechtsanwalts zu befassen, die eine Abbildung eines Flüchtlingskindes und den Text „Deutschland benötigt Zuwanderung junger Fachkräfte“ enthielt. Auch hierbei handele es um eine effektheisende Werbung, die Ausdruck eines rein geschäftsmäßigen, ausschließlich am Gewinn orientierten Verhaltens sei. Dem Anwalt sei es ausschließlich um die Emotionen derjenigen Leser gegangen, die seine politische und gesellschaftliche Einstellung teilen. Einer derartigen Verknüpfung ohne jeden inhaltlichen Bezug zur anwaltlichen Tätigkeit fehle jeder von § 43b BRAO geforderte sachliche Bezug.

2. EXPERTEN, SPEZIALISTEN UND FACHANWÄLTE

Das AnwG Frankfurt¹² hatte sich mit den Begriffen Experte und Spezialist zu befassen. Es entschied, dass die Verwendung der Begriffe „Experte“ oder „Spezialist“ keine Verwechslungsgefahr nach § 7 II BORA in Bezug auf Fachanwaltschaften darstellt, da dem kundigen Rechtssuchenden zuzutrauen sei, dass er den Fachanwalt nicht mit diesen Begriffen gleichsetzt.

¹⁰ Vgl. etwa Dahns, NJW-Spezial 2018, 702.

¹¹ AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2020, 101.

¹² AnwG Frankfurt, BRAK-Mitt. 2020, 101.

Die Verwendung der vorgenannten Begriffe als qualifizierende Zusätze gem. § 7 I 2 BORA setze voraus, dass der Rechtsanwalt Kenntnisse aufweist, die denen eines Fachanwalts entsprechen. Anderenfalls liege eine Irreführung i.S.d. § 7 II BORA vor. Das AnwG Frankfurt stellte ferner klar, dass für die Richtigkeit seiner Selbsteinschätzung der Rechtsanwalt die Darlegungs- und Beweislast trägt. Dem Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 I 2 BORA werde der Rechtsanwalt nicht dadurch gerecht, dass er die Teilnahme an einem Fachanwaltskurs belegt. Vielmehr seien auch das erfolgreiche Bestehen der Leistungskontrollen und die praktischen Erfahrungen nachzuweisen. Die Verwendung der Begriffe „Experte“ und „Spezialist“ ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 I 2 BORA stellt eine irreführende Werbung i.S.d. § 43b BRAO dar.¹³

3. KEIN RECHT AUF EINE VORBEUGENDE FESTSTELLUNG

Der AGH Nordrhein-Westfalen¹⁴ hatte sich in diesem eher außergewöhnlichen Fall lediglich mittelbar mit dem anwaltlichen Werberecht¹⁵ zu befassen. Ein Rechtsanwalt, der in der Vergangenheit bereits wegen einiger Werbeverstöße mit seiner ehemaligen Rechtsanwaltskammer aneinandergeraten war, beantragte, dass im Rahmen einer vorbeugenden Feststellungsklage festgestellt wird, dass es ihm rechtlich möglich sei, eine so genannte Proteststrobe mit dem Aufdruck „Irdische Richter sind fehlbar“ zu tragen. Der AGH Nordrhein-Westfalen stellte klar, dass in Fällen, in denen es an einem ausdrücklich bekundeten Willen einer Rechtsanwaltskammer fehlt, einen ihr nicht angehörenden Anwalt wettbewerbsrechtlich in Anspruch zu nehmen, eine vorbeugende Feststellungsklage unzulässig ist. Im Hinblick auf die Ausgestaltung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes nicht als vorbeugende, sondern nachgängige Kontrolle ist eine vorbeugende Feststellungsklage nur zulässig, wenn ein spezielles, besonders schützenswertes, gerade auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Interesse besteht. Dieses ist nur gegeben, wenn der Betroffene nicht in zumutbarer Weise auf den nachträglichen Rechtsschutz gegen die befürchtete Beeinträchtigung verwiesen werden kann, wenn mithin der Verweis auf den nachgängigen Rechtsschutz mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre. Ein solcher Fall war hier nicht einschlägig, da es einem Rechtsanwalt ohne Weiteres zumutbar ist, abzuwarten, ob seine ehemalige Rechtsanwaltskammer gegen ihn berufsrechtliche Schritte einleiten wird. Dies erschien hier auch deshalb als ziemlich

¹³ Mit Urte. v. 5.12.2016 (BRAK-Mitt. 2017, 42) hatte der BGH bereits entschieden, dass derjenige, der den Titel „Fachanwalt für Erbrecht“ führt, sich zugleich als „Spezialist für Erbrecht“ bezeichnet, beides nicht synonym verwendet, sondern zum Ausdruck bringt, dass seine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen die eines „Nur-Fachanwalts“ nicht nur unerheblich überschreiten.

¹⁴ AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2020, 213.

¹⁵ Ob es hier überhaupt um einen werberechtlichen Aspekt handeln würde, ist offen. Der BGH erblickte beispielsweise im Tragen einer Robe, welche auf dem Rücken mit dem Namenszug und der Internetadresse der Kanzlei des Trägers („KANZLEI Dr. R.“ und darunter [www.dr.-r \(...\)de](http://www.dr.-r (...)de)) bestickt war, vorrangig einen Verstoß gegen die Robentragungspflicht nach § 20 BORA (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2017, 37 m. Anm. Möller).

unwahrscheinlich, weil der Anwalt nicht mehr Mitglied dieser Kammer war.

III. SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE

1. KEINE GNADE BEI HOHEITLICHER TÄTIGKEIT

Der BGH¹⁶ stellte unmissverständlich klar, dass eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ausscheidet, wenn der Antragsteller am Erlass hoheitlicher Maßnahmen mit Entscheidungsbefugnis beteiligt ist. In diesem Zusammenhang kommt es weder auf den Umfang der hoheitlichen Tätigkeit im Verhältnis zur Gesamttätigkeit noch darauf an, ob der Antragsteller als Entscheidungsträger nach außen auftritt oder erkennbar ist.

Einer Zulassung steht allerdings nicht entgegen, wenn der Antragsteller im Zusammenhang mit hoheitlichen Maßnahmen lediglich als rechtliche Prüfstelle fungiert und gegenüber den entscheidenden Stellen nicht weisungsbefugt ist. Die Vorbereitung hoheitlicher Maßnahmen durch Stellungnahmen, Rechtsgutachten, mündliche oder schriftliche Beratungen sowie Fertigung von Entscheidungsentwürfen stellt kein Zulassungshindernis dar, ohne dass es darauf ankommt, wie häufig einem Entscheidungsvorschlag am Ende auch gefolgt wird. Damit bestätigt der BGH zugleich, dass eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst nicht von vornherein mit einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt unvereinbar ist. Bei der Auslegung und Anwendung des § 7 Nr. 8 BRAO sind die Besonderheiten der anwaltlichen Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts nach §§ 46 ff. BRAO sorgfältig zu berücksichtigen.¹⁷

2. DIE ANWALTICHE PRÄGUNG

Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte im Jahr 2016 war die Fragestellung, in welchem Umfang das Arbeitsverhältnis eines Syndikusrechtsanwalts anwaltlich geprägt sein muss, noch äußerst umstritten. Mit dieser Entscheidung hat der BGH¹⁸ nunmehr endgültig klargestellt, dass für die anwaltliche Prägung des Arbeitsverhältnisses entscheidend ist, dass die anwaltliche Tätigkeit den Kern oder Schwerpunkt der Tätigkeit darstellt, mithin das Arbeitsverhältnis durch die anwaltliche Tätigkeit beherrscht wird. Ein Anteil von 65 % anwaltlicher Tätigkeit liegt am unteren Rand des für eine anwaltliche Prägung des Arbeitsverhältnisses Erforderlichen.

In ihrem Evaluierungsbericht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte auf die Zulassungspraxis der Rechtsanwaltskammern sowie auf die Befreiungspraxis in der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Bundesregierung auch auf diesen Aspekt eingegangen. Sie stellte fest, dass eine gesetzliche Ausformulierung prozentualer An-

¹⁶ BGH, BRAK-Mitt. 2020, 50.

¹⁷ Vgl. insofern auch bereits BGH, BRAK-Mitt. 2019, 48 und BGH, BRAK-Mitt. 2019, 55.

¹⁸ BGH, BRAK-Mitt. 2020, 55.

teile mit Blick auf den abstrakten-generellen Charakter der Gesetzesnorm und die Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhalte nicht in sachgerechter Weise erfolgen kann und angesichts der durch die vom BGH bereits erfolgte Konkretisierung auch nicht erforderlich sei. Die vorgenannte Rechtsprechung des BGH stehe in Einklang mit der vom Gesetzgeber gewählten Gesetzessystematik und dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Willen.

3. RECHTSANGELEGENHEITEN DES ARBEITGEBERS

Der BGH¹⁹ entschied, dass eine anwaltliche Tätigkeit in Anstellung bei einer Versicherungsgemeinschaft, die selbst nicht Partner der Versicherungsverträge ist, nicht als Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers erbracht wird und deshalb die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt hindert. Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung des BGH wird eine Angelegenheit nicht dadurch zu einer Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers, dass dieser sich schuldrechtlich zur Erbringung einer Dienstleistung verpflichtet hat. Der von diesem Urteil betroffene Rechtsanwalt hat gegen diese Entscheidung Verfassungsbeschwerde eingelegt.²⁰ In ihrem Evaluierungsbericht hat die Bundesregierung allerdings noch einmal das Kernanliegen dieser Begrenzung hervorgehoben: die Sicherstellung der Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts. Eine Änderung des § 46 V BRAO auf Tatbestandsseite und die Erweiterung des Merkmals der „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“ etwa unter Ausweitung der in dessen Satz 2 geregelten Konstellationen würde diesen Grundsatz verwässern und erscheine aus Sicht der Bundesregierung daher ebenso wenig angezeigt wie eine Änderung auf Rechtsfolgenseite.

4. WAS PASSIERT BEIM ARBEITGEBERWECHSEL?

Der BGH²¹ hat klargestellt, dass im Falle eines Arbeitgeberwechsels der Erlass eines Erstreckungsbescheids gemäß § 46b III BRAO auch bei durchgehender Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 46a, 46 II-V BRAO nicht zulässig ist. Vielmehr ist die bisherige Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46b II BRAO zu widerrufen und – bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen – eine neue Zulassung für die anschließend aufgenommene Tätigkeit nach § 46a BRAO zu erteilen. Der „zulassungsfähige Fortbestand des bisherigen Arbeitsverhältnisses“ ist nach Ansicht des BGH tatbestandliche Voraussetzung für den Erlass eines Erstreckungsbescheids bei Aufnahme eines weiteren Arbeitsverhältnisses.

In ihrem Evaluierungsbericht hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, dass sich diese Entscheidung in den Willen des Gesetzgebers zum Anwendungsbereich des § 46b III Alt. 1 BRAO einfügt. Dem Gesetzgeber ging es nicht um „weitere“ Arbeitsverhältnisse im Sinne einer Auswechslung der Tätigkeit und des Arbeitgebers. Mit diesem Ergebnis stehe auch nicht die Rege-

lung des § 46b IV 1 Nr. 1 BRAO zu den Anzeigepflichten von Syndikusrechtsanwälten im Widerspruch. Zwar formuliert § 46b IV 1 Nr. 1 BRAO die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses als einen Fall der tätigkeitsbezogenen Änderung des Arbeitsverhältnisses. Allerdings ist daraus nicht abzuleiten, dass dann ein Fall der Erstreckung vorliegen soll. Nach Auffassung der Bundesregierung besteht in diesem Kontext mithin ebenfalls kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

5. DER ZULÄSSIGE FESTSTELLUNGSBESCHIED

Der BGH²² hat schließlich klargestellt, dass immer dann, wenn in Bezug auf das Arbeitsverhältnis eines Syndikusrechtsanwalts eine unwesentliche Änderung eintritt, die Rechtsanwaltskammer berechtigt ist, einen klarstellenden Verwaltungsakt (Feststellungsbescheid) zu erlassen. Die Befugnis der Verwaltung, Rechtsverhältnisse durch festzustellenden Verwaltungsakt zu regeln, müsse nicht ausdrücklich in der gesetzlichen Grundlage erwähnt werden. Sie muss dem Gesetz nur im Wege der Auslegung zu entnehmen sein. Durch einen Feststellungsbescheid entsteht keine über das gesetzliche Regelungssystem hinausgehende und damit unzulässige Bindung des Trägers der Rentenversicherung bei der Entscheidung über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, da die Feststellungsentscheidung den Rentenversicherungsträger nicht weitergehend als eine Zulassungsentscheidung bindet. Mit dieser Entscheidung hat der BGH für eine erhebliche Vereinfachung in der Praxis der Syndikusverfahren gesorgt.²³

IV. SOZETÄTSRECHT

1. UNZULÄSSIGE ZUSAMMENARBEIT MIT EINEM PROFESSOR ALS „OF COUNSEL“

Entscheidungen zum Sozietätsrecht ergehen nicht täglich. Im letzten Jahr hatte sich der BGH²⁴ aber mit der Thematik der unzulässigen Zusammenarbeit und damit mit § 59a BRAO zu befassen.²⁵

Hintergrund war folgender: Die Bezeichnung „Of Counsel“ wird hin und wieder auf Briefbögen verwendet und soll ausdrücken, in beratender Funktion tätig zu sein. In dem vorliegenden Fall stand ein nicht zur Anwaltschaft zugelassener Berufsträger (ein Hochschullehrer) auf dem Briefbogen einer Sozietät und unterstützte diese bei einzelnen Mandaten.

Der BGH führte (im Sinne der herrschenden Literaturmeinung aus), dass § 59a I BRAO nicht das Vorliegen einer förmlichen Sozietät voraussetze, sondern eine verantwortliche gemeinschaftliche Mandatsbearbeitung genüge, ohne dass es auf die zugrunde liegende Vertragsgestaltung ankomme. Eine verstetigte gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne einer gemeinsamen, gleichgeordneten Mandatsbearbeitung im juristi-

¹⁹ BGH, BRAK-Mitt. 2020, 164.

²⁰ AZ: 1 BvR 695/20.

²¹ BGH, BRAK-Mitt. 2020, 236.

²² BGH, BRAK-Mitt. 2020, 297.

²³ Vgl. hierzu auch die Anmerkung von Theus, BRAK-Mitt. 2020, 301.

²⁴ BGH, BRAK-Mitt. 2020, 291 ff. mit Anm. Dahns.

²⁵ Vgl. zu der Thematik auch Dahns, NJW-Spezial 2020, Heft 19.

schen Kernbereich mit einem nicht sozietätsfähigen „Of Counsel“ verstoße gegen § 59a I 1 BRAO, so der BGH. § 59a I BRAO erlaube lediglich generell eine Zusammenarbeit im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse. Die Norm erweitere nicht die beruflichen Befugnisse der verbundenen Berufsträger und bezwecke nicht die Verlagerung von Rechtsdienstleistungen von Rechtsanwälten auf andere Gruppen. Im Ergebnis dürfe daher auch kein Hochschullehrer ohne Anwaltszulassung im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft den Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeiten ausüben.

Hinweis: Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass die Tätigkeit eines Hochschullehrers (aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit) mit der eines Anwalts unvereinbar ist, da ein Rechtsanwalt unabhängig ist und sein muss (§ 1 BRAO). Dementsprechend ist eine berufliche Verbindung i.S.d. § 59a BRAO nicht möglich. Möglich ist hingegen eine Zusammenarbeit im Rahmen einer „normalen“ Kooperation (vgl. dazu auch § 8 S. 2 BORA).

V. VERSCHIEDENES

DAS DIHK-URTEIL DES BVERWG: BIS HIERHIN UND NICHT WEITER

Seit Ende Dezember 2020 liegt die schriftliche Begründung des so genannten DIHK-Urteils²⁶ vor. Darin hat das BVerwG sehr ausdrücklich festgestellt, dass der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) kein allgemeinpolitisches Mandat hat und Mitglieder der regionalen Industrie- und Handelskammern (IHK) den Austritt ihrer IHK aus dem DIHK verlangen können.

Hintergrund ist folgender: Ein Pflichtmitglied einer (regionalen) IHK hatte den Austritt dieser aus dem DIHK (seines Zeichens ein eingetragener Verein) verlangt, weil dieser unter anderem eine Stellungnahme zur Kernenergie abgegeben hatte. Das BVerwG hat daraufhin festge-

²⁶ BVerwG 8 C 23.19.

stellt: Der Anspruch eines Pflichtmitglieds einer Industrie- und Handelskammer auf Austritt der Kammer aus dem Dachverband setze eine Verbandstätigkeit jenseits der Kammerkompetenzen, die sich nicht auf die Verbandspraxis atypische Einzelfälle beschränke, sowie die konkrete Gefahr einer erneut die Kammerkompetenzen überschreitenden Betätigung des Verbands voraus. Diese Gefahr sei nicht schon durch verbandsinterne Maßnahmen ausgeschlossen, die es ermöglichen, Kompetenzüberschreitungen gerichtlich anzugreifen, wenn gleichwohl mit erneuten Überschreitungen zu rechnen ist, so dass eine Fortsetzung der kompetenzwidrigen Verbandspraxis nicht zuverlässig verhindert wird.

Das BVerwG stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die Pflichtmitgliedschaft grundsätzlich einen Eingriff in Art. 2 I GG darstelle und dieser gerechtfertigt sein könne unter anderem durch einen beschränkten Aufgabenbereich, Beachtung des Sachlichkeitsgebots oder die konkrete Darstellung von Minderheitspositionen. Die IHKn dürfen eine Dachorganisation schaffen, diese darf dann aber nicht mehr als die IHK selbst. Ein Problem stellt sich, wenn – wie hier – der Dachverband wiederholt allgemeinpolitische Aussagen tätigt, die den Interessen einzelner Pflichtmitglieder der IHK entgegenlaufen. Diesem Auftreten des DIHK hat das BVerwG nun einen Riegel vorgeschoben und eine Austrittsmöglichkeit eröffnet.

AUSBLICK

Gegenwärtig liegt ein Gesetzentwurf vor, mittels dem der DIHK (bisher eingetragener Verein) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie werden soll: Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern.²⁷ Sollte der DIHK eine Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, wird man zukünftig zwischen gewerblicher und freiberuflicher Selbstverwaltung unterscheiden.

²⁷ Gesetzentwurf der Bundesregierung.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Deutschland AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

HAFTUNG

INGESCHRÄNKTE ANWALTSCHAFTUNG IM RECHTSSCHUTZVERSICHERTEN MANDAT

In Anwaltsmandaten, in denen die Abgrenzung zwischen äußerst geringen Erfolgsaussichten und völliger Aussichtslosigkeit schwierig ist, stellt es keine an-

waltliche Pflichtverletzung dar, wenn der Anwalt die Frage einer Klageerhebung in Abstimmung mit dem Mandanten von einer Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers abhängig macht. Beauftragt ein rechtsschutzversicherter Mandant den Anwalt mit einer kostenauslösenden Rechtsverfolgung nur unter der Bedingung, dass seine Rechtsschutzversicherung zuvor Kostendeckungszusage erteilt, entsteht dem Mandanten kein Kostenschaden, hinsichtlich dessen ein Ersatzanspruch gegen den Anwalt nach § 86 VVG auf den Rechtsschutzversicherer übergehen könnte.

OLG München, Urt. v. 25.11.2020 – 15 U 2415/20 Rae, r+s 2021, 151

Die Klägerin, ein Rechtsschutzversicherer, nimmt einen Anwalt aus nach § 86 VVG übergegangenem Recht ihres Versicherungsnehmers auf Schadensersatz wegen unzureichender anwaltlicher Beratung in Anspruch. Die Klägerin macht geltend, der Rechtsanwalt habe für seinen Mandanten, den Versicherungsnehmer der Klägerin, einen aussichtslosen Prozess geführt, für den die Klägerin Deckungszusage erteilt hatte, und begehrt den Ersatz der Prozesskosten, weil der Anwalt dem Versicherungsnehmer nicht von der Prozessführung abgeraten habe. Bei dem Vorprozess handelte es sich um eine Unterlassungs- und Schadensersatzklage gegen einen Staatsanwalt (StA), der gegen den Versicherungsnehmer ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte, das nach § 170 II StPO eingestellt wurde.

Der Rechtsanwalt macht geltend, er habe den Mandanten darüber aufgeklärt, dass eine persönliche Haftung des Staatsanwalts nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG grundsätzlich ausgeschlossen sei und ein Anspruch allenfalls auf ein schikanöses Verhalten des StA gestützt werden könne. Er habe auch von der Einholung einer Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung abgeraten. Der Mandant habe aber auf der Einholung der Deckungszusage bestanden. Als diese von der jetzigen Klägerin erteilt wurde, habe er dem Rechtsanwalt Klageauftrag erteilt. Die Klage gegen den Staatsanwalt wurde abgewiesen, für eine Berufung verweigerte die Klägerin die Deckungszusage. Das LG gab der Regressklage des Versicherers gegen den Rechtsanwalt statt. Auf die Berufung des Rechtsanwalts wurde die Klage abgewiesen.

Grundsätzlich seien an die anwaltliche Belehrungspflicht gegenüber einem rechtsschutzversicherten Mandanten keine geringeren Anforderungen zu stellen als an einen ohne Rechtsschutzversicherung. Hinsichtlich der anwaltlichen Beratungspflichten gegenüber dem Mandanten sei zu differenzieren zwischen einer nur risikobehafteten und einer von Anfang an aussichtslosen Rechtsverfolgung (in letzterem Fall bestehe eine Abratepflicht). Eine Belehrung, dass die Klage gegen den Staatsanwalt völlig aussichtslos sei, habe der Anwalt nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht erteilt.

Der Rechtsanwalt habe aber andererseits als Interessenvertreter des Mandanten dessen Wunsch nach einer

Rechtsverfolgung zu berücksichtigen und, soweit möglich, umzusetzen. In einer solchen Konstellation stelle es keine anwaltliche Pflichtverletzung dar, beim Rechtsschutzversicherer des Mandanten wegen einer Kostendeckungszusage anzufragen. Dem Mandanten könne bei diesem Vorgehen von vornherein kein Schaden entstehen. Gerade bei Fällen, in denen die Abgrenzung zwischen äußerst geringen Erfolgsaussichten und völliger Aussichtslosigkeit schwierig sei, sei es zulässig, die Frage einer Klageerhebung in Abstimmung mit dem Mandanten von einer Deckungszusage des Versicherers abhängig zu machen.

Entscheidend sei, dass der Rechtsanwalt ausschließlich die Interessen seines Mandanten zu vertreten habe und daher z.B. kostenwahrende Gesichtspunkte der Beurteilung des Rechtsschutzversicherers bei der Prüfung der Deckungszusage überlassen dürfe. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung obliege im Rahmen der Erteilung der Deckungszusage allein dem Versicherer. Der Mandant und Versicherungsnehmer und damit auch sein Anwalt hätten gegenüber dem Versicherer keine Aufklärungspflichten in rechtlicher Hinsicht. Daher sei hier bereits eine anwaltliche Pflichtverletzung zu verneinen.

Zudem fehle es an einer – hypothetischen – Kausalität des vom Versicherer gegen den Anwalt geltend gemachten Schadens. Das LG habe zu Unrecht aus der Zeugenaussage des Mandanten in I. Instanz den Schluss gezogen, dieser hätte bei einem Abraten von der Klage gegen den StA keinen Klageauftrag erteilt. Dies habe der Zeuge so nicht ausgesagt. Gerade bei der Frage nach einem hypothetischen Verhalten eines Mandanten sei das Vorliegen einer Rechtsschutzdeckung von Bedeutung. Es gebe keinen Grund für einen Mandanten, von einer Deckungsanfrage bei seiner Versicherung abzusehen. Dies sei auch nicht unredlich.¹

Zudem fehle es überhaupt an einem Schaden des Mandanten. Dieser habe den Anwalt nur unter der Bedingung der Erteilung einer Deckungszusage des Versicherers beauftragt. Da er durch die Deckungszusage hinsichtlich der Kosten einen Freistellungsanspruch gegen den Versicherer erlangt habe, sei es bei ihm zu keiner Zeit zu einem Vermögensschaden gekommen.

Wir haben in dieser Rubrik schon eine Reihe von Urteilen kritisch besprochen, in denen Regressklagen von Rechtsschutzversicherern nach negativem Ausgang eines von ihnen finanzierten Prozesses gegen den RA ihres VN stattgegeben wurde.² Zuletzt zeichnete sich eine Verfestigung der OLG-Rechtsprechung zu Lasten der Anwälte ab.³ Das Urteil des OLG München setzt sich mit dieser Rechtsprechung zu Recht und aus Anwaltsicht erfreulicherweise kritisch auseinander.

¹ A.A. OLG Düsseldorf, NJW 2014, 399, m. abl. Anm. von Grams, BRAK-Mitt. 2013, 222.

² Z.B. BRAK-Mitt. 2013, 222 (zu OLG Düsseldorf); BRAK-Mitt. 2016, 278 (zu OLG Hamm); BRAK-Mitt. 2020, 136 (zu OLG Köln).

³ S. die Rspr.-Übersichten von Dallwig, r+s 2020, 181, sowie mit kritischer Bewertung von Weinbeer, AnwBl. 2020, 26.

Rechtsschutzversicherer haben nach § 128 VVG das Recht, eine Kostendeckung wegen fehlender Erfolgsaussichten abzulehnen. Dazu müssten sie die Erfolgsaussichten prüfen. Dem können sie sich nicht mit dem stillen Vorbehalt entziehen, im Misserfolgsfall den Anwalt des Versicherungsnehmers in Regress zu nehmen.

Zwischen dem Anwalt und dem Versicherer besteht keine Vertragsbeziehung. Das Mandat entfaltet auch keine Schutzwirkung zugunsten des Versicherers.⁴ Der Versicherer kann Ansprüche nur über die *cessio legis* nach § 86 VVG erheben. Diese Voraussetzung wurde bislang in der Rechtsprechung problemlos bejaht. Das OLG München weist aber zu Recht darauf hin, dass dann, wenn der Mandant einen kostenauslösenden Auftrag an den Anwalt nur unter der Bedingung einer Kostendeckungszusage erteilt, gar kein Vermögensschaden entsteht, der auf den Versicherer übergehen kann.⁵

Wie das OLG München bestätigt, muss und darf der Rechtsanwalt gem. § 43a IV BRAO ausschließlich die Interessen seines Mandanten vertreten. Zwar muss der Rechtsanwalt, wenn er die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung führt, die Obliegenheiten des Mandanten dem Versicherer gegenüber beachten, insbesondere die zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Unterrichtung – aber gem. § 17 I b ARB 2010 nur über die tatsächlichen Umstände des Falls. Zu einer rechtlichen Bewertung gegenüber dem Versicherer ist der VN nicht verpflichtet, insbesondere nicht zu seinen Ungunsten. Für den Anwalt des Versicherungsnehmers kann nichts anderes gelten.

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Die Revision wurde nicht zugelassen, die Wertgrenze für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht erreicht. (hg)

FRISTEN

KEIN beA-ZWANG BEI FEHLGESCHLAGENEM FAX

Zur Zumutbarkeit der Benutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zur Übermittlung der Berufungsbegründung an das Berufungsgericht, wenn am Abend des Ablaufs der Berufungsbegründungsfrist eine Übermittlung per Telefax aus von der Prozessbevollmächtigten des Berufungsklägers nicht zu vertretenden Gründen scheitert (Defekt des gerichtlichen Empfangsgerätes) und diese mit der aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nicht vertraut ist.

BGH, Beschl. v. 17.12.2020 – III ZB 31/20, BRAK-Mitt. 2021, 121 (in diesem Heft); NJW 2021, 390

Das LG Krefeld⁶ und das OLG Dresden⁷ hatten mit ihren Entscheidungen für gehörig Unruhe in der Anwalt-

schaft gesorgt, als sie verlangten, dass bei fehlgeschlagenem Fax ersatzweise eine Versendung über das beA hätte versucht werden müssen. Diesem Versuch, die aktive Nutzungspflicht vorzeitig „durch die Hintertür“ einzuführen, hat der BGH mit dieser Entscheidung eine Absage erteilt.

Die Halbwertzeit dieser Entscheidung ist allerdings absehbar, da ab dem 1.1.2022 ohnehin eine allgemeine aktive Nutzungspflicht besteht und das Faxgerät im Prinzip auf den Wertstoffhof wandern kann. Zu erwähnen ist bei dieser Gelegenheit, dass eine aktive Nutzungspflicht – nach dem Vorpreschen der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein schon im Jahr zuvor – nun seit dem 1.1.2021 auch in Bremen im Bereich der Fachgerichtsbarkeiten (außer beim LSG Niedersachsen-Bremen und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) besteht. (ju)

PRÜFUNG ANHAND DER EINGANGSBESTÄTIGUNG

1. Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten gebieten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per besonderem elektronischen Anwaltspostfach – beA – eine Kontrolle des Versandvorgangs durch Überprüfung der Eingangsbestätigung nach § 55a V 2 VwGO.

2. Das durch den Server des beA erstellte Prüfprotokoll und darin enthaltene Angaben über ein positives Gesamtprüfergebnis sowie einen rechtzeitigen „Eingang auf dem Server“ vermögen eine Eingangsbestätigung i.S.d. § 55a V 2 VwGO nicht zu ersetzen.

3. Denn aus dem Prüfprotokoll ergibt sich nicht, ob die Nachricht vollständig auf dem Justizserver gespeichert worden ist.

4. Diese Information lässt sich nur der Eingangsbestätigung i.S.d. § 55a V 2 VwGO entnehmen, die bei ordnungsgemäßem Zugang automatisch durch den Justizserver erzeugt und an den Absender übermittelt wird.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.11.2020 – OVG 6 S 49/20

Das ist wirklich tricky: Im Rahmen ordnungsgemäßer Büroorganisation ist es bei der Versendung eines Schriftsatzes per Telefax Standard, dass es eine Anweisung geben muss, das Sendeprotokoll auf den OK-Vermerk, die zutreffende Faxnummer und die Seitenzahl hin zu überprüfen. Überträgt man diese Anforderungen auf das beA, sollte man meinen, dass die Kennzeichnung der im Ordner „versendet“ befindlichen Nachricht als „versendet“ ausreicht, wenn sie auf das zuständige Gericht und die Anzahl der Anlagen hin überprüft wurde. Das reicht aber leider nicht!

Zu prüfen ist die Eingangsbestätigung.⁸ Diese wird durch den Justizserver erzeugt und an den Absender übermittelt. Nur durch sie kann nachgewiesen werden,

⁴ OLG Koblenz, NJW-RR 2011, 761.

⁵ Ebenso *Cornelius-Winkler*, r+s 2020, 432.

⁶ LG Krefeld, Beschl. v. 10.9.2019 – 2 S 14/19, NJW 2019, 3658 m. Anm. *Grams*, BRAK-Mitt. 2020, 30.

⁷ OLG Dresden, Beschl. v. 29.7.2019 – 4 U 879/19, NJW 2019, 3312 m. Anm. *Grams*, BRAK-Mitt. 2020, 29.

⁸ So schon VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 24.9.2019 – VGH B 23/19; ähnlich BAG, Beschl. v. 7.8.2019 – 5 AZB 16/19, NJW 2019, 2793; OVG Magdeburg, Beschl. v. 28.8.2019 – 2 M 58/19, jeweils mit Anm. *Jungk*, BRAK-Mitt. 2019, 293.

dass die Nachricht ordnungsgemäß (und mit allen Anlagen) bei Gericht eingegangen ist. Zu finden ist sie im Ordner „gesendet“ in der jeweiligen Mail im Feld „Meldestext“ mit dem Hinweis „request executed“.

Das Prüfprotokoll wird hingegen durch den eigenen Server erstellt. Es gibt (ebenfalls im beA unter dem Button „Signaturen prüfen“) Auskunft darüber, ob die Nachricht und alle angefügten Signaturen integer sind bzw. ob ordnungsgemäße Signaturen vorliegen (s. die Entscheidungen weiter unten).

Prüfen muss man im Ergebnis also beides. (ju)

WER AUS WELCHEM POSTFACH MIT WELCHER SIGNATUR?

Inzwischen ist klar, dass die Signatur mit der „einfachen“ beA-Karte nur dann einer Unterschrift gleichkommt, wenn die Versendung aus dem eigenen Postfach erfolgt.⁹ Das LG Münster greift es nochmals auf:

Die formwirksame Einreichung einer Einspruchschrift gem. § 340 I ZPO mittels eines einfach signierten elektronischen Dokuments gemäß § 130a III 1 Alt. 2 ZPO setzt die Identität der den Schriftsatz verantwortenden Person mit der den Schriftsatz einreichenden Person voraus. D.h.: Der Signateur muss den Schriftsatz über sein eigenes beA einreichen. Dass der signierende Rechtsanwalt seiner Unterschrift einen Vertretungsvermerk hinzusetzt, ist ohne Bedeutung. Denn ungeachtet des Vertretungsvermerks übernimmt der signierende Rechtsanwalt mit seiner Unterschrift die Verantwortung für den Schriftsatz.

LG Münster, Urt. v. 4.12.2020 – 108 O 4/20

Bei diesem Verfahren muss zusätzlich der Name des verantwortenden Rechtsanwalts unter dem Schriftsatz stehen (sog. „einfache Signatur“).¹⁰ Anderenfalls benötigt man eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS):

Wird im Rahmen von § 130a ZPO eine qualifizierte Signatur benutzt, so muss daneben nicht auch noch die einfache Signatur benutzt werden – auch nicht bei Verwendung eines sicheren Übermittlungswegs.

LG Hamburg, Beschl. v. 15.1.2021 – 322 T 92/20

Beachte: Nicht nur der Schriftsatz, sondern auch die Vollmacht muss signiert sein:

Zum Nachweis der Vertretungsvollmacht durch ein elektronisches Dokument muss dieses qualifiziert signiert oder auf einem der in § 32a IV StPO genannten sicheren Übermittlungswege übermittelt worden sein.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.11.2020 – 2 Rv 21 Ss 483/20, NStZ-RR 2021, 56

⁹ So z.B. BAG, Beschl. v. 5.6.2020 – 10 AZN 53/20, NJW 2020, 2351 m. Anm. Jungk, BRAK-Mitt. 2020, 273.

¹⁰ BAG, Beschl. v. 14.9.2020 – 5 AZB 23/20, NJW 2020, 3476, m. Anm. Jungk, BRAK-Mitt. 2020, 368.

PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN SIGNATUR

1. Wenn bei der Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur ein Warnsymbol aufleuchtet, hat der Prozessbevollmächtigte sich über die Bedeutung des Symbols zu informieren oder durch Kontrolle der Signatur im besonderen elektronischen Anwaltspostfach zu vergewissern, dass eine ordnungsgemäße Signatur vorliegt. Andernfalls trifft ihn ein Verschulden am Vorliegen einer ungültigen Signatur.

2. Soll seitens des Büropersonals eine Prüfung der elektronischen Signatur erfolgen, bedarf es einer eindeutigen Anweisung seitens des Prozessbevollmächtigten. Die Anweisung, den ordnungsgemäßen Versand zu kontrollieren, reicht nicht aus.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 18.11.2020 – 11 U 315/20

Wenn man den Schriftsatz nicht mit der eigenen beA-Karte aus dem eigenen Postfach versendet, sondern die Versendung einem Mitarbeiter überlässt, muss er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die qeS ersetzt die technisch nicht mögliche Unterzeichnung des elektronisch eingereichten Dokuments.¹¹ Dementsprechend muss ein Rechtsanwalt dafür sorgen, dass das elektronische Dokument mit einer gültigen qeS versehen ist, und entsprechende Vorkehrungen in der Büroorganisation treffen.

Hier war in der Kanzlei wie folgt verfahren worden: Das Dokument wurde in einer Anwaltssoftware erstellt. Der Anwalt signierte das Dokument mit der qeS, der Versand erfolgte über die beA-Mitarbeiterkarte der Mitarbeiterin. Die Mitarbeiterin war angewiesen, sich vor Streichung einer Frist über den ordnungsgemäßen Zugang und das Vorhandensein der Signatur zu versichern, indem der Zustellnachweis aus der Anwaltssoftware ausgedruckt, die wesentlichen Punkte (Zugang beim Empfänger, Vorhandensein der Signatur, Vollständigkeit der Anhänge) abgehakt und anschließend die Dokumente in die Papierakte eingheftet wurden. Zudem sei auch eine Kontrolle im beA-Postfach angewiesen worden, um den ordnungsgemäßen Versand zu prüfen.

Die Mitarbeiterin hatte vor der Friststreichung lediglich den Postausgang und den Zustellnachweis in der Anwaltssoftware überprüft, die keinen Hinweis auf Fehler enthielten.

Tatsächlich war die Signatur fehlerhaft. Sie war offenbar vor vollständiger Umwandlung der Datei angebracht worden. Der Anwaltssoftware war die Fehlerhaftigkeit der Signatur nicht zu entnehmen. Es war allerdings, wie sich herausstellte, während der andauernden Umwandlung der Datei ein kleines Ausrufezeichen erschienen (nach Angabe der Softwarefirma sollte es allerdings ein gelbes Warndreieck sein).

Insbesondere das – wie auch immer geartete – Warnsymbol wäre nach Ansicht des Senats jedenfalls Anlass gewesen, der Frage der ordnungsgemäßen Signatur

¹¹ BAG, Urt. v. 30.7.2020 – 2 AZR 43/20.

weiter nachzugehen. Eine verlässliche Prüfung kann nur im beA-Webportal mit dem Button „Signatur prüfen“ durchgeführt werden. Dahingehend gab es keine Anweisung an das Büropersonal. Das OLG gewährte daher keine Wiedereinsetzung.

Bemerkenswert ist noch ein Schlenker des OLG (Rn. 61 des Beschlusses): Ob die Kontrolle einer elektronischen Signatur, die ungleich anspruchsvoller als der Blick auf das Unterschriftsfeld eines Schriftsatzes sei, überhaupt angesichts der verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten einer wirksamen Einreichung von elektronischen Dokumenten dem Büropersonal übertragen werden könne oder nicht, bedürfe im vorliegenden Fall keiner abschließenden Entscheidung.

Sollte sich diese Auffassung durchsetzen, würde eine Versendung des Schriftsatzes durch Mitarbeiter von vornherein obsolet. Wenn und sobald das beA den (einzigen) zulässigen Übermittlungsweg darstellt, muss eine Delegation aber möglich bleiben. (ju)

DATEIFORMATE UND HINWEISE DES GERICHTS

Maßgeblich für die technischen Anforderungen einer beA-Nachricht ist die ERVV. Wichtig: Auf die ERVV allein darf man sich wiederum auch nicht verlassen – denn § 5 ERVV verweist insoweit auf die jeweils aktuellen Anforderungen, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Nach der Bekanntmachung v. 20.12.2018 (ERVB 2019) gilt: „Hinsichtlich der zulässigen Dateiversionen PDF, insbesondere PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA, müssen alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte (insbesondere Grafiken und Schriftarten) in der Datei enthalten sein. Ein Nachladen von Datenströmen aus externen Quellen ist nicht zulässig. Der Dokumenteninhalt muss orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Ein Rendering für spezifische Ausgabegeräte ist unzulässig. Die Datei darf kein eingebundenes Objekt enthalten, dessen Darstellung ein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere Instanz des PDF-Darstellungsprogramms erfordern würde. Zulässig ist das Einbinden von Inline-Signaturen und Transfervermerken. Die Datei darf keine Aufrufe von ausführbaren Anweisungsfolgen, wie z.B. Scripts, beinhalten, insbesondere darf weder innerhalb von Feldern in Formularen noch an anderer Stelle JavaScript eingebunden sein. Zulässig sind Formularfelder ohne JavaScript. Zulässig sind Hyperlinks, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen.“

Eine Wissenschaft für sich also, für die die meisten Rechtsanwälte wohl einen (IT-)Übersetzer benötigen. Weitere Anforderungen wären dann noch: Grundsätzlich darf eine Nachricht nicht mehr als 100 Dateien enthalten und 60 MB nicht überschreiten. Gemäß § 2 II ERVV soll der Dateiname den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung enthalten. Verarbeitbare Zeichen sind Buchstaben (bei Umlauten gab es anfänglich

Probleme, aber auch Wiedereinsetzung;¹² das scheint mittlerweile behoben), Ziffern, Unterstrich und Minus, nicht hingegen Leerzeichen.

EINGEBETTETE SCHRIFTART

Insbesondere die Schriftart Times New Roman-PSMT ist nicht eingebettet. Das führte schon einige Male zur formalen Unwirksamkeit des Schriftsatzes. Das OLG Koblenz hält allerdings – anders als LAG Hessen (Beschl. v. 7.9.2020 – 18 Sa 485/20) und ArbG Lübeck (Urt. v. 9.6.2020 – 3 Ca 2203/19) – die Vorgaben im Hinblick auf die Ermächtigungsgrundlage für zweifelhaft und sah die Berufungsbegründung ohne weiteres als formwirksam an.

1. Soweit durch Nr. 1 der ERVB 2019 an die Einreichung elektronischer Dokumente technische Vorgaben gemacht werden, durch die die gem. § 5 I ERVV i.V.m. Nr. 1 ERVB 2018 zugelassenen Versionen des Dateiformats PDF mit weitergehenden Einschränkungen (hier: Einbettung sämtlicher verwendeter Schriftarten) versehen werden, ist dies weder von der Ermächtigungsgrundlage gem. § 130a II 2 ZPO i.V.m. § 5 I ERVV gedeckt noch mit der von § 5 II ERVV verlangten Mindestgültigkeit technischer Bekanntmachungen vereinbar.

2. Entspricht ein bestimmter Schriftsatz mangels Einbettung sämtlicher verwendeter Schriftarten nicht den Vorgaben in Nr. 1 ERVB 2019, führt dies unabhängig von § 130a VI ZPO jedenfalls dann nicht zur Formunwirksamkeit, wenn dieser Schriftsatz im Übrigen den formellen Vorgaben des § 130a II ZPO i.V.m. der ERVV entspricht und auf einem nach § 130a III ZPO zugelassenen Weg ordnungsgemäß übermittelt wurde.

OLG Koblenz, Beschl. v. 9.11.2020 – 3 U 844/20; BRAK-Mitt. 2019, 265.

Vertrauen sollte man auf eine so entgegenkommende Prüfung allerdings nicht.

DURCHSUCHBARES FORMAT: KEINE GRAFIK

Reicht der Rechtsmittelführer die Berufungsbegründungsschrift in einem nicht durchsuchbaren Format, § 130a II 2 ZPO i.V.m. § 2 I 1 ERVV, und zudem nach Fristablauf ein, kann er nach § 130a VI 2 ZPO nur erreichen, dass eine den Vorgaben entsprechende Berufungsbegründungsschrift auf den (verspäteten) Eingang der ursprünglich formatfehlerhaft eingereichten Berufungsbegründungsschrift zurückwirkt. Das Gericht hat gleichwohl den Hinweis nach § 130a VI 1 ZPO zu erteilen. Der Berufungsführer kann sodann betreffend die verfristete eingegangene Berufungsbegründungsschrift einen Wiedereinsetzungsantrag nach § 233 ZPO stellen und gleichzeitig nach § 130a VI 2 ZPO vorgehen.

Hessisches LAG, Beschl. v. 11.11.2020 – 14 Sa 982/20, MDR 2021, 119 = AnwBl. 2021, 46

¹² BFH, Beschl. v. 5.6.2019 – IX B 121/18.

Das Hessische LAG sah sich mit einem Fall konfrontiert, in dem die PDF-Datei sich als nicht durchsuchbar erwies. Das lag offenbar daran, dass der graphisch gestaltete Briefkopf nicht durchsuchbar war. Dieses Problem dürfte gar nicht so selten auftreten, weil viele Kanzleien einen graphisch gestalteten Briefkopf haben. Man sollte also sicherheitshalber wie in der Entscheidung beschrieben verfahren und den graphisch gestalteten Briefkopf um einen maschinenschriftlichen Briefkopf, der Name und Adresse des unterzeichnenden Klägers als Rechtsanwalt enthält, ergänzen, auch wenn es dadurch vielleicht nicht mehr so schön aussieht.

UNVERZÜGLICHE NACHREICHUNG

§ 130a VI ZPO trägt den technischen Schwierigkeiten Rechnung und lässt nach dem gerichtlichen Hinweis eine unverzügliche Nachreichung in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form zu, die auf den Zeitpunkt der Einreichung des formunwirksamen Schriftsatzes zurückwirkt. Der Absender muss zudem glaubhaft machen, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

Das OLG Koblenz hält die Anforderungen an das Format offenbar von vornherein für überzogen und betrachtete den ansonsten ordnungsgemäßen und lesbaren Schriftsatz ohne Weiteres als formwirksam.

Das Hessische LAG sah zumindest die unverzügliche Nachreichung als ausreichend an. Allerdings war in der Sache von Anfang an der Wurm drin: Schon die fehlerhafte Nachricht war nämlich erst um fünf Minuten nach Mitternacht bei Gericht eingegangen, obwohl mit dem Upload bereits um 23:30 Uhr begonnen wurde, dieser um 23:45 Uhr beendet war und dann unmittelbar die Versendung versucht wurde. Die Rückwirkung nützte also nichts. Wiedereinsetzung erhielt der Prozessbevollmächtigte nicht, weil ihm das LAG anlastet, nicht um 23:45 Uhr den Schriftsatz zumindest parallel per Fax übermittelt zu haben, nachdem bis 23:44 Uhr kein vollständiger Upload einschließlich Signatur möglich war. Das wäre nach Ansicht des Gerichts „zumutbar“ gewesen. (ju)

BEWEIS RECHTZEITIGEN EINWURFS DER BERUFUNGS-SCHRIFT IN DEN NACHTBRIEFKASTEN

1. Im Rahmen der von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung der Zulässigkeit der Berufung hat der Berufungsführer den rechtzeitigen Eingang der Berufungsschrift nach den Regeln des Freibeweises zu beweisen.

2. Der gerichtliche Eingangsstempel erbringt vollen Beweis für den zum angegebenen Zeitpunkt erfolgten Eingang. Der Beweis kann und muss durch den Nachweis der Unrichtigkeit des Eingangsstempels entkräftet werden. Reicht eine eidesstattliche Versicherung dafür nicht aus, hat das Gericht einen entsprechenden Hinweis zu erteilen und Gelegenheit zu

geben, Zeugenbeweis anzubieten oder auf andere Beweismittel zurückzugreifen. (eigene Ls.)

BGH, Beschl. v. 10.12.2020 – IX ZR 242/19

Laut Stempel des Gerichts mit dem Hinweis „Nachbriefkasten“ war die Berufungsschrift einen Tag verspätet eingeworfen worden. Die Bevollmächtigte hatte hingegen an Eides statt versichert, den Schriftsatz persönlich am Nachmittag des Tages, an dem die Frist abließ, in den Nachbriefkasten eingeworfen zu haben. Um dies zu untermauern, wurde auch das Fahrtenbuch des von der Bevollmächtigten genutzten Wagens und ein Auszug aus dem Fristenkalender vorgelegt. Das Berufungsgericht hatte Beweis erhoben durch Vernehmung des für die Technik des Nachbriefkastens verantwortlichen Leiters der Wachtmeisterei und der Wachtmeisterin, die den Eingangsstempel angebracht hatte. Außerdem hatte es die Bevollmächtigte angehört.

Grundsätzlich hatte der BGH keine Bedenken gegenüber diesem Vorgehen. Allerdings hätte nach Ansicht des IX. Zivilsenats die Berufung nicht als unzulässig verworfen werden dürfen, ohne zumindest die Instanzbevollmächtigte als Zeugin zu vernehmen. Die bloße Anhörung sei nicht ausreichend. Auch wenn ein ausdrücklicher Beseitigungsantrag unterblieben sei, müsse ein entsprechender gerichtlicher Hinweis erfolgen.

Der BGH wies die Sache deshalb zur Nachholung der Beweisaufnahme zurück und machte im Übrigen auch in einem weitergehenden Hinweis keinen Hehl daraus, dass das Verfahren, das bei Leerung des Nachbriefkastens angewandt würde, auch keinen hinreichenden Schutz vor Vermengung der vor 0.00 Uhr und danach eingeworfenen Post biete. Die Post wurde nach den Feststellungen nämlich getrennt entnommen, sodann aber gemeinsam ins Dienstzimmer gebracht, wobei die Unterscheidung nur dadurch gewährleistet werde, dass die Post des neuen Tages „quer“ zur Post des früheren Tages gestapelt werde. Es kann in der Tat nur erstaunen, was die Instanzgerichte den Wachtmeistereien z.T. durchgehen lassen angesichts strengster Anforderungen bzgl. der Fristenorganisation in den Kanzleien. (bc)

ERSTER VERLÄNGERUNGSANTRAG

Ein Rechtsanwalt darf regelmäßig erwarten, dass einem ersten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist entsprochen wird, wenn er einen erheblichen Grund vorträgt. Demgemäß besteht keine Verpflichtung, sich innerhalb des Laufs der Berufungsbegründungsfrist beim Gericht zu erkundigen, ob der Verlängerungsantrag rechtzeitig eingegangen ist und ob ihm stattgegeben werde (im Anschluss an Senatsbeschl. v. 31.1.2018 – XII ZB 565/16, FamRZ 2018, 841).

BGH, Beschl. v. 2.12.2020 – XII ZB 324/20

In einem familienrechtlichen Verfahren hatte der Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin einen Verlänge-

rungsantrag gestellt, der aber nicht bei Gericht eingegangen war. Er konnte glaubhaft machen, dass er den Antrag rechtzeitig zur Post gegeben hatte und der Schriftsatz somit wohl bei der Postzustellung verloren gegangen war. Das OLG wies den Wiedereinsetzungsantrag aber dennoch zurück mit der Begründung, der Bevollmächtigte hätte rechtzeitig vor Ablauf der ursprünglichen Frist bei Gericht nachfragen müssen, ob und inwieweit dem Verlängerungsantrag stattgegeben wurde.

Das überspannt nach Ansicht des BGH die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Büroorganisation. Soweit es sich um einen ersten Fristverlängerungsantrag handelt, der auf erhebliche Gründe gestützt wird, darf sich der Antragsteller darauf verlassen, dass ihm stattgegeben werde, ohne dass noch einmal explizit nachgefragt werden müsse. Das ergebe sich schon daraus, dass ein Verlängerungsantrag auch am letzten Tag der Frist nach Dienstschluss bei Gericht eingehen könne, worauf die Verlängerung naturgemäß erst nach Fristablauf bewirkt werden könne. Hierauf kann sich der Antragsteller verlassen, wie der Senat bereits durch im Leitsatz zitierten Beschluss hingewiesen hatte.

Es stellte sich weiter die Frage, ob der Antragsteller in jedem Fall die selbst beantragte verlängerte Frist einhalten muss, auch wenn die Wiedereinsetzungsfrist an sich zu einem späteren Zeitpunkt abläuft. Diesbezüglich sind nach Erläuterung des Senats zwei Fälle zu unterscheiden. Läuft die Wiedereinsetzungsfrist überhaupt erst nach der selbst beantragten verlängerten Frist an, fällt also das Hindernis erst weg, wenn auch die verlängerte Frist abgelaufen wäre, kommt der Wiedereinsetzungsantrag mit der nachgeholtten Prozesshandlung zu spät, denn man kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte an seine eigenen – vermeintlichen – Verlängerungsanträge auch hält. In diesem Fall müsste also zumindest die Beschwerdebegründung noch innerhalb der vermeintlich verlängerten Frist bei Gericht eingehen. Wird dann später bekannt, dass der Verlängerungsantrag verspätet oder gar nicht bei Gericht angekommen ist, kann separat ein Wiedereinsetzungsantrag gestellt werden. Anders ist es, wenn wie hier die Wiedereinsetzungsfrist schon vor Ablauf der vermeintlich verlängerten Frist anläuft: In diesem Fall ist dem Antragsteller schon innerhalb der vermeintlichen Fristverlängerung klar, dass die Frist durch das Gericht gar nicht verlängert werden konnte. Dann läuft nur die Wiedereinsetzungsfrist und parallel dazu muss lediglich innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist die Prozesshandlung nachgeholt werden. (bc)

VORTRAG IM WIEDEREINSETZUNGSANTRAG ZUR RECHTZEITIGEN POSTAUFGABE

1. Begehrt ein Verfahrensbeteiligter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Behauptung, ein fristgebundener Schriftsatz sei auf dem Postweg verloren gegangen, ist Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn der Antragsteller aufgrund einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe bis zur rechtzeitigen Aufgabe des in Verlust geratenen Schriftsatzes zur Post glaubhaft macht, dass der Verlust mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht im Verantwortungsbereich seines Verfahrensbevollmächtigten eingetreten ist (im Anschluss an Senatsbeschl. v. 2.12.2020 – XII ZB 324/20 Rn. 7 m.w.N. und v. 13.12.2017 – XII ZB 356/17, FamRZ 2018, 447 sowie an BGH, Beschl. v. 22.9.2020 – II ZB 2/20).

2. Die bloße – anwaltlich versicherte – Behauptung, der Schriftsatz sei an einem bestimmten Tag „bei der Post aufgegeben worden“, ist zur Glaubhaftmachung eines Wiedereinsetzungsgrunds bereits im Ansatz nicht geeignet; das muss einem Rechtsanwalt auch ohne gerichtlichen Hinweis bekannt sein (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 22.9.2020 und v. 16.11.2020 – II ZB 2/20).

BGH, Beschl. v. 13.1.2021 – XII ZB 329/20

Gegen die Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist wurde im Wiedereinsetzungsantrag lediglich unter anwaltlicher Versicherung vorgebracht, dass ein Verlängerungsantrag rechtzeitig zur Post aufgegeben worden war.

Der BGH konzidiert dem Antragsteller zunächst, dass er regelmäßig nicht erklären kann, wie es zum Verlust eines Schriftstückes gekommen ist, wenn er behauptet, es sei auf dem Postweg verloren gegangen. In diesem Fall allerdings wird zumindest Vortrag im Sinne des (amtlichen) Leitsatzes verlangt. Im Rechtsbeschwerdeverfahren hatte die Bevollmächtigte weiter vortragen lassen, dass sie den Schriftsatz selbst fertiggemacht, kuvertiert, mit einer Briefmarke versehen und auf dem Weg zum Parkplatz ihres Fahrzeuges gegen 15.00 Uhr in einen Briefkasten geworfen zu haben, der täglich um 18.30 Uhr geleert wird. Dieser Vortrag hätte den Anforderungen durchaus genügt, war aber verspätet.

Ein nur etwas ausführlicherer Wiedereinsetzungsantrag hätte also Erfolg haben müssen, was sicher besonders ärgerlich ist. Einmal mehr zeigt sich an diesem Beispiel, wie wichtig es ist, einen Wiedereinsetzungsantrag mit größtmöglicher Sorgfalt zu bearbeiten und dafür rechtzeitig auch den Berufshaftpflichtversicherer einzuschalten, der noch wertvolle Hilfestellung geben kann. (bc)

Starke Leistung

Tschöpe **Arbeitsrecht Handbuch**



Neuaufgabe

Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Personalabteilungen und Verbände müssen derzeit wieder zahlreiche und kurzfristige Änderungen beachten. Zu berücksichtigen sind die Corona-Regelungen zu Kurzarbeit, Homeoffice oder Verhandlung per Videokonferenz und vielem mehr. Außerdem die neue Arbeitnehmer-Entsenderichtlinie, das Geschäftsgeheimnisgesetz, das Fachkräfteeinwanderungsgesetz sowie das EuGH-Urteil zur Arbeitszeiterfassung.

Das hochkarätige Handbuch für Praktiker behandelt topaktuell das gesamte formelle und materielle Arbeitsrecht in einem Band. Nach Themenkomplexen geordnet, zeigt es zuverlässige Lösungswege auf. Darüber hinaus enthält es wertvolle Arbeitshilfen: aktualisierte Checklisten, Beispiele, Formulierungsvorschläge und Stichwort-ABCs.

Bestellung und Leseprobe unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Hochaktueller Allrounder

BESSERE LÖSUNGSWEGE

Effizient strukturiert und wissenschaftlich fundiert, erschließt der *Tschöpe* alle Themenschwerpunkte und Rechtsquellen des formellen und materiellen Arbeitsrechts. Die erfahrenen Autorinnen und Autoren erfüllen das Bedürfnis der Praxis nach verlässlichen und anwendungsorientierten Informationen.

Übersichtlich aufgebaut

Der Inhalt folgt der Chronologie des Arbeitsverhältnisses. Nach Themen geordnet, lassen sich die benötigten Informationen gezielt nachschlagen.

1. Teil: Begründung von Arbeitsverhältnissen und ihre vertragliche Gestaltung
2. Teil: Regelungen im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses
3. Teil: Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses
4. Teil: Kollektives Arbeitsrecht
5. Teil: Arbeitsgerichtsverfahren
6. Teil: Arbeitnehmerschutz
7. Teil: Arbeitsförderung und Rentenrecht



AKTUELLE THEMEN

Alles, was Sie in Ihrer täglichen Beratungspraxis zu den aktuellen Neuerungen wissen müssen, ist in der Neuauflage prägnant aufbereitet.

Neue Vorschriften (Auswahl)

- › Neue Arbeitnehmer-Entsenderichtlinie
- › Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG)
- › Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FachKrEG)
- › Aktualisierungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- › Lohnuntergrenze bei Arbeitnehmerüberlassung

Corona-Pandemie

- › Erleichterter Zugang zur Kurzarbeit und erhöhtes Kurzarbeitergeld
- › Sonderregelungen zum Gesundheitsschutz
- › Homeoffice
- › Entgeltfortzahlung
- › Betriebsratssitzungen via Video- und Telefonkonferenz

Schwerpunkt Digitalisierung und Flexibilisierung

- › Crowdworking
- › Internal Investigations und Whistleblowing
- › Digitale Überwachung
- › Brückenteilzeit

So nutzen Sie das Werk

gedruckt

Tschöpe Arbeitsrecht Handbuch
Begründet von FAArbR Dr. Ulrich Tschöpe. Bearbeitet von 28 Praktikerinnen und Praktikern des Arbeitsrechts aus Fachanwaltschaft und Arbeitsgerichtsbarkeit.
12., neu bearbeitete Auflage 2021, 3.260 Seiten, Lexikonformat, gbd. 169,- €. ISBN: 978-3-504-42073-4



Pluspunkte für den *Tschöpe*

Homeoffice Corona-Übergangsregelungen Aus der Praxis für die Praxis

EuGH zu Arbeitszeiterfassung Kurzarbeit
Vertrauensarbeitszeit Beispiele und Hinweise

NEUE RECHTSPRECHUNG

Die aktuellen Urteile von EuGH und BAG haben weitreichende Auswirkungen – hier erfahren Sie, was sie für Ihren arbeitsrechtlichen Alltag bedeuten.

Ausführlich eingearbeitete BAG-Urteile

Neu kommentiert sind unter anderem die Entscheidung zur Vorbeschäftigung bei befristetem Arbeitsvertrag oder die Rechtsprechung zum Urlaubsrecht.

Wichtiges EuGH-Urteil

Die Neuauflage erläutert die Praxisfolgen des EuGH-Urteils C-55/18 zur Arbeitszeiterfassung im Hinblick auf Vertrauensarbeitszeit, Ruhezeiten oder ganz aktuell zum Homeoffice.

Urteile zum DSGVO-Auskunftsanspruch

Praxisnah bearbeitet sind die Auskunftsansprüche der Beschäftigten nach der DSGVO sowie die Fragen nach dem Schadenersatz.

*„Sich auf das Wesentliche zu beschränken [...] und insbesondere dort Lösungsansätze aufzuzeigen, wo es ggf. noch keine höchstrichterliche Entscheidung gibt [...]. Dem *Tschöpe* gelingt dies erneut eindrucksvoll.“*

FAArbR Dr. Alexander Lentz in AE 03/2019

WERTVOLLE HILFSMITTEL

Der *Tschöpe* unterstützt Anwender mit einem Instrumentarium erprobter Arbeitshilfen, mit denen sich Inhalte bequem in die Praxis umsetzen lassen.

- › Die Struktur orientiert sich nicht an Vorschriften, sondern an Themenkomplexen
- › Hilfsmittel: Checklisten, Hinweise, Beispiele, Muster, Prüfungsschemata, Formulierungsvorschläge und Stichwort-ABCs zu Praxisthemen
- › Interne Verweise verdeutlichen Zusammenhänge
- › Literaturhinweise und Fundstellen erleichtern die weitere Recherche

Online bei Otto Schmidt

Sie finden den *Tschöpe* in zahlreichen Datenbanken von Otto Schmidt:

- › Beratermodul Otto Schmidt Arbeitsrecht
- › Aktionsmodul Otto Schmidt Arbeitsrecht
- › Aktionsmodul Otto Schmidt Zivilrecht

Starke juris Allianz

Auch in der juris Allianz finden Sie das beliebte Handbuch im Verbund mit den wichtigsten Werken der arbeitsrechtlichen Fachliteratur. Zum Beispiel im juris Partnermodul Arbeitsrecht oder im Partnermodul Arbeitsrecht premium.

online

Aktionsmodul
Otto Schmidt
Arbeitsrecht

Für Spezialisten

Aktionsmodul Otto Schmidt Arbeitsrecht

39,- € pro Monat für 3 Nutzer.

www.otto-schmidt.de/aka



Für die intensive Beratung

juris PartnerModul Arbeitsrecht

73,- € pro Monat für einen Nutzer.

www.juris.de/pmarbr

Schwung für Ihre Beratungspraxis



Arbeits-Rechtsberater – ArBRB

Informationsdienst für die arbeitsrechtliche Beratungspraxis
Jahresbezugspreis 258,- € zzgl. Versandkosten
ISSN 1618-0143

Die renommierte Fachzeitschrift erläutert aktuelle Entwicklungen mit Blick auf die Praxis. Der Rechtsprechungsteil und die Rubrik „Arbeitsrecht kompakt“ erörtern aktuelle Urteile und Fragen aus der Praxis und geben nützliche Hinweise zur Prozess- und Vertragsgestaltung.

Online-Angebot zum Print-Abo
Beratermodul Otto Schmidt Arbeitsrecht
mit wertvoller Praktikerliteratur:

- *Henssler/Willemsen/Kalb* **Arbeitsrecht** Kommentar
- *Preis* **Der Arbeitsvertrag**
- *Tschöpe* **Arbeitsrecht Handbuch**
- *Bauer/Lingemann/Diller/Haußmann* **Anwalts-Formularbuch Arbeitsrecht**
- *Archiv des ArBRB seit 2001*
- *Mues/Eisenbeis/Laber* **Handbuch Kündigungsrecht**
- *Mehr als 50.000 arbeitsrechtliche Entscheidungen im Volltext und Gesetzestexte*

www.otto-schmidt.de



**Jetzt hier bestellen:
Lieferung versandkostenfrei!**



otto-schmidt.de



0221 / 93738-999



0221 / 93738-943



kundenservice@otto-schmidt.de

Oder in Ihrer Buchhandlung

ottoschmidt

Kostenlose Newsletter:

Hier abonnieren: otto-schmidt.de/newsletter

**Schulung und Beratung zu
Otto Schmidt online und juris:**

Einfach anrufen oder eine E-Mail schreiben.

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Postfach 51 10 26, 50946 Köln |
Preisstand 01.01.2021 | Modulpreise zzgl. MwSt. |
Bei Fortsetzungslieferungen und berechneten Zeitschriften-
Abonnements fallen Versandkosten an | Lieferung aller
Print-Werke 14 Tage zur Ansicht | 4 Wochen Gratis-Nutzung
bei Online-Modulen | Es gelten unsere Allgemeinen Geschäfts-
bedingungen einsehbar unter www.otto-schmidt.de/agb.

Jetzt anmelden für aktuelle Seminare!
www.otto-schmidt.de/live

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im Januar und Februar 2021. Die beiden ersten Monate des Jahres waren von zahlreichen berufspolitischen Aktivitäten der BRAK gekennzeichnet, bei denen – neben wichtigen Vorhaben im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs – weiterhin die Reform des anwaltlichen Berufsrechts, das Thema Legal Tech sowie die Corona-Pandemie im Mittelpunkt standen. Das nahende Ende der Legislaturperiode macht sich aber auch in einer Vielzahl weiterer Gesetzesvorhaben bemerkbar, welche die BRAK mit Stellungnahmen begleitet hat.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR UND BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH

Pflichtverteidiger-Suche im Anwaltsverzeichnis

Im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) können Justiz und Rechtssuchende seit Februar 2021 gezielt nach Anwalt*innen suchen, die zur Übernahme von Pflichtvertretungen bereit sind. Dies ist über ein spezielles Feld im Verzeichnis möglich. Den entsprechenden Eintrag im Verzeichnis kann die zuständige Rechtsanwaltskammer vornehmen.

Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs

Den Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für ein Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) mit den Gerichten¹ befürwortet die BRAK im Grundsatz. Damit soll u.a. auch für Bürger*innen und Unternehmen ein schriftformersetzender sicherer Übermittlungsweg – das besondere Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) – geschaffen werden. Außerdem sollen die Zustellungsregeln der ZPO weiter an die digitalen Entwicklungen angepasst werden. Die BRAK formuliert² jedoch auch Bedenken: Das eBO ermögliche eine sichere Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant. Durch das extrem komplizierte und aufwändige Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren bestünden aber Zweifel daran, ob das eBO in der Bevölkerung breit akzeptiert werde. Hierzu gibt die BRAK daher detaillierte Anregungen.

Registermodernisierungsgesetz

Die Kritik der BRAK am geplanten Registermodernisierungsgesetz hatte Erfolg. Mit dem Gesetz soll ein verschiedene in der öffentlichen Verwaltung geführte Register übergreifendes Identitätsmanagement eingeführt werden, um den Zugang für Bürger*innen und die Daten-

haltung und -pflege für die Verwaltung zu erleichtern. Als Identitätsmerkmal fungiert die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung³ sah dazu u.a. vor, dass im BRAV, in dem alle zugelassenen Rechtsanwält*innen mit ihren SAFE-IDs für den elektronischen Rechtsverkehr gelistet sind, zusätzlich deren Steuer-IDs aufgenommen werden. Dies hatte die BRAK entschieden kritisiert.⁴ Der Bundestag griff – entsprechend der Beschlussempfehlung des Innenausschusses⁵ – die Kritik der BRAK ausdrücklich auf und beschloss am 28.1.2021, die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und der BRAK nicht in das Registermodernisierungsgesetz einzubeziehen. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 5.3.2021 insoweit unverändert zu.⁶

beA-Umfrage

Im Februar 2021 führte die BRAK eine Online-Umfrage zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) durch. Um nach Eintritt der allgemeinen aktiven Nutzungspflicht für das beA ab dem 1.1.2022 die dann anfallenden Datenmengen besser prognostizieren zu können, waren Rechtsanwält*innen gefragt, Einzelheiten zu ihrer aktuellen Nutzungspraxis mitzuteilen.

BERUFSRECHT

Mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften⁷ hat die BRAK sich differenziert auseinandergesetzt.⁸ Gegenüber dem im November 2020 vorgelegten Referentenentwurf enthält der Regierungsentwurf einige Änderungen, die in Teilen auch der Kritik der BRAK⁹ Rechnung tragen.

Anders als noch im Referentenentwurf sollen – wie von der BRAK gefordert – nunmehr nur zugelassene Berufsausübungsgesellschaften nach § 31 I 1 BRAO-E in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern eingetragen werden und dementsprechend ein beA erhalten. Die BRAK bekräftigt jedoch ihre Forderung, dass solche Gesellschaften verpflichtend, nicht lediglich auf Antrag, ein beA erhalten und dass das Gesellschaftspostfach ebenfalls als sicherer Übermittlungsweg i.S.v. § 130 ZPO ausgestaltet wird. Ihre wesentlichen Kritikpunkte an den geplanten Änderungen u.a. zum Kreis der sozietätsfähigen Berufe, zum modifizierten Verbot der Vertre-

¹ Referentenentwurf.

² BRAK-Stn.-Nr. 2/2021.

³ Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/24226).

⁴ BRAK-Stn.-Nr. 49/2020.

⁵ Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (BT-Drs. 19/26247).

⁶ BR-Drs. 121/21 (Beschluss).

⁷ Regierungsentwurf.

⁸ BRAK-Stn.-Nr. 11/2021; s. ferner *Kury*, BRAK-Mitt. 2021, 7.

⁹ BRAK-Stn.-Nr. 82/2020; s. wiederum *Kury*, BRAK-Mitt. 2017, 7.

tung widerstreitender Interessen, zu Bürogemeinschaften, zur Eintragung von Berufsausübungsgesellschaften in durch die Rechtsanwaltskammern zu führende Register sowie zu weiteren Regelungsbereichen erhält die BRAK aufrecht.

Gegen die modifizierte Regelung zur Interessenkollision, speziell das geplante neue Tätigkeitsverbot bei Erlangung „sensiblen Wissens“ hat die BRAK sich in einer weiteren Stellungnahme nochmals dezidiert gewandt.¹⁰ Es verlagere den Schutz mandatsbezogener Informationen weit nach vorne, indem es bereits das Tätigwerden eines Rechtsanwalts verbiete, wenn die Verwendung einer aus einem früheren Mandat bekannte Tatsache im Rahmen eines neuen Mandats im Widerspruch zu den Interessen des früheren Mandanten stehen könnte. Die Anknüpfung an eine lediglich abstrakt bestehende Gefährdungslage lege die Annahme zugrunde, dass Anwäl*innen ihre Berufspflichten verletzen. Neben diese grundsätzlichen Bedenken zeigt die BRAK auch eine Fülle von unerwünschten praktischen Folgewirkungen auf.

Zwischenzeitlich hat der Rechtsausschuss des Bundesrates sich mit dem Gesetzesvorhaben befasst.¹¹ Er empfiehlt der Bundesregierung, zahlreiche Anregungen der BRAK aufzugreifen, etwa betreffend die Erweiterung der Sozietätsfähigkeit – hier regt er an, den von der BRAK unterbreiteten Vorschlag zu § 59a BRAO¹² zu übernehmen –, die Tätigkeit ausländischer Berufsausübungsgesellschaften sowie das beA. Mit Blick auf das von der BRAK vehement kritisierte neue Tätigkeitsverbot bei Erlangung „sensiblen Wissens“ regt der Rechtsausschuss an, insoweit zunächst auf jegliche Änderungen zu verzichten. Zuerst sei eine breit angelegte fachliche Diskussion insb. zu den praktischen Auswirkungen auf Kanzleien erforderlich. In ihrer Gegenäußerung vom 17.3.2021¹³ hat die Bundesregierung sich nur einen Teil der Vorschläge des Bundesrates zu eigen gemacht. Der Gesetzentwurf wurde an den Rechtsausschuss des Bundestages überwiesen, der für Mitte April 2021 eine öffentliche Anhörung plant.

LEGAL-TECH

In ihrer Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt hat die BRAK erneut auf die äußerst kritischen und massiven Auswirkungen dieses Vorhabens auf die Rolle der Anwaltschaft und damit auf den Rechtsstaat insgesamt hingewiesen.¹⁴ Diese hatte sie bereits in ihrer Stellungnahme zu dem im November 2020 publizierten Referentenentwurf dargelegt.¹⁵

Die BRAK lehnt den Gesetzentwurf vehement ab, da dessen Umsetzung zu einer fundamentalen Abkehr vom

anwaltlichen Berufsbild führe und einen mit unbestimmten Befugnissen ausgestatteten Rechtsdienstleister unterhalb der Anwaltschaft schaffe. Sie spricht sich zudem nachdrücklich gegen die vorgesehenen Regelungen zu Prozessfinanzierung und Erfolgshonorar¹⁶ aus, da diese nachhaltig die Unabhängigkeit der Anwaltschaft gefährden, unnötige und vermeidbare Interessenskonflikte bedingen und mit den Systemen der Kostenerstattung sowie der Beratungs- und Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe nicht im Einklang stehen. Die nunmehr im Regierungsentwurf vorgenommene, völlig unzureichende Definition von Inkassodienstleistungen führt aus Sicht der BRAK dazu, dass die durch die Rechtsprechung aufgezeigten erheblichen Rechtsunsicherheiten sowie ein deutliches Umgehungspotenzial verbleiben. Die BRAK fordert daher, dass die Befugnisse der Inkassodienstleister unbedingt eng begrenzt und der Begriff der Inkassodienstleistung klar und rechtsicher definiert werden müssen.

Der Rechtsausschuss des Bundesrates griff die Bedenken der BRAK u.a. zum Erfolgshonorar auf.¹⁷ Der Bundesrat nahm dies in seiner Sitzung am 5.3.2021 nicht auf, forderte aber eine Reihe von Änderungen, u.a. eine Deckelung des Erfolgshonorars auf 25 % der durchzusetzenden Forderung sowie eine Klarstellung, dass das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung der Anwaltschaft vorbehalten bleibt.¹⁸ Der Regierungsentwurf¹⁹ soll nunmehr in den Rechtsausschuss des Bundestages überwiesen werden.

WEITERE GESETZESVORHABEN

Über diese Kernthemen hinaus hat die BRAK zu einer Vielzahl weiterer Gesetzesvorhaben Stellung genommen.

Geldwäscheaufsicht

In ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Transparenz-Finanzinformationsgesetzes Geldwäsche²⁰ hat die BRAK gefordert, dass auch Anwäl*innen einen automatisierten Zugang zum Transparenzregister nach § 23 III GwG erhalten. Bislang erhalten diesen nur Behörden, Finanzinstitute und Notare. Anwäl*innen müssen in jedem Einzelfall Zugang beantragen, obwohl sie derselben Verpflichtetengruppe (§ 2 I Nr. 10 GwG) wie Notare angehören.

*Datenschutzaufsicht über Anwäl*innen*

Die BRAK hat im Rahmen der Evaluierung des BDSG erneut ihre Forderung bekräftigt, die in § 29 III BDSG geregelten Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden so auszugestalten, dass der verfassungsrechtlich gebotene Schutz des Mandatsgeheimnisses wirksam gewährleistet ist.²¹ Nach der derzeitigen Regelung können die Aufsichtsbehörden Anwäl*innen unter Zwangs-

¹⁰ BRAK-Stn.-Nr. 15/2021.

¹¹ BR-Drs. 55/1/21.

¹² Vgl. BRAK-Stn.-Nr. 15/2018.

¹³ BT-Drs. 19/27670; dazu Nachrichten aus Berlin 6/2021 v. 24.3.2021.

¹⁴ BRAK-Stn.-Nr. 10/2021.

¹⁵ BRAK-Stn.-Nr. 81/2020; s. auch BRAK-PE Nr. 22/2020 v. 7.12.2020.

¹⁶ S. zur BRAK-Kritik an der geplanten teilweisen Öffnung von Erfolgshonoraren auch *Anger*, Handelsblatt v. 29.12.2020.

¹⁷ BR-Drs. 58/1/21.

¹⁸ BR-Drs. 58/21 (Beschluss); s. auch Nachr. aus Berlin 5/2021 v. 10.3.2021.

¹⁹ BT-Drs. 19/27673.

²⁰ BRAK-Stn.-Nr. 5/2021.

²¹ BRAK-Stn.-Nr. 3/2021.

geldandrohung dazu auffordern, Auskunft über Mandatsinhalte zu geben. Hiervon wird auch Gebrauch gemacht, obwohl das Mandatsgeheimnis berufs- und strafrechtlich geschützt ist. Die BRAK fordert die Bundesregierung zudem auf, sich auch auf europäischer Ebene hierfür einzusetzen.

Struktur und Zuständigkeiten der Datenschutzaufsicht sind in Bezug auf die Anwaltschaft aus Sicht der BRAK nicht sachgerecht geregelt. Die föderale Aufsicht durch insgesamt 17 Landesbehörden sowie fehlende Expertise und Sensibilität für die besonderen Belange der Anwaltschaft führe in der Praxis zu Divergenzen und Unsicherheiten; zudem überschritten die Behörden zuweilen ihre Zuständigkeit.²² Die BRAK bekräftigt daher ihre Forderung, eine selbstverwaltete, unabhängige Datenschutzstelle aus der und für die Anwaltschaft einzurichten.²³ Eine zentralisierte, sektorspezifische Aufsichtsstruktur habe sich in den Bereichen Telekommunikation, Kirche und Medien bereits bewährt.

Organisierte Steuerhinterziehung

Die BRAK lehnt den Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur umfassenden Verfolgung der organisierten Steuerhinterziehung²⁴ entschieden ab, mit dem bandenmäßig organisierte Steuerhinterziehung schärfer bestraft und dazu auch erweiterte Ermittlungsmethoden wie Telefonüberwachung ermöglicht werden sollen. Die geplante Neuregelung in § 370 III Nr. 5 AO zielt auf Cum-Ex-Geschäfte und ähnliche Konstellationen. Aus Sicht der BRAK²⁵ ist sie angesichts des bezweckten tiefgreifenden Grundrechtseingriffs, nämlich der Eröffnung der Telefonüberwachung, unsystematisch, unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig.

Mediationsausbildung

In Vorbereitung für eine im Mai 2021 vom BMJV geplante Konferenz zur gegenwärtigen Lage und Zukunft der Mediation in Deutschland hat die BRAK Empfehlungen zur Qualitätssicherung und -kennzeichnung von Mediationsangeboten²⁶ erarbeitet. Handlungsbedarf sieht die BRAK im Hinblick auf die Anforderungen zum Erlangen der Zusatzbezeichnung „zertifizierter Mediator“ nach der ZertMediatAusv v.a. im Bereich der praktischen Erfahrungen. Die nachgelagerte Kontrolle der zu dokumentierenden und zu supervidierenden Fälle hält sie für unzureichend. Zudem sollte ein Kontrollsystem etabliert werden; als „Zertifizierungsstellen“ könnten entweder die Ausbildungsinstitutionen oder das in Deutschland etablierte und bewährte Kammer-system bzw. das Bundesamt für Justiz für nicht verkammerte Berufsträger fungieren.

Weitere Gesetzesvorhaben

Stellungnahmen abgegeben hat die BRAK außerdem u.a. zu dem Referentenentwurf zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie,²⁷ zum Entwurf für das 2. Patent-

rechtsmodernisierungsgesetz,²⁸ zum Vorschlag, den Begriff „Rasse“ in Art. 3 GG zu ersetzen,²⁹ sowie zur geplanten ausdrücklichen Implementierung von Kinderrechten in Art. 6 GG,³⁰ zum Entwurf für ein Gesetz über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds³¹ und zur geplanten Anpassung der Musterwiderrufsbelehrung für Verträge außerhalb von Geschäftsräumen und für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen.³² Zudem äußerte die BRAK sich auch zu den beabsichtigten Erklärungen Deutschlands zu dem Rechtshilfebübereinkommen über die strafrechtliche Zusammenarbeit nach dem Brexit.³³

CORONA-PANDEMIE

Daneben bildete die Corona-Pandemie auch weiterhin einen Arbeitsschwerpunkt der BRAK. Informationen dazu sind auf der Corona-Sonderseite³⁴ gebündelt.

Informationen für Anwältinnen und Anwälte

Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat seine Informationen zu Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Anwalt*innen,³⁵ die von der Corona-Pandemie betroffen sind, an den neuen Rechtsstand des im Dezember 2020 geänderten IfSG angepasst. Darin finden sich u.a. Informationen zu Entschädigungen für Verdienstauffälle und Ersatz für Betriebsausgaben.

Zu der am 27.1.2021 in Kraft getretenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) hat der Ausschuss Arbeitsrecht der BRAK praktische Hinweise erarbeitet.³⁶ Darin stellt er u.a. dar, was ein Arbeitgeber in Bezug auf die Ermöglichung und konkrete Ausgestaltung von Arbeiten im Homeoffice, aber auch in Bezug auf Schutzmaßnahmen im Betrieb bzw. in der Kanzlei zu beachten hat. Die Verordnung, die ursprünglich nur bis zum 15.3.2021 galt, wurde zwischenzeitlich bis zum 30.4.2021 verlängert.³⁷

Corona-Neustarthilfe

Soloselbstständige können seit dem 16.2.2021 im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe III die sog. Neustarthilfe beantragen. Die Anträge können sie derzeit ausschließlich selbst stellen. BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels hat sich in einem Schreiben an die parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium der Wirtschaft (BMWi), Elisabeth Winkelmeier-Becker, dafür eingesetzt, dass auch sog. prüfende Dritte, etwa Rechtsanwält*innen, die Anträge für die Betroffenen stellen können.³⁸ Denn viele Soloselbstständige fühlten sich inhalt-

²² Zu Kompetenzüberschreitungen s. BRAK-Stn.-Nr. 47/2020.

²³ S. hierzu bereits BRAK-Stn.-Nr. 41/2016.

²⁴ BT-Drs. 19/25819.

²⁵ BRAK-Stn.-Nr. 9/2021.

²⁶ BRAK-Stn.-Nr. 6/2021.

²⁷ BRAK-Stn.-Nr. 4/2021.

²⁸ BRAK-Stn.-Nr. 7/2021.

²⁹ BRAK-Stn.-Nr. 13/2021.

³⁰ BRAK-Stn.-Nr. 16/2021.

³¹ BRAK-Stn.-Nr. 12/2021.

³² BRAK-Stn.-Nr. 14/2021.

³³ BRAK-Stn.-Nr. 1/2021.

³⁴ <https://brak.de/corona>.

³⁵ Information zu Entschädigungen nach dem IfSG (Stand: Januar 2021).

³⁶ Informationen des BRAK-Ausschusses Arbeitsrecht (Stand: Februar 2021).

³⁷ BAnz AT 12.3.2021 V1.

³⁸ Präsidentenschreiben v. 19.2.2021.

lich, aber auch technisch mit der Antragstellung überfordert; aus Sicht von Anwält*innen sei es ein Eingriff in den Anwaltsberuf, ihre Mandanten in der Krise im Rahmen der Antragstellung nicht unterstützen zu können.

In einem Antwortschreiben kündigte das BMWi Anfang März an, dass es eine Antragsmöglichkeit auch über „prüfende Dritte“ bald zur Verfügung stellen werde.

Homeoffice

Den Entwurf des BMAS für ein Mobile-Arbeit-Gesetz sieht die BRAK kritisch.³⁹ Sie begrüßt zwar das Ziel, einen Rechtsrahmen für Arbeiten im Homeoffice zu schaffen. Der Entwurf löse jedoch keines der von der BRAK in einer Stellungnahme zu dem zuvor kursierenden inoffiziellen Entwurf⁴⁰ aufgezeigten praktischen Probleme, sondern beschränke sich im Wesentlichen auf die Regelung eines Verfahrens zur Vereinbarung oder einseitigen Durchsetzung eines vom bisherigen Erfüllungsort abweichenden Arbeitsorts. Darüber hinausgehende und für die Durchführung des Arbeitsverhältnisses wesentliche Fragen lasse der Entwurf hingegen offen und bleibe an zentralen Stellen unklar. Zudem beschreibe die vorgesehene Regelung zum Arbeitsschutz lediglich den Status Quo. Daher sei zu fragen, ob ein solches Gesetz wirklich notwendig sei.

Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes

Um sicherzustellen, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturprojekte in Bereichen wie Energie, Straßenbau, Netzausbau und Telekommunikation trotz der pandemiebedingten Beschränkungen abgeschlossen werden können, hat der Gesetzgeber mit dem Planungssicherstellungsgesetz u.a. eine digitale Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt. Das Gesetz ist bis Ende März 2021 befristet. Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Regelungen bis Ende 2022 verlängert werden; der Bundesrat hat den Entwurf am 5.3.2021 zugestimmt. Die BRAK begrüßt die Befristung im Grundsatz, regt jedoch dringend an, die Geltung des Planungssicherstellungsgesetzes konkret an die Feststellung der „epidemischen Notlage von nationaler Tragweite“ gem. § 5 IfSG zu knüpfen.

INFORMATIONSMATERIALIEN DER BRAK

Neuaufgabe der BRAK-Information RVG

Aus Anlass der zum Jahresbeginn endlich in Kraft getretenen Gebührenreform wurde die BRAK-Information RVG neu aufgelegt. Die Broschüre berücksichtigt u.a. die Änderungen durch das Kostenrechtsänderungsgesetz und auch bereits die zum 1.10.2021 in Kraft tretenden Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht. Neben dem Text des RVG enthält sie zahlreiche Tabellen zu den anwaltlichen und gerichtlichen Gebühren. Die Broschüre ist unter bestellungen@brak.de oder über die Website

³⁹ BRAK-Stn.-Nr. 86/2020; dazu auch *Wisskirchen/Kuchenbecker*, Editorial BRAK-Magazin 6/2020, 3.

⁴⁰ BRAK-Stn.-Nr. 74/2020.

der BRAK zum Preis von 4,50 Euro (zzgl. MwSt und Versandkosten) bestellbar.⁴¹

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG

Mitte Februar wurde die 5. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG)⁴² publiziert. Die von der Arbeitsgruppe zur Realisierung einer wirksamen anlassunabhängigen Geldwäschaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern erarbeitete Publikation erläutert die Anwendbarkeit des GwG auf Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte, ihre Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten, das von ihnen durchzuführende Risikomanagement sowie Verdachtsmeldungen. Ferner werden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie Mitwirkungspflichten behandelt. Zuständig für die Geldwäschaufsicht sind die Rechtsanwaltskammern; sie können die Hinweise entweder genehmigen (§ 51 VIII 2 GwG) oder eine eigene, abweichende Version publizieren.

Sozialrechtliche Hinweise zur Kanzleigründung

Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat Handlungshinweise unter dem Titel „Gründungsberatung – ein kleiner Leitfaden aus sozialrechtlicher Sicht“ publiziert. Der Leitfaden gibt einen Überblick über Existenzgründungszuschüsse und Kredite, Versicherungen und Absicherung (insb. Berufshaftpflichtversicherung, Krankenversicherung, freiwillige Arbeitslosen- und Unfallversicherung sowie Versorgungswerk) sowie über die Frage der Bürogemeinschaft oder Sozietät.⁴³

„RECHTSANWÄLTE ALS KÄMPFER FÜR MENSCHENRECHTE“

Auf Bitte des BMJV hat die BRAK im Rahmen des deutschen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates am 23.2.2021 eine digitale Konferenz zur Stärkung der Rolle von Verfahrensvertretern vor dem EGMR ausgerichtet. Unter dem Titel „Rechtsanwälte als Kämpfer für Menschenrechte“ trugen – nach einem Grußwort von Bundesjustizministerin Christine Lambrecht – die ehemalige EGMR-Vizepräsidentin Prof. Dr. Angelika Nußberger sowie die Rechtsanwälte Prof. Dr. Ulrich Sommer und Christian von Raumer aus unterschiedlichen Perspektiven zur Bedeutung anwaltlicher Vertreter in Verfahren vor dem EGMR vor.⁴⁴

BRAK-PODCAST

Im Berichtszeitraum erschienen mehrere neue Folgen des BRAK-Podcasts. In Folge 9 „Streiten kann jeder – schlichten ist klüger“ spricht BRAK-Pressesprecherin Stephanie Beyrich mit der Schlichterin bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Elisabeth Mette. Zwei Folgen kreisen um das Thema Homeoffice: Marc André Gimmy, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Arbeitsrecht, beleuchtet u.a. die Diskussion um eine

⁴¹ <https://www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-information-rvg/>.

⁴² Auslegungs- und Anwendungshinweise, 5. Aufl. (Februar 2021).

⁴³ Leitfaden Kanzleigründung aus sozialrechtlicher Sicht.

⁴⁴ S. ausführlich *Trierweiler*, BRAK-Magazin 2/2021, 17 (in dieser Ausgabe).

Homeoffice-Pflicht (Folge 10); BRAK-Vizepräsident André Haug klärt in Folge 11 datenschutzrechtliche Fragen rund um das Homeoffice. „Mediation, Meditation und Multimedia“ ist der Titel von Folge 12, in der Michael Plassmann, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung zu Gast ist. Um Social Media für Anwalt*innen dreht sich Folge 13 mit Dr. Dominik Herzog.

SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat zum 1.1.2021 ihren 10. Tätigkeitsbericht⁴⁵ vorgelegt. Seit

⁴⁵ Tätigkeitsbericht 2020; s. auch Pressemittd. der Schlichtungsstelle v. 29.1.2021; eingehend *Mette*, BRAK-Magazin 2/2021, 14 (in dieser Ausgabe).

Aufnahme ihrer Tätigkeit im Jahr 2011 hat sie in über 10.000 Fällen erfolgreich Streitigkeiten zwischen Anwalt*innen und ihrer Mandantschaft geschlichtet, davon über 1.000 im Jahr 2020. Die anwaltliche Bereitschaft, an Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen, war auch im Corona-Jahr 2020 nahezu gleichbleibend hoch. Die Annahmequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge konnte auf 62 % gesteigert werden. Das dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle in der Anwaltschaft.

BERICHT AUS BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., UND RAFAEL WEISKE, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im Januar und Februar 2021.

EP-ENTSCHLIESSUNG ZUR STÄRKUNG DES BINNENMARKTS

Das EP hat am 20.1.2021 eine Entschließung zur Stärkung des Binnenmarkts: die Zukunft des freien Dienstleistungsverkehrs¹ verabschiedet. In der Plenarsitzung des EP in Brüssel wurde der Bericht des zuständigen Berichterstatters Morten Løkkegaard (DK/Renew) mit 462 Ja-Stimmen zu 120 Nein-Stimmen bei 108 Enthaltungen mehrheitlich angenommen. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie fordert der Bericht die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich künftig dem freien Dienstleistungsverkehr und den damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteilen prioritär zu widmen.

Der Bericht zielt darauf ab, mehr Klarheit und Transparenz hinsichtlich der bestehenden Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit zu schaffen, auf weiterhin bestehende Hindernisse hinzuweisen und Lösungen für die weiterhin bestehenden Probleme aufzuzeigen. Auf den besonderen Status geschützter Berufe im Binnenmarkt, auf den die BRAK regelmäßig in ihren Stellungnahmen gegenüber den Europäischen Institutionen verweist, und auf ihre Rolle beim Schutz des öffentlichen Interesses wird in der Entschließung hingewiesen.

KONSULTATION ZUR DIGITALISIERUNG DER GRENZÜBERSCHREITENDEN JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT

Die Europäische Kommission hat am 16.2.2021 ein

Konsultationsverfahren zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit² eröffnet. Hintergrund ist die in der Mitteilung der Kommission zur Digitalisierung der Justiz³ geäußerte Ankündigung, zum Ende des Jahres eine Verordnung zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Kooperation veröffentlichen zu wollen.

Die Konsultation betrifft die grenzübergreifende justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union und bezieht sich auf Zivil-, Handels- und Strafsachen. Die Kommission plant eine neue Initiative, die die Digitalisierung der Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit sowie die Nutzung von neuen digitalen Werkzeugen für die elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und anderen zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten vorantreibt und gleichzeitig Einzelpersonen und Unternehmen die Möglichkeit gibt, ein Verfahren einzuleiten und mit den Gerichten und den zuständigen Behörden in anderen EU-Mitgliedstaaten elektronisch zu kommunizieren. Die Kommission hat dabei festgestellt, dass der grenzüberschreitende Austausch von Dokumenten im Bereich der Justiz derzeit vielfach noch in Papierform stattfindet. In diesem Bereich sieht sie eine Möglichkeit, Prozesse zu beschleunigen. Interessenträger haben bis zum 11.5.2021 die Gelegenheit, sich an der Konsultation zu beteiligen.

KONSULTATION ZUR STÄRKEREN ANGLEICHUNG IM INSOLVENZRECHT

Die Europäische Kommission hat ein Konsultationsverfahren zur stärkeren Angleichung der nationalen Insol-

¹ Entschließung des EP: Zukunft des freien Dienstleistungsverkehrs (Januar 2021).

² Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission (Februar 2021).

³ COM(2020) 710 final.

venzvorschriften⁴ eröffnet. Hintergrund ist der bereits im Jahr 2015 veröffentlichte Aktionsplan für eine Kapitalmarktunion, in welchem die Kommission festgestellt hat, dass konvergente Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren zu einer frühzeitigen Restrukturierung von tragfähigen Unternehmen beitragen können und für mehr Rechtssicherheit für grenzübergreifende Anleger führen. Darüber hinaus bestehen laut Kommission nach wie vor erhebliche Unterschiede in den Insolvenzrahmen der EU-Mitgliedstaaten.

Das Ziel des Konsultationsverfahrens ist die Evaluierung der Grundlagen für die Ergänzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (Richtlinie (EU) 2019/1023). Die aktuelle Initiative betrifft Aspekte des Insolvenzrechts, die bisher nicht von der Richtlinie erfasst werden. Zentrales Thema ist dabei die Unternehmensinsolvenz (ohne Banken), einschließlich der Insolvenz von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmern. Eine entsprechende legislative Initiative plant die Kommission für die zweite Hälfte des Jahres 2022. Die Konsultation lief bis zum 26.3.2021.

KONSULTATION ZU MATERIALIEN IM ZUSAMMENHANG MIT KINDESMISSBRAUCHS

Die Europäische Kommission hat im Februar eine Konsultation über die Aufdeckung, Entfernung und Meldungen von Materialien im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch⁵ gestartet. Diese läuft bis zum 15.4.2021. Es sollen Lücken in der bestehenden Gesetzgebung identifiziert und geschlossen sowie ein EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung von Kindesmissbrauch eingerichtet werden. Die Fragen zielen auf die Bewertung des derzeit geltenden Rahmens und den künftigen Rechtsrahmen ab. Die Fragen im zweiten Teil befassen sich mit dem EU-Zentrum. Über den neuen Rechtsrahmen soll ggf. eine Pflicht für Diensteanbieter geschaffen werden, derartige Materialien aufzudecken, zu entfer-

nen und zu melden. Schon aufgrund der für die Aufdeckung genutzten Stichwörter besteht die Gefahr, dass Kommunikation zwischen Anwälten und ihren Mandanten in hohem Maße betroffen ist.

Derzeit durchläuft auch ein Vorschlag für eine Übergangsverordnung gegen Kindesmissbrauch im Internet⁶ das EU-Gesetzgebungsverfahren. Die BRAK hatte sich erfolgreich für die Berücksichtigung der anwaltlichen Vertraulichkeit in der Position des Europäischen Parlaments eingesetzt,⁷ derzeit finden die Verhandlungen im Trilog statt. Die Übergangsverordnung ist erforderlich, da es aufgrund einer im Dezember erfolgten Änderung im gesetzgeberischen Rahmen nunmehr an einer Rechtsgrundlage für die freiwillige Verarbeitung zum Zwecke der Aufdeckung und Löschung kindesmissbräuchlichen Materials durch Plattformbetreiber fehlt. Im Gegensatz dazu soll mit dem vorliegenden Vorhaben ein umfassender, auf dauerhafte Geltung angelegter Regelungsrahmen geschaffen werden, der möglicherweise eine Pflicht zur Aufdeckung, Löschung und Meldung enthalten soll. Die Konsultation ist Teil der Strategie zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch, die die Kommission im letzten Sommer veröffentlicht hat.

Die Fragen der aktuellen Konsultation betreffen u.a. bestehende Herausforderungen, darunter auch die Einführung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die zu Schwierigkeiten beim Zugang zu Beweisen führe, sowie Probleme in Bezug auf Grundrechte. Zudem soll das Gleichgewicht zwischen den Rechten der Opfer und den Rechten aller Nutzer bewertet werden. Im Hinblick auf den künftigen rechtlichen Rahmen geht es zunächst darum, welche Dienste von einer künftigen Meldepflicht oder Befugnis zur freiwilligen Meldung betroffen sein sollen, bzw. ob Anbieter, die außerhalb der EU ansässig sind, umfasst sein sollen. Auch in diesem Teil geht es um wieder um die Verschlüsselungsthematik sowie um mögliche Sicherungsvorkehrungen.

⁴ Konsultationsverfahren zur stärkeren Angleichung der nationalen Insolvenzvorschriften (Dezember 2020).

⁵ Konsultationsverfahren der Kommission (Februar 2021).

⁶ COM(2020) 568 final.

⁷ BRAK-Stn.-Nr. 65/2020.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA HERRER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., UND RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Januar und Februar 2021.

OPENING OF THE LEGAL YEAR DER LAW SOCIETY OF HONG KONG

Wie jedes Jahr organisierte auch in diesem Jahr die Law Society of Hong Kong anlässlich des Opening of

the Legal Year einen Presidents' Roundtable. Dieser wurde am 11.1.2021 zum Thema „Herausforderungen und Chancen für die Anwaltschaft inmitten von COVID-19“ ausgerichtet. Bei dem Runden Tisch berichteten zehn Kammerpräsidenten aus verschiedenen Ländern über die Situation der Anwaltschaft in ihren Ländern, darunter Vizepräsident der All China Lawyers Association, Zhengfu Zhu, und der Präsident der Law Society of

England and Wales, David Greene. Für die BRAK trug Vizepräsident Dr. Christian Lemke vor. Er berichtete in seinem zehnmütigen Vortrag über die Entwicklung der Situation der Anwaltschaft basierend auf den Ergebnissen der zwei Umfragen, die von der BRAK im April und September 2020 durchgeführt wurden.

Der Runde Tisch traf mit über 60 Teilnehmern von 50 internationalen Anwaltsorganisationen aus 26 Jurisdiktionen auf sehr große Resonanz. Neben dem Runden Tisch organisierte die Law Society of Hong Kong noch weitere fachliche Online-Veranstaltungen zu Themen wie dem neuen Sicherheitsgesetz und LawTech.

INSOLVENZRECHT IN ZEITEN VON CORONA

Mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Insolvenzrecht in Israel und Deutschland befasste sich am 18.1.2021 eine Online-Veranstaltung der BRAK in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung, an der über 70 Gäste aus beiden Ländern teilnahmen. Die beiden Referenten Yaniv Insall, Tel Aviv, und Prof. Dr. Lucas F. Flöther, Halle/Saale, beide ausgewiesene Experten, stellten nicht nur den zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie in beiden Ländern angemessenen Rechtsrahmen des Insolvenzrechts vor. Sie befassten sich auch mit den Auswirkungen der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft und gaben eine Aussicht auf die Langzeitfolgen, die die Krise für Unternehmen in beiden Ländern haben wird.

JAPANISCH-DEUTSCHER RECHTSDIALOG

Um die Beziehungen zwischen BRAK und Japan Federation of Bar Associations (JFBA) auch in Zeiten der Pandemie aufrechtzuerhalten und zu pflegen, wurde am 4.2.2021 ein Japanisch-Deutscher Rechtsdialog zum Thema „Auswirkungen von COVID-19 auf Anwaltskanzleien und Rechtspraxis“ via Zoom veranstaltet. Die Experten aus beiden Ländern befassten sich damit, wie sich die Pandemie in den vergangenen Monaten in Japan und Deutschland entwickelt hat und welche Auswirkungen sie auf die Anwaltschaft hatte.

Nach einem kurzen Grußwort von BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels und JFBA-Präsident Tadashi Ara trug für die BRAK Vizepräsident Dr. Christian Lemke zu den Maßnahmen der BRAK während der Pandemie vor. In seinem Vortrag stellte er nicht nur die Arbeit der BRAK in Bezug auf die Corona-Maßnahmen dar, sondern auch das starke Engagement der BRAK in Gesetzgebungsprozessen im Verlauf des Jahres 2020.¹ Außerdem konnten die Ergebnisse beider Umfragen der BRAK über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft² präsentiert werden.

¹ S. zu beidem die Überblicke bei *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2021, 25; BRAK-Mitt. 2020, 334; BRAK-Mitt. 2020, 277; BRAK-Mitt. 2020, 202; BRAK-Mitt. 2020, 140 sowie BRAK-Mitt. 2020, 87.

² S. zur zweiten Umfrage <https://brak.de/die-brak/coronavirus/corona-umfrage/> und zur ersten Umfrage <https://brak.de/die-brak/coronavirus/corona-umfrage/corona-umfrage-1april-2020/>.

BRAK-VERANSTALTUNG MIT DER ALGERISCHEN ANWALTSCHAFT

Am 10.2.2021 organisierte die BRAK in Kooperation mit und auf Anfrage der Anwaltskammer von Algier eine Onlineveranstaltung zu den Themen Satzungsversammlung und Schlichtungsstelle der Anwaltschaft. 40 Rechtsanwälte aus Algerien nahmen hieran teil. BRAK-Vizepräsident André Haug eröffnete die Veranstaltung. BRAK-Geschäftsführer Christian Dahns stellte die Historie, Struktur und den gesetzlichen Rahmen der Satzungsversammlung der deutschen Anwaltschaft dar. Anschließend führte der kommissarische Geschäftsführer der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Alexander Jeroch, in die Tätigkeit der Schlichtungsstelle ein. Im Anschluss stellte der Herausgeber des Anwaltsmagazins der Anwaltskammer von Algier, Abdelaziz Amokrane, dar, was für Schlichtungsmöglichkeiten zwischen Anwalt und Mandanten in Algerien vorhanden sind. Die algerische Anwaltschaft hatte in einer früheren berufsrechtlichen Veranstaltung von der Institution der Satzungsversammlung als einer Art Anwaltsparlament erfahren und diskutiert derzeit die Möglichkeit einer entsprechenden Implementierung.

EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ 2021

Am 12.2.2021 fand die 49. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien zum Thema „Rule of Law and democracy – closing the gap between policy and practice“ statt. Hochrangige Speaker wie die Friedensnobelpreisträgerin Shirin Ebadi, die Präsidentin der American Bar Association Patricia Lee Refo, Sophie in 't Veld vom Europäischen Parlament und Dr. Margarete Gräfin von Galen, Präsidentin des CCBE, diskutierten über einen weltweiten Rückgang des Rechtsstaates und der Demokratie und über die Rolle der Anwaltschaft im Kampf um den Erhalt dieser Fundamente unserer Gesellschaften.

HAUPTVERHANDLUNG IM STRAFVERFAHREN IN DEUTSCHLAND UND ALGERIEN

Am 23.2.2021 organisierte die BRAK ferner in Kooperation mit und auf Anfrage der Anwaltskammer von Algier eine Onlineveranstaltung zum Thema Hauptverhandlung im Strafverfahren. BRAK-Vizepräsident André Haug und die Präsidenten der Anwaltskammern Tunesiens und Marokkos eröffneten die Veranstaltung. Hierzu gaben die Vorsitzende Richterin am LG Osnabrück Dr. Dagmar Winkelsträter und Rechtsanwalt Otmar Kury Einblicke in das deutsche Strafverfahren. Der algerische Professor und Anwalt Ahsan Bousaquia gab Einblicke in das algerische Strafverfahren. Anschließend fand ein vielseitiger Diskurs über einzelne Aspekte der Hauptverhandlung statt. Interessiert waren die algerischen Kollegen an der Beteiligung von Schöffenrichtern und an den Erfahrungen hierzu bei der deutschen Anwaltschaft und Justiz.

DEIECKSGESPRÄCH ERINNERUNGSKULTUR

Unter dem Motto Dreiecksgespräch zum Thema Erinnerungskultur in Deutschland und Israel lud die Bun-

desrechtsanwaltskammer gemeinsam mit der Israel Bar Association und der Deutschen Botschaft Tel Aviv zu einer digitalen Gesprächs- und Diskussionsrunde ein. Die Zoom-Veranstaltung fand am 24.2.2021 statt und wurde deutsch/hebräisch verdolmetscht. Das Programm eröffnete den Experten der beteiligten Organisationen die Möglichkeit, ihre Projekte und Tätigkeit zum Thema Erinnerungskultur vorzustellen und gemein-

sam darüber zu sprechen. Für die BRAK stellte der ehemalige Präsident Ekkehart Schäfer die Projekte „Anwalt ohne Recht“ und „Aufarbeitung der Geschichte der Reichsrechtsanwaltskammer“ vor. An der Veranstaltung nahmen über 70 Gäste aus beiden Ländern teil.³

³ Dazu ausf. Schaworonkova, BRAK-Magazin 2/2021, 15.

ABSAGE – SITZUNGSTERMIN DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung, die für den 3.5.2021 in Berlin angesetzt war, wird infolge der aktuellen pandemiebedingten Beschränkungen abgesagt.

PERSONALIEN

NACHRUF AUF RECHTSANWALT DR. HENNING HÜBNER

RECHTSANWALT UND NOTAR A.D. DR. EBERHARD HAAS*

Mit Dr. Henning Hübner, der am 22.12.2020 nach langer Krankheit im Alter von 81 Jahren verstorben ist, haben wir einen leidenschaftlichen Verfechter des freien Anwaltsberufs verloren. Seine anwaltliche Laufbahn begann er im Jahr 1967, als er in die Kanzlei seines Vaters eintrat, der in den 1980er Jahren einen Senat des Anwaltsgerichtshofs (damals Ehrengerichtshof) in Bremen geleitet hat. Von ihm hieß es scherzhaft, gäbe es ihn nicht, müsse man ihn erfinden. Gleiches könnte man über Henning Hübner sagen.

Von 1992 bis 2002 war Hübner als Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen Mitglied der Bundesrechtsanwaltskammer. Aber bereits zuvor im Jahr 1985 wurde er in den von Herrn Weigel geleiteten Richtlinien-Ausschuss berufen, der nach den sog. Bastille-Beschlüssen des BVerfG als Berufsrechts-Ausschuss weitergeführt wurde. Im Jahr 2004 übertrug man Hübner dessen Vorsitz. Er verblieb bis zum Jahr 2011 im Ausschuss, dessen Beratungsergebnisse er in vielen Hauptversammlungen regelmäßig mit großer Präzision und Überzeugungskraft vorzutragen wusste.

Ein besonderes Thema, das der Ausschuss unter seiner Leitung zur Entscheidung durch die Hauptversammlung vorbereitete, war u.a. das Grundkonzept einer Schlichtungsstelle, die im Jahr 2011 eingerichtet wurde und seitdem reibungslos und erfolgreich arbeitet.

* Der Autor war als Rechtsanwalt und Notar in Bremen tätig. Er war von 1980 bis 1992 Präsident der RAK Bremen; von 1983 bis 1991 war er Vizepräsident und von 1991 bis 1999 Präsident der BRAK.

Schon zuvor hatte Hübner begonnen, sich in die drängenden Probleme der zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht und Erhaltung der Beschlagnahmefreiheit und Unabhängigkeit erforderlichen Grenzen der Tätigkeit von Syndikusanwälten einzuarbeiten. Ihm ist es gelungen, die anfangs zum Teil stark divergierenden Vorschläge zu einer zufriedenstellenden, von einer großen Mehrheit geteilten und schließlich gesetzlich verankerten Lösung zusammenzuführen. Dazu bedurfte es eines hohen Maßes an Überzeugungskraft, die er besaß.

Jedoch täte man Hübner Unrecht, würde man nur seiner als fachkundigen und äußerst fleißigen Kollegen gedenken. In gleichem Maße war es ihm vergönnt, freundschaftliche Nähe zu den Kolleginnen und Kollegen zu finden, mit denen er jeweils zusammenarbeitete, sei es in Bremen, wo er gleichzeitig Vizepräsident der Notarkammer war, sei es im Bundesgebiet. So herrschte allseits Betroffenheit, als er sich 2002 nicht mehr einer Wiederwahl zum Kammervorstand stellte.

Dies war allerdings nachvollziehbar, weil seine wachsende Sorge um seine Frau Heide, die unter einer tückischen Krankheit litt, der sie im Jahr 2007 erlegen ist, ihn zunehmend quälte und er ihr hilfreich zur Seite stehen wollte. Dass ihn später eine Krankheit anderer Art befiel, die ihn nötigte, seinen Beruf aufzugeben und ihn in den letzten zwei Jahren seines Lebens völlig vereinsamte, ahnte er damals noch nicht.

Ich will einige persönliche Worte anfügen. Henning Hübner war mein enger Freund, um den ich aus gan-

zem Herzen trauere. Unsere Zusammenarbeit sowohl in unseren Funktionen in Bremen als auch auf Bundesebene war auch und insbesondere dann, wenn wir gegenläufige Auffassungen vertraten, nie getrübt. Die Diskussion mit ihm war für mich regelmäßig ein Gewinn. Das galt auch in den Fällen, in denen wir uns als Anwälte und somit als Parteivertreter gegenüberstanden. Dann kämpften wir ohne Rücksicht auf unsere Freundschaft. Ich achtete ihn auch, wenn er bisweilen nicht die zarteste Kompromissbereitschaft zeigte, denn ihm stand die

Pflicht, allein den Interessen seiner Partei zu dienen, stets vor Augen.

Hübner war überzeugter Bremerhavener, bestens vertraut mit der Geschichte dieser Stadt. Wir haben uns regelmäßig „gekabgelt“, ob Bremen oder Bremerhaven der Vorzug zu geben sei. Immer neue Argumente wurden ausgetauscht. Wir sind uns insoweit nie einig geworden. Mein Leben ist ärmer, seitdem er, gezeichnet durch seine Krankheit, nicht mehr kommunizieren konnte.

BUCHBESPRECHUNG

LAWYERS IN 21ST-CENTURY SOCIETIES: VOL. 1: NATIONAL REPORTS

RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BERLIN*

Herausgeber: Richard L. Abel, Ole Hammerslev, Hilary Sommerlad & Ulrike Schultz, Hart, 2020, Buch, 976 S., Hardcover, ISBN: 9781509915156

Das Buch beschreibt die Anwaltschaften weltweit und deren teilweise äußerst beschwerliche Wege bis in die Gegenwart. Die Herausgeber sind international anerkannte Rechtssoziologen. Sie haben über 60 internationale Experten als Autoren gewinnen können, die die Herausforderungen und historischen Ursachen für die jeweiligen Zustände der Anwaltschaften weltweit sowie Perspektiven und bestimmte Entwicklungen herausgearbeitet haben. Auf diese Weise erhält der Leser sehr detaillierte Einblicke in die jeweiligen Anwaltschaften.

Das Buch ist sehr übersichtlich nach sieben Regionen und 46 Ländern unterteilt. Es umfasst neben dem anglo-amerikanischen Rechtskreis Westeuropa, Osteuropa, Russland, Lateinamerika, Afrika, Nordafrika und den Nahen Osten sowie Asien. Zu Beginn steht eine eindrucksvolle Analyse der Auswirkungen der Globalisierung und geostrategischen Veränderungen auf die Anwaltschaft. Nahezu jede historische Besonderheit, die die Anwaltschaft tangiert, wird eingehend problematisiert. Es schließt sodann mit einem Fazit ab und stellt Schwächen dar, gefolgt von Lösungsvorschlägen bzw. Fragestellungen für die Zukunft.

Viele für die Anwaltschaft wichtige Aspekte werden durchleuchtet. So ist die demographische Entwicklung der Anwaltschaft im Verhältnis zur Bevölkerung im Westen (Westeuropa, USA und Australien) eine gänzlich andere als etwa in den afrikanischen Ländern jenseits der Sahara. Aber auch hier gibt es natürlich länderspezifische Unterschiede. Die wirtschaftliche Entwicklung im jeweiligen Land ist ein wichtiger Faktor, hin-

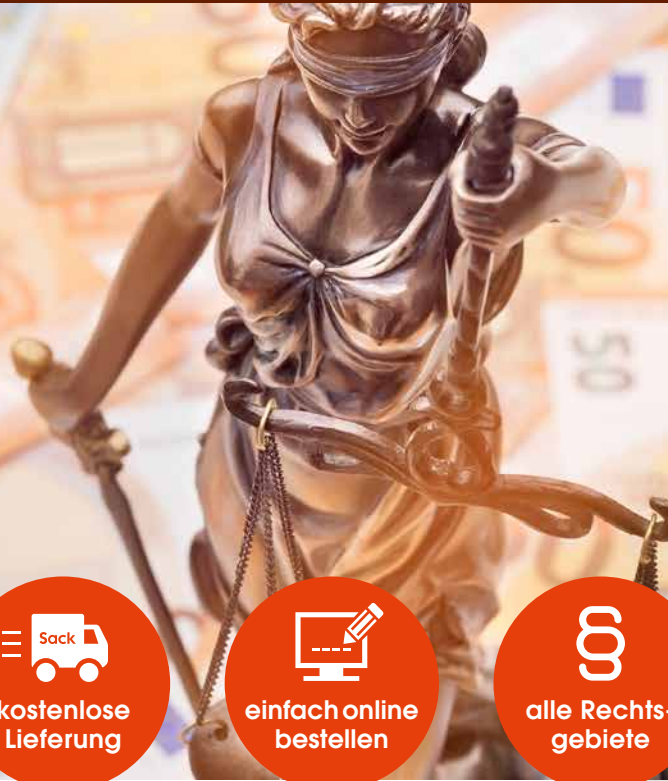
ter der regelmäßig auch eine zahlenmäßig größere Anwaltschaft steht. Auch die Diversität der Anwaltschaft, vornehmlich die geschlechterspezifische Verteilung, wird teilweise sehr ausführlich problematisiert. Im Allgemeinen kann man sagen, dass die Intensität der Diversität innerhalb der Anwaltschaft die gesellschaftliche Realität insgesamt widerspiegelt. Die Qualität der Ausbildung der Anwaltschaft ist ein essenzieller Faktor für die Entwicklung in einem Land und dem Zugang zum Recht für die Bevölkerung. Die jeweiligen Anwaltskammern spielen sehr unterschiedliche, größtenteils sehr wichtige, ja historische Rollen. Offenbar wird, dass die Integrität der Anwaltskammer mit der Bedeutung des einzelnen Anwalts in einem Land in unmittelbarem Zusammenhang steht. In den Ländern, in denen die Anwaltskammer eine langjährige und wehrhafte Tradition hat, findet sich auch eine starke Profession.

Das Buch gibt einen äußerst erhellenden Einblick in das Innenleben der Anwaltschaft, der Anwaltskammern und der politischen Akteure, der Justiz und des jeweiligen Staatsapparats, welcher dem interessierten Leser wohl ohne die Lektüre verborgen geblieben wäre. Weil der Fokus auf den Auswirkungen auf die Anwaltschaft liegt, eröffnet sich eine völlig neue Sicht auf Entwicklungen in einem Land. Das jeweilige Kräfteverhältnis zwischen der Justiz und der Anwaltschaft mag hierbei nur ein Spiegelbild für die politische Situation sein. Es zeigt, wie sehr sich gerade auch extreme Entwicklungen auf den Beruf des Anwalts auswirken.

Im Länderbericht zu Deutschland geben Prof. Dr. Matthias Kilian (Universität zu Köln) und Ulrike Schultz (Akad. Oberrätin a.D., Fernuniversität Hagen) einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der deutschen Anwaltschaft. Neben Fakten und Zahlen, auch zu Fragen etwa der Diversität, werden Prognosen ange stellt und Lösungsansätze vorgestellt. Kritisch sehen sie

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Referent in der Geschäftsführung der BRAK; dort betreut er in der Internationalen Abteilung u.a. den Bereich Nordafrika.

Frühjahr 2021: Top-Titel und Datenbanken zur RVG-Reform



kostenlose
Lieferung



einfach online
bestellen



alle Rechts-
gebiete



Gerold/Schmidt **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG**

C. H. Beck, 25. Auflage 2021,
ca. 2.500 Seiten, erscheint ca. Mai 2021,
ISBN 978-3-406-76135-5

Unentbehrlich im Gebührenrecht mit Rechtsstand 1. März 2021: Neben dem umfangreichen und detaillierten Sachverzeichnis profitieren Sie u. a. von der ausgezeichneten Kommentierung des KostRÄG 2021 sowie Artikel 7 Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung.

Digital
verfügbar:
sack.de/030r4



 sack.de/k9ays ca. € 159,-



Kostentafeln

Deutscher Anwaltverlag, 35. Auflage 2021, ca. 656 Seiten, erscheint ca. April 2021, ISBN 978-3-8240-1678-5

Diese Neuauflage unterstützt Sie bei der Berechnung der Anwaltsgebühren und Gerichtskosten nach KostRÄG 2021 und bezieht ebenfalls die zahlreichen strukturellen Änderungen mit ein. Berücksichtigt werden u. a. RVG-VV, FamGKG (mit KV), GKG (mit KV), JVEG, GvKostG (mit KV) und HRegGebV (mit GV und KV).

Digital
verfügbar:
sack.de/p0ei9



 sack.de/p0kfo ca. € 44,-



Digital
verfügbar:
sack.de/p0ei9



Leichte und transparente Gebührenabrechnung

Patzelt

Schwarzwälder Gebührenabelle

Deutscher Anwaltverlag, 35. Auflage 2021,
80 Seiten, sofort lieferbar, ISBN 978-3-8240-1677-8

Das KostRÄG 2021 zieht eine neue Gebührenberechnung nach sich, da sich u. a. alle Gebührenbeträge nach RVG, GKG, FamGKG und GNotKG erhöhen. Weitere Neuheiten gibt es z. B. im Bereich der Wertänderungen in Familiensachen. Mit diesem Werk erhalten Sie eine gebündelte und transparente Übersicht über alle in der Praxis wichtigen Gebührensätze, Gerichtskosten und die Kosten des Mahn- und Vollstreckungsbescheids, die durch die Gesamtsumme der einschlägigen Anwaltsgebühren samt Auslagenpauschale und Umsatzsteuer abgerundet wird. So können Sie optimal und rechtssicher berechnen, was Ihnen zusteht.

 sack.de/gk4ho € 21,90



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit diesem Jahr gibt es mehr Geld für Ihre gute Arbeit! Mit dem brandneuen KostRÄG 2021 freuen Sie sich als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt über ein Gebührenplus von ca. 10 %. In diesem Prospekt haben wir Ihnen aktuelle Praxisdarstellungen, Kommentare, Textausgaben und Tabellen rund um das neue Gebührenrecht zusammengestellt. Bei Ihrer Bestellung fallen keine Versandkosten an.

Neben bekannten Standardwerken und Neuerscheinungen stellen wir Ihnen auch Onlinemodule vor, die Sie über uns völlig unverbindlich und kostenlos ausprobieren können.

Sollten Sie generell lieber online arbeiten, dann finden Sie in den runden Buttons auf den Büchern Empfehlungen zu Onlinemodulen, in denen das Werk enthalten ist (oder mit Erscheinen erhalten sein wird).

Alle vorgestellten Titel sowie kostenlose Downloads und einen Gebührenrechner finden Sie außerdem zusammengestellt auf www.sack.de/rvgreform.

Beste Grüße

Ihr Hans Jürgen Richters
Geschäftsführer Sack Fachmedien



Tabelle

Register

Kartei

Oberlack/Höver Gebührentabellen

C. F. Müller, 38. Auflage 2021,
ca. 416 Seiten, erscheint ca. Oktober 2021,
ISBN 978-3-8114-0659-9

Der »Höver« ist seit Jahrzehnten bei den mit Justizkosten befassten Anwendern beliebt. Diese Neuauflage verarbeitet die umfangreichen Änderungen durch das KostRÄG 2021 in der gewohnt übersichtlichen und praxisgerechten Darstellung, mit der Sie sich schnell und verlässlich in allen Gebührenfragen orientieren und neben den Gebührentabellen auch direkt die Gebührentatbestände erfassen können. Berücksichtigt werden dabei u. a. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe sowie Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

sack.de/ma01t ca. € 34,-



Gesamtkostentabelle

Deutscher Anwaltverlag, 33. Auflage 2021,
ca. 56 Seiten, erscheint ca. März 2021,
ISBN 978-3-8240-1543-6

Diese Neuauflage ermöglicht Ihnen eine effiziente Ermittlung der angefallenen Kosten und ist somit unverzichtbar für Beratungen und vor Gericht. Statt zeitaufwändig eigene Berechnungen durchzuführen, können Sie sofort das Gesamtrisiko beziffern und dabei alle Anwaltsgebühren und Gerichtskosten erfassen.

Digital
verfügbar:
sack.de/97gzu

sack.de/134y0 ca. € 25,-



Enders RVG für Anfänger

C. H. Beck, 20. Auflage 2021,
ca. 760 Seiten, erscheint ca. Juni 2021,
ISBN 978-3-406-76254-3

Der bewährte Bestseller unterstützt Anfänger sowie Fortgeschrittene mit seiner einfachen und anschaulichen Darstellung dabei, das komplexe Anwaltsgebührenrecht anzuwenden. Dazu erhalten Sie u. a. zahlreiche Beispiele, Hinweise und Musterlösungen, sodass Sie zügig korrekte Gebührenabrechnungen durchführen können.

Digital
verfügbar:
sack.de/06kgv

sack.de/6ih0g ca. € 49,-



Kommentare und Arbeitshilfen zum RVG

beck-online Gebührenrecht Dt. Anwaltverlag

Das Modul bietet Ihnen online aufbereitete und voll zitierfähige Kommentare und Arbeitshilfen, die sich an Ihrer täglichen Praxis orientieren, sowie die einschlägige Rechtsprechung. Mit dabei sind z. B. Schneider, Fälle und Lösungen zum RVG; Schneider/Wolf, AnwaltKommentar RVG; Groß, Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen; Schneider/Thiel, Fälle und Lösungen zur Abrechnung in Familiensachen; Schaefer/Kiemstedt, Anwaltsgebühren im Arbeitsrecht und die Zeitschrift AGS – Anwaltsgebühren Spezial. Dazu erhalten Sie u. a. zahlreiche Muster, Formulierungsbeispiele, Praxistipps und Rechenbeispiele.

 sack.de/038v9 € 0,-

kostenloser Test für 4 Wochen
€ 39,- pro Monat im Jahresabo inkl. 3 Nutzer,
zzgl. MwSt., Mindestlaufzeit 6 Monate



Schneider
Gebührentabellen
C. H. Beck, 5. Auflage 2021,
ca. 400 Seiten, erscheint ca. Mai 2021,
ISBN 978-3-406-76816-3

Das Werk bietet Ihnen alle Tabellen, die Sie für Ihre tägliche Praxis benötigen. Neben den übersichtlichen und doppelseitig abgedruckten Tabellen erhalten Sie u. a. Berechnungsmuster und Beispiele. Diese Neuauflage berücksichtigt dabei u. a. KostRÄG 2021, sodass Sie weiterhin korrekt abrechnen können.

 sack.de/6au3d ca. € 59,-



 **Sack
Business**

Einfach, intuitiv, modular

Das neue Online Portal
für alle, die mehr wollen,
als Fachmedien nur
bestellen und verwalten.

www.sack.de/business



Alle wichtigen
Kostenbestimmungen
praxisnah kommentiert

Toussaint

Kostenrecht: KostR

C. H. Beck, 51. Auflage 2021, ca. 2.598 Seiten, erscheint ca. April 2021, ISBN 978-3-406-76175-1

Der als »Hartmann« bekannt gewordene Klassiker des Kostenrechts kommentiert umfassend und jährlich neu alle praxisrelevanten Kostenvorschriften wie z. B. das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen und die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung. Diese Neuauflage berücksichtigt dabei u. a. die zahlreichen neuen Gesetzesänderungen, die insbesondere das Gerichtskostengesetz erfährt sowie das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021, das sich intensiv auf Ihre tägliche Praxis auswirkt. Dabei profitieren Sie von der praxisnahen Kommentierung, die durch neue Autoren erfolgt und den zahlreichen ABCs.

sack.de/ds2op ca. € 159,-



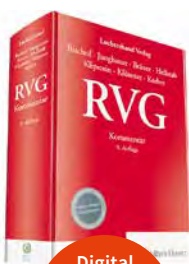
Ein starkes Team
zur RVG-Reform

RVG-ReformPaket 2021

Nomos, 1. Auflage 2021, 2.200 Seiten, Kommentar und Einführung, sofort lieferbar, ISBN 978-3-8487-7859-1

Unschlagbar in dieser Kombination! Schon unmittelbar nach Inkrafttreten der Reform kommentiert der brandneue »Mayer/Kroiß« präzise alle Änderungen des RVG und die detaillierte Rechtsprechung. Der Einführungsband hilft zudem mit einer umfangreichen Darstellung der reformierten Bereiche des RVG, die Struktur der Gesetzesänderungen zu erfassen und unterstützt mit einer Vielzahl von vergleichenden Berechnungsbeispielen bei der Implementierung der neuen Abrechnungstatbestände in der Praxis. Richtig erkannt, können so die neuen Gebührentatbestände effizient zur Einnahmesteigerung eingesetzt werden.

sack.de/8g0up € 148,-



Bischof/Jungbauer/Bräuer
RVG

Luchterhand, 9. Auflage 2021, ca. 1.500 Seiten, erscheint ca. April 2021, ISBN 978-3-472-09594-1

Vorteile auf einen Blick: kompakte Praxis-kommentierung unter Berücksichtigung der aktuellsten Rechtsprechung, schneller Zugriff auf die einschlägige Norm, fundierte und dabei praxisnahe Antworten auf gebührenrechtliche Fragestellungen, zahlreiche Beispiele, Musterrechnungen und Anwendungshinweise.

Digital verfügbar:
sack.de/l2ajl

sack.de/03ssf ca. € 149,-



Rehberg/Asperger/Bestelmeyer
RVG

Luchterhand, 8. Auflage 2021, ca. 1.668 Seiten, erscheint ca. Juni 2021, ISBN 978-3-472-09714-3

Der Stichwortkommentar in lexikalischer Reihenfolge berücksichtigt die Auswirkungen des KostRÄG 2021 mit seinen konkreten Erhöhungen nahezu aller anwaltlichen Gebührensätze des RVGs und einiger strukturellen Änderungen. Neue Stichworte, u. a.: Reiseentschädigungen an mittellose Parteien oder Beteiligte; Restrukturierungssachen.

Digital verfügbar:
sack.de/l2ajl

sack.de/7e2vt ca. € 189,-



Renommierte Kommentare zum RVG

beck-online Kostenrecht PLUS

Das Fachmodul umfasst alle Bereiche, die Sie in Ihrer täglichen Praxis benötigen. Sie haben u. a. Zugriff auf eine einzigartige Sammlung aus Kommentaren und Arbeitshilfen, Gesetzesvorschriften, Rechtsprechung, die tagesaktuell und direkt vom Gericht kommen. Zu den Inhalten zählen z. B. Beck'scher Online-Kommentar RVG; Schneider, Gebührentabellen; Beck'scher Online-Kommentar Streitwert; Enders, RVG für Anfänger; NomosKommentar Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht und Beck'scher Online-Kommentar Kostenrecht. Ebenfalls enthalten ist die Recherche in der gesamten beck-online-Datenbank samt Formularen.

 sack.de/06kgv € 0,-

kostenloser Test für 4 Wochen
€ 32,50 pro Monat im Monat inkl. 3 Nutzer, zzgl. MwSt.
Mindestlaufzeit 6 Monate

Das Recherchemodul zum RVG

beck-online Kostenrecht PREMIUM

Das Fachmodul ist ideal für die erweiterte Recherche. Zusätzlich zu allen Inhalten des PLUS Moduls sind weitere renommierte Kommentare und Handbücher enthalten wie z. B. Gerold/Schmidt, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz; Riedel/Sußbauer, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG; Korintenberg, Gerichts- und Notarkostengesetz; Haarmeyer/Mock, Insolvenzrechtliche Vergütung; Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowie die Zeitschrift AGS – Anwaltsgebühren Spezial. Zudem bietet Ihnen das Modul auch Werke zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe. Dabei greifen Sie immer auf die aktuellste Rechtsprechung zu und können rechtssicher zitieren. Besonders praktisch ist auch der Fachdienst Vergütungs- und Kostenrecht, den Sie mit diesem Modul erhalten.

 sack.de/030r4 € 0,-

kostenloser Test für 4 Wochen
€ 87,- pro Monat im Monat inkl. 3 Nutzer, zzgl. MwSt.
Mindestlaufzeit 6 Monate

Von Print auf Online in 5 Schritten



1

Wir analysieren



2

Sie testen unverbindlich
und kostenlos



3

Wir schulen Sie



4

Wir stellen für Sie
die Printbezüge auf
Onlinedatenbanken um



5

Und danach prüfen wir
regelmäßig, ob Ihre
Module noch passen



Beck'sche Textausgaben **RVG**

C. H. Beck, 12. Auflage 2021,
413 Seiten, sofort lieferbar,
ISBN 978-3-406-75366-4

Die Textausgabe enthält die geltenden Kosten- und Vergütungsvorschriften, deren Zugang u. a. durch eine Einführung, Fußnoten und ein ausführliches Sachregister erleichtert wird. Diese Neuauflage bringt Sie auf den Stand 1. Februar 2021 und berücksichtigt dabei z. B. das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021.

sack.de/x8i4k € 19,80



Meyer/Höver/Bach **JVEG**

Carl Heymanns, 28. Auflage 2021,
ca. 468 Seiten, erscheint ca. April 2021,
ISBN 978-3-452-29517-0

Das Werk erläutert alle mit der Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen, Zeugen, Dritten sowie von ehrenamtlichen Richtern nach dem JVEG zusammenhängenden Fragen. Die umfassenden Auswirkungen des Kostenrechtsänderungsgesetzes (KostRÄG 2021) auf die Vergütung nach dem JVEG sind enthalten.

sack.de/q7ahs ca. € 79,-

Digital
verfügbar:
sack.de/l2ajj



Jungbauer **Rechtsanwaltsvergütung**

C. F. Müller, 7. Auflage 2021,
ca. 1.200 Seiten, erscheint ca. Mai 2021,
ISBN 978-3-8114-5535-1

Das Werk erläutert praxisnah alle Problemstellungen, die sich bei der Streitwertermittlung, Gebührenabrechnung und Kostenerstattung ergeben können unter Berücksichtigung der RVG-Änderungen durch KostRÄG 2021. Dazu erhalten Sie Tipps, Formulierungsvorschläge, Muster, Checklisten, Beispielfälle u. v. m.

sack.de/ab26j ca. € 69,99

Digital
verfügbar:
sack.de/bi62w



Digital
verfügbar:
sack.de/06kgv



Präzise und verlässliche
Erläuterungen mit klaren
Aussagen

Schneider/Volpert/Fölsch **Gesamtes Kostenrecht**

Nomos, 3. Auflage 2021,
ca. 3.400 Seiten, erscheint ca. März 2021,
ISBN 978-3-8487-6000-8

Dieses Werk setzt Maßstäbe mit seiner klaren Kommentierung aller Kostengesetze für Justiz, Anwaltschaft und Notariat. Hochgelobt werden die exzellente Schwerpunktsetzung und der hohe Praxisbezug. Mit dem KostRÄG 2021 und dem WEMoG ist dieses Buch wieder auf aktuellstem Stand. Die Schwerpunkte liegen bei den Gerichtskostengesetzen auf den abrechnungstypischen Themen Fälligkeit, Abhängigmachung, Kostenschuldner, Kostenansatz und Rechtsbehelfe sowie bei der Anwaltsvergütung und den Notarkosten auf dem Entstehen der Gebühr und ihrem Abgeltungsbereich, den Anrechnungsfällen und der Wertbestimmung.

sack.de/oy5md ca. € 198,-

Sack

Ihr starker
Partner für
Fachmedien

Über uns

Wir sind einer der führenden Fachbuchhandelsgruppen Deutschlands und eine Tochter des Verlags Dr. Otto Schmidt. Unsere Buchhandlungen sowie unser Webshop sind spezialisiert auf die Gebiete Recht, Wirtschaft und Steuern und bieten individuelle Serviceleistungen für Rechtsanwälte, Steuerberater, Bibliotheken und Behörden.

Als Fachinformationsanbieter umfasst unser Portfolio neben Print- und Onlinemedien auch digitale Angebote und Konzepte, die individuell auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt sind. Unsere qualifizierten Kolleginnen und Kollegen sorgen dafür, dass Sie sich – egal ob persönlich vor Ort oder virtuell – bei uns wohlfühlen.

www.sack.de/start



Mehr als nur Abrechnung:
Das intelligente Modul
für Ihren Anwaltsalltag

Wolters Kluwer Online
Anwaltspraxis Premium

Anwaltspraxis Premium enthält alle rechtsgebietsübergreifenden Fachtitel und Entscheidungssammlungen des Moduls Anwaltspraxis Plus – und zusätzlich digitale Assistenten. Mit dem Anwaltsgebühren Online – in Kooperation mit Deutscher Anwaltverlag e. V. – werden Rechnungen gemäß RVG einfach online erstellt, heruntergeladen, ausgedruckt und sofort versendet – fertig! Das Tool stellt sicher, dass Sie jede Ihrer Leistungen vollständig und korrekt erfassen – und dass Sie immer auf Basis der aktuellen Honorarregelungen abrechnen. Moderne Sicherheitstechnologien sorgen dabei für maximale Datensicherheit.

 sack.de/l2ajl € 0,-

kostenloser Test für 4 Wochen
€ 109,- pro Monat im Jahresabo
inkl. 3 Nutzer, zzgl. MwSt.
Mindestlaufzeit 12 Monate



Sicher abrechnen
und nie wieder Geld
verschenken

Mayer
Gebührenkalkulator

Nomos, 8. Auflage 2021, 100 Seiten,
sofort lieferbar, ISBN 978-3-8487-7114-1

Setzen Sie die neuen Gebührentatbestände und linearen Gebührenanhebungen sofort und effizient zur Einnahmesteigerung ein. Der Gebührenkalkulator ist das bewährte, umfassende und dabei handliche Tabellenbuch mit Vergütungsverzeichnis und Drehscheibe (Gebührenrad), das den Anwalt im Mandantengespräch und bei der Erstellung von Kostennoten blitzschnell mit allen notwendigen Informationen versorgt. Die Neuauflage des Gebührenkalkulators bringt die bewährte Tabelle schon unmittelbar zum Inkrafttreten der Reform auf den aktuellen Stand und berücksichtigt alle Änderungen durch das 2. KostRÄG 2021.

 sack.de/7ayu0 € 28,-

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Auf unserer Seite
sack.de/rvgreform
finden Sie aktuelle Titel, kostenlose Downloads
und einen RVG-Rechner!





Digital
verfügbar:
sack.de/038v9



Schneider/Volpert
AnwaltKommentar RVG

Deutscher Anwaltverlag, 9. Auflage 2021,
ca. 3.050 Seiten, erscheint ca. April 2021,
ISBN 978-3-8240-1629-7

Diese Neuauflage kommentiert praxisorientiert alle Änderungen, die Ihre Abrechnung betreffen. Berücksichtigt werden z. B. KostRÄG 2021, SanInsFoG und das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht. Besonders praktisch sind hierbei u. a. Praxistipps und Musterberechnungen.

sack.de/01ete ca. € 149,-

Subskriptionspreis gültig bis 30.06.2021
danach €169,- (inkl. MwSt.)



Digital
verfügbar:
sack.de/06kgv



Seltmann
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG

C. H. Beck, 1. Auflage 2021,
ca. 850 Seiten, erscheint ca. Mai 2021,
ISBN 978-3-406-76822-4

Der Kommentar bietet eine kompakte, übersichtliche und fundierte Kommentierung des RVG sowie des VV mit Stand Frühjahr 2021. Dabei berücksichtigt er das KostRÄG 2021 und das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht. Sie profitieren von vielen Beispielen, Hinweisen und Tabellen.

sack.de/affs3 ca. € 89,-



Digital
verfügbar:
sack.de/l2ajl



von Eicken/Hellstab/Dörndorfer/
Asperger
Die Kostenfestsetzung

Luchterhand, 24. Auflage 2021,
540 Seiten, sofort lieferbar,
ISBN 978-3-472-09618-4

Die Neuauflage berücksichtigt sämtliche Änderungen durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021. Zudem wird die aktuelle Rechtsprechung insbesondere zur Erstattung der Reisekosten, Anwaltskosten und Gutachterkosten berücksichtigt und eingehend kommentiert. Zahlreiche Muster runden das Praxiswerk ab.

sack.de/f3go0 € 169,-



Lappe/Schneider
Gebührentabellen für Rechtsanwälte

C. H. Beck, 25. Auflage 2021, 86 Seiten,
sofort lieferbar, ISBN 978-3-406-76835-4

Das Werk bietet Ihnen einen raschen und präzisen Zugriff auf praxisrelevante Gebühren. In dieser Neuauflage wurden alle Tabellen gemäß Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 vollständig neu berechnet. Sie erhalten somit die optimale Grundlage für aktuelle, verlässliche und korrekte Gebührenabrechnungen.

sack.de/qg0zo € 19,80

MA102104

Jetzt online bestellen unter:
www.sack.de



Link eingeben



Produkte auswählen



schnelle, portofreie Lieferung

Oder bestellen Sie über unsere Hotline Tel.: 069- 94 3329-50 und per E-Mail über webshop@sack.de.

Unsere Filialen:

Berlin	Tel.: 030-215091-0	E-Mail: berlin@sack.de
Bielefeld	Tel.: 0521-96560-0	E-Mail: bielefeld@sack.de
Darmstadt	Tel.: 06151-997161	E-Mail: darmstadt@sack.de
Düsseldorf	Tel.: 0211-368120	E-Mail: duesseldorf@sack.de
Frankfurt	Tel.: 069-943329-0	E-Mail: frankfurt@sack.de
Köln	Tel.: 0221-413075	E-Mail: koeln@sack.de
Leipzig	Tel.: 0341-99711-0	E-Mail: leipzig@sack.de
Münster	Tel.: 0251-80066	E-Mail: muenster@sack.de
Münster	Tel.: 0251-417650	E-Mail: krueper@sack.de

Wir liefern kostenlos mit 14-tägigem Rückgaberecht.

Vertrauensgarantie: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 14 Tagen (Datum Poststempel) schriftlich bei Sack Fachmedien widerrufen. Wenn Sie künftig unsere interessanten Angebote nicht mehr erhalten möchten, können Sie bei uns der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen. Teilen Sie uns dies bitte schriftlich unter Beifügung des Werbemittels mit Ihrer Adresse mit. Alle Preise inkl. ges. MwSt. Wir liefern 14 Tage zur Ansicht.

Sack Fachmedien GmbH & Co. KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, AG Köln HRA 22263, GF: Prof. Dr. Felix Hey, Hans Jürgen Richters

die schwindende Beteiligung der deutschen Anwaltschaft etwa an Kammerversammlungen. Den Grund hierfür sehen sie auch in der Vielfältigkeit der deutschen Anwaltschaft. Insoweit stünden sich die Anwälte aufgrund der unterschiedlichen Handlungsfelder nicht mehr so nah wie früher.

Ein eindrucksvolles Beispiel für die Einblicke, die das Buch gewährt, liefert der Länderbericht über Ägypten. Die Anwaltskammer Ägyptens hatte bis 2017 eine enorme Mitgliederschaft von 700.000. Der Grund lag darin, dass praktizierende Rechtsanwälte Mitglieder sein mussten, aber auch Juristen, die in der Privatwirtschaft oder in Staatsunternehmen arbeiteten, Mitglieder sein konnten, dies galt sogar für Richter, die dann als „Nichtpraktizierende“ von den Wahlen ausgeschlossen waren. Juristen registrierten sich schon deshalb, um in den Genuss der Gesundheitsversorgung und Pension der Kammer zu kommen. So kommt es nicht von ungefähr, dass seit Jahren die Rufe in der ägyptischen Anwaltschaft lauter wurden, die eine „Bereinigung“ der Anwaltskammer forderten. Dies wurde in den Reihen der Kammer auch aufgrund der hohen Kosten für das Renten- und Gesundheitssystem, von denen alle Mitglieder profitieren, immer wieder leidenschaftlich diskutiert.

In den Jahren 2015 bis 2017 wurde der Zugang zum Gesundheitssystem für die Mitglieder insoweit eingeschränkt, als dass durch die Mitglieder Tätigkeitsnachweise vorgelegt werden mussten. Eine Einschränkung der Mitgliederzahl wurde zwar nach Einlegung von Rechtsmitteln zunächst aufgeweicht, durch die Entscheidung des Berufungsgerichts aber letztendlich bestätigt. Auf diese Weise wurde der große Teil der Mitglieder von der Gesundheitsversorgung ausgeschlossen. Daraufhin sank die Mitgliederzahl bis April 2018 auf nur noch 123.340.

Als praktizierender Rechtsanwalt kommt man nicht umhin, Parallelen zu ziehen und Diskussionen und Erwä-

gungen der eigenen Anwaltskammer bewusster wahrzunehmen. Die Frage nach dem „Wo stehen wir?“ ist bei der Lektüre allgegenwärtig und schärft den Blick auf die eigene Profession und die Bedeutung der Selbstverwaltung. Es werden auch viele Parallelen zum deutschen Berufsrecht erkennbar. Insoweit lassen sich die berufsrechtlichen Unterschiede anschaulicher (da weniger) darstellen als die Gemeinsamkeiten. Ein großer Unterschied besteht bei den Zulassungsvoraussetzungen. Während in Deutschland grundsätzlich mit dem zweiten Staatsexamen die Zulassung als Rechtsanwalt mit minimalen Hürden greifbar ist, müssen unsere ägyptischen Anwärterkollegen ein Verfahren mit einem sechsköpfigen Gremium durchlaufen. Das Pendant zu unserem Referendariat wird durch die Anwaltschaft im Rahmen einer zweijährigen praktischen Ausbildung umgesetzt.

Gerade durch die länderübergreifende Perspektive wird das Buch äußerst wertvoll. Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden auf diese Weise offenbar. So wird der Leser für bestimmte berufsrechtliche Fragestellungen und deren Auswirkungen auf die Anwaltschaft sensibilisiert. Das Buch eignet sich auch hervorragend als Nachschlagewerk: Wer sich in einer Region über die jeweilige Anwaltschaft informieren möchte, erhält einen eindrucksvollen Überblick. Die Bedeutung der Profession des Rechtsanwalts außerhalb unseres Tellerrandes und die politischen Dimensionen, die damit oftmals verknüpft sind, wird einem offenbar.

Aber auch für den deutschen Rechtsanwalt mit Tätigkeit ohne Auslandsbezug ist die Lektüre wärmstens zu empfehlen. Es ist eine historische Abhandlung der Anwaltschaft, eine Momentaufnahme und ein Wegweiser in die Zukunft des Anwaltsberufs. Man muss mit dem Fazit nicht immer einer Meinung sein, um dieses Buch als Hilfsmittel für die eigene Verortung zu benutzen.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ENTBINDUNG VON DER VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

StPO § 53 I 1 Nr. 3, II 1; PUAG § 22 I

1. Grundsätzlich sind diejenigen Personen dazu befugt, einen Berufsgeheimnisträger von seiner Ver-

schwiegenheitspflicht zu entbinden, die zu jenem in einer geschützten Vertrauensbeziehung stehen. Hierunter fallen im Rahmen eines Mandatsverhältnisses mit einem Wirtschaftsprüfer regelmäßig nur der oder die Auftraggeber.

2. Für eine juristische Person können diejenigen die Entbindungserklärung abgeben, die zu ihrer Vertretung zum Zeitpunkt der Zeugenaussage berufen sind.

3. Ist über das Vermögen der juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden, ist dieser berechtigt, soweit das Vertrauensverhältnis Angelegenheiten der Insolvenzmasse betrifft.

BGH, Beschl. v. 27.1.2021 – StB 44/20

AUS DEM TATBESTAND:

[1] A. Der Ast. wendet sich gegen einen ihn als Zeugen betreffenden Ordnungsgeldbeschluss des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, des Ag.s.

[2] Der Ast. ist Wirtschaftsprüfer, Partner der E. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und seit dem 1.7.2017 Leiter deren Grundsatzabteilung. In diesem Rahmen wurde er im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen und Konzernabschlussprüfungen der Wirecard AG tätig.

[3] Der Ag. wurde am 1.10.2020 mit dem Auftrag eingesetzt, das Verhalten der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereichsbehörden im Zusammenhang mit Vorkommnissen um den Wirecard-Konzern auch im Zusammenwirken mit anderen öffentlichen sowie privaten Stellen umfassend zu untersuchen (BT-Drs. 19/22996, 2; BT-PIPr. 19/180, 22669). Er beschloss, Beweis durch Vernehmung des Ast.s zu erheben. Der für die Wirecard AG bestellte Insolvenzverwalter erklärte daraufhin ebenso wie deren aktueller Vorstand und Aufsichtsrat, den Ast. von seiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Wirecard AG zu entbinden. Dieser wurde zur Zeugenvernehmung am 26.11.2020 geladen. Er teilte mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten v. 23.11.2020 dem Antragsgegner mit, sich auf „sein gem. § 22 I PUAG i.V.m. § 53 StPO bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht“ zu berufen, soweit es um das Mandat „Wirecard“ oder sonstige Mandate geht. Dabei vertrat er unter näheren Ausführungen die Ansicht, dass er ansonsten in strafbarer Weise seine berufrechtliche Verschwiegenheitspflicht verletzte und keine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliege, da diese bei einer juristischen Person auch eine entsprechende Erklärung der ehemaligen Organe erfordere.

[4] Der Ast. machte bei seiner Vernehmung zwar allgemeine Angaben, verweigerte aber, wie angekündigt, sein Zeugnis in Bezug auf den Komplex „Wirecard“ betreffende Fragen. Darauf setzte der Antragsgegner mit Beschluss v. 26.11.2020 ein Ordnungsgeld i.H.v. 1.000 Euro gegen den Ast. fest und begründete dies damit, dass dieser „das Zeugnis ohne Grund verweigert hat“. Der Vorsitzende erläuterte den Beschluss zunächst mündlich und fasste die Erwägungen in einem folgenden Schreiben an den Verfahrensbevollmächtigten des Ast.s zusammen.

[5] Der Ast. hält die Verhängung eines Ordnungsgeldes für nicht gerechtfertigt. Angesichts des uneinheitlichen Bildes in der strafrechtlichen Rechtsprechung und Literatur zu der Frage, wer bei einer insolventen Gesellschaft einen Berufsgeheimnisträger von der Verschwie-

genheitspflicht – zumal für eine Aussage vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss – entbinden könne, sowie drohender straf- und berufsrechtlicher Sanktionen sei ein Ordnungsgeld jedenfalls ungerechtfertigt. Von einer schuldhaften Zeugnisverweigerung könne keine Rede sein.

[6] Der Ast. beantragt mit seinem als Beschwerde bezeichneten Schriftsatz der Sache nach, den Ordnungsgeldbeschluss aufzuheben.

[7] Der Ag. beantragt, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

[8] Er ist der Ansicht, der Ast. habe sich zu Unrecht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Dieses sei angesichts der Befreiungserklärungen sowohl des derzeitigen Vorstandes der Wirecard AG als auch deren Insolvenzverwalters gegenstandslos geworden. Eine Gefahr der Strafverfolgung nach § 203 I Nr. 3 StGB habe keinesfalls bestanden.

AUS DEN GRÜNDEN:

[9] B. Die als Antrag auf gerichtliche Entscheidung ausliegende Beschwerde des Ast.s ist zulässig und begründet.

[10] I. Die Beschwerde ist als Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Ordnungsgeldbeschlusses auszulegen, da bislang – anders als in Fällen des § 36 III PUAG oder des § 304 StPO – keine gerichtliche Entscheidung vorliegt, gegen die sich eine Beschwerde richten könnte.

[11] Die Zulässigkeit des Antrags ergibt sich aus § 36 I PUAG. Zwar eröffnet die Vorschrift ihrem Wortlaut nach lediglich allgemein die Zuständigkeit des BGH für Streitigkeiten nach diesem Gesetz, ohne diese näher zu bezeichnen. Allerdings ist bereits mit Blick auf Art. 19 IV GG davon auszugehen, dass hierunter auch solche Konstellationen fallen, in denen die etwaige Rechtsverletzung eines Betroffenen durch den Untersuchungsausschuss in Rede steht (vgl. allgemein zum gerichtlichen Rechtsschutz gegen Tätigkeiten eines Untersuchungsausschusses BVerfG, Beschl. v. 1.10.1987 – 2 BvR 1178/86, BVerfGE 77, 1, 52 m.w.N.; zum Rechtsschutz gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes *Waldhoff/Gärditz/Liebermann*, PUAG, 2015, § 27 Rn. 45; *Glauben/Brockner*, PUAG, 3. Aufl., § 27 Rn. 11; *Pieper/Spoerhase*, PUAG, 2012, § 27 Rn. 3; *NK-VwGO/Sodan*, 5. Aufl., § 40 Rn. 231; enger *Waldhoff/Gärditz*, PUAG, 2015, § 36 Rn. 24). Nach den Erwägungen im Gesetzgebungsverfahren soll eine Streitigkeit i.S.d. § 36 I PUAG gegeben sein, wenn der Deutsche Bundestag, einer seiner Untersuchungsausschüsse oder Teile dieser Organe „einer der Beteiligten an einer gerichtlich ausgetragenen Auseinandersetzung im Zusammenhang mit einem Untersuchungsverfahren ist“ (BT-Drs. 14/5790, 21).

[12] Insofern ist der Senat zur Entscheidung berufen, da eine Rechtsstreitigkeit unter Beteiligung eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vor-

liegt und eine Zuständigkeit des BVerfG nicht begründet ist (vgl. allgemein BGH, Beschl. v. 17.2.2009 – 3 ARs 24/08, BGHR, PUAG, § 36 Zuständigkeit 1 Rn. 15; *Prehn*, NVwZ 2013, 1581, 1583 f.; *Waldhoff/Gärditz*, PUAG, 2015, § 36 Rn. 20). Hierunter fällt die Überprüfung der Ausschussarbeit im Einzelnen, z.B. bezüglich der Erhebung bestimmter Beweise, insbesondere soweit es um eine dem Ablauf eines Strafprozesses vergleichbare Ordnung des Untersuchungsverfahrens im engeren Sinne geht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.6.2005 – 2 BvQ 18/05 Rn. 37, BVerfGE 113, 113, 123; *Maunz/Dürig/Klein*, GG, 92. EL, Art. 44 Rn. 245). Funktionell ist der Senat mangels einer speziellen Kompetenzzuweisung an den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs zuständig (s. BGH, Beschl. v. 17.2.2009 – 3 ARs 24/08, BGHR, PUAG, § 36 Zuständigkeit 1 Rn. 16).

[13] II. Der Antrag ist begründet. Zwar hat der Antragsteller das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund i.S.d. § 27 I PUAG verweigert (s. sogleich unter 1.). Allerdings handelte er insoweit nicht schuldhaft (s. unter 2.).

[14] 1. Der Ast. war nicht gem. § 22 I PUAG, § 53 I 1 Nr. 3 StPO oder aus einem sonstigen Grund zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt.

[15] a) Der Ast. war von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit wirksam entbunden (§ 22 I PUAG, § 53 II 1 StPO).

Wirksam entbunden

[16] aa) Grundsätzlich sind diejenigen Personen dazu befugt, einen Berufsgeheimnisträger von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, die zu jenem in einer geschützten Vertrauensbeziehung stehen. Hierunter fallen im Rahmen eines Mandatsverhältnisses mit einem Wirtschaftsprüfer regelmäßig nur der oder die Auftraggeber. Handelt es sich hierbei um eine juristische Person, können für diese diejenigen die Entbindungserklärung abgeben, die zu ihrer Vertretung zum Zeitpunkt der Zeugenaussage berufen sind. Ist über das Vermögen der juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden, ist dieser berechtigt, soweit das Vertrauensverhältnis Angelegenheiten der Insolvenzmasse betrifft. Hierzu im Einzelnen:

[17] (1) Eine nähere allgemeine gesetzliche Regelung dazu, wer berechtigt ist, i.S.d. § 53 II 1 StPO von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu entbinden, fehlt (vgl. indes für Notare § 18 II BNotO). Nach der Gesetzesystematik sowie Sinn und Zweck der Vorschrift kann von einer Pflicht derjenige befreit, dem gegenüber diese besteht. Für die Frage, wem ein Berufsgeheimnisträger zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, sind insb. die zugrundeliegenden berufsrechtlichen Regelungen in den Blick zu nehmen, da § 53 StPO den Schutz des „berufsbezogenen Vertrauensverhältnisses“ zum Zweck hat (BGH, Beschl. v. 18.2.2014 – StB 8/13, NJW 2014, 1314 Rn. 8 m.w.N.; vgl. bereits RG, Urt. v. 12.5.1922 – I 1628/21, RGSt 57, 63, 66).

[18] Ist einem Wirtschaftsprüfer im Rahmen eines bestehenden Auftragsverhältnisses etwas anvertraut oder

Auftraggeber

bekannt geworden, steht es dem Auftraggeber oder den Auftraggebern zu, über eine Entbindung von der Schweigepflicht zu entscheiden; denn die allgemeine berufsrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit gem. § 43 I 1 WPO schützt regelmäßig nur den Auftraggeber (vgl. BGH, Urt. v. 16.2.2016 – VI ZR 441/14, WM 2016, 508 Rn. 25 m.w.N.).

[19] Würde gleichwohl zusätzlich auf Dritte abgestellt, hätte das zur Konsequenz, dass es demjenigen, der die Dienstleistung eines Wirtschaftsprüfers in Anspruch nimmt und in dessen Interesse der Geheimnisträger tätig wird, versagt wäre, zur Wahrung seiner eigenen Belange eine Zeugenaussage zu ermöglichen (vgl. auch BGH, Urt. v. 30.11.1989 – III ZR 112/88, BGHZ 109, 260, 271). Zudem führte dies zu einem erweiterten Anwendungsbereich des eine Ausnahme von der Pflicht zur umfassenden Aufklärung der materiellen Wahrheit darstellenden Zeugnisverweigerungsrechts (s. dazu BVerfG, Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17 u.a., NJW 2018, 2385 Rn. 89). Etwas anderes kommt in spezifisch gelagerten Sonderkonstellationen in Betracht, in denen der Dritte seinerseits in einer individuellen Vertrauensbeziehung zu dem Berufsgeheimnisträger steht (s. BGH, Urt. v. 30.11.1989 – III ZR 112/88, a.a.O. S. 272; zu „Doppelmandaten“ OLG Hamm, Beschl. v. 27.2.2018 – III-4 Ws 9/18, ZInsO 2018, 1152, 1156 f.; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 63. Aufl., § 53 Rn. 46c).

[20] (2) Ausgehend von diesen Grundsätzen ist eine juristische Person selbst berechtigt, über die Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern zu entscheiden, die sie allein beauftragt hat. Da eine juristische Person indes nicht unmittelbar handlungsfähig ist, können die Erklärung nur die für sie handelnden natürlichen Personen abgeben. Weitergehende Entbindungserklärungen natürlicher Personen im eigenen Namen sind dagegen im Allgemeinen entbehrlich.

[21] a) Wie bereits dargelegt, steht im Falle vertraglicher Beziehungen die Befugnis, Wirtschaftsprüfer von der Verschwiegenheitspflicht zu befreien, regelmäßig dem Vertragspartner zu (vgl. für das Anbahnungsverhältnis etwa BGH, Beschl. v. 18.2.2014 – StB 8/13, NJW 2014, 1314 Rn. 8 m.w.N.). Handelt es sich hierbei um eine juristische Person, hat folglich diese zu entscheiden (ebenso OLG Hamm, Beschl. v. 27.2.2018 – III-4 Ws 9/18, ZInsO 2018, 1152, 1155; OLG Köln, Beschl. v. 1.9.2015 – III-2 Ws 544/15, StV 2016, 8, 9 f.; OLG Nürnberg, Beschl. v. 18.6.2009 – 1 Ws 289/09, NJW 2010, 690 f.; *Tully/Kirch-Heim*, NSTZ 2012, 657, 660 ff.).

[22] Soweit für sie innerhalb des berufsbezogenen Vertrauensverhältnisses natürliche Personen tätig geworden sind, bedarf es deren Entbindungserklärung grundsätzlich nicht. Allein dadurch, dass sie für die juristische Person handelten, haben sie noch kein eigenes geschütztes Vertrauensverhältnis zu dem Berufsgeheimnisträger aufgebaut. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Interessen der juristischen Person einerseits und der für diese handelnden natürlichen

Person andererseits auseinanderfallen können. Stünde beiden die Entscheidung über die Schweigepflicht zu, beeinträchtigte dies letztlich diejenige, in deren Interesse das Vertrauensverhältnis begründet wurde.

[23] Die dagegen erhobenen Bedenken greifen nicht durch. Es existiert kein allgemeiner Grundsatz, wonach ein Vertrauensverhältnis nur zwischen natürlichen Personen bestehen könne und eine effektive Dienstleistung des Berufsheimnisträgers voraussetze, dass sich ihm die Organwalter vorbehaltlos öffnen könnten (derart etwa OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.12.1992 – 1 Ws 1155/92, StV 1993, 346 m.w.N.; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 8.12.2016 – 1 Ws 334/16, NJW 2017, 902 Rn. 6; LG Berlin, Beschl. v. 5.3.1993 – 505 AR 2/93, wistra 1993, 278, 279; LR/Bertheau/Ignor, StPO, 27. Aufl., § 53 Rn. 78; MüKoStPO/Percic, § 53 Rn. 57; Ehrenberg, Die Verschwiegenheit der Angehörigen rechtsberatender, steuerberatender und wirtschaftsprüfender Berufe, 2012, S. 145; s. auch SSW-StPO/Eschelbach, 4. Aufl., § 53 Rn. 44; Radtke/Hohmann/Otte, StPO, § 53 Rn. 40; Städler, Die Auswirkungen eines Personenwechsels bei Vertretungsorganen von GmbH und AG auf die Entbindungsbe-

eigenständiges Rechtssubjekt

rechti gung nach § 53 II 1 StPO, 2012, S. 279 f.). Gegenüber der Bedeutung der handelnden natürlichen Personen ist zu beachten, dass die juristische Person – wie hier eine Aktiengesellschaft (§ 1 I AktG) – von der Rechtsordnung als eigenständiges Rechtssubjekt anerkannt ist, das Träger von Rechten und Pflichten sein kann (vgl. zum persönlichen Vertrauen im Dienstverhältnis BGH, Urt. v. 2.5.2019 – IX ZR 11/18, DB 2019, 1379 Rn. 13 m.w.N.; s. zudem BVerfG, Beschl. v. 27.10.2003 – 2 BvR 2211/00, BVerfGK 2, 97, 100; v. 13.9.1993 – 2 BvR 1666/93 u.a., NVwZ 1994, 54, 56; SK-StPO/Rogall, 5. Aufl., § 53 Rn. 205). Den für sie tätigen Personen ist im Allgemeinen ersichtlich, dass sie nicht selbst in einem Vertrauensverhältnis zum Berufsheimnisträger stehen und im Konfliktfall die Interessen der diesen Beauftragenden Vorrang haben (vgl. BGH, Urt. v. 30.11.1989 – III ZR 112/88, BGHZ 109, 260, 271; OLG Hamm, Beschl. v. 27.2.2018 – III-4 Ws 9/18, ZInsO 2018, 1152, 1155; OLG Köln, Beschl. v. 1.9.2015 – III-2 Ws 544/15, StV 2016, 8, 10). Ansonsten ergäbe sich die Folge, dass bei widerstreitenden Belangen der juristischen Person und ihres früheren Organwalters letztlich dieser sich durchsetzen könnte, selbst wenn die juristische Person Vertragspartei eines Dienstleistungsverhältnisses ist.

[24] b) Eine juristische Person wird bei der Erklärung über eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch die zu diesem Zeitpunkt entscheidungsbefugten Organe vertreten (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 27.2.2018 – III-4 Ws 9/18, ZInsO 2018, 1152, 1155; OLG Köln, Beschl. v. 1.9.2015 – III-2 Ws 544/15, StV 2016, 8, 9 f.; OLG Nürnberg, Beschl. v. 18.6.2009 – 1 Ws 289/09, NJW 2010, 690, 691; zum

Entscheidung über Entbindung

15, StV 2016, 8, 9 f.; OLG Nürnberg, Beschl. v. 18.6.2009 – 1 Ws 289/09, NJW 2010, 690, 691; zum

Strafantrag entsprechend Schönke/Schröder/Bosch, StGB, 30. Aufl., § 77 Rn. 14 m.w.N.; s. zur Maßgeblichkeit des Vernehmungszeitpunkts auch Gesetzentwurf zum VerSanG, BT-Drs. 19/23568, 97).

[25] (3) Ist über das Vermögen der juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter ernannt worden, ist dieser berechtigt, den Berufsheimnisträger von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, soweit sich das Vertrauensverhältnis auf Angelegenheiten der Insolvenzmasse bezieht. Die Dispositionsbefugnis des Geheimnisherrn geht insoweit gem. § 80 I InsO auf den Verwalter über (vgl. BGH, Beschl. v. 18.6.2018 – AnwZ (Brfg) 61/17, NJW-RR 2018, 1328 Rn. 7; Urt. v. 16.2.2016 – VI ZR 441/14, WM 2016, 508 Rn. 23; entsprechend zu § 6 KO BGH, Urt. v. 30.11.1989 – III ZR 112/88, BGHZ 109, 260, 270; v. 6.6.1994 – II ZR 292/91, NJW 1994, 2220, 2225; s. auch Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., § 53 Rn. 46b; KK-StPO/Bader, 8. Aufl., § 53 Rn. 47; HK-InsO/Kayser/Thole, 10. Aufl., § 80 Rn. 45; MüKolsO/Vuia, 4. Aufl., § 80 Rn. 44, 79; a.A. SSW-StPO/Eschelbach, 4. Aufl., § 53 Rn. 44; MüKoStPO/Percic, § 53 Rn. 57; HK-StPO/Gercke, 6. Aufl., § 53 Rn. 39; differenzierend SK-StPO/Wolter, 5. Aufl., § 53 Rn. 207). Dessen Verwaltungs- und Verfügungsrechte erstrecken sich nicht ausschließlich auf das Gebiet des Vermögensrechts (vgl. bereits RG, Beschl. v. 15.10.1904 – I 118/04, RGZ 59, 85, 86; s. auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 6.10.1993 – 3 W 367/93, OLGZ 1994, 461, 462; OLG Nürnberg, Beschl. v. 19.7.1976 – 5 W 21/76, OLGZ 1977, 370, 371 f.). Mithin kommt es nicht entscheidend darauf an, ob der Zeuge in einem Straf- oder Zivilverfahren – oder einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss – aussagen soll, sondern auf den Gegenstand des betroffenen Vertrauensverhältnisses und eine Bedeutung für die Insolvenzmasse (vgl. Henssler, AnwBl. 2019, 216, 219 f.; RG, Beschl. v. 15.10.1904 – I 118/04, a.a.O., S. 87). Einer zusätzlichen Entbindungserklärung durch frühere oder gegenwärtige Organe bedarf es aufgrund der bereits ausgeführten Erwägungen im Normalfall nicht.

[26] bb) Nach diesen Maßstäben hatte der Ast. kein Zeugnisverweigerungsrecht i.S.d. § 53 I 1 Nr. 3 StPO; denn er wurde von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit wirksam entbunden. Da Entbindungserklärungen sowohl des Insolvenzverwalters als auch des gegenwärtigen Vorstandes und Aufsichtsrates vorliegen, bedarf keiner weiteren Erörterung, ob in der gegebenen Konstellation eine solche mehrseitige Erklärung erforderlich war. Jedenfalls ist die vom Ast. für notwendig erachtete Entpflichtung durch weitere Personen entbehrlich. Es ist weder vorgebracht noch sonst ersichtlich, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft etwa im Sinne eines Mehrfachmandates in Vertrags- oder sonstigen individuellen Vertrauensbeziehungen zu früheren Vorständen persönlich stand.

[27] cc) Eine Gefahr der Strafverfolgung mit Blick auf die Verletzung eines ihm als Wirtschaftsprüfer oder mitwirkende Person anvertrauten Geheimnisses ist nicht

gegeben. Angesichts seiner bestehenden Aussagepflicht sind davon erfasste Angaben nicht unbefugt i.S.d. § 203 I, IV 1 StGB, § 333 I HGB.

[28] b) Ein sonstiger gesetzlicher Grund, das Zeugnis zu verweigern, bestand nicht. Insofern bedarf keiner abschließenden Klärung, inwieweit einzelne nicht beantwortete Fragen i.S.d. § 25 I 1 PUAG ungeeignet waren oder nicht zur Sache gehörten und dies den Ast. zur Nichtbeantwortung berechtigte.

[29] 2. Die Verhängung des Ordnungsgeldes war indes ausgeschlossen, weil der Ast. nicht schuldhaft das Zeugnis verweigerte.

[30] a) Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes setzt Schuld voraus (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.11.1973 – 2 BvL 42/71, BVerfGE 36, 193, 200; v. 29.3.2007 – 2 BvR 224/07 Rn. 14; BGH, Beschl. v. 28.12.1978 – StB 235/78, BGHSt 28, 240, 259; v. 13.10.1995 – StB 71/95, BGHR StPO § 70 Verschulden 1). Eine solche fehlt, wenn sich der Betroffene in einem unvermeidbaren Irrtum über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens befand. Daher hindert ein derartiger Irrtum die Ahndung einer grundlosen Zeugenverweigerung (s. BVerfG, Beschl. v. 28.11.1973 – 2 BvL 42/71 a.a.O.; v. 20.12.2018 – 2 BvR 2377/16, NJW 2019, 584 Rn. 56). Ähnliches kann gelten, wenn ein Zeuge bei einer komplexen Rechtsfrage den Umfang seiner Zeugenpflicht nicht erkannt hat (vgl. Beschl. v. 28.12.1978 – StB 235/78, BGHSt 28, 240, 259) oder er nach sorgfältiger Prüfung durch einen anwaltlichen Beistand auf dessen Rat und mit vertretbarer Begründung das Zeugnis verweigert (BVerfG, Beschl. v. 29.3.2007 – 2 BvR 224/07 Rn. 14).

[31] b) Demgemäß ist ein Verschulden nicht festzustellen. Der Ast. hat die Aussage auf anwaltlichen Rat hin verweigert. Dies hat er näher ausgeführt und sich dabei, wie vom Ag. gesehen, auf in Rechtsprechung sowie Schrifttum vertretene Meinungen berufen. Da eine höchstrichterliche Entscheidung zu der maßgeblichen Rechtsfrage bislang fehlt und dazu insb. divergierende Entscheidungen von Oberlandesgerichten vorliegen (s.o.; zu ungeklärten Rechtsfragen etwa BGH, Urt. v. 21.12.2016 – 1 StR 253/16, NJW 2017, 1487 Rn. 61; v. 10.10.1989 – KZR 22/88, BGHR GWB § 35 I Verbotsirrtum 1), ist dem Ast. sein Verhalten nicht vorwerfbar. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass er nicht allein den Verstoß gegen Berufspflichten, sondern überdies eine etwaige Strafbarkeit nach § 203 StGB, § 333 HGB befürchtete. Unter den gegebenen Umständen ändert die Mitteilung des Ausschussvorsitzenden, der Antragsgegner stehe „auf dem Standpunkt, dass die Erklärung des Insolvenzverwalters ausreicht“, hieran nichts (vgl. auch OLG Köln, Beschl. v. 14.4.1998 – 2 Ws 62/98 u.a., StraFo 1999, 90, 91; dagegen bei vorangegangener obergerichtlicher Klärung OLG Hamm, Beschl. v. 27.2.2018 – III-4 Ws 9/18, ZInsO 2018, 1152, 1157).

HINWEISE DER REDAKTION:

Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht kann auch konkludent geschehen. Finanziert der Rechts-

schutzversicherer mit Einverständnis seines Versicherungsnehmers einen Prozess und überlässt der Mandant dem beauftragten Rechtsanwalt den Verkehr mit dem Rechtsschutzversicherer, ist von einer konkludenten Entbindung des Rechtsanwalts von der Verschwiegenheitspflicht durch den rechtsschutzversicherten Mandanten auszugehen, soweit es die Abrechnung des Mandates betrifft (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2020, 145).

DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN BEI DER ÜBERMITTLUNG EINER E-MAIL

DSGVO Art. 4 Nr. 7, Art. 32 I, Art. 58

1. Für Streitigkeiten zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und der Aufsichtsbehörde des Landes über Rechte gem. Art. 78 I und II DSGVO ist in Rheinland-Pfalz der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit richtiger Beklagter.

2. Ein angemessenes Schutzniveau i.S.d. Art. 32 I DSGVO ist auch bei Berufsgeheimnisträgern (hier: Rechtsanwälte) grundsätzlich durch Nutzung einer (obligatorischen) Transportverschlüsselung anzunehmen, soweit nicht im Einzelfall besondere Anhaltspunkte für einen erhöhten Schutzbedarf bestehen.

VG Mainz (1. Kammer), Urt. v. 17.12.2020 – 1 K 778/19.MZ

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. wendet sich gegen eine datenschutzrechtliche Verwarnung wegen einer E-Mail-Kommunikation.

[2] Der Kl. ist Rechtsanwalt und vertrat die rechtlichen Interessen des Herrn U.C. in einer Erbschaftsangelegenheit. Am 24.12.2018 sandte eine Mitarbeiterin des Kl. eine E-Mail an Herrn S.C., den Bruder des Herrn U.C. Das betreffende Schreiben v. 24.12.2018, das der E-Mail angehängt war, befasste sich zunächst damit, dass Herr S.C. auf ein vorangegangenes Schreiben des Unterzeichners, das dieser ihm per Post übersandt hatte, nicht reagiert habe. Des Weiteren enthielt das Schreiben den Hinweis auf die Notwendigkeit, eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt, zu der in dem Schreiben keine Details erwähnt waren, zu unterzeichnen und das Versäumnis des Herrn S.C., eine Wohngebäude- und Haftpflichtversicherung für ein Haus abzuschließen, dessen Eigentümerin eine Erbengemeinschaft ist, der Herr C. angehört, nachzuholen. Darüber hinaus waren dem Schreiben Versicherungsunterlagen beigelegt. Diese betrafen Herrn U.C. und Herrn Dr. N.C. als Versicherungsnehmer. Auf dem Schreiben v. 24.12.2018 war im Briefkopf ausdrücklich „Per Einschreiben/Rückschein“ vermerkt.

[3] Mit Schreiben v. 6.2.2019 wandte sich Herr S.C. mit einer „Anzeige einer DS-Verletzung“ an den Bkl. Der Kl. habe ihn ohne dringlichen Grund oder Zeitdruck am

24.12.2018 auf seiner E-Mail-Adresse mit einem umfangreichen neuseitigen Schreiben mit vertraulichen Inhalten und detaillierten persönlichen Angaben zu anderen Personen in unverschlüsselter Form kontaktiert. Den der E-Mail beigefügten Disclaimer halte er in einer solchen Situation für nicht datenschutzkonform. Dem Kl. sei auch seine Faxnummer bekannt gewesen.

[4] Auf das Anhörungsschreiben des Bkl. v. 13.5.2019 nahm der Kl. mit Schreiben v. 5.8.2019 Stellung. Er führte darin im Wesentlichen aus, dass die Brüder des Herrn S.C. (U. und N.) ausdrücklich ihr Einverständnis mit einer Versendung der Unterlagen per (unverschlüsselter) E-Mail erteilt hätten. Darüber hinaus habe der Kl. nur eine postalische Versandart gegenüber seiner Mitarbeiterin autorisiert. Sein Mandant, Herr U.C., habe seine damaligen Mitarbeiterin ohne Rücksprache mit ihm gebeten, das betreffende Schreiben per E-Mail an seinen Bruder zu versenden, was er damit begründet habe, dass höchste Eile geboten und der Postlauf wegen der Weihnachtsfeiertage zu langwierig sei. Dem Kl. sei dies nicht bekannt gewesen. Ferner könne von einem vermuteten Einverständnis des Herrn S.C. mit der Versendung unverschlüsselter E-Mails in der Erbschaftsangelegenheit ausgegangen werden. Herr S.C. habe nämlich sämtliche Korrespondenz mit seinen Brüdern U. und N., die teilweise vertrauliche familiäre Informationen, aber auch Beleidigungen seines Mandanten seitens des Herrn S.C. enthalten hätten, stets per E-Mail versandt, ohne diese E-Mails zu verschlüsseln.

[5] Mit Bescheid v. 14.8.2019 erteilte der Bkl. dem Kl. eine Verwarnung, weil dieser personenbezogene Daten ohne ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau verarbeitet habe. Zur Begründung führte der Bkl. aus, dass ein Verstoß gegen Art. 5 I lit. f und Art. 5 II DSGVO vorliege. Der Versand per unverschlüsselter E-Mail biete keine ausreichende Sicherheit für Nachrichten, die sensible Informationen enthielten. Bereits die Tatsache, dass zwischen dem Mandanten des Kl. und Herrn S.C. ein Rechtsstreit bestehe sowie die Tatsache, dass Herr S.C. es versäumt habe, eine Versicherung abzuschließen und eine Aussage vor dem Finanzamt zu machen, seien als sensible Informationen anzusehen. Es sei insofern irrelevant, dass die Versicherungsunterlagen als solche den Herrn S.C. als Beschwerdeführer nicht betreffen. Der Kl. sei schließlich als Inhaber der Kanzlei Verantwortlicher i.S.d. Datenschutzrechts. Gerade als Berufsgeheimnisträger solle der Kl. mit gutem Beispiel vorgehen und seine Mitarbeiter für die Einhaltung des Datenschutzes sensibilisieren und entsprechend anweisen. Wenn diese entgegen dessen Anweisungen eine von ihm nicht autorisierte Form des Versandes wählten, sei dem Kl. dies zuzurechnen. Die Aufforderung des Mandanten des Kl. ändere an dieser Bewertung nichts. Allenfalls eine ausdrückliche Einwilligung des Beschwerdeführers selbst in die ungesicherte Zustellung ließe eine andere Beurteilung zu. Diese sei aber nicht gegeben.

[6] Der Kl. hat am 20.9.2019 Klage erhoben, die er mit Schriftsatz v. 26.11.2019 begründet. Er trägt im We-

sentlichen vor, dass es unzutreffend sei, dass zwischen dem Mandanten des Kl. und dem Beschwerdeführer ein Rechtsstreit bestehe und der Beschwerdeführer es versäumt habe, eine Aussage vor dem Finanzamt zu machen. Bei Versendung des streitgegenständlichen Schreibens sei ein Rechtsstreit zwischen diesen Personen nicht anhängig gewesen. Der Kl. habe den Beschwerdeführer zudem pauschal um die Mitwirkung bei der Abgabe einer Steuererklärung im Namen der Erbengemeinschaft gebeten.

[7] Der Kl. habe seine Mitarbeiterinnen bereits im Mai 2018 angewiesen, Schreiben an Mandanten sowie an Behörden oder gegnerische Parteien bzw. deren Rechtsanwälte ausschließlich per unverschlüsselter E-Mail zu versenden, wenn zuvor eine ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung eingeholt worden sei. Hier sei jedenfalls von einem vermuteten Einverständnis des Beschwerdeführers in die Versendung des Schreibens per unverschlüsselter E-Mail auszugehen. Letztlich sei es dem Beschwerdeführer unter dem Gesichtspunkt widersprüchlichen Verhaltens verwehrt, sich gegenüber dem Kl. auf eine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu berufen. Zumindest sei es rechtlich fehlerhaft, dass dem Kl. ohne Weiteres das Verhalten seiner Mitarbeiterin zugerechnet würde. Auf diese Weise würde vom Kl. Unmögliches verlangt. Es stehe für ihn keine andere Möglichkeit zur Verfügung, als seine Mitarbeiterinnen auf die Rechtslage hinzuweisen und diese anzuweisen, entsprechend dieser zu verfahren. In diesem Fall habe der Kl. seiner Mitarbeiterin zudem eine Einzelanweisung erteilt.

[8] Darüber hinaus sei die ausgesprochene Verwarnung unverhältnismäßig. Der Bkl. habe zudem die Pflicht zur Amtsermittlung verletzt. Ferner habe der Bkl. offensichtlich das ihm zustehende Entschließungs- und Auswahlermessen verkannt.

[9] Mit Schriftsatz v. 7.9. und 16.10.2020 vertieft der Kl. sein bisheriges Vorbringen und legt ergänzende Unterlagen vor.

[10] Der Kl. beantragt, den Bescheid des Bkl. v. 14.8.2019 aufzuheben.

[11] Der Bkl. beantragt, die Klage abzuweisen.

[12] Er trägt zur Klageerwiderung vor, dass der Kl. grundsätzlich Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO sei. Er entscheide innerhalb der Kanzlei über die Mittel und Zwecke der Verarbeitung von Daten. Das Verhalten der Mitarbeiter sei ihm zuzurechnen. Entgegen der Auffassung des Kl. sei eine Exkulpationsmöglichkeit ähnlich dem Zivilrecht der DSGVO fremd. Die Zurechnung erfolge grundsätzlich unabhängig von Auswahl und Verschulden durch einen Mitarbeiter. Allerdings sei dem Kl. zuzustimmen, dass das eigenmächtige Verhalten eines Mitarbeiters trotz entsprechender eindeutiger und ausdrücklicher Anweisung nicht in jedem Fall zugerechnet werden könne. Entscheide der Mitarbeiter weisungswidrig selbst über Mittel und Zwecke der Verarbeitung, so liege ein Fall des Mitarbeiterexzesses vor, bei welchem dieser selbst in die Rolle des Verantwortlichen nach

Maßgabe der DSGVO hineinwachsen könne. Hierzu habe der Kl. bisher jedoch nicht hinreichend substantiiert vorgetragen. Ein mutmaßliches Einverständnis erfülle ferner nicht die Voraussetzungen für eine datenschutzrechtliche Einwilligung.

[13] Der Bekl. habe darüber hinaus nicht ermessensfehlerhaft gehandelt. Der Bekl. sei als Aufsichtsbehörde insbesondere bei Beschwerden zur Durchsetzung der DSGVO verpflichtet, wozu ihm die in Art. 58 II DSGVO genannten Abhilfebefugnisse zur Verfügung stünden. Soweit es also dabei bliebe, dass dem Kl. ein Datenschutzverstoß vorzuwerfen sei, würde sich das Einschreiten des Bekl. als ermessensgerecht darstellen. Ein Hinweis sei nicht tauglich gewesen, da dieser nur auf einen vermeintlichen Datenschutzverstoß bezogen werden könne. Schließlich habe der Bekl. mit der Wahl der Verwarnung die mildeste Abhilfebefugnis gewählt und, unter Berücksichtigung des Risikos des Verstoßes, kein Bußgeldverfahren eingeleitet.

[14] In der mündlichen Verhandlung hat die Kammer durch die Vernehmung der Zeugin M.I. zu der Frage Beweis erhoben, ob und ggf. wie der Kl. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf den Versand von unverschlüsselten E-Mail-Nachrichten allgemein sowie im konkreten Fall (Schreiben v. 24.12.2018) angewiesen hat.

[15] Mit Beschluss v. 24.9.2020 hat die Kammer dem Kl. aufgegeben, näher dazu vorzutragen und ggf. die notwendigen Belege vorzulegen, ob und wenn ja, inwieweit die streitgegenständliche E-Mail-Nachricht v. 24.12.2018 verschlüsselt war (z.B. Transportverschlüsselung); dieser Aufforderung ist der Kl. mit Schriftsatz v. 16.12.2020 nachgekommen. Der Kl. hat mit Schriftsatz v. 30.11.2020 auf weitere gerichtliche Aufforderung das streitgegenständliche Schreiben v. 24.12.2018 samt Anlagen zu den Akten gereicht.

[16] Mit Schreiben v. 5. bzw. 16.10.2020 haben die Beteiligten auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet.

AUS DEN GRÜNDEN:

[18] Die Klage, über welche die Kammer gem. § 101 II VwGO ohne (weitere) mündliche Verhandlung entscheiden konnte, hat Erfolg.

[19] I. Das VG Mainz ist abweichend von § 52 Nr. 3 S. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) örtlich zuständig, da es sich um eine Streitigkeit zwischen einer natürlichen Person und dem Bekl. als datenschutzrechtlicher Aufsichtsbehörde über Rechte gem. Art. 78 I der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) handelt (vgl. § 20 III des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG). Das Bundesdatenschutzgesetz findet gem. § 1 I 2 BDSG Anwendung auf nichtöffentliche Stellen wie dem Kl. (vgl. zum Anwendungsbereich in Bezug auf die Verfahrensregelungen: *Bergt*, in Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, 2. Aufl. 2018, § 20 BDSG Rn. 3).

[20] Die Klage ist auch sonst zulässig. (...)

[22] Richtiger Bekl. ist abweichend von § 78 I Nr. 1 VwGO der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Rheinland-Pfalz (vgl. § 20 V 1 Nr. 2 BDSG), der hier gem. § 20 IV BDSG als bundesrechtliche Spezialregelung zu § 61 Nr. 3 VwGO ausnahmsweise beteiligtenfähig ist (vgl. dazu *Bergt*, in Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, 2. Aufl. 2018, § 20 BDSG Rn. 7 ff.). Gemäß § 1 I 2 BDSG ist das BDSG hier auch anwendbar, da der Kl. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Dritter vornimmt und eine nicht öffentliche Stelle ist. Der Kl. hatte zwar zunächst das Land Rheinland-Pfalz als Klagegegner angeführt; allerdings war hier durch Auslegung unzweifelhaft zu ermitteln, dass der Kl. die Klage gegen den LfDI, der den angefochtenen Bescheid erlassen hat, richten wollte. Unter entsprechender Anwendung des § 78 I Nr. 1 Hs. 2 VwGO ergibt sich, dass die fehlerhafte Bezeichnung des Bekl. unerheblich ist, wenn erkennbar ist, gegen wen sich die Klage richtigerweise richten sollte. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn – wie hier – die Klage zunächst gegen den Rechtsträger gerichtet ist, auch wenn (ausnahmsweise) die Behörde Klagegegnerin ist (vgl. OVG NRW, Urt. v. 13.3.1991 – 22 A 871/90, juris, Rn. 5 ff.; *Kintz*, in BeckOK VwGO, 54. Ed. 1.7.2020, § 78 Rn. 43). Die Kammer hat daher das Rubrum dahingehend von Amts wegen geändert, dass Klagegegner der LfDI ist. Die Beteiligten, die in der mündlichen Verhandlung am 24.9.2020 hierauf hingewiesen worden sind, haben gegen die Rubrumsänderung keine Einwände erhoben.

[23] III. Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid des Bekl. v. 14.8.2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kl. in seinen Rechten (§ 113 I 1 VwGO).

[24] 1. Rechtsgrundlage für die mit Bescheid v. 3.7.2019 erteilte Verwarnung ist Art. 58 II lit. b DSGVO. Demnach ist es dem Bekl. als Aufsichtsbehörde gestattet, einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu verwarnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen die DSGVO verstoßen hat.

[25] 2. Der Bescheid ist formell rechtmäßig. Insbesondere ist der beklagte Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die gem. Art. 51, 55 I DSGVO i.V.m. § 40 BDSG i.V.m. § 15 II LDStG zuständige Aufsichtsbehörde. Der Kl. ist auch vor dem Erlass des Bescheids gem. § 28 I des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 1 I des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) angehört worden.

[26] 3. Der Bescheid v. 14.8.2019 ist allerdings materiell rechtswidrig. Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 58 II lit. b DSGVO liegen nicht vor, da kein Datenschutzverstoß gegeben ist.

[27] a) Es liegt kein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor. Der Versand der E-Mail v. 24.12.2018 ohne Nutzung einer sog. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung oder sonstiger über eine (obligatorische) Transportverschlüsselung hinausgehenden Siche-

Kein Datenschutzverstoß

ungsmaßnahmen stellt hier keinen Verstoß gegen Art. 5 I lit. f, II DSGVO dar. Demnach müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“). Der Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) ist für die Einhaltung dieser Vorgaben verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

[28] Die Einhaltung dieser Vorgaben setzt insb. geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung voraus (vgl. *Heberlein*, in *Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung*, 2. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 28). Die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung ergeben sich im Wesentlichen aus Art. 32 I DSGVO. Demnach treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; wobei die Verschlüsselung ausdrücklich in Art. 32 I Hs. 2 lit. a) DSGVO genannt wird. Gemäß Art. 32 II DSGVO sind bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus insb. die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insb. durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

[29] aa) Es ist hier davon auszugehen, dass die Streitgegenständliche E-Mail mit einer (obligatorischen) Transportverschlüsselung (SSL/TLS) versendet worden

Transportverschlüsselung

ist. Dies ergibt sich wesentlich aus dem Schreiben des Kl. v. 16.10.2020 einschließlich der beigegeführten Anlagen, an deren Richtigkeit die Kammer keinen Anlass hat zu zweifeln; dies ist seitens des Bekl. auch nicht bestritten worden. Eine solche Transportverschlüsselung war in diesem konkreten Fall ausreichend. Es hätten keine darüber hinausgehenden Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (insb. keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung), um ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen.

[30] Es wird insoweit allgemein zwischen der Transportverschlüsselung (z.B. TLS) sowie der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (z.B. S/MIME oder PGP) unterschieden.

Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Eine Transportverschlüsselung bieten die meisten E-Mail-Anbieter heutzutage standardmäßig an (*Wagner*, *BRAK-Mitt.* 2019, 167 [171]) – es lag daher schon deshalb nahe, dass der Kl. jedenfalls eine solche Transportverschlüsselung verwendet hat. Eine E-Mail wird dann bei den an der E-Mail-Kommunikation beteiligten Servern jeweils ent- bzw. verschlüsselt und ist demnach nur auf dem Transport zwischen den Servern durch Verschlüsselung abgesichert (vgl. *Wagner*, a.a.O. [171 f.]; zur Unterscheidung zwischen „obligatorischer“ und „qualifizierter“ Transportverschlüsselung: Orientierungshilfe des Arbeitskreises „Technische und organisatorische Datenschutzfragen“ der Datenschutzkonferenz, Stand: 13.3.2020, S. 4 f.). Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zeichnet sich demgegenüber dadurch aus, dass eine Entschlüsselung des Inhalts nur an den Endpunkten der Kommunikation (Absender und Empfänger) erfolgt (vgl. etwa <https://www.heise.de/tipps-tricks/Ende-zu-Ende-Verschluesse-lung-was-genau-ist-das-4007116.html>; dazu auch *Schöttle*, *BRAK-Mitt.* 2018, 118). Damit können weder die beteiligten E-Mail-Anbieter die E-Mail lesen, noch haben potentielle Angreifer die Möglichkeit, die E-Mails unterwegs zu manipulieren. Infolgedessen erfüllt nur diese Technik grundsätzlich die drei Ziele der Verschlüsselung im Internet: Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität (vgl. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Empfehlungen: E-Mail Verschlüsselung, abrufbar unter: https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Verschluesse-lung/EMail_Verschluesse-lung/email_verschluesse-lung_node.html). Dies wäre etwa wohl teilweise auch damit zu erreichen, dass ein passwortgeschütztes Dokument (z.B. PDF) als Anhang gesendet wird, wobei die Meta-Daten der E-Mail (insbesondere Absender, Empfänger und Betreff) weiterhin nur während des Transports geschützt wären (sog. Inhaltsverschlüsselung; vgl. dazu *Gasteyer/Säljemar*, *Vertraulichkeit im Wandel digitaler Kommunikationswege*, *NJW* 2020, 1768 [1771]).

[31] bb) Es bestand bzw. besteht offenbar schon zwischen den einzelnen Datenschutzaufsichtsbehörden bereits Uneinigkeit darüber, welche Art der Verschlüsselung zwingend sein soll. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Datensicherheit teilte dahingehend mit einem veröffentlichten Schreiben v. 8.1.2018 (zu § 9 BDSG a.F.) mit (abrufbar unter: <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/wp-content/uploads/2018/02/schreiben-der-aufsichts-behoerde.pdf>), dass eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung für Berufsgeheimnisträger „zu bevorzugen“ sei. Demgegenüber scheint der Sächsische Datenschutzbeauftragte in seinem 8. Tätigkeitsbericht v. 31.3.2017 (LT-Drs. 6/10550, S. 138; abrufbar unter: https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb_inhalt/noeb/taetigkeitsberichte/8-TB-Endfassung-Version-5.pdf) davon auszugehen, dass eine „PGP-Verschlüsselung“ (= Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) bei der Übermittlung „mandantenbezogener bzw. mandanten-beziehbare Äußerungen“ notwendig ist. Nunmehr sieht

die Orientierungshilfe des Arbeitskreises „Technische und organisatorische Datenschutzfragen“ der Datenschutzkonferenz (Stand: 13.3.2020, S. 4) für „Verantwortliche, die aufgrund von § 203 StGB zur Geheimhaltung von Kommunikationsinhalten verpflichtet sind,“ vor, dass sie „durch Verschlüsselung sicherstellen [müssen], dass nur Stellen eine Entschlüsselung vornehmen können, an die die Inhalte der Nachrichten offenbart werden dürfen“. Diese Ansicht dürfte letztlich regelmäßig auf eine Verpflichtung zur Ende-zu-Ende-Verschlüsselung oder den Einsatz vergleichbarer Maßnahmen hinauslaufen.

[32] Auch nach Auffassung einzelner Datenschutzbeauftragter ist jedenfalls die Nutzung einer „unverschlüsselten“ E-Mail für Berufsgeheimnisträger generell ein „ungeeignetes“ Medium (so etwa Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Datensicherheit, Schreiben v. 8.1.2018, a.a.O.) und es sei daher „in jedem Fall eine Verschlüsselung des E-Mail-Verkehrs erforderlich“ (so zur alten Rechtslage: 8. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, S. 138; abrufbar unter: https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb_inhalt/noeb/taetigkeitsberichte/8-TB-Endfassung-Version-5.pdf).

[33] cc) Demgegenüber wird in der Literatur teilweise vertreten, dass auch aus Art. 32 DSGVO kein „striktes, unabdingbares Verschlüsselungsgebot“ folge (vgl. *Härtling*, Verschlüsselungspflicht für Anwälte? Intersoft sorgt für Verwirrung, CRonline.de Blog, abrufbar unter: <https://www.cr-online.de/blog/2018/02/06/verschlueselungspflicht-fuer-anwaelte-intersoft-sorgt-fuer-verwirrung/>; eine Transportverschlüsselung grundsätzlich als ausreichend ansehend: *Schöttle*, BRAK-Mitt. 2018, 118 [121]; *Bethke*, Technische und rechtliche Besonderheiten der E-Mail-Kommunikation mit Mandant und FA, DStR 2019, 1228 [1229]). An anderer Stelle wird insoweit eine Verschlüsselung ausdrücklich nur dann für erforderlich gehalten, sofern besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO übermittelt werden (vgl. *Conrad/Treeger*, in Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl. 2019, § 34 Rn. 158, Ziff. 10).

[34] dd) Insgesamt ist davon auszugehen, dass die DSGVO im Normtext selbst ausdrücklich keine spezifischen Regelungen für Berufsgeheimnisträger enthält; vielmehr gelten grundsätzlich – vorbehaltlich nationaler Anpassungen nach Art. 90 DSGVO (s. dazu § 29 III BDSG) – die allgemeinen Vorschriften (vgl. *Schöttle*, BRAK-Mitt. 2018, 118 [121]; s.a. *Conrad/Treeger*, in Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl. 2019, § 34 Rn. 155). Demnach bestimmen zunächst die Art. 9 und 10 DSGVO, welche Datenkategorien generell besonderen Schutz genießen (*Wagner*, BRAK-Mitt. 2019, 167 [171]). Pauschal kann daher (datenschutzrechtlich) zunächst nicht allein deshalb von einer besonderen Schutzbedürftigkeit ausgegangen werden, weil eine mandatsbezogene Kommuni-

Keine spezielle Norm für Anwälte

kation erfolgt (*Wagner*, a.a.O. [172]). Dies ergibt sich mittelbar auch aus Art. 10 DSGVO, der nur Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängenden Sicherungsmaßnahmen als besonders schutzwürdig einstuft. Daher ist die (besondere) Schutzbedürftigkeit des Bearbeitungsprozesses ansonsten im Einzelfall zu ermitteln. Nach Maßgabe des ErwGr. 75 S. 3 DSGVO sollen – über die in Art. 9 und 10 DSGVO genannten Kategorien hinaus – auch etwa Daten, die persönliche Aspekte bewerten, insb. die Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, als besonders risikoreich einzustufen sein (vgl. auch *Martini*, in Paal/Pauly, DSGVO BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 32 DSGVO Rn. 51). Gleichzeitig erwähnt ErwGr. 75 S. 1 DSGVO u.a. aber explizit den „Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten“ als einen potentiell zu berücksichtigenden Risikofaktor bei der Datenverarbeitung (vgl. dazu *Piltz*, in Gola, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 24 Rn. 38).

[35] Die von dem Verantwortlichen ggf. zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen schließen u.a. die Verschlüsselung personenbezogener Daten ein (vgl. Art. 32 I Hs. 2 lit. a DSGVO). Dabei enthält Art. 32 II DSGVO keinen ausdrücklich abschließenden Katalog an Kriterien („insbesondere“), die bei der Bestimmung des angemessenen Schutzniveaus eine Rolle spielen können (so etwa *Mantz*, in Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 32 Rn. 10; s.a. *Piltz*, in Gola, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 32 Rn. 39 f. [„verpflichtend zu berücksichtigen“]). Insoweit verbietet sich regelmäßig eine bloß schematische Betrachtungsweise. Vielmehr ist eine objektive Bewertung im jeweiligen Einzelfall hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person in Bezug auf die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung durchzuführen (vgl. ErwGr. 76 DSGVO). Zwar sehen weder Art. 32 I DSGVO noch ErwGr. 76 DSGVO ausdrücklich ein Rangverhältnis der dort genannten Kriterien vor, allerdings kommt der „Art der Daten für potenziell eintretende Schadensereignisse eine besonders hohe Bedeutung“ zu (vgl. *Martini*, in Paal/Pauly, DSGVO BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 24 DSGVO Rn. 31 f. unter Verweis auf ErwGr. 75 DSGVO).

[36] Während die Transportverschlüsselung ohne weiteres als weit verbreiteter Standard anzusehen sein dürfte, trifft den Verantwortlichen bei der Implementierung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung regelmäßig ein höherer Aufwand (vgl. *Schöttle*, BRAK-Mitt. 2018, 118 [121]). Neben der Nutzung von derartigen E-Mail-Protokollen (z.B. S/MIME oder PGP), die allerdings auch auf Absender- und Empfängerseite entsprechende Software und Kenntnisse erfordern, kommen letztlich auch einseitige Implementierungsmaßnahmen, wie z.B. Übersendung einer passwortgeschützten Datei, in Betracht (vgl. *Schöttle*, a.a.O.; *Bethke*, Technische und rechtliche Besonderheiten der E-Mail-Kommunikation mit Mandant

und FA, DStR 2019, 1228 [1229]). Damit dürfte eine kostenschonende Implementierung zwar generell möglich und für den jeweiligen Verantwortlichen nicht von vornherein unzumutbar sein. Allerdings bedeutet dies nicht, dass dies zwingend zu einer entsprechenden Verpflichtung des Verantwortlichen führt. Schließlich können bei der Übersendung einer passwortgeschützten Datei unter Umständen (zivilrechtliche) Zugangsprobleme auftreten; auch fehlt es an einer ohne weiteres gegebenen Möglichkeit der Weiterleitung für den Empfänger (vgl. *Gasteyer/Säljemar*, Vertraulichkeit im Wandel digitaler Kommunikationswege, NJW 2020, 1768 [1771]).

[37] Aus alledem folgt, dass bei Daten, die unter Art. 9 oder 10 DSGVO fallen, in jedem Fall besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, da insoweit schon aufgrund der allgemeinen datenschutzrechtlichen Wertung stets von einem hohen Risiko ausgegangen werden muss. Gleiches dürfte für Fälle gelten, wenn etwa ein „Interesse krimineller und ressourcenreicher Dritter“ absehbar ist (vgl. *Wagner*, BRAK-Mitt. 2019, 167 [172]). Auch wenn die DSGVO Berufsgeheimnisträger nicht ausdrücklich im Normtext adressiert, kann diese Eigenschaft in der Gesamtabwägung bezüglich des „angemessenen Schutzniveaus“ eine Rolle spielen (vgl. ErwGr. 75 S. 1 DSGVO: „Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten“), aber muss für sich genommen noch nicht allein ausschlaggebend sein, um einen höheren Schutzbedarf zu begründen (vgl. allgemein: *Piltz*, in Gola, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 24, Rn. 38). Daher erscheint es allenfalls sachgerecht, bei nicht von Art. 9 und 10 DSGVO erfassten Daten im Rahmen einer mandatsbezogenen Kommunikation von Rechtsanwälten als Berufsgeheimnisträger in Zweifelsfällen eine widerlegliche Vermutung für einen besonderen Schutzbedarf der übermittelten Informationen zu sehen (vgl. zur Verschwiegenheitspflicht: *Träger*, in Weyland, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 43a Rn. 17). Ein solcher Zweifelsfall liegt hier indes nicht vor.

[38] Generell wird aber die Verwendung einer Transportverschlüsselung datenschutzrechtlich – auch bei Berufsgeheimnisträgern – ausreichend sein, sofern keine Anhaltspunkte für besonders sensible Daten bestehen oder sonstige Umstände hinzutreten. Vielmehr ist die Kommunikation mittels (obligatorisch) transportverschlüsselter E-Mails auch im geschäftlichen Verkehr durchaus als sozialadäquat und wohl derzeit noch als (Mindest-)Stand der Technik einzustufen (vgl. *Gasteyer/Säljemar*, NJW 2020, 1768 [1771]). Ebenso gehört die etwaige (unbefugte) Kenntnisnahme Dritter von Inhalten der elektronischen Kommunikation – wie auch bei anderen (analogen) Kommunikationsformen – zum allgemeinen Lebensrisiko. Besondere Anhaltspunkte, die einen erhöhten Schutzbedarf begründen und das bei einer hier vorliegenden Form der Transportverschlüsselung bestehen

Transportverschlüsselung grds. ausreichend

de Restrisiko als nicht (mehr) angemessen erscheinen lassen, lagen hier nicht vor. Es handelte sich zunächst weder um Daten, die von Art. 9 und 10 DSGVO erfasst waren, noch kamen diese den dort genannten Datenkategorien auch nur nahe. Dabei dürfte auch anzunehmen sein, dass die vorgenannten Vorschriften tendenziell eng oder zumindest nicht schematisch auszulegen sind (vgl. dazu VG Mainz, UrT. v. 24.9.2020 -1 K 584/19.MZ Rn. 27 ff.; s.a. *Schulz*, in Gola, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 9 Rn. 13 ff.). Schließlich war hier zudem keine „Bewertung“ des Verhaltens oder der Leistungsfähigkeit des betroffenen Beschwerdeführers oder sonstiger Personen (vgl. ErwGr. 75 S. 3 DSGVO) Gegenstand der E-Mail. Spezielle Indizien für einen naheliegenden Verlust der Vertraulichkeit lagen nicht vor („Eintrittswahrscheinlichkeit“); die sonstigen Umstände, Zwecke und der Umfang der Datenverarbeitung bieten ebenfalls keine Anhaltspunkte für einen in diesem Einzelfall wesentlich erhöhten Schutzbedarf. Allein die Tatsache, dass der Kl. und die Betroffenen (untereinander) in eine (jedenfalls außgerichtliche) rechtliche Auseinandersetzung verwickelt waren, reicht nicht aus.

[39] Hier ist demnach nicht davon auszugehen gewesen, dass es sich – mangels gegenteiliger Anhaltspunkte – jedenfalls um derart schutzbedürftige Datenverarbeitungsvorgänge handelt, bei denen für die tatsächlich erfolgte Art der Versendung im Einzelfall kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet war. Allein die pauschale subjektive Einschätzung des Bekl. im Bescheid v. 14.8.2019, dass es sich um „sensible“ Informationen handle, kann hier nicht den seinerseits angenommenen erhöhten Schutzbedarf rechtfertigen. Zwar ist der Kl. hier gem. Art. 5 II DSGVO für die Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 32 I DSGVO nachweispflichtig (vgl. zur Beweislast: *Pötters*, in Gola, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 34; *Herbst*, in Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 80), allerdings entbindet dies die beklagte Aufsichtsbehörde nicht davon, ihre Auffassung – auf Grundlage der (nachgewiesenen) Angaben des Verantwortlichen und sonstiger Ermittlungen – nachvollziehbar darzulegen, warum im Einzelfall das angemessene Schutzniveau durch die entsprechenden Maßnahmen nicht gewahrt war. Es hätte zudem für den Bekl. im Rahmen der Amtsermittlung naheliegen müssen, das entsprechende Schreiben des Kl. schon im Verwaltungsverfahren anzufordern (vgl. dazu allgemein etwa: *Veil*, in Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, 3. Aufl. 2019, Teil II, Kap. 1 D Rn. 35 ff.).

[40] Insgesamt konnte daher nicht allein deshalb von einem „hohen Risiko“ und infolgedessen von dem Erfordernis einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung oder einer qualifizierten Transportverschlüsselung ausgegangen werden, weil es sich bei dem Kl. um einen Berufsgeheimnisträger handelt (a.A. Orientierungshilfe des Arbeitskreises „Technische und organisatorische Daten-

Kein besonders hohes Risiko

schutzfragen“ der Datenschutzkonferenz, Stand: 13.3.2020, S. 4 f.). Dies folgt auch nicht aus ErwGr. 75 S. 1 DSGVO, wonach Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen – mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere – aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen können, die zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte, insbesondere wenn die Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten, der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen kann. Dies impliziert letztlich nicht zwingend, bei jeder mandatsbezogenen Kommunikation eines Berufsgeheimnisträgers von einem erhöhten Schutzbedarf mit der Folge einer verpflichtenden Ende-zu-Ende-Verschlüsselung oder qualifizierten Transportverschlüsselung auszugehen. Vielmehr legt dies eine einzelfallbezogene Betrachtung nahe, in der die Eigenschaft als Berufsgeheimnisträger nur einen Aspekt unter vielen darstellen kann. Schließlich orientiert sich Art. 32 I DSGVO auch generell am „Einzelfallrisiko“ (vgl. *Martini*, in Paal/Pauly, DSGVO BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 32 Rn. 46; *Römermann/Praß*, in BeckOK BORA, *Römermann*, 30. Edition, Stand: 1.6.2020, § 2 Rn. 44), das hier in einer Gesamtbetrachtung nicht als wesentlich erhöht einzustufen war.

[41] Allenfalls könnten sich derartig umfassende (weitergehende) Regelungen zur Nutzung bestimmter Techniken – eine entsprechende Kompetenz des nationalen Gesetzgebers vorausgesetzt (vgl. dazu auch die Öffnungsklausel im Hinblick auf Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Art. 90 DSGVO) – in Bezug auf eine Verschwiegenheit im nationalen berufsrechtlichen Kontext (z.B. BORA) wiederfinden, wobei die Kontrolle ihrer Einhaltung dann wohl nicht dem Beklagten obläge (s. etwa zur Frage der hinreichenden Sicherheit des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs trotz fehlender Ende-zu-Ende-Verschlüsselung: AGH Berlin, Urt. v. 14.11.2019 – I AGH 6/18).

[42] b) Da es an einem Datenschutzverstoß fehlte, war das Einschreiten des Bkl. schon deshalb rechtswidrig. Auf die Beantwortung der im Übrigen aufgeworfenen Rechtsfragen kam es damit nicht mehr entscheidend an. Es kann insb. offenbleiben, ob die Pflichten nach Art. 32 DSGVO überhaupt disponibel sind (dafür etwa *Römermann/Praß*, in BeckOK BORA, *Römermann*, 28. Edition, Stand: 1.6.2020, § 2 Rn. 44; *Wagner*, BRAK-Mitt. 2019, 167 [171]).

[43] Zudem bedurfte es keiner abschließenden Entscheidung über die Frage, ob der Kl. hier als Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO zu behandeln war und daher überhaupt zulässiger Adressat der Verwarnung sein konnte. Ausschlaggebend wäre insoweit, wer im konkreten Fall in Bezug auf die in Frage stehende Verwendung tatsächlich die Verfügungs- oder Entscheidungsgewalt über die Daten hat (vgl. *Schreiber*, in

Plath, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2018, Art. 4 DSGVO Rn. 30; *Albrecht/Jotzo*, Das neue Datenschutzrecht der EU, 1. Aufl. 2017, Teil 3, Rn. 7; *Klabunde*, in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 36; *Petri*, in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Art. 4 Nr. 10 DSGVO Rn. 20). Dabei ist hier grundsätzlich davon auszugehen, dass dem Kl. Datenschutzverstöße seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, derer er sich zur Durchführung seiner beruflichen Tätigkeit bedient, zugerechnet werden können und er insoweit kraft der ihm zukommenden arbeitsrechtlichen Weisungsbefugnis als Verantwortlicher zu sehen ist (vgl. *Schantz*, in Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2017, Rn. 360 unter Verweis auf Art. 4 Nr. 10 DSGVO; *Hartung*, in Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Nr. 7 Rn. 13; s.a. *Maschmann*, in Kühling/Buchner, a.a.O., § 26 BDSG Rn. 15). Diese Zurechnung findet ihre Grenze allerdings spätestens dann, wenn ein „Exzess“ einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters vorliegt (vgl. *Holländer*, in BeckOK Datenschutzrecht, *Wolff/Brink*, 33. Edition, Stand: 1.8.2020, Art. 83 DSGVO Rn. 11; Entschließung der 97. Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder am 3.4.2019, abrufbar unter: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20190405_Entschliessung_Unternehmenshaftung.pdf) bzw. diese/r sich nicht an (konkrete) Anweisungen hält (vgl. *Eckhardt*, in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, Art. 83 DSGVO Rn. 77: „Abweichen von Vorgaben durch Mitarbeiter“; s. zur subjektiven Zurechnung im Kartellrecht: *Mansdörfer/Timmerbeil*, Das Modell der Verbandshaftung im europäischen Kartellbußgeldrecht, EuZW 2011, 214 [216]).

[44] Zumindest sofern die mitarbeitende Person also eigenmächtig über die Zwecke („Ob“ und „Wofür“) und Mittel („Wie“) der Verarbeitung entscheidet, ist diese unter Umständen selbst verantwortlich (vgl. *Eckhardt*, in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, Art. 83 DSGVO Rn. 69; *Bergt*, in Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 83 DSGVO Rn. 22). Mithin ist von einem den Zurechnungszusammenhang unterbrechenden „Exzess“ jedenfalls dann auszugehen, wenn Beschäftigte Daten unbefugt für eigene Zwecke verarbeiten – wie z.B. bei der Einsichtnahme in behördliche Datenbanken für private Zwecke oder Entwendung von Kundendaten (vgl. *Schantz*, in Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2017, Rn. 360; *Bergt*, in Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 83 DSGVO Rn. 22; *Born*, in Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, § 8 Rn. 24; *Ernst*, in Paal/Pauly, DSGVO BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 55; s.a. Art. 29 Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“, WP 169, S. 20). Der jeweilige Beschäftigte schwingt sich dann insoweit selbst zum Verantwortlichen auf, indem er anfängt,

selbst darüber zu entscheiden, wie und warum mit Daten umgegangen wird (vgl. dazu auch: *Basar*, Mandat und Datenschutz, *StraFo* 2019, 222 [224]).

[45] Ob und inwieweit darüber hinaus noch Durchbrechungen des Zurechnungszusammenhangs möglich sind, kann letztlich offenbleiben. Damit kam es auch nicht (mehr) auf die Würdigung der Zeugenaussage der Zeugin I. an, sodass eine möglicherweise notwendige

Wiederholung der Beweisaufnahme nach einem Wechsel der Kammerbesetzung (vgl. dazu *BVerwG*, *Beschl. v. 8.7.1988 – 4 B 100/88*, *NVwZ-RR* 1990, 166 [167]) schon deshalb nicht erfolgen musste.

HINWEISE DER REDAKTION:

S. eingehend zu der Entscheidung und ihren Folgen *Schöttle* (*BRAK-Mitt.* 2021, 77 – in diesem Heft).

ZULASSUNG

TÄTIGKEIT IM WEGE DER ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

BRAO §§ 7 Nr. 8, 46, 46a; AÜG § 1

* 1. Die Konstellation einer Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 I AÜG wird nicht von § 46 I BRAO erfasst. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die entleihende Rechtsanwaltskanzlei als Arbeitgeber i.S.d. § 46 I BRAO anzusehen wäre.

* 2. Ebenso wenig handelt es sich bei der Tätigkeit als Leiharbeiter im Entleihbetrieb um eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 II BRAO.

* 3. § 46 BRAO regelt die zulässigen Anstellungsformen von Rechtsanwälten abschließend.

AGH Nordrhein-Westfalen, *Urt. v. 15.1.2021 – 1 AGH 10/20*

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Mit Schreiben v. 15.8.2019 beantragte der Kl. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der beklagten RAK. Dabei gab er an, seine Kanzlei ab dem 15.8.2019 in E bei Herrn E2 einrichten zu wollen. Die formularmäßig gestellte Frage „Wollen Sie nach ihrer Zulassung neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?“ beantwortete der Kl. mit „Ja“ und gab als Arbeitgeber an „Q/U“.

Dem Antrag beigefügt war eine „Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag“ v. 6.8.2019 zwischen der Firma Q GmbH aus G und dem Kl.

Dort heißt es u.a.:

§ 2 „Tätigkeit“ Abs. 1 „Q überlässt seinen Kunden Personal für die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung. Mit Vertragsbeginn wird der/die Arbeitnehmer/in als Zeitarbeiter/in für Q tätig. Der/die Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, die Belange von Q zu wahren und die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach bestem Können auszuführen.“

Abs. 2 „Die Einstellung des/der Arbeitnehmer/in erfolgt als Volljurist/in. Q ist berechtigt dem/der Arbeitnehmer/in auch eine andere, dessen/deren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende, gleichwertige und gleich bezahlte Aufgabe zuzuweisen.“

Abs. 3 „Der/die Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, bei Kunden von Q tätig zu werden“.

...

Abs. 5 „Das allgemeine Direktionsrecht gegenüber dem/der Arbeitnehmer/in steht grundsätzlich Q zu. Während des Arbeitseinsatzes wird es hinsichtlich der Aufgaben im Kundenbetrieb dem Kunden übertragen. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem/der Arbeitnehmer/in und dem Kunden wird durch diese Tätigkeit jedoch nicht begründet“.

§ 3 „Arbeitsentgelt“ „Abs. 1“Der/die Arbeitnehmer/in wird in die tarifliche Entgeltgruppe 9 ERTV eingruppiert. Der geltende tarifliche Stundenlohn beträgt derzeit 21,71 Euro (brutto).“

Ebenfalls war dem Antrag des Kl. der Arbeitsvertrag zwischen Q und dem Kl. v. 28.8.2018 beigefügt.

Dort heißt es u.a.: „Präambel“ „Abs. 1“B ist seit dem 1.6.2007 für Q tätig, zunächst als Geschäftsführer und seit dem 1.1.2018 als Arbeitnehmer. Mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages werden alle bisher geltenden Geschäftsführer-Anstellungsverträge oder sonstige Nebenabreden aufgehoben.

Abs. 2 Die Gesellschafterstellung von B bleibt durch den Abschluss dieses Arbeitsvertrages unberührt“.

§ 2 „Tätigkeit“ „Der Arbeitnehmer wird als Senior Director/Personalberater eingestellt. Das Arbeitsgebiet des Arbeitnehmers umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten: Betreuung und Entwicklung des Geschäftsbereichs Legal Temp (Kanzlei und Inhouse) Akquisition von Neukunden Organisation und Durchführung von Vertriebs-offensiven Kandidatenauswahl in Absprache mit dem Operational Management Übernahme von Projektaufgaben Mitwirkung bei der Bearbeitung einzelner Themenbereiche der Geschäftsführung.“

...

§ 4 „Nebentätigkeit“ „Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, seine ganze Arbeitszeit und Arbeitskraft Q zu widmen. Es ist ihm während der Dauer dieses Vertrages nicht gestattet, eine andere bezahlte Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit, für die üblicherweise eine Vergütung gewährt wird, auszuüben. Dies gilt einschließlich einer Teilzeitbe-

schäftigung oder selbständigen Tätigkeit, sofern nicht eine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Q vorliegt. Q wird eine solche Zustimmung erteilen, soweit betriebliche Belange durch die Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden.“

§ 5 „Vergütung“ Abs. 2 „Darüber hinaus erhält der Arbeitnehmer einen Bonus. Der Bonus richtet sich nach dem konsolidierten Jahres-EBIT der Gesellschafterin der Gesellschaft Q2GmbH (vormals N GmbH) für das jeweilige Geschäftsjahr. Grundlage ist das von dem Beirat der Q2GmbH verabschiedete Budget.“

Abs. 3 „Sofern das konsolidierte EBIT der Gesellschaft das budgetierte EBIT des jeweiligen Geschäftsjahres zu 100 % erreicht, erhält der Arbeitnehmer einen Bonus in Höhe von Euro. Bis zu einer EBIT-Zielerreichung von 80 % erhält der Arbeitnehmer keinen Bonus. Pro Prozentpunkt, um den die EBIT-Zielerreichung von 80 % überschritten wird, erhält der Arbeitnehmer einen Bonus in Höhe von ... Euro maximal jedoch bis zu einem Bonus in Höhe von ... Euro.“

Ebenfalls war dem Antrag des Kl. beigefügt eine „Freistellungserklärung zur Vorlage bei der RAK E“ der Q v. 6.8.2019 sowie eine „Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage bei der Rechtsanwaltskammer E“ v. 6.8.2019.

Mit Schreiben v. 22.8.2019 bat die Bekl. den Kl. um Vorlage des Überlassungsvertrages zwischen U und Q, einer Freistellungserklärung von U und einer Erklärung von U, dass er, der Kl., für die Kanzlei nicht nach außen als Rechtsanwalt auftritt und lediglich im Back Office tätig sei.

Daraufhin übersandte der Kl. mit Schreiben v. 1.10.2019 den „Arbeitnehmerüberlassungs- und Personalvermittlungsvertrag“ zwischen Q und U v. 9.8.2019, eine „unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung“ v. 15.8.2019 von U sowie eine „Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage bei der RAK“ v. 16.8.2019 von U.

Mit Schreiben v. 11.10.2019 teilte die Bekl. dem Kl. mit, dass nach jetziger Aktenlage Bedenken gegen die Erteilung der Zulassung als Rechtsanwalt bestünden. Sie wies darauf hin, dass weder ein Fall des § 46 I BRAO noch ein solcher nach § 46 II BRAO gegeben sei. Nach den vorliegenden Tätigkeitsbeschreibungen obliege ihm u.a. die Wahrnehmung von Gerichtsterminen. Damit trete er als Rechtsanwalt im Rechtsverkehr nach außen in Erscheinung, was unzulässig sei. Damit würde der Kl. eine mit dem Anwaltsberuf unvereinbare Tätigkeit ausüben.

Mit Schreiben v. 14.11.2019 zeigten die jetzigen Prozessbevollmächtigten des Kl. dessen Vertretung gegenüber der Bekl. an. Sie teilten mit, dass der Kl. erst dann nach außen in Gerichtsverfahren bzw. gegenüber Mandanten der Kanzlei auftreten werde, wenn ihm die Zulassung als Rechtsanwalt erteilt worden sei. Die Bestimmungen des § 46 I und II BRAO seien verfassungs- und europarechtskonform auszulegen. Deshalb sei es dem Kl. erlaubt für diese Kanzlei die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes auszuüben.

Auf die Bitte der Bekl. mit Schreiben v. 19.11.2019, mitzuteilen, ob der Kl. nach Erteilung der Zulassung auch als Rechtsanwalt für die Kanzlei U als Entleiher nach außen aufzutreten beabsichtige, ließ der Kl. mit anwaltlichem Schreiben v. 2.12.2019 mitteilen, dass der Kl. nach Erteilung der Zulassung auch als Rechtsanwalt nach außen auftreten solle. Auf Nachfrage der Bekl. mit Schreiben v. 10.12.2019, ob beabsichtigt sei, dass der Kl. für die Kanzlei U als Entleiher als Rechtsanwalt nach außen aufzutreten beabsichtige, ließ der Kl. mit anwaltlichem Schreiben v. 16.12.2019 mitteilen, dass der Kl. nach Zulassung als Rechtsanwalt auch für die Kanzlei U nach außen auftreten solle. Der Kl. solle demnach nicht untermandatiert oder unter eigenem Briefkopf, sondern unter dem Briefkopf der Kanzlei U auftreten.

Mit Schreiben v. 2.1.2020 teilte die F Versicherung AG der Bekl. mit, dass sie ihre vorläufige Deckungszusage widerrufen habe.

Mit Bescheid v. 13.3.2020 lehnte die Bekl. den Antrag des Kl. auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft v. 15.8.2019 ab. Zur Begründung führte sie aus, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. § 7 Nr. 8 BRAO zu versagen sei, da der Kl. eine Tätigkeit ausübe, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar sei. Das Gesetz sehe nur noch zwei „Arten“ von angestellten Rechtsanwälten vor. Zum einen den Rechtsanwalt mit einer Zulassung als „niedergelassener“ Rechtsanwalt i.S.v. § 46 I BRAO als Angestellter eines Arbeitgebers, der selbst als Rechtsanwalt, Patentanwalt oder rechts- oder patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaft tätig sei und zum anderen den Rechtsanwalt mit Zulassung als Syndikusrechtsanwalt i.S.v. § 46 II BRAO als Angestellter eines sonstigen Arbeitgebers, wobei die ausgeübte Tätigkeit anwaltlicher Natur sein müsse und sich die Befugnis zur Beratung und Vertretung gem. § 46 V BRAO auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränke. (...)

Gegen diesen dem Kl. am 17.3.2020 zugestellten Bescheid richtet sich die Klage des Kl. Er macht geltend, dass die Ablehnung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft rechtswidrig sei und ihn in seinen Rechten verletze. (...)

Der Kl. beantragt,

1. den Bescheid der Bekl. v. 13.3.2020 aufzuheben,
2. die Bekl. zu verurteilen, den Kl. als Rechtsanwalt zuzulassen.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Versagungsgegenklage des Kl. sei unbegründet.

(...)

II. Die zulässige Klage des Kl. ist unbegründet, weil ihn der angefochtene Bescheid der Bekl. v. 13.3.2020 nicht in seinen Rechten verletzt, § 113 I 1 VwGO, § 112c I 1 BRAO .

1. Denn die Bekl. hat die beantragte Zulassung zu Recht versagt, weil der Zulassung der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO entgegensteht. Nach § 7 Nr. 8

BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn die antragstellende Person eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Denn zutreffend hat die Bkl. in ihrem angefochtenen Beschluss darauf abgestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit des Kl. auch für Mandanten des Entleihbetriebes U mit § 7 Nr. 8 BRAO nicht vereinbar ist.

Der Senat teilt die Bewertung der Bkl., dass diese beabsichtigte Tätigkeit weder der Anstellungsform des § 46 I BRAO noch der des § 46 II BRAO unterfällt und dass die Anstellungsformen in § 46 BRAO für Rechtsanwälte in einem Angestelltenverhältnis abschließend geregelt sind.

1.1. Die hier gegebene Konstellation einer Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 I AÜG wird nicht von § 46 I BRAO erfasst. Dies wäre nur dann zu bejahen, wenn

Kein Fall des § 46 I BRAO

die entleihende Rechtsanwaltskanzlei als Arbeitgeber i.S.d. § 46 I BRAO anzusehen wäre. Die vertragliche Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung besteht jedoch nicht zwischen dem Kl. und U, sondern zwischen dem Kl. und Q. Für eine Auslegung dahin, dass § 46 I BRAO auch eine funktionale Bestimmung des Begriffs des Arbeitgebers zulasse, besteht keine Grundlage.

Der Wortlaut der Norm bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass es auf eine funktionale Arbeitgeberstellung ankommt, etwa durch Bezugnahme auf die Weisungsbefugnis und den Tätigkeitserfolg des Arbeitnehmers. Durch die Verwendung des Begriffspaares Angestellter – Arbeitgeber wird vielmehr ein starker Bezug auf die unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen diesen beiden Parteien deutlich. Dies entspricht auch dem allgemeinen Begriffsverständnis (vgl. Wikipedia unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitgeber>: „Arbeitgeber sind natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis beschäftigen“).

Für die systematische Auslegung weist die Bkl. zu Recht darauf hin, dass die BRAO den Begriff des Arbeitgebers lediglich in § 46 I und II BRAO sowie in § 46c BRAO verwendet. Wegen des engen Regelungszusammenhangs ist davon auszugehen, dass diesen Normen ein einheitliches Begriffsverständnis zugrunde liegt. Der Umstand, dass dieses Begriffsverständnis nicht an die funktionale Beziehung, sondern an die vertragliche Beziehung des Arbeitsverhältnisses anknüpft, wird aus der Regelung des § 46a I 2 BRAO deutlich. Denn dort wird Bezug genommen auf das Vorliegen von „Arbeitsverhältnissen“. Die Bkl. weist auch zutreffend darauf hin, dass der Gesetzgeber keine ausdrückliche Definition des Begriffs des Arbeitgebers für erforderlich gehalten hat, obwohl er in § 46 III und IV BRAO solche Definitionen vorgenommen hat.

Auch die historisch-teleologische Auslegung spricht dafür, dass der Begriff des Arbeitgebers nicht funktional,

sondern vertragsrechtlich zu bestimmen ist. Die Bkl. weist zutreffend darauf hin, dass der Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien mehrfach den Begriff des Arbeitgebers verwendet und dabei durchgängig auf das unmittelbare Arbeitsverhältnis von Angestellten und Arbeitgeber abstellt. So heißt es etwa: „Er steht einerseits als Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Angestelltenverhältnis zu einem bestimmten nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber (Syndikus) und ist in dieser Eigenschaft aufgrund des im Arbeitsverhältnis geltenden Prinzips der Über- und Unterordnung und seiner Weisungsgebundenheit nicht als Rechtsanwalt tätig“ (BT-Drs. 18/5201, 14) sowie „Das Vertretungsverbot innerhalb des Anstellungsverhältnisses ist ... erforderlich, um ein Ungleichgewicht zwischen den Prozessparteien bzw. den Verfahrensbeteiligten zu verhindern“ (BT-Drs. 18/5201, 31) und „Die unselbständige Ausübung des Rechtsanwaltsberufs kann auf einem Anstellungsverhältnis zu einem anwaltlichen Arbeitgeber oder einem nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber beruhen“ (BT-Drs. 18/5201, 31). Ebenfalls zutreffend weist die Bkl. darauf hin, dass die rein formale Bestimmung des Arbeitgebers zur größtmöglichen Rechtssicherheit beiträgt und die Unsicherheit vermeidet, die sich im Fall einer funktionalen Abgrenzung wegen der sich dann stellenden Grenzfälle ergeben kann.

Verfassungs- und europarechtliche Gesichtspunkte erfordern ebenfalls nicht ein funktionales Verständnis des Arbeitgeberbegriffs. Zwar schränkt § 46 I BRAO – wie auch § 46 II BRAO – durch die Umschreibung der Anstellungsmöglichkeit das Grundrecht auf Berufsfreiheit ein; § 46 BRAO als einschränkendes Gesetz wahrt jedoch den zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn die Einschränkung hat nur geringes Gewicht auch unter Berücksichtigung des von dem Kl. angeführten Gesichtspunkts, dass es ein erhebliches praktisches Bedürfnis für die Arbeitnehmerüberlassung zugelassener Rechtsanwälte an Rechtsanwaltskanzleien gäbe. Denn den Rechtsanwaltskanzleien bleibt die Möglichkeit, Juristen im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zu beschäftigen, etwa für Tätigkeiten im Back Office, sowie Aufgaben, deren Erledigung Rechtsanwälten vorbehalten ist, durch solche erledigen zu lassen. Zudem verweist die Bkl. mit Recht auf die Möglichkeit, mit Rechtsanwälten befristete Anstellungsverträge zu schließen oder Untermandate zu vergeben. Die vom Kl. ebenfalls angeführte Regelung des Art. 4 LeiharbeitsRL (RL 2008/1004/EG) erklärt Verbote oder Einschränkungen „aus Gründen des Allgemeininteresses“ für gerechtfertigt; die Gewährleistung einer unabhängigen und funktionsfähigen Rechtspflege stellt ein solches gewichtiges Allgemeininteresse dar.

1.2. Ebenso wenig handelt es sich bei der Tätigkeit als Leiharbeiter im Entleihbetrieb um die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts nach § 46 II BRAO.

Hier gelten die gleichen Grundsätze zur Auslegung des Arbeitgeberbegriffs wie zuvor zu § 46 I BRAO. Hieraus

Kein Fall des § 46 II BRAO

folgt, dass Q i.S.v. § 46 II BRAO Arbeitgeber des Kl. ist; Q erfüllt als Personaldienstleister auch die Eigenschaft als nicht-anwaltlicher Arbeitgeber nach § 46 I 1 BRAO. Allerdings wird der Kl. bei seiner beabsichtigten Tätigkeit nicht für Q anwaltlich tätig. Syndikusrechtsanwälte dürfen jedoch im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses allein für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig werden. Nach § 46 V 1 BRAO ist die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt. Nach der Rechtsprechung des BGH sind die Ausnahmetatbestände des § 46 V 2 BRAO abschließend und nicht analogiefähig (ständige Rechtsprechung, vgl. etwa BGH, Urt. v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 23/19 Rn. 30).

1.3. Zutreffend geht die Bekl. davon aus, dass § 46 BRAO die zulässigen Anstellungsformen von Rechtsanwältinnen abschließend regelt.

Der Wortlaut von § 46 I BRAO einerseits und § 46 II BRAO andererseits zeigen,

§ 46 ist abschließend

das das Gesetz für das Berufsbild des angestellten Rechtsanwalts zwei Gestaltungsformen bereithält. Zum einen den bei einem anwaltlichen Arbeitgeber angestellten Rechtsanwalt nach § 46 I BRAO und zum anderen den Syndikusrechtsanwalt nach § 46 II BRAO. Der Wortlaut des § 46 BRAO lässt für ein davon abweichendes Berufsbild keinen Raum. Die grammatische Auslegung führt deshalb dazu, dass derjenige, der – wie der Kl. – die Voraussetzungen keines dieser beiden Berufsbilder erfüllt, nicht den Beruf als Rechtsanwalt ausüben kann.

Zur systematischen Auslegung der BRAO weist die Bekl. zutreffend darauf hin, dass der das Leitbild der BRAO darstellende Rechtsanwalt selbstständig seinen Beruf ausübt (BT-Drs. 18/5201, 13; *Weyland/Träger*, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 46 Rn. 2). Die Tätigkeit eines angestellten Rechtsanwalts bildet deshalb eine abweichende Gestaltung von dem gesetzlichen Grundfall. Die Rechtsprechung des BGH zum abschließenden Verständnis und der fehlenden Analogiefähigkeit der Regelung des § 46 V 2 Nr. 1 bis 3 BRAO (vgl. Urt. v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 23/19 Rn. 30) belegt, dass der Gesetzgeber weitere Ausnahmen vom Grundsatz der Unabhängigkeit gerade nicht gewollt und deshalb nicht zugelassen hat.

Dies belegt auch die historische Auslegung. Denn der Gesetzgeber hat gerade an den Anfang seiner Begründung für die Neuregelung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte (BT-Drs. 18/5201, 13) die Erwägung gestellt, dass „die Tätigkeit angestellter Rechtsanwälte, insbesondere der Syndikusanwälte, berufsrechtlich ausdrücklich geregelt und dabei klar umrissen werden“ soll. Die Bekl. weist zu Recht darauf hin, dass bereits diese Intention des Gesetzgebers verdeutlicht, dass Regelungszweck eine klare Bestimmung des Berufsbilds angestellter Rechtsanwälte ist. Damit wäre es nicht zu vereinbaren, wenn die Absätze 1 und 2 des § 46 BRAO keine abschließende Regelung enthielten. Dementsprechend heißt es in dem weiteren Verlauf der Gesetzesbe-

gründung (BT-Drs. 18/5201, 19) ausdrücklich: „Ein Rechtsanwalt kann seine Angestelltentätigkeit folglich auf folgende Weise ausüben (Grundtypen): a) Tätigkeit als Angestellter eines anderen Rechtsanwalts oder einer anderen in § 46 I BRAO genannten Person oder Gesellschaft und b) anwaltliche Tätigkeit als Angestellter eines nichtanwaltlichen sonstigen Arbeitgebers (Syndikusrechtsanwalt).“ Diese Aufzählung des Gesetzgebers spricht sehr deutlich gegen eine Zulässigkeit einer dritten Form der Tätigkeit eines angestellten Rechtsanwalts. Der von dem Kl. betonte Umstand, dass es in der Gesetzesbegründung weiter heißt, dass „ergänzend zu den zuvor dargestellten Grundtypen der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs als angestellter Rechtsanwalt ... Mischformen der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs weiterhin möglich“ seien (BT-Drs. 18/5201, 19), rechtfertigt keine andere Bewertung. Denn der Gesetzgeber selbst hat durch seine nachfolgenden Ausführungen, dass ein Syndikusrechtsanwalt „mithin neben seiner Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt selbständig als freier Anwalt, als Angestellter eines anderen Rechtsanwalts oder eines anderen sozietätsfähigen Berufs tätig sein oder eine sonstige mit dem Rechtsanwaltsberuf vereinbare Tätigkeit als Selbstständiger oder Angestellter (§ 7 BRAO) ausüben“ könne sowie dass die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt auch bei mehreren nichtanwaltlichen sonstigen Arbeitgebern parallel ausgeübt werden könne, soweit kein Zulassungshindernis entgegenstehe, gezeigt, dass er keineswegs eine allgemeine Offenheit für jegliche Anstellungsformen verfolgt hat. Ebenfalls zutreffend verweist die Bekl. darauf, dass aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber die Gestaltungsform der Arbeitnehmerüberlassung in keiner Weise angesprochen hat, nicht etwa angenommen werden kann, dass er diese Gestaltungsform als mitgeregelt betrachtet hat. Denn aus dem Gesamtregelungskonzept des Gesetzgebers kann nur geschlossen werden, dass dies nicht irrtümlich geschehen ist, sondern darauf beruht, dass der Gesetzgeber diese Gestaltungsform nicht mit erfassen wollte. Dies schließt zugleich eine ergänzende Auslegung oder Analogiebildung aus (Bay AGH, NJW-RR 2017, 1404 Rn. 22; ebenso AGH Baden-Württemberg, NJW 2018, 560 Rn. 54 ff. mit Anm. *Huff*).

Teleologische Gesichtspunkte stützen zudem das Ergebnis der vorgenannten Auslegungsmethoden. Denn die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen zur Absicherung der fachlichen Unabhängigkeit der Syndikusrechtsanwälte (vgl. § 46 IV, V 1 BRAO) würde unterlaufen durch die Zulassung der Möglichkeit atypischer Anstellungsverträge, denn es bestünde die Gefahr von Schutzlücken bei diesen atypischen Anstellungsverhältnissen.

Schließlich erfordern verfassungs- und europarechtliche Gesichtspunkte ebenfalls nicht die Zulassung weiterer Gestaltungsformen anwaltlicher Tätigkeit. Wie bereits oben dargestellt, schränkt zwar § 46 I BRAO – wie auch § 46 II BRAO – durch die Umschreibung der Anstellungsmöglichkeit das Grundrecht auf Berufsfreiheit ein; § 46 BRAO als einschränkendes Gesetz wahrt jedoch

den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn – wie ebenfalls bereits vorerwähnt – bleibt den Rechtsanwaltskanzleien die Möglichkeit, Juristen im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zu beschäftigen, etwa für Tätigkeiten im Back Office, sowie Aufgaben, deren Erledigung Rechtsanwälten vorbehalten ist, durch solche erledigen zu lassen.

2. Damit erweist sich die beabsichtigte Tätigkeit des Kl. auch für Mandanten des Entleihbetriebes U im Rahmen seiner Zweittätigkeit – neben seiner Ersttätigkeit als Leiharbeiter im Entleihbetrieb – als mit § 7 Nr. 8 BRAO nicht vereinbar.

Die unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu erwägende Beschränkung auf Tätigkeitsverbote nach § 45 BRAO kommt nicht in Betracht. Denn keiner der dort normierten Tätigkeitsverbote könnte verhindern, dass der Kl. für U anwaltlich außerhalb des Back Office tätig wird, weil der Anwendungsbereich insbesondere von § 45 I Nr. 4, II Nr. 2 BRAO allein Vorbefassungen erfasst.

Deshalb weist die Bekl. zutreffend darauf hin, dass die einzig in Betracht kommende Absicherung gegen eine anwaltliche Tätigkeit des Kl. im Entleihbetrieb U in einer Selbstverpflichtung des Entleihbetriebs besteht, wonach sich die Tätigkeit des Kl. im Entleihbetrieb auf eine solche im Back Office beschränkt. Eine solche Erklärung hat der Kl. jedoch nicht beigebracht. Er hat vielmehr vorgetragen, dass gerade beabsichtigt ist, ihn im Entleihbetrieb wie ein dort unmittelbar angestellter Rechtsanwalt zu beschäftigen.

(...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Zum Thema Syndikatszulassung bei Arbeitnehmerüberlassung vgl. auch bereits *Wallner*, BRAK-Mitt. 2019, 59.

VERSAGUNG DER (WIEDER-)ZULASSUNG WEGEN UNWÜRDIGKEIT

BRAO § 7 Nr. 5

* 1. Einem Bewerber kann die (Wieder-)Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen schuldhaftem Verhaltens, dass ihn als unwürdig erscheinen lässt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, versagt werden, wenn er bei Abwägung dieses Verhaltens und aller erheblicher Umstände – wie zum Beispiel Zeitablauf, früheres und späteres Wohlverhalten und seine Lebensumstände im Ganzen – nach seiner Gesamtpersönlichkeit für den Anwaltsberuf nicht tragbar erscheint.

* 2. Unwürdigkeit ist vor allem bei strafrechtlicher Verurteilung wegen gravierender Delikte anzunehmen, wobei besondere Sorgfalt bei berufsbezogenem Fehlverhalten angezeigt ist.

* 3. Maßgeblich für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bzw. bei Entscheidung nach mündlicher Verhandlung dieser Zeitpunkt.

[Bayerischer AGH, Urt. v. 2.12.2020 – BayAGH I 5-7/20 \(n.rkr.\)](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bei gravierenden Straftaten mit Bezug zur beruflichen Tätigkeit ist ein Abstand zwischen der die Unwürdigkeit begründenden Straftat des Bewerbers und dessen Wiederezulassung von 15 bis 20 Jahren erforderlich. Bei leichteren Straftaten – insb. bei Geldstrafen unter 90 Tagessätzen – ist i.d.R. von einer fünfjährigen Wartefrist auszugehen (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2019, 90).

SYNDIKUSANWÄLTE

ZUR TÄTIGKEIT EINES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT

BRAO §§ 46, 46a; GmbHG § 37; GG Art. 3, 12

* 1. Bei einer gesellschafts- und organrechtlichen Weisungsgebundenheit eines Berufsträgers als GmbH-Geschäftsführer fehlt es an der gebotenen vertraglichen Gewährleistung seiner fachlichen Unabhängigkeit.

* 2. Als Geschäftsführer einer GmbH ist ein Berufsträger verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten,

welche für den Umfang seiner Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind. Danach hat er grundsätzlich Weisungen der Gesellschafterversammlung zu jeder Geschäftsführerangelegenheit zu befolgen, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung enthält.

* 3. Den Anforderungen an eine anwaltliche Prägung genügt die Tätigkeit eines GmbH-Geschäftsführers nicht, wenn der Schwerpunkt seiner Beschäftigung nicht in seinen anwaltlichen Aufgaben, son-

dem in der geschäftsführenden Leitung des ihm übertragenen Geschäftsbereichs durch Gestaltung und Umsetzung der strategischen und wirtschaftlichen Ziele des Unternehmens liegt.

BGH, Urt. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 17/20

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der im Bezirk der Bekl. als Rechtsanwalt zugelassene Beigel. beantragte am 1.4.2019 unter Vorlage eines „Dienstvertrags“ v. 22./23.3.2019 und einer Tätigkeitsbeschreibung v. 25.3.2019 die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für seine Tätigkeit bei der T. GmbH.

[2] Nach § 1 Nr. 1 des Vertrages ist der Beigel. bei der T. GmbH als Geschäftsführer und Syndikusrechtsanwalt beschäftigt und innerhalb des Geschäftsfelds ... zuständig für die Bereiche Beteiligungsmanagement und Steuern sowie für ausgewählte M&A-Projekte gemäß der jeweiligen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft. Seine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt ist nach § 1 Nr. 2 des Vertrages in der Anlage 1 Nr. 2 zum Vertrag näher geregelt. Aufgrund anderweitiger Verpflichtungen ist er im Monatsdurchschnitt an zwei Arbeitstagen pro Woche für die Gesellschaft tätig.

[3] Die T. GmbH ist die Komplementärin der GmbH & Co. KG, der Dachgesellschaft der B. GmbH und der Dachgesellschaft der B. Holding (B. Unternehmensgruppe). Gegenstand des Unternehmens ist das Halten, der Erwerb und die Entwicklung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die Erbringung von Dienstleistungen sowie die Funktion als geschäftsführende Holdinggesellschaft für die gesamte B. Unternehmensgruppe einschließlich der B. Holding GmbH, einer Finanzholding, und ihrer Tochterunternehmen. Der Beigel. ist mit zwei weiteren von insgesamt sechs Geschäftsführern der T. GmbH zuständig für die B. Holding GmbH und zugleich deren Mitgeschäftsführer.

[4] Mit Bescheid der Bekl. v. 12.9.2019 wurde der Beigel. gegen die Stellungnahme der Kl. als Syndikusrechtsanwalt zugelassen.

[5] Der AGH hat den Zulassungsbescheid auf die Klage der Kl. aufgehoben. Dagegen richten sich die vom AGH zugelassenen Berufungen der Bekl. und des Beigel.

AUS DEN GRÜNDEN:

[6] Die nach § 112e S. 1 BRAO statthaften und auch im Übrigen zulässigen (§ 112e S. 2 BRAO, § 124a II, III VwGO) Berufungen der Bekl. und des Beigel. sind nicht begründet. Der AGH hat den Bescheid der Bekl. v. 12.9.2019 zu Recht aufgehoben. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Kl. in ihren Rechten (§ 112c I 1 BRAO, § 113 I 1 VwGO).

[7] Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt ist gem. § 46a I 1 BRAO auf Antrag zu erteilen, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gem. § 4 BRAO erfüllt sind, kein Zulassungsverfügungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt und die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 II V BRAO entspricht. Letzteres ist hier nicht der Fall.

(...)

[9] 2. Einer Zulassung des Beigel. als Syndikusrechtsanwalt steht entgegen, dass die fachliche Unabhängigkeit seiner anwaltlichen Tätigkeit bei der T. GmbH in Anbetracht seiner Stellung als Geschäftsführer der Gesellschaft nicht gem. § 46 II 1, III und IV BRAO gewährleistet ist.

[10] Nach § 46 IV 1 BRAO übt eine fachlich unabhängige Tätigkeit i.S.d. § 46 III BRAO nicht aus, wer sich an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts ist gem. § 46 IV 2 BRAO vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten. Das ist hier nicht der Fall, da es aufgrund der gesellschafts- und organrechtlichen Weisungsgebundenheit des Beigel. als GmbH-Geschäftsführer (§ 37 GrnmbHG) an der gebotenen vertraglichen Gewährleistung seiner fachlichen Unabhängigkeit fehlt (vgl. BayAGH, Urt. v. 29.6.2020 – BayAGH I – 5 – 13/19, juris Rn. 103 ff.; offengelassen in BGH, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 22/17 Rn. 19 f.).

[11] a) Als Geschäftsführer einer GmbH ist der Beigel. gem. § 37 I GmbHG verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für

§ 37 I GmbHG

den Umfang seiner Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind. Danach hat er grundsätzlich Weisungen der Gesellschafterversammlung – sei es im Einzelfall oder als allgemeine Richtlinie – zu jeder Geschäftsführerangelegenheit zu befolgen, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung enthält (vgl. nur BGH, Urt. v. 14.12.1959 – 11 ZR 187/57, BGHZ 31, 258, 278; OLG Düsseldorf, ZIP 1984, 1476, 1477 f.; *Oetker*, in Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., § 37 GmbHG Rn. 11 f. m.w.N.). Eine gesetzliche Ausnahme betreffend anwaltlich tätige Geschäftsführer besteht nur für die Rechtsanwalts-GmbH, bei der Einflussnahmen der Gesellschafter, namentlich durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, auf die anwaltliche Berufsausübung ihres Geschäftsführers nach § 59f IV BRAO unzulässig sind. Für die „normale“ GmbH ist die Unzulässigkeit entsprechender Weisungen dagegen nicht gesetzlich festgeschrieben (vgl. BGH, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 22/17 Rn. 17 f.).

[12] b) Diese gesellschafts- bzw. organrechtliche Weisungsgebundenheit des Beigel. ist durch die Vereinbarungen in seinem Dienstvertrag und seiner Tätigkeitsbeschreibung zur Weisungsfreiheit bei anwaltlichen Tätigkeiten nicht aufgehoben.

[13] aa) Zwar enthält § 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 des Dienstvertrags v. 22./23.3.2019 die Vereinbarung, dass der Beigel. seine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausübt. In Abschnitt II. („Fachliche Unabhängigkeit“) seiner

Tätigkeitsbeschreibung v. 25.3.2019 ist zudem angegeben, dass er keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten unterliegt, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen, ihm gegenüber keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen bestehen und er fachlich eigenverantwortlich arbeitet. Nach Abschnitt V. der Tätigkeitsbeschreibung werden diese Angaben Bestandteil des „Arbeitsvertrages“ des Beigel. und sind eventuell anderslautende Bestimmungen zu seiner Weisungsgebundenheit bezogen auf die anwaltliche Tätigkeit aufgehoben. Aufgehoben ist damit insbesondere § 1 Nr. 4 des Dienstvertrages, wonach der Beigel. insofern weisungsgebunden sein soll, als er Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder des Gesellschafterausschusses auszuführen hat, soweit Vereinbarungen in diesem Vertrag oder gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

[14] bb) Diese schuldrechtlichen Regelungen im Dienstvertrag des Beigel. ändern aber nichts an seiner gesellschafts- bzw. organrechtlichen Weisungsgebundenheit als Geschäftsführer nach § 37 GmbHG.

[15] (1) Der Anstellungsvertrag eines GmbH-Geschäftsführers ist grundsätzlich nachrangig zum gesellschaftsrechtlichen Organverhältnis, weswegen dienstvertragliche Abreden grundsätzlich nicht in die gesetzliche oder statutarische Ausgestaltung des Organverhältnisses eingreifen dürfen (vgl. BGH, Urt. v. 10.5.2010 – II ZR 70/09, WM 2010, 1321 Rn. 8). Etwas dienstvertraglich vereinbarte Weisungsverbote wirken danach lediglich schuldrechtlich, begrenzen aber nicht die gesellschafts- bzw. organrechtliche Pflicht zur Befolgung von Weisungen, es sei denn, die Beschränkung wird – entsprechend der Vorgabe des § 37 I GmbHG – zusätzlich in den Gesellschaftsvertrag (die Satzung) aufgenommen. Weisungen der Gesellschafterversammlung muss der Geschäftsführer mithin auch dann beachten, wenn diese in Widerspruch zu seinem Anstellungsvertrag stehen (vgl. BGH, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 22/17 Rn. 19; *Kleindiek*, in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 20. Aufl., Anh. zu § 6 Rn. 13 ff.; *Lenz*, in Michalski/Heidinger/Leible/Schmidt, GmbHG, 3. Aufl., § 37 Rn. 24; *Oetker*, in Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., § 37 GmbHG Rn. 12; *Jaeger/Steinbrück*, in MünchKommGmbHG, 3. Aufl., § 35 Rn. 274; *Baukelmann*, in Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, 6. Aufl., § 37 Rn. 28; *Hohenstatt*, in Scholz, GmbHG, 12. Aufl., § 35 Rn. 320; OLG Düsseldorf, ZIP 1984, 1476, 1477 f.; OLG Karlsruhe, NZG 2011, 987, 989 f.).

[16] (2) Dass der Gesellschaftsvertrag der T. GmbH eine Aufhebung dieser gesellschafts- bzw. organrechtlichen Weisungsunterworfenheit des Beigel. oder eine sonstige Regelung zur Gewährleistung seiner fachlichen Unabhängigkeit enthalte, ist nicht dargetan.

[17] Entgegen der Ansicht des Beigel. ergibt sich eine hinreichende, einem satzungsmäßigen Ausschluss seiner Weisungsgebundenheit gleichstehende vertragliche Gewährleistung seiner fachlichen Unabhängigkeit auch nicht daraus, dass sein Dienstvertrag von dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft und seinem Stellvertreter unterzeichnet wurde. Auch wenn der Gesellschafterausschuss – wie der Beigel. vorträgt – bei der B. Unternehmensgruppe die Funktion der Gesellschafterversammlung wahrnimmt und die Gesellschafter ihre Befugnisse so weit wie gesetzlich möglich auf ihn delegiert haben, bleibt die Befugnis zur Satzungsänderung als unveräußerliche Kompetenz immer noch bei der Gesellschafterversammlung (vgl. *Altmeppen*, in Roth/Altmeppen, GmbHG, 9. Aufl., § 45 Rn. 4; *Schneider/Seyfarth*, in Scholz, GmbHG, 12. Aufl., § 52 Rn. 98; *Bayer*, in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 20. Aufl., § 45 Rn. 10). Auch der Abschluss des Dienstvertrages durch den Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses vermag daher die fachliche Unabhängigkeit des Beigel. nicht mit der erforderlichen Satzungsqualität (gesellschafts-)vertraglich zu gewährleisten.

[18] c) Dagegen macht der Beigel. ohne Erfolg geltend, dass ihm tatsächlich bislang noch keine Weisung nach § 37 GmbHG erteilt worden sei, keine Anhaltspunkte für eine künftige Erteilung bestünden und entsprechende Weisungen zudem eine Verletzung seines Dienstvertrages darstellen würden, die ihn nach verbreiteter Meinung zur fristlosen Kündigung, ggf. mit Schadensersatzansprüchen nach § 628 II BGB, berechtigten (vgl. nur *Oetker*, in Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., § 37 GmbHG Rn. 11 f.; *Kleindiek*, in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 20. Aufl., Anh. § 6 Rn. 16; *Baukelmann*, in Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, 6. Aufl., § 37 Rn. 28; OLG Karlsruhe, NZG 2011, 987, 989). Auch wenn die fachliche Unabhängigkeit der anwaltlichen Tätigkeit des Beigel. im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses tatsächlich gelebt werden sollte, ändert dies nichts an der fehlenden vertraglichen Gewährleistung.

[19] In diesem Zusammenhang weist der Beigel. zwar zutreffend darauf hin, dass allein die theoretische Möglichkeit einer Einflussnahme auf die anwaltliche Tätigkeit durch missbräuchliche Versetzung oder Kündigung durch den Arbeitgeber die fachliche Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit i.S.v. § 46 III, IV BRAO nach der Rechtsprechung des Senats nicht ausschließt (vgl. BGH, Beschl. v. 2.4.2019 – AnwZ (Brfg) 77/18 Rn. 24; Beschl. v. 9.1.2020 – AnwZ (Brfg) 11/19 Rn. 16). Die Möglichkeit der missbräuchlichen Wahrnehmung eines Versetzungs- oder Kündigungsrechts ist jedoch mit der Möglichkeit einer gegen den Anstellungsvertrag verstoßenden, nach § 37 GmbHG aber dennoch vorrangigen Weisung der Gesellschafterversammlung nicht vergleichbar. Ohne satzungsmäßige Verankerung der Weisungsfreiheit ist die organschaftliche Weisungsgebundenheit immanenter Bestandteil der Stellung als Geschäftsführer der Gesell-

satzungsmäßige Verankerung erforderlich

schaft. Dementsprechend ist die Ausübung des gesellschaftsrechtlichen Weisungsrechts nach § 37 GmbHG trotz im Anstellungsvertrag vereinbarter Weisungsfreiheit auch – anders als die missbräuchliche Ausübung des Versetzungs- oder Kündigungsrechts durch den Arbeitgeber – nicht rechtsunwirksam, sondern vom Geschäftsführer der Gesellschaft grundsätzlich zu befolgen. Es handelt sich damit um eine bereits in der Geschäftsführerstellung angelegte Möglichkeit einer arbeitgeberseitigen Beeinträchtigung der fachlichen Unabhängigkeit, die in dieser Form bei anderen Beschäftigungsverhältnissen nicht besteht.

[20] d) Die im Weiteren von der Bekl. und dem Beigel. erhobenen verfassungsrechtlichen Einwände sind nicht begründet. Insbesondere verstößt die Versagung der Zulassung des Beigel. als Syndikusrechtsanwalt nicht gegen Art. 12 I 1 GG oder Art. 3 I GG.

[21] aa) Das Grundrecht der Berufsfreiheit wird durch Art. 12 I GG zwar umfassend geschützt (vgl. nur

Kein Verstoß gegen Art. 12 GG

send geschützt (vgl. nur BVerfGE 135, 90 Rn. 58 m.w.N.; Senat, Urt. v.

20.3.2017 – AnwZ (Brfg) 33/16, NJW 2017, 1681 Rn. 47), durch die Versagung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für einen GmbH-Geschäftsführer wegen fehlender vertraglicher Gewährleistung seiner fachlichen Unabhängigkeit aber nicht verletzt.

[22] (1) Für den Beigel. folgt dies bereits daraus, dass er schon als Rechtsanwalt nach § 4 BRAO zugelassen ist und zudem nicht ersichtlich ist, dass er durch die Nichtzulassung als Syndikusrechtsanwalt in seiner Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsführer der T. GmbH behindert wird. Nach seinen Angaben soll er als Mitglied der Geschäftsführung in hervorgehobener Stellung mit der entsprechenden Durchsetzungskraft die steuerlichen und rechtlichen Geschicke der B. Unternehmensgruppe leiten. Inwiefern es hierfür gerade einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bedarf, haben der Beigeladene und die Bekl. nicht dargetan und ist auch im Übrigen nicht zu erkennen. Allein der Umstand, dass der Beigel. – wie er geltend macht – seine Tätigkeit ohne die beantragte Zulassung nicht wie vertraglich vereinbart unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ ausüben kann, reicht dafür ersichtlich nicht aus. Dem Beigel. steht es vielmehr frei, die ihm übertragenen Aufgaben als Geschäftsführer auch ohne Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (und entsprechende Berufsbezeichnung) – im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes – zu erfüllen.

[23] Soweit der Beigel. mit der von ihm beantragten zusätzlichen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für seine Tätigkeit bei der T. GmbH im Kern eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 I SGB VI anstreben sollte, bewirkt die Versagung der Zulassung ebenfalls keine Verletzung von Art. 12 I GG oder eines sonstigen Grundrechts des Beigel. Wie das BVerfG bereits entschieden hat, ist es unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt geboten, dem Betroffenen

die aus seiner Sicht optimale Altersversorgung zukommen zu lassen (BVerfG, NZS 2005, 253 f.). Der Schutzbereich des Art. 12 I GG wird durch die Begründung einer Rentenpflichtversicherung nicht berührt (vgl. BVerfGE 75, 108, 153 f.), da der Gesetzgeber – mangels eines unmittelbar berufsregelnden Charakters der entsprechenden Vorschriften des SGB VI – hierdurch weder die Wahl noch die Ausübung des Berufs steuert (vgl. BVerfG, NVwZ-RR 2007, 683; Senat, Urt. v. 2.7.2018 – Anwz (Brfg) 49/17, NJW 2018, 3100 Rn. 79 m.w.N.).

[24] (2) Unabhängig davon verstößt aber auch die Versagung der Syndikuszulassung eines noch nicht als Rechtsanwalt nach § 4 BRAO zugelassenen Fremdgeschäftsführers einer GmbH wegen fehlender vertraglicher (satzungsmäßiger) Gewährleistung seiner fachlichen Unabhängigkeit gem. § 46 IV i.V.m. III BRAO nicht gegen Art. 12 I GG. Der damit verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit der Betroffenen ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

[25] In das durch Art. 12 I GG garantierte einheitliche Grundrecht der Berufsfreiheit darf nur auf gesetzlicher Grundlage und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingegriffen werden (vgl. nur BVerfGE 135, 90 Rn. 57; BVerfGE 141, 82 Rn. 47; jeweils m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

[26] (a) Eine ausreichende gesetzliche Grundlage ist hier mit der in § 46 IV i.V.m. III BRAO enthaltenen Definition der fachlich unabhängigen Tätigkeit und der Erforderlichkeit ihrer vertraglichen und tatsächlichen Gewährleistung gegeben. Danach bedarf es – wie oben ausgeführt – bei einem Geschäftsführer einer GmbH im Hinblick auf § 37 GmbHG einer satzungsmäßigen Verankerung seiner fachlichen Unabhängigkeit.

[27] Dagegen macht der Beigel. ohne Erfolg geltend, dass bis zur Einführung der §§ 46 ff. BRAO für die Zulassung eines GmbH-Geschäftsführers als Syndikusrechtsanwalt ein satzungsmäßiger Ausschluss der Weisungsbefugnis aus § 37 GmbHG in fachlichen Angelegenheiten nicht erforderlich gewesen sei und der Gesetzgeber bei der Neuregelung den bisherigen Status quo habe beibehalten wollen. Dass die organschaftliche Weisungsgebundenheit nach § 37 GmbHG von dem Verbot einer fachlichen Weisungsgebundenheit nach § 46 IV BRAO ausgenommen sein sollte, ist weder dem Wortlaut der Regelung, noch den Gesetzesmaterialien zu entnehmen. Zutreffend ist, dass mit der Neuregelung „eine weitgehende Übereinstimmung“ des Personenkreises, der künftig als Syndikusrechtsanwalt zugelassen wird, mit dem Personenkreis, der bisher nach der Praxis der Kl. von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurde, hergestellt bzw. „weitestgehend“ der bisherige Status quo aufrechterhalten werden sollte (Fraktionsentwurf zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte v. 16.6.2015, BT-Drs. 18/5201, 2, 22 f.). Aus dem Ziel einer „weitgehenden Übereinstimmung“ folgt jedoch nicht, dass deswe-

gen auch die bisherige Zulassungspraxis in jeder Hinsicht unverändert fortgeschrieben werden sollte. Das gilt insbesondere für die Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit der Syndikusrechtsanwälte, der nach den Gesetzesmaterialien als Kernelement der anwaltlichen Tätigkeit eine besondere Bedeutung zukommt (s. Fraktionsentwurf zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte v. 16.6.2015, BT-Drs. 18/5201, 18, 20, 26, 28 ff.). In Anbetracht dieser besonderen Bedeutung wäre eine ausdrückliche Klarstellung, sei es in der gesetzlichen Neuregelung oder in den Materialien, zu erwarten gewesen, hätte der Gesetzgeber insoweit eine Ausnahme für die organschaftliche Weisungsunterworfenheit nach § 37 GmbHG vorsehen wollen. Das gilt umso mehr, wenn ein als Syndikus tätiger GmbH-Geschäftsführer – wie der Beigel. geltend macht – im Zeitpunkt der Neuregelung gelebte ständige Praxis gewesen sein sollte.

[28] (b) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

[29] (aa) Die Versagung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei fehlender Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit gem. § 46 IV i.V.m. III BRAO betrifft entgegen der Ansicht des Beigel. nicht die Berufswahl, sondern die Freiheit der Berufsausübung. §§ 46 ff. BRAO regeln die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt als besondere Form der Ausübung des einheitlichen Berufs des Rechtsanwalts. Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich um „Berufsausübungsregelungen“, die der Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte als einem Organ der Rechtspflege gegen denkbare Gefährdungen dienen sollen (Fraktionsentwurf zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte v. 16.6.2015, BT-Drs. 18/5201, 19, 20).

[30] (bb) An eine Einschränkung der Berufsausübung sind geringere Anforderungen zu stellen als an eine Einschränkung der Berufswahl (vgl. nur *Gaier*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., Art. 12 GG Rn. 3, 43 ff.; *Burghart*, in *Leibholz/Rinck*, GG, 79. Lieferung 10.2019, Art. 12 Rn. 296 m.w.N.). Um den Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit rechtfertigen zu können, genügt es, wenn die vom Gesetzgeber verfolgten Gemeinwohlziele auf vernünftigen Erwägungen beruhen, das gewählte Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt ist, der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit den Berufstätigen mithin nicht übermäßig oder unzumutbar trifft (vgl. BVerfGE 103, 1, 10; 141, 82 Rn. 52 f.; BGH, Urt. v. 15.5.2014 – 1 ZR 137/12, WM 2014, 1775 Rn. 21; Senatsurt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, NJW 2018, 3100 Rn. 85 m.w.N.). Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen sind hier erfüllt.

[31] Mit der Sicherung der fachlichen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des angestellten Rechtsan-

walts als Kernelement der anwaltlichen Tätigkeit (vgl. Fraktionsentwurf zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte v. 16.6.2015, BT-Drs. 18/5201, 18, 20, 26, 28 ff.) verfolgt der Gesetzgeber mit Blick auf das übergeordnete Gemeinwohlziel einer funktionierenden Rechtspflege einen legitimen Zweck (vgl. Senatsurt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, NJW 2018, 3100 Rn. 87; BVerfGE 117, 163, 182). In Anbetracht der besonderen Bedeutung der fachlichen Unabhängigkeit des Berufs des Rechtsanwalts begegnet es auch keinen Bedenken, dass der Gesetzgeber diesbezüglich bei einem in einem Unternehmen eingegliederten Syndikusrechtsanwalt ein (noch) höheres gesetzliches Schutzbedürfnis angenommen hat als bei selbstständig (§ 4 BRAO) oder als Angestellte anwaltlicher Arbeitgeber (§ 46 I BRAO) tätigen Rechtsanwälten und deswegen für Syndikusrechtsanwälte die Gewährleistung ihrer fachlichen Unabhängigkeit als Zulassungsvoraussetzung normiert hat. Das gilt insbesondere für einen Fremdgeschäftsführer einer GmbH, bei dem bereits aufgrund der in seiner organschaftlichen Stellung angelegten vorrangigen Weisungsgebundenheit gem. § 37 GmbHG eine besondere Möglichkeit der Einflussnahme auf seine Berufsausübung auch bei anwaltlichen Tätigkeiten besteht. An der Vernünftigkeit dieser Erwägung und der Geeignetheit des gewählten Mittels besteht kein Zweifel. Auch die Erforderlichkeit ist zu bejahen, da ein milderes Mittel zur Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts nicht zu erkennen ist.

[32] Schließlich ist dieser Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit auch zumutbar. Dem für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätigen (Unternehmens-)Juristen steht es frei, seinen Beruf auch ohne Zulassung nach §§ 46 ff. BRAO – im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes – auszuüben. Dass das Berufsbild eines GmbH-Geschäftsführers zwingend die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfordern würde, ist nicht ersichtlich.

[33] bb) Auch ein Verstoß gegen Art. 3 I GG liegt nicht vor.

[34] Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 I GG verlangt, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. nur BVerfGE, NJW 2017, 876 Rn. 18 m.w.N.; Senatsurt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, NJW 2018, 3100 Rn. 93). Wie oben ausgeführt, besteht bei einem Syndikusrechtsanwalt im Hinblick auf sein Arbeitsverhältnis bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber eine höhere Gefahr für seine fachliche Weisungsfreiheit und Eigenverantwortlichkeit als bei einem selbstständig oder bei einem anwaltlichen Arbeitgeber tätigen Rechtsanwalt. Dies rechtfertigt insb. auch bei dem nach § 37 GmbHG weisungsgebundenen Geschäftsführer einer GmbH die für ihn geltende besondere Zulassungsvoraussetzung des § 46 IV BRAO.

kein Verstoß gegen Art. 3 GG

[35] e) Besondere Umstände, die ausnahmsweise eine Zulassung des Beigel. als Syndikusrechtsanwalt trotz seiner Weisungsgebundenheit nach § 37 GmbHG rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

[36] Der Senat hat solche besonderen Umstände bislang in einem Fall bejaht, in dem ein leitender Angestellter im Rahmen einer Umstrukturierung ohne Abschluss eines Geschäftsführeranstellungsvertrags lediglich vorübergehend zum Mitgeschäftsführer bestellt und seine Tätigkeitsbeschreibung mit der Zusicherung seiner fachlichen Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit bei anwaltlichen Tätigkeiten von der alleinigen Gesellschafterin der GmbH unterzeichnet worden war. Zudem hatten die Beteiligten die syndikusrechtsanwaltliche Tätigkeit des Ast.s stets getrennt von seiner (zeitweisen) Mitgeschäftsführerstellung behandelt. In Anbetracht dieser Umstände hat der Senat es als fernliegend angesehen, dass die alleinige Gesellschafterin ihr Weisungsrecht aus § 37 GmbHG bezüglich der Geschäftsführung instrumentalisieren würde, um Einfluss auf die syndikusrechtsanwaltliche Tätigkeit des Ast.s auszuüben (Senat, Ur. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brtg) 22/17 Rn. 20).

[37] Vergleichbare Umstände liegen hier nicht vor. Der Beigel. hat mit der T. GmbH ausdrücklich einen Dienstvertrag über seine Anstellung als ordentlicher Geschäftsführer geschlossen. Er wurde auch nicht nur vorübergehend im Zuge einer Umstrukturierung, sondern auf Dauer und mit umfassenden Geschäftsführerbefugnissen bestellt. Sein Dienstvertrag wurde ebenso wie seine Tätigkeitsbeschreibung nicht von einem alleinigen Gesellschafter der T. GmbH unterzeichnet. Einen Alleingesellschafter gibt es bei der T. GmbH nicht; Gesellschafter sind nach Angaben des Beigel. die ... zu 75 % sowie Gesellschafter ... und die ... Schließlich ist auch nach der Darstellung des Beigel. nicht von einer getrennten Behandlung seiner Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt und seiner Tätigkeit als Geschäftsführer auszugehen.

[38] 3. Außerdem wird das Beschäftigungsverhältnis des Beigel. bei der T. GmbH nicht, wie nach § 46 III BRAO erforderlich, durch anwaltliche Tätigkeiten für seine Arbeitgeberin geprägt.

(...)

ANMERKUNG:

Die Entscheidung des Anwaltsenats fügt sich in das Bild der sozialgerichtlichen Rechtsprechung ein (z.B. LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 19.7.2019 – L 10 BA 282/19, BeckRS 2019, 23219), wohl aber nicht widerspruchsfrei in die Rechtsprechung zur Zulassung angestellter Syndikusrechtsanwälte. In den sozialgerichtlichen Verfahren geht es um die Frage, ob der Dienstvertrag eines GmbH-Geschäftsführers eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach § 7 I SGB IV begründet. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung liegt danach vor, wenn der Beschäftigte eine Tätigkeit nach Weisung des Weisungsgebers auszuüben hat und in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert ist. Für den Fremdgeschäftsführer hat das

BSG (DStR 2016, 1275) seine ursprüngliche „Kopf und Seele“-Rechtsprechung aufgegeben. Danach wurde der Geschäftsführer als selbständig i.S.v. § 7 I SGB IV begriffen, soweit die Gesellschafter dem Geschäftsführer praktisch keine Weisungen erteilt haben, weil er Kopf und Seele der Gesellschaft ist.

Zur Beantwortung der Frage, ob eine weisungsabhängige Beschäftigung vorliegt, können die Sozialgerichte einerseits auf den Geschäftsführervertrag und andererseits auf § 37 GmbHG abstellen. In ersterem wird regelmäßig auf die Ausübung des Weisungsrechts verzichtet, während § 37 GmbHG die Möglichkeit eröffnet, dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen. Zur Auflösung dieses Spannungsverhältnisses zwischen Geschäftsführervertrag und § 37 GmbHG wären mehrere Möglichkeiten denkbar. So hätte man § 37 GmbHG zwingend begreifen können, sodass eine entgegen § 37 GmbHG im Geschäftsführervertrag vereinbarte Beschränkung des Weisungsrechts der Gesellschafter unwirksam gewesen wäre.

Gut begründbar wäre aber auch der umgekehrte Weg. Mit dem durch die Gesellschafter geschlossenen Geschäftsführervertrag haben die Gesellschafter auf ihr Weisungsrecht nach § 37 GmbHG verzichtet. Systemfremd wäre dies jedenfalls nicht. Durch eine Satzungsänderung kann das Weisungsrecht der Gesellschafter nach § 37 GmbHG ohnehin beschränkt werden (Altmeyden, GmbHG, 10. Aufl. 2021, § 37 Rn. 14; Wisskirchen/Kuhn, in BeckOK GmbHG, 46. Ed., § 37 GmbHG Rn. 15 f.). Auch wirken die Beschränkungen ohnehin nicht im Außenverhältnis nach § 37 II GmbHG.

Im Gesellschaftsrecht wird der Konflikt zwischen Anstellungsvertrag und § 37 GmbHG nicht richtig aufgelöst. Lediglich für den Fall, dass sich die Beschränkung aus der Satzung selbst ergibt, soll die Satzungsregelung Vorrang vor dem Anstellungsvertrag haben (Jaeger/Steinbrück, in MüKo GmbHG, 3. Aufl. 2019, § 35 Rn. 274 f.). Ansonsten sucht man in der gesellschaftsrechtlichen Literatur den Konflikt im Sinne der praktischen Konkordanz aufzulösen. Organisationsrechtlich ist der Geschäftsführer an die Weisung gebunden. Zugleich bleibt aber der Dienstvertrag wirksam, sodass der Geschäftsführer Schadensersatzansprüche geltend machen kann sowie den Dienstvertrag nach § 626 BGB kündigen kann (Altmeyden, § 6 GmbHG Rn. 48 f.; Tebben, in MHLS, GmbHG, 3. Aufl. 2017, § 6 Rn. 107 ff.). Zugleich wird betont, dass die Gesellschafter ihre Weisung nicht selbst durchsetzen können, also auf die Umsetzung durch den Geschäftsführer angewiesen sind (Beurskens, in Baumbach/Hueck, GmbHG, 22. Aufl. 2019, § 37 Rn. 35).

Allerdings spielt die Frage des Verhältnisses zwischen organschaftlichem Weisungsrecht und dienstvertraglich zugesicherter Autonomie, im Rahmen des Gesellschaftsrechts selbst nur selten eine Rolle (Altmeyden, § 6 GmbHG Rn. 49).

Bei den Verfahren nach § 7 I SGB IV sind die Geschäftsführer der GmbH die Einzigen aus der Gruppe

aller Mitarbeiter der GmbH, die u.U. von der Sozialversicherungspflicht befreit werden könnten. Bei allen anderen Mitarbeitern, denen gegenüber der Geschäftsführer Inhaber der Weisungsmacht der Gesellschaft ist, stellt sich die Frage von vornherein nicht. Die restriktive Handhabung des Befreiungstatbestands von § 7 I SGB IV trägt sicherlich dem Anliegen Rechnung, den sozialversicherungspflichtigen Personenkreis möglichst groß zu halten. Bezogen auf die Befreiung des Syndikusrechtsanwalts ist der Gesetzgeber jedoch einen anderen Weg gegangen. Die Sozialversicherungsträger sind an die Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammern gebunden (Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, 3. Aufl. 2020, § 46a Rn. 51 ff.). Kohärenz muss daher weniger mit den Entscheidungen nach § 7 I SGB IV hergestellt werden, als vielmehr mit den Entscheidungen zum Syndikusrechtsanwalt als abhängig Beschäftigter.

Der Syndikusrechtsanwalt konstituiert sich sowohl durch das Objekt seiner Tätigkeit (rechtliche Beratung) als auch durch den Modus seiner Tätigkeit (fachlich unabhängig und eigenverantwortlich, Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, § 46 BRAO Rn. 53). Um nur einige Beispiele zu nennen, wie großzügig die Rechtsprechung bei angestellten Syndikusrechtsanwälten ansonsten mit dem Arbeitsrechtsparadoxon (Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, § 46 BRAO Rn. 27 ff.) umgeht: Ausreichend ist, wenn die Unabhängigkeit in der Tätigkeitsbeschreibung aufgenommen wird (BGH, NJW 2020, 2190, 2192) oder von Zeugen in der mündlichen Verhandlung bestätigt werden (BGH, BRAK-Mitt. 2021, 37). Selbst eine erst im laufenden Anfechtungsverfahren vereinbarte Unabhängigkeit wird als ausreichend (AGH Nordrhein-Westfalen, NJW 2017, 1331). Auch spielt die Frage, bei der Beurteilung der

Unabhängigkeit keine Rolle, dass der Syndikusrechtsanwalt Tarifmitarbeiter ist oder an einen Vorgesetzten berichtet, der Nichtjurist ist (BGH, BeckRS 2020, 782 Rn. 14; BGH, NJW-RR 2019, 1267 Rn. 11; BGH, NJW-RR 2019, 693 Rn. 11). Die eigentlich naheliegende Frage, wie der Syndikusrechtsanwalt seine fachliche Unabhängigkeit gegenüber einem nichtjuristischen Vorgesetzten durchsetzen will, wenn er sich noch nicht mal mit seiner fachlichen Expertise durchsetzen kann, stellt sich der BGH dabei nicht.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung zum GmbH-Geschäftsführer ein Fremdkörper in der Rechtsprechung zum Syndikusrechtsanwalt. Hilfreich wäre es, wenn der BGH genauere und strengere Maßstäbe entwickeln würde, wie die Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts im Unternehmen auch tatsächlich abzusichern ist, wie z.B. die unmittelbare Führung durch die Geschäftsleitung. Gemessen an solchen inhaltlichen Maßstäben könnte dann auch entschieden werden, ob der Konflikt zwischen dem gesellschaftsrechtlichen Weisungsrecht nach § 37 GmbHG und der vertraglichen Verpflichtung von diesem Weisungsrecht keinen Gebrauch zu machen, wirklich zu Lasten des Geschäftsführers im Rahmen von § 46 III BRAO entschieden werden muss. Will man dem Geschäftsführer die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ermöglichen, besteht die einzige Möglichkeit derzeit darin, die Weisungsfreiheit in der Satzung der GmbH zu verankern.

Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover *

* Der Autor ist Lehrstuhlinhaber und geschäftsführender Direktor des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) sowie Direktor des Instituts für Internationales Recht an der Leibniz Universität Hannover

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

KEINE GRUNDSÄTZLICHE PFLICHT ZUR NUTZUNG DES BEA BEI GESTÖRTEM FAX

ZPO §§ 130a, 233 S. 1

1. Zur Zumutbarkeit der Benutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zur Übermittlung der Berufungsbegründung an das Berufungsgericht, wenn am Abend des Ablaufs der Berufungsbegründungsfrist eine Übermittlung per Telefax aus von der Prozessbevollmächtigten des Berufungsklägers nicht zu vertretenden Gründen scheitert (Defekt des gerichtlichen Empfangsgerätes) und diese mit der aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nicht vertraut ist.

* 2. Hat sich ein Rechtsanwalt für den Versand eines fristwahren Schriftsatzes mittels Telefax ent-

schieden, muss er bei technischen Problemen kurz vor Fristablauf jedenfalls dann keinen Übermittlungsversuch über sein beA unternehmen, wenn er dieses bisher nicht aktiv zum Versand von Schriftsätzen genutzt hat und er daher mit einer Nutzung nicht hinreichend vertraut ist.

* 3. Es erscheint indes erwägenswert, auch einen anderen, als den gewählten Übermittlungsweg als zumutbar zu erachten, wenn dieser Weg sich aufdrängt und der hierfür erforderliche Aufwand geringfügig ist. Insofern kommt bei einer gescheiterten Übermittlung eines Telefax eine Versendung über das beA in Betracht, wenn dieses von dem Anwalt in der Vergangenheit bereits aktiv zum Versand von Schriftsätzen genutzt wurde.

BGH, Beschl. v. 17.12.2020 – III ZB 31/20

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits heute ist in einigen Bereichen die aktive Nutzung des eigenen beA gesetzlich vorgeschrieben. Bei Zustellungen der Gerichte nach § 174 III ZPO muss über das beA bereits seit dem 1.1.2018 ein elektronisches Empfangsbekanntnis abgegeben werden. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein ist die beA-Nutzung seit dem 1.1.2020 verpflichtend. Auch in Bremen (Arbeitsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit außer LSG) ist die beA-Nutzung seit dem 1.1.2021 verpflichtend. § 46g ArbGG enthält die Pflicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und wird am 1.1.2022 bundesweit in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt gilt die aktive Nutzungspflicht des beA auch allgemein.

ERSATZEINREICHUNG BEI STÖRUNG DES beA

ArbGG §§ 46c II, 46g S. 3, 4; ERVV § 5

1. Die Ersatzeinreichung nach § 46g S. 3, 4 ArbGG bei Störung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) hat unter Glaubhaftmachung der Störung bereits mit der Ersatzeinreichung oder wenigstens unverzüglich danach zu erfolgen. Eine Glaubhaftmachung 17 Tage nach der Störung ist nicht mehr unverzüglich i.S.v. § 46g S. 4 ArbGG.
2. Die gerichtliche Kenntnis von der Störung des beA zu einem bestimmten Zeitpunkt macht die Glaubhaftmachung der Störung nach § 46g S. 4 ArbGG nicht entbehrlich.
3. Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung nach § 46g S. 3, 4 ArbGG ist verschuldensunabhängig ausgestaltet und erfordert nur die unverzügliche Glaubhaftmachung. Der technische Grund für die

vorübergehend nicht mögliche Übermittlung kann somit auch unschädlich aus der Sphäre des einreichenden Rechtsanwalts stammen.

4. An der Vereinbarkeit des § 46g ArbGG mit dem aus Art. 19 IV GG folgenden Justizgewährungsanspruch bestehen keine Zweifel.

5. § 46c II ArbGG i.V.m. § 5 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) i.V.m Nr. 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2019 (ERVB 2019) erfordert die Einbettung sämtlicher in der übermittelten PDF-Datei verwendeten Schriftarten.

6. Die einreichende Partei kann einem gerichtlichen Hinweis auf fehlende Einbettung der verwendeten Schriftarten nicht mit Bestreiten dieses Umstandes begegnen. Vielmehr hätte sie dazulegen, dass Prüfung der Datei eine Einbettung sämtlicher Schriftarten bestätigt hat. Dies gilt umso mehr, wenn das Gericht eine solche Überprüfung ausdrücklich im Hinweis unter Darlegung der dazu erforderlichen technischen Schritte angeregt hat.

7. Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzung der nachträglichen Zulassung der Kündigungsschutzklage nach § 5 KSchG ist schuldhaftes Verkennen der Vorschriften über die Ersatzeinreichung nach § 46g ArbGG und die Nachreichung bei gerügtem unzulässigem Dateiformat nach § 46c VI ArbGG durch den bearbeitenden Rechtsanwalt der klagenden Partei zuzurechnen.

ArbG Lübeck, Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

In den Bundesländern Schleswig-Holstein (dort nur Arbeitsgerichtsbarkeit; seit 1.1.2020) und Bremen (Arbeitsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit außer LSG; seit 1.1.2021) besteht mittlerweile die aktive Nutzungspflicht des Elektronischen Rechtsverkehrs.

SONSTIGES**ERFOLGREICHES ABLEHNUNGSGESUCH GEGEN RICHTER BEIM AGH**

StPO § 24 II

* 1. Ein Ablehnungsgesuch ist begründet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn aus der Sicht eines Beteiligten bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommen-

heit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln.

* 2. Nicht erforderlich ist hingegen, dass tatsächlich eine Befangenheit vorliegt. Vielmehr genügt es, dass die aufgezeigten Umstände geeignet sind, der Partei Anlass zu begründeten Zweifeln zu geben.

* 3. Solche (qualifizierten) Verfahrensfehler begründen die Besorgnis der Befangenheit, die sich unmittelbar zum Nachteil eines Beteiligten auswirken und deswegen den Schluss zulassen, der Richter sei nicht unparteiisch, sondern gegen den betroffenen Beteiligten eingestellt.

*** 4. Wird ein Akteneinsichtsgesuch übergangen und dennoch ein Verkündungstermin anberaumt, kann auch eine besonnene Partei den Eindruck gewinnen, ihr werde vom Gericht keine hinreichende Verteidigungsmöglichkeit gewährt.**

BGH, Beschl. v. 29.1.2021 – AnwSt (B) 4/20

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Das AnwG Köln hat den Rechtsanwalt wegen einer Verletzung anwaltlicher Pflichten am 9.10.2018 zu einer Geldbuße von 5.000 Euro verurteilt.

[2] Nach Einlegung der Berufung gegen dieses Urteil hat der Verteidiger durch Verfügung des Vorsitzenden des AGH am 9.5.2019 Akteneinsicht erhalten. Der AGH hat die Berufungen des Rechtsanwaltes und der Generalstaatsanwaltschaft auf die mündliche Verhandlung v. 6.12.2019 verworfen; die Revision hat er nicht zugelassen.

[3] Mit Schriftsatz v. 13.2.2020, eingegangen beim AGH Nordrhein-Westfalen am selben Tag, hat der Verteidiger des Rechtsanwaltes erneut um Akteneinsicht ersucht. Dieses Gesuch hat der AGH nicht beschieden.

[4] Mit Schriftsatz v. 17.2.2020 hat der Rechtsanwalt persönlich Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Der Nichtzulassungsbeschwerde hat der AGH mit Beschl. v. 6.3.2020 nicht abgeholfen. Mit an den AGH gerichtetem Schriftsatz v. 24.3.2020 hat der Rechtsanwalt darauf hingewiesen, dass ihm die erbetene Akteneinsicht noch nicht gewährt worden sei. Mit Schreiben v. 17.4.2020, eingegangen am selben Tag, hat der Rechtsanwalt gegenüber der Geschäftsstelle des Senats auf das offene Akteneinsichtsgesuch hingewiesen.

[5] Mit Schriftsatz v. 18.5.2020 hat der Rechtsanwalt gegenüber dem Senat erneut auf den Umstand hingewiesen, dass das Akteneinsichtsgesuch noch nicht beschieden worden sei; er habe deswegen noch keine Gelegenheit gehabt, den „Revisionszulassungsantrag“ abschließend zu begründen.

[6] Auch der Senat hat das Akteneinsichtsgesuch nicht beschieden. Vielmehr hat der Senat die Nichtzulassungsbeschwerde durch einstimmigen Beschl. v. 30.7.2020 verworfen.

[7] Hiergegen richtet sich der mit Schriftsatz v. 27.8.2020 erhobene Antrag nach § 116 I 2 BRAO, § 356a StPO. Diesen verbindet der Rechtsanwalt mit einer gegen alle am Beschl. v. 30.7.2020 beteiligten Richter gerichteten Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit. Diese stützt er auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG) durch den erkennenden Senat im Beschl. v. 30.7.2020, an dem wegen der erforderlichen Einstimmigkeit (§ 145 V 2 BRAO) alle Richter persönlich beteiligt gewesen seien. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz Bezug genommen.

[8] II. Das Ablehnungsgesuch des Rechtsanwaltes gegen die an dem Beschl. v. 30.7.2020 beteiligten Richter, über das wegen der gleichzeitigen Antragstellung und der Identität des Ablehnungsgrundes durch einheit-

lichen Beschluss zu entscheiden war (vgl. hierzu *Schmitt*, in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., § 27 Rn. 4), hat Erfolg.

[9] Das zulässige Ablehnungsgesuch ist begründet. Nach § 24 II StPO findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn aus der Sicht eines Beteiligten bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (st. Rspr.; vgl. BGH, Beschl. v. 10.6.2013 – AnwZ (Brfg) 24/12, NJW-RR 2013, 1211 Rn. 6; v. 15.3.2012 – V ZB 102/11, NJW 2012, 1890 Rn. 10; v. 20.8.2014 – AnwZ 3/13 Rn. 5; jeweils m.w.N.). Nicht erforderlich ist dagegen, dass tatsächlich eine Befangenheit vorliegt. Vielmehr genügt es, dass die aufgezeigten Umstände geeignet sind, der Partei Anlass zu begründeten Zweifeln zu geben; denn die Vorschriften über die Befangenheit von Richtern bezwecken, bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit und Objektivität zu vermeiden (vgl. BVerfGE 108, 122, 126; BGH, Beschl. v. 15.3.2012 und v. 20.8.2014, jeweils a.a.O.). Aus dem Vorliegen eines Verfahrensfehlers durch ein Gericht kann zwar nicht unmittelbar auf eine Besorgnis der Befangenheit geschlossen werden; jedoch begründen solche (qualifizierten) Verfahrensfehler die Besorgnis der Befangenheit, die sich unmittelbar zum Nachteil eines Beteiligten auswirken und deswegen den Schluss zulassen, der Richter sei nicht unparteiisch, sondern gegen den betroffenen Beteiligten eingestellt (vgl. BayObLG NJW-RR 2001, 642, 643). Wird etwa ein Akteneinsichtsgesuch übergangen und dennoch ein Verkündungstermin anberaumt, so kann auch eine besonnene Partei den Eindruck gewinnen, ihr werde vom Gericht keine hinreichende Verteidigungsmöglichkeit gewährt (OLG Köln, MDR 2001, 891).

[10] Nach diesen Grundsätzen ist ein Ablehnungsgrund gegen die am Beschl. v. 30.7.2020 beteiligten Richter zu bejahen.

Der Umstand, dass das Akteneinsichtsgesuch des Rechtsanwaltes durch den Senat übergangen worden und es dennoch zu einer einstimmigen Zurückweisung der Beschwerde gekommen ist, kann jedenfalls dann, wenn – wie hier – mehrfach auf das offene Akteneinsichtsgesuch hingewiesen worden ist, einem Beteiligten bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung der beteiligten Richter zu zweifeln.

[11] Das Übergehen des Akteneinsichtsgesuchs des Verteidigers des Rechtsanwaltes war verfahrensfehlerhaft. Zunächst besteht ein Akteneinsichtsrecht des Verteidigers des Rechtsanwaltes nach § 116 I 2 BRAO, § 147 I StPO. Dieses gilt grundsätzlich voraussetzungslos und besteht auch gegenüber dem erkennenden Senat. Das Recht auf Akteneinsicht ist bereits in der Vorinstanz durch den Verteidiger geltend gemacht worden.

In mehreren Schriftsätzen, u.a. v. 18.5.2020, ist auf das noch offene Gesuch hingewiesen worden. Dieser Hinweis ist bei verständiger Würdigung nicht nur als Rüge der unterbliebenen Gewährung von Akteneinsicht durch den AGH, sondern auch als Antrag auf Akteneinsicht gegenüber dem Senat selbst zu verstehen. Selbst wenn man dieser Auslegung nicht folgen wollte, wäre die Zuständigkeit zur Entscheidung über das bereits vor dem AGH angebrachte Akteneinsichtsgesuch ipso iure auf den erkennenden Senat übergegangen, als der AGH die Sache an diesen mit dem Nichtabhilfebeschluss abgegeben hat; mit diesem Zeitpunkt ist das Beschwerdegericht das befassende Gericht i.S.v. § 147 V 1 Variante 3 StPO (vgl. BGH, Beschl. v. 7.11.2019 – StB 24/19 Rn. 10). funktional zuständig für die Gewährung der Akteneinsicht war der Vorsitzende (§ 116 I 2 BRAO, § 147 V 1 Variante 3 StPO).

[12] Tatsächlich sind Gründe, die ausnahmsweise eine Verweigerung der Akteneinsicht rechtfertigen könnten (insbesondere § 116 I 2 BRAO, § 147 II StPO), nicht ersichtlich. Der Beschluss des Senats geht auf das noch offene Gesuch nicht ein, weshalb auch nicht erkennbar ist, ob der Senat ggf. einen Grund für die Verweigerung der Akteneinsicht angenommen hat. Allein der Umstand, dass ein Beteiligter bereits einmal Akteneinsicht erhalten hat, schließt eine weitere Akteneinsicht jedenfalls dann nicht aus, wenn der Akteninhalt – wie hier – umfangreicher geworden ist (*Schmitt*, in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., § 147 Rn. 12). Zudem hatte sich der Rechtsanwalt eine abschließende Begründung seines Antrages nach Akteneinsicht vorbehalten.

[13] Die Besorgnis der Befangenheit besteht bei allen Mitgliedern des Senats, die am Beschl. v. 30.7.2020 mitgewirkt haben, da es sich um einen einstimmigen Beschluss gehandelt hat und daher prozessual ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Mitglieder des Senats sich der Entscheidung unter Hinweis auf das offene Akteneinsichtsgesuch widersetzt hatten.

[14] Einer dienstlichen Äußerung nach § 26 III StPO bedurfte es nicht, da der zur Besorgnis der Befangenheit führende Sachverhalt eindeutig feststeht (vgl. BGH, Beschl. v. 24.7.2007 – 4 StR 236/07, NStZ 2008, 117).

[15] Nach alledem war dem Ablehnungsgesuch des Rechtsanwaltes stattzugeben.

HINWEISE DER REDAKTION:

Allein der Umstand, dass ein Anwaltsrichter vor zehn Jahren einen Zivilprozess gegen den Betroffenen geführt und als Vertreter des Geschädigten Strafanzeigen gegen den Betroffenen erstattet hat, ist nicht geeignet, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Anwaltsrichters zu fertigen. Die Mitwirkung eines Richters an Vorentscheidungen ist regelmäßig kein Ablehnungsgrund, da ein verständiger Betroffener davon ausgehen kann und muss, dass der Richter sich dadurch nicht für künftige Entscheidungen festgelegt hat (vgl. Schleswig-Holsteinischer AGH, BRAK-Mitt. 2010, 172).

NEUTRALITÄTSGEBOT FÜR ORGANE DER RECHTSANWALTSKAMMER BEI VORSTANDSWAHLEN

BRAO §§ 64, 73 II Nr. 7, 89 II Nr. 6

* 1. Zwar enthält die BRAO keine gesetzliche Regelung eines Neutralitätsgebots für Organe der Rechtsanwaltskammern bei Vorstandswahlen. Aus der Eigenschaft der Kammer als Selbstverwaltungskörperschaft, die als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung auch hoheitliche Kompetenzen ausübt, folgt aber, dass die Bildung ihrer Organe demokratischen Grundsätzen genügen muss.

* 2. Den Organen einer Rechtsanwaltskammer ist es daher untersagt, in amtlicher Eigenschaft mehr als nur unerheblich Einfluss auf die Willensbildung zu nehmen und die Chancengleichheit der Bewerber zu verletzen.

* 3. Ein unzulässiger parteiergreifender Charakter und damit ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot sind dann gegeben, wenn der Rechenschaftsbericht eines Präsidenten – offen oder versteckt – für Vorstandsbewerber wirbt oder sich mit negativem Akzent oder gar herabsetzend über andere Wahlbewerber äußert.

BGH, Urt. v. 7.12.2020 – AnwZ (BrfG) 19/19

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. begehren, die Wahl zum Vorstand in der Kammerversammlung der Bekl. v. 26.4.2017 für ungültig zu erklären.

[2] Am 26.4.2017 fand im Rahmen der Kammerversammlung der Bekl. turnusmäßig die Neuwahl von 15 Mitgliedern des Vorstands der Bekl. statt, deren Wahlperiode zwei Tage vor der Wahl abgelaufen war. An der Versammlung nahmen 803 Kammermitglieder teil. Zu wählen waren drei Mitglieder aus dem Landgerichtsbezirk Du., jeweils zwei Mitglieder aus den Landgerichtsbezirken W., K., Kr. und M. sowie vier Mitglieder aus dem Landgerichtsbezirk D. Die Wahl fand getrennt nach Landgerichtsbezirken statt, wobei jeder Teilnehmer der Kammerversammlung für alle Bezirke stimmberechtigt war. Zur Wahl standen 27 Kandidatinnen und Kandidaten. Gewählt wurden die 15 Beigel., darunter der Beigel. zu 13, der in der abgelaufenen Wahlperiode Präsident der Bekl. war. Die 12 nicht Gewählten, zu denen auch die beiden Kl. gehören, waren Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlinitiative „A. 17“, die mit kritischer Agenda zur Amtsführung des bisherigen Vorstands bei den Wahlen angetreten waren.

[3] Zu Beginn der Versammlung erstattete der Beigel. zu 13, der in den Kammermitteilungen 1/2017 der Bekl. bereits einen schriftlichen Jahresbericht veröffentlicht hatte, unter dem Tagesordnungspunkt 2 „Jahresbericht 2016 des Präsidenten“ einen Rechenschaftsbericht. Einleitend führte er aus:

„[...] Historisch ist der Augenblick sicher auch deshalb, weil wir meines Wissens hier zum ersten Mal und wohl auch einmalig in der Bundesrepublik Deutschland eine richtige Wahlinitiative, den 'a. 17' haben. Das wird die Wahl sicherlich spannend machen.

Wir haben heute hier in diesem fast gefüllten Saal drei Gruppen. Zum einen diejenigen, die mich seit vielen Jahren kennen und – so glaube ich – auch meine Arbeit und mein Engagement für die Anwaltschaft schätzen. Sie sind hoffentlich heute hierhergekommen, um mich noch einmal zu unterstützen, da ich nochmals für ein Vorstandsamt kandidiere. Die zweite Gruppe ist erklärtermaßen hier, um meine Wiederwahl in den Vorstand und damit auch eine Wiederwahl zum Präsidenten zu verhindern, da mache ich mir keine Illusionen. Egal, was ich jetzt hier erzählen werde, ich werde bei dieser Gruppe auf taube Ohren stoßen. Und meine Erfahrungen in den letzten Monaten haben auch gezeigt, dass selbst Fakten mit autistischen Reaktionen begegnet wird. Das ist nun einmal so. Die dritte Gruppe ist die, die die Wahl besonders spannend machen wird. Sie ist aus verschiedenen Gründen gekommen, vielleicht will sie sich über das beA informieren, vielleicht will sie sich ein Bild machen, was hier im Kammervorstand los ist. Wie auch immer: An diese Gruppe wende ich mich ganz besonders. Bitte hören Sie genau zu, wer was wann sagt und auch wie er es sagt. Und dann bin ich sicher, Sie werden die richtige Wahl treffen. Und nun geht es los mit meinem Bericht, ...“

[4] Im Anschluss schilderte der Beigel. zu 13 in einem ersten Teil des Berichts, „was positiv gelaufen ist“, und berichtete über die Bearbeitung der Anträge von Syndikusrechtsanwälten, einen neuen Seminarraum, ein „Matching-Projekt“ zur Gewinnung von Fachangestellten, die Finanzlage sowie darüber, dass die Zusammenarbeit mit den vor zwei Jahren neu gewählten Vorstandsmitgliedern hinsichtlich der Abteilungsarbeit „durchweg – mit einer Ausnahme vielleicht – positiv“ verlaufe.

[5] Im zweiten Teil des Berichts ging er auf die in zweiter Instanz anhängige arbeitsgerichtliche Auseinandersetzung der Bekl. mit ihrer (vormaligen) Hauptgeschäftsführerin ein, die gegen ihre fristlose Kündigung eine Kündigungsschutzklage mit Weiterbeschäftigungs- und Zahlungsantrag erhoben hatte.

[6] Der dritte Teil des Berichts befasste sich mit der Arbeit im Plenum des Kammervorstands. Hierzu führte der Beigel. zu 13 aus, dass im Vorstand, anders als in den Abteilungen, Unfrieden herrsche und es persönliche Angriffe gebe, weswegen einige Vorstandsmitglieder mit der Begründung, dies beschädige geradezu ihre Gesundheit, nicht mehr zur Wiederwahl anträten. Trauriger Höhepunkt sei gewesen, als ein Vorstandskollege ein 29-seitiges Papier mit massiven verunglimpfenden Vorwürfen gegen den Präsidenten und Vorstandsmitglieder wegen (angeblichen) Prozessbetrugs in dem arbeitsgerichtlichen Verfahren herumgeschickt und der jetzige Ehrenvorsitzende wegen eines anderen Kündigungsschutzverfahrens in die Nähe der Untreue ge-

rückt worden sei. Obwohl er – der Beigeladene zu 13 – die Vorwürfe „Punkt für Punkt mit Dokumentation“ widerlegt habe, habe der Vorstand stundenlang diskutiert und dadurch Kosten für einen kammerseits beauftragten, wartenden Rechtsanwalt verursacht. Im Übrigen sei die Vorstandssitzung von dem Versuch geprägt gewesen, eine Art Impeachment in die Bundesrechtsanwaltsordnung einzuführen. Es sei beantragt worden, das 29-seitige Papier der Rechtsaufsicht zur Verfügung zu stellen, was der Vorstand abgelehnt habe. Im Anschluss an die Sitzung sei das Papier allerdings von einem anonymen Briefeschreiber aus dem Vorstand – wie schon häufiger in der Vergangenheit geschehen – an Rechtsaufsicht und Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden. Die Staatsanwaltschaft habe jedoch ein Ermittlungsverfahren mangels zureichender Anhaltspunkte nicht eröffnet; die Präsidentin des Oberlandesgerichts habe – außer hinsichtlich einer zwischenzeitlich abgestellten unzureichenden Kontrolle der Urlaubszeiten der (vormaligen) Hauptgeschäftsführerin – keine Pflichtverletzung gesehen.

[7] Die Rede des Beigel. zu 13 schloss wie folgt:

„Ich will das nicht weiter vertiefen, ich will Ihnen damit nur sagen, das ist nicht gerade vergnügungssteuerepflichtig, was ich hier in den letzten Monaten erlebt habe.

Und nun komme ich zum Schluss. Sie fragen sich natürlich, warum steht der denn dann da? Warum stellt er sich hier hin und will offensichtlich noch einmal von Ihnen gewählt werden und kandidiert sogar, wenn es geht, für das Präsidentenamt? Das will ich Ihnen beantworten. Zum einen stehe ich bei der Belegschaft der Kammer im Wort. Die gesamte Belegschaft unserer Geschäftsstelle hat mich gebeten, mich nachhaltig darum zu bemühen, auch weiterhin als Präsident tätig werden zu können. Das habe ich versprochen und dieses Versprechen halte ich. Darüber hinaus habe ich allein heute Morgen fünf oder sechs aufmunternde E-Mails und Ähnliches bekommen. Sowohl aus Geschäftsstellen von anderen Kammern als auch von den Präsidenten und selbst aus T. kam heute Morgen noch ein 'Durchhalten, wir drücken fest die Daumen' und all dies gibt einem natürlich Kraft. Das Dritte ist, meine Damen und Herren, ich bin der Meinung, gerade in stürmischen Zeiten und ich betrachte das hier als stürmische Zeit, gehört der Kapitän auf die Brücke und lässt sich nicht ohne Weiteres von einem Unwetter verjagen. Vor allem dann nicht, wenn wir uns Herausforderungen gegenübersehen, die nicht unerheblich sind. [...]. All das möchte ich gerne mit einem leistungsstarken Vorstand und vor allem mit einem großartigen Team innerhalb der Geschäftsstelle verwirklichen. Es wäre schön, wenn Sie mich unterstützen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“ (...)

[11] Die Kl. halten die Wahl aus formellen Gründen und wegen unzulässiger Wahlbeeinflussung für ungültig. (...)

[13] Außerdem sei die Wahl wegen sittenwidriger Wahlbeeinflussung aufzuheben. Zum einen sei bereits

im Vorfeld der Wahl unzulässiger Druck ausgeübt worden. So hätten örtliche Anwaltvereine – teilweise erfolgreich – versucht, Kandidaturen zu verhindern und Kandidaten zu verunglimpfen. Den potentiellen Kandidaten des „A. 17“ sei etwa unterstellt worden, eigene politische Interessen und die Interessen eigener Mandanten von Großkanzleien zu verfolgen. Zum anderen habe der Beigel. zu 13 die ihm für den Jahresbericht zugewiesene Redezeit zur Werbung für seine eigene Kandidatur und zur Diskreditierung seiner Gegner im Vorstand sowie der Kandidaten des „A. 17“ missbraucht.

[14] Die Kl. haben erstinstanzlich – nach Rücknahme des Hilfsantrags, nur die Wahl des Beigeladenen zu 13 für ungültig zu erklären – beantragt, die Wahl zum Vorstand der Bekl. in der Kammerversammlung v. 26.4.2017 insgesamt für ungültig zu erklären.

[15] Die Bekl. und die Beigeladenen haben beantragt, die Klage abzuweisen.

[16] Die Bekl. hat geltend gemacht, die Klage sei im Hinblick auf den Grundsatz der Organtreue bereits unzulässig, da es den Kl. obliegen habe, etwaige Wahlfehler in der Wahlversammlung zu rügen, im Übrigen aber auch unbegründet.

[17] Der AGH hat die Wahl insgesamt für ungültig erklärt. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt, die formellen Wahlrügen griffen zwar nicht durch, da etwaige Fehler bei der Durchführung der Wahl jedenfalls nicht im Sinne der Rechtsprechung ergebnisrelevant gewesen seien. Auch eine rechtswidrige Wahlbeeinflussung im Vorfeld der Kammerversammlung liege nicht vor. Der Rechenschaftsbericht des Beigel. zu 13 stelle jedoch eine unzulässige Wahlbeeinflussung im Sinne „staatlicher Einflussnahme“ dar, da der Beigel. zu 13 damit Amtsautorität in Anspruch genommen und dies für eine Wahlrede und kritische Auseinandersetzung mit den anderen Wahlbewerbern genutzt habe. Es bestehe auch die konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, dass dieser Verstoß gegen das Neutralitätsgebot auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sei oder habe sein können. Infolgedessen sei die Ungültigkeit der Vorstandswahl festzustellen.

[18] Gegen diese Entscheidung richten sich die vom Senat mit Beschl. v. 24.4.2020 zugelassenen Berufungen der Bekl. sowie der Beigel. zu 1 bis 3, 5, 7 bis 11, 13 und 15. Sie rügen in formeller Hinsicht, der AGH sei bei seiner Entscheidung nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen und das erstinstanzliche Verfahren leide an mehreren Verfahrensfehlern. In der Sache machen sie unter Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags insbesondere geltend, der AGH habe jedenfalls die fehlende Kausalität der Rede des Beigeladenen zu 13 für das – sehr eindeutige – Wahlergebnis verkannt. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

[22] Die Berufungen der Beigel. zu 7 und 9 sind unzulässig. Die übrigen Berufungen haben nur teilweise Erfolg. (...)

[27] B. Die Berufungen der Bekl. und der übrigen Beigel. sind nur teilweise begründet. Das angefochtene Urteil ist abzuändern und die Klage abzuweisen, soweit der AGH die Wahl der Beigel. zu 12 und zu 14 für ungültig erklärt hat. Im Übrigen, d.h. hinsichtlich der Beigel. zu 1 bis 11, 13 und 15 hat der AGH die Wahl dagegen zu Recht wegen unzulässiger Wahlbeeinflussung durch den Beigel. zu 13 für ungültig erklärt.

[28] I. Entgegen der Ansicht der Berufungsführer ist die Entscheidung des AGH nicht wegen formeller Mängel insgesamt aufzuheben.

(...)

[31] II. Ohne Erfolg wenden sich die Berufungskläger auch dagegen, dass der AGH die Klage für zulässig erachtet hat.

[32] Die Kl. sind als Kammermitglieder klagebefugt (§ 112f II 1 Nr. 2 Halbs. 1 BRAO) und haben binnen der Monatsfrist des § 112f III BRAO Klage erhoben. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen bestehen nicht. Insbesondere waren die Kl. entgegen der Ansicht der Berufungskl. nicht verpflichtet, etwaige Wahlfehler in der Wahlversammlung zu rügen. Wie der Senat bereits zu der inhaltlich unverändert in § 112f BRAO übernommenen (vgl. BT-Drs. 16/11385, S. 42) Vorgängervorschrift des § 90 II Halbs. 1 BRAO entschieden hat (Senat, Beschl. v. 16.10.2000 – AnwZ (B) 63/99, NJW-RR 2001, 995, 996), bedarf es für die Zulässigkeit einer Wahlanfechtung keines vorherigen Widerspruchs des Kammermitglieds in der Kammerversammlung. Die Klagebefugnis steht vielmehr bei einer Wahlanfechtung jedem Kammermitglied zu (§ 112f II 1 Nr. 2 Halbs. 1 BRAO). Anderes gilt nur, wenn die Klage des Kammermitglieds keine Wahl, sondern einen Beschluss der Kammer betrifft; in diesem Falle ist das Mitglied nur dann klagebefugt, wenn es durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt ist (§ 112f II 2 BRAO). Schon diese Unterscheidung verdeutlicht, dass der Gesetzgeber die Klagebefugnis bei Wahlanfechtungen nach § 112f II 1 Nr. 2 BRAO bewusst von weiteren Voraussetzungen freigehalten hat, anders etwa als in den Bestimmungen zur Beschlussanfechtung im Aktien- oder Genossenschaftsrecht (§ 245 I Nr. 1 AktG, § 51 II 1 GenG). Angesichts dieser Entscheidung des Gesetzgebers für ein objektivrechtliches Wahlüberprüfungsverfahren ist für Einschränkungen des Anfechtungsrechts unter Rückgriff auf den Grundsatz der Organtreue im Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung kein Raum. Die notwendige Rechtssicherheit wird über die Anfechtungsfrist von einem Monat (§ 112f III BRAO) gewährleistet.

[33] Die von der Bekl. in diesem Zusammenhang angeführte Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts zur Anfechtung des Beschlusses einer sächsischen Jagdgenossenschaft (Urt. v. 20.12.2018 – 3 A 429/17, juris), in der der im Kommunalrecht geltende Grundsatz der Organtreue auf die Jagdgenossenschaft als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft übertragen wurde, gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Die Bekl. ist zwar ebenfalls eine Körper-

schaft öffentlichen Rechts (§ 62 I BRAO). Bei der Sächsischen Jagdgenossenschaft fehlt es aber an einer § 112f BRAO vergleichbaren gesetzlichen Regelung der Anfechtung von Versammlungsbeschlüssen und Wahlen und damit erst recht an einer bewusst objektiv-rechtlichen Ausgestaltung des Anfechtungsrechts. Folgerichtig hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht in der angeführten Entscheidung auch – wie nach § 112f II 2 BRAO nur bei der Anfechtung von Beschlüssen erforderlich – eine Verletzung des Kl. in eigenen Rechten analog § 42 II VwGO verlangt (OVG Dresden, Urt. v. 20.12.2018 – 3 A 429/17, juris Rn. 42).

[34] Selbst wenn man im Einzelfall bei einer Wahlanfechtung ohne unverzügliche Rüge des Wahlfehlers in der Kammerversammlung den Einwand des Rechtsmissbrauchs zulassen wollte, scheidet dies jedenfalls dann aus, wenn – wie hier – Verstöße gegen elementare Wahlrechtsgrundsätze im Raum stehen (BGH, Beschl. v. 16.10.2000 – AnwZ (B) 63/99, NJW-RR 2001, 995, 996; vgl. zum Vereinsrecht: OLG München, NZG 2008, 351, 353).

[35] III. In der Sache sind die Berufungen überwiegend nicht begründet. Zu Recht hat der AGH die Wahl der Beigeladenen zu 1 bis 11, 13 und 15 wegen unzulässiger Wahlbeeinflussung durch die Rede des Beigeladenen zu 13 nach § 112f I Nr. 1 BRAO für ungültig erklärt. Hinsichtlich der Wahl der Beigeladenen zu 12 und 14 ist die Klage jedoch wegen fehlender Ursächlichkeit der Wahlbeeinflussung durch den Beigeladenen zu 13 und mangels sonstiger ergebnisrelevanter Wahlfehler abzuweisen.

[36] 1. Nach § 112f I Nr. 1 BRAO können Wahlen der Organe der Bekl. für ungültig erklärt werden, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen sind. Eine Gesetzesverletzung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Wahlfreiheit und der Chancengleichheit durch eine amtliche Beeinflussung der Vorstandswahl der Bekl. durch ein Organ der Bekl. verletzt wurden. Insoweit sind die verfassungsrechtlichen Grundsätze zur unzulässigen Wahlbeeinflussung bei Parlamentswahlen auf die Wahlen zum Vorstand der Bekl. übertragbar.

[37] a) Zwar enthält die BRAO keine gesetzliche Regelung eines Neutralitätsgebots für Organe der Bekl. bei Vorstandswahlen. Der Gesetzgeber hat sich mit § 64 BRAO auf die Vorgabe einiger wesentlicher Rahmenbedingungen für Wahlen beschränkt und die nähere Regelung den Kammern im Rahmen der ihnen zugebilligten Verbandsautonomie überlassen (§ 64 II BRAO).

[38] Aus der Eigenschaft der Bekl. als Selbstverwaltungskörperschaft, die als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung auch hoheitliche Kompetenzen ausübt, folgt aber, dass die Bildung ihrer Organe demokratischen Grundsätzen genügen muss. Nach dem Demokratieprinzip des Art. 20 II GG bedarf alles amtliche Handeln, gleich ob unmittelbar außenwirksam oder nicht, der demokratischen Legitimation. Im Bereich der funktionalen

Selbstverwaltung erfordert dies zwar – anders als bei unmittelbarer Staatsverwaltung und gemeindlicher Selbstverwaltung – nicht zwingend eine lückenlose personelle demokratische Legitimation aller Entscheidungsbefugten, sondern sind auch andere Formen der Beteiligung von Betroffenen an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zulässig (vgl. BVerfGE 107, 59, 92; 146, 164 Rn. 113 f.). Diese Lockerung des Legitimationserfordernisses ändert aber nichts daran, dass die Organe der Selbstverwaltungskörperschaften nach demokratischen Grundsätzen gebildet werden müssen (vgl. BVerfGE 33, 125, 157 ff.; 111, 191, 217; 146, 164 Rn. 113 f., 121; ebenso *Kluth/Goltz*, Kammern der berufsständischen Selbstverwaltung in der EU, S. 39 ff.; *Tettinger*, Kammerrecht, S. 97, 119). Das wiederum setzt voraus, dass bei den die Organe legitimierenden Wahlen die aus dem Demokratieprinzip (Art. 20 II, 28 I, 38 I GG) folgenden Grundsätze der Wahlfreiheit und der Chancengleichheit der Bewerber gewahrt werden.

[39] b) Eine die Wahlfreiheit und die Chancengleichheit der Bewerber verletzende und damit unzulässige Wahlbeeinflussung liegt nach der Rechtsprechung des BVerfG zu Parlamentswahlen dann vor, wenn entweder staatliche Stellen im Vorfeld der Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben, wenn private Dritte, einschließlich Parteien und einzelne Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlentscheidung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwerwiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit zur Abwehr – zum Beispiel mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei – oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (BVerfGE 103, 111, 132 f. m.w.N.; 124, 1, 20 f.; *Klein*, in Maunz/Dürig, GG, Stand: April 2020, Art. 41 Rn. 119 f., 121, 125; *Sachs/Magiera*, GG, 8. Aufl., Art. 38 Rn. 93).

[40] Diese Grundsätze sind auf Wahlen zum Vorstand einer RAK, die in Anbetracht der ihr als Selbstverwaltungskörperschaft zukommenden hoheitlichen Befugnisse auch den für staatliche Stellen geltenden Anforderungen bei Wahlen genügen muss, übertragbar. Ebenso wie staatliche Stellen unterliegt danach auch die Bekl. als Selbstverwaltungskörperschaft und Teil der mittelbaren Staatsverwaltung im Wahlkampf einem Neutralitätsgebot. Aufgrund dessen ist es ihr bzw. ihren Organen untersagt, in amtlicher Eigenschaft mehr als nur unerheblich Einfluss auf die Willensbildung des Wählers zu nehmen und die Chancengleichheit der Bewerber zu verletzen (vgl. für Ärztekammern: OVG Münster, OVG 19, 221, 229 f.; VG Stuttgart, Urt. v. 27.8.2004 – 4 K 5035/03, juris Rn. 27 ff.; für das Sozialrecht: BayLSG, Urt. v. 17.6.2015 – L 12 KA 5039/13, juris Rn. 25 f.; vgl. auch Senat, Beschl. v. 30.6.1980 – AnwZ (B) 3/80, BGHZ 77, 327, 330 f.).

[41] 2. Nach diesen Maßstäben handelt es sich bei der Rede des Beteiligten zu 13 um eine unzulässige amtliche Wahlbeeinflussung.

[42] a) Der Beigel. zu 13 hat die Rede in amtlicher Funktion für die Bekl. gehalten.

[43] Dabei kann, wie der AGH zutreffend angenommen hat, offenbleiben, ob der Beigel. zu 13 im Zeitpunkt der Rede wegen des Ablaufs seiner Wahlperiode als Vorstandsmitglied (§ 68 I BRAO) nicht mehr amtierender Präsident der Bekl. war oder ob seine Amtsstellung (geschäftsführend) bis zur Neuwahl des Vorstands fortwirkte. Auch wenn er nicht mehr amtierender Präsident war, hat er mit dem Bericht eine amtliche Aufgabe der Bekl. wahrgenommen.

[44] Das zeigt sich nicht nur daran, dass der Bericht in der Tagesordnung der Bekl. als „Jahresbericht des Präsidenten“ bezeichnet und der Beigel. zu 13 nach seinen eigenen Angaben vom damaligen Präsidium der Bekl. mit der Berichterstattung beauftragt wurde. Die amtliche Funktion seiner Berichterstattung ergibt sich vielmehr auch daraus, dass der Tätigkeitsbericht des Präsidenten – nicht anders als die Berichte der Schatzmeisterin und der Rechnungsprüfer, die sich an die Rede des Beigel. zu 13 anschlossen – der Vorbereitung der Entscheidung der Kammerversammlung über die Entlastung des Vorstands (§ 89 II Nr. 6 BRAO) dient. Die Entlastung beschränkt sich nicht nur auf die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben und über die Verwaltung des Vermögens, sondern enthält zugleich die Erklärung, dass der Vorstand alle ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und zur Zufriedenheit der Kammerversammlung erfüllt hat (vgl. *Weyland/Weyland*, BRAO, 10. Aufl., § 89 Rn. 28a; *Lauda*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., § 89 Rn. 41; *Hartung*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 5. Aufl., § 89 BRAO Rn. 26). Der Jahresbericht vor der Kammerversammlung wird daher auch in amtlicher Funktion für den Vorstand erstattet, unabhängig davon, ob dies durch ein amtierendes oder ein ehemaliges Vorstandsmitglied erfolgt.

[45] Im Übrigen wäre eine amtliche Wahlbeeinflussung selbst dann zu bejahen, wenn man unterstellt, dass der Beigel. zu 13 den Tätigkeitsbericht als Privatperson erstattet hat. In diesem Fall läge eine amtliche Wahlbeeinflussung durch die Bekl. darin, dass sie dem Beigel. zu 13 ermöglicht und geduldet hat, dass er im Rahmen des Tätigkeitsberichts mit einem Vielfachen des dreiminütigen Zeitbudgets der anderen Wahlbewerber und damit in einer Weise für seine Wiederwahl werben konnte, die den anderen Wahlbewerbern verwehrt war. Das gilt unabhängig davon, ob seine Gesamtredzeit 45 Minuten oder – wie der Beigel. zu 13 behauptet – nur knapp 21 Minuten betrug.

[46] Der Einwand der Bekl., dies impliziere eine über die Amtszeit hinauswirkende Neutralitätspflicht eines ehemaligen Präsidenten, die seine Chancengleichheit bei einer Neuwahl verletze, trifft nicht zu. Dem Beigeladenen zu 13 war es in keiner Weise verwehrt, ebenso wie die übrigen Bewerber vor der Wahl unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt drei Minuten für seine Wiederwahl zu werben. Aufgrund des amtlichen

Neutralitätsgebots war ihm lediglich untersagt, den „Jahresbericht des Präsidenten“ für seine Wahlwerbung zu nutzen.

[47] b) Eine Verletzung der Neutralitätspflicht ergibt sich allerdings nicht bereits daraus, dass der Beigeladene zu 13 als amtierender oder als ehemaliger Präsident der Bekl. in der Kammerversammlung überhaupt einen Tätigkeitsbericht über das vergangene Jahr erstattet hat, obwohl er zur Wiederwahl in den Vorstand stand.

[48] aa) Wie oben ausgeführt, dient der Jahresbericht der Vorbereitung der Entscheidung der Kammerversammlung über die Entlastung des Vorstands. Insoweit hat die Kammerversammlung einen Anspruch auf die erforderliche Unterrichtung und Information (vgl. Senat, Beschl. v. 16.10.2000 – AnwZ (B) 71/99, NJW-RR 2001, 996, 997). Folglich muss es dem Vorstand und damit dem Präsidenten als Vorsitzenden des Vorstands (§ 80 III BRAO) auch gestattet sein, der Kammerversammlung über die Tätigkeit des Vorstandes Rechenschaft abzulegen. Hierfür bedarf es im Hinblick auf die Reichweite der Entlastung über die ausdrücklich gesetzlich vorgeschriebene Rechnungslegung (§§ 73 II Nr. 7, 89 II Nr. 6 BRAO) hinaus auch eines Berichts über die übrige von der Entlastung erfasste Tätigkeit.

[49] bb) Die Rechtsprechung des BVerfG, nach der im Bereich der klassischen Staatstätigkeit im Einzelfall auch rein sachliche Informationen und Berichte der Regierung unzulässige Wahlwerbung sein können, wenn sie im nahen Vorfeld der Wahl erfolgen (BVerfGE 44, 125, 151 ff.), ist auf den hier in Rede stehenden Tätigkeitsbericht des Beigel. zu 13 insoweit nicht übertragbar. Dagegen spricht nicht nur die vom Gesetzgeber selbst vorausgesetzte Rechenschaftspflicht des Vorstands gegenüber der Kammerversammlung (§§ 73 II Nr. 7, 89 II Nr. 6 BRAO), sondern insbesondere auch, dass die Kammerversammlung auf die für ihre Entlastungsentscheidung notwendige Unterrichtung durch den Vorstand angewiesen ist. Die vom BVerfG zudem genannte Gefahr einer Verzerrung der Chancengleichheit durch Verwendung staatlicher, den Oppositionsparteien nicht zur Verfügung stehender Gelder für Informationskampagnen, besteht bei den Jahresberichten des Präsidenten der Bekl. nicht.

[50] cc) Unbedenklich ist schließlich auch, wenn der Jahresbericht durch den sich zur Wiederwahl stellenden (amtierenden oder ehemaligen) Präsidenten – wie hier – nicht nur schriftlich im Vorfeld der Kammerversammlung, sondern zusätzlich mündlich in der Versammlung erstattet wird.

[51] Auch wenn bei einem schriftlichen Bericht im Vorfeld der Versammlung bessere Möglichkeiten für Gegenkandidaten zum Ausgleich durch Maßnahmen im Wahlkampf bestehen, ist eine zusätzliche mündliche Berichterstattung in der Kammerversammlung, sofern sie in der gebotenen neutralen Form erfolgt, nicht unzulässig. Der historische Gesetzgeber hat – entgegen dem Regierungsentwurf (vgl. BT-Drs. III/120, S. 22, 91 zu § 101 II BRAO-E) – unter Verweis auf die besondere

Bedeutung einer Aussprache in der Kammerversammlung von der Möglichkeit einer schriftlichen Stimmabgabe oder der Erteilung einer Vollmacht für die Teilnahme an der Kammerversammlung bewusst Abstand genommen und mit § 88 II BRAO zwingend eine persönliche Ausübung des Stimmrechts in der Versammlung vorgeschrieben (§ 88 II BRAO; BT-Drs. III/778, S. 6 f. zu § 101 BRAO-E). Mit der Neuregelung des § 64 S. 1 und S. 3 BRAO (in der Fassung seit dem 1.7.2018) ist er für Vorstandswahlen zwar zur Briefwahl bzw. zur elektronischen Wahl übergegangen, hat aber mit § 64 I 2 BRAO gleichwohl weiterhin die Möglichkeit einer Stimmabgabe in der Kammerversammlung und damit unter dem Eindruck des Versammlungsverlaufs, d.h. auch der Jahresberichte und der Vorstellung der Kandidaten, eröffnet (vgl. auch BT-Drs. 18/9521, S. 124 f.; 18/11468, S. 3, 11). Eine mündliche Berichterstattung durch den sich zur Wiederwahl in den Vorstand stellenden (amtierenden oder ehemaligen) Präsidenten ist daher nicht zu beanstanden, soweit sie in einer der Funktion des Jahresberichts entsprechenden neutralen Form erfolgt.

[52] c) Der Bericht des Beigel. zu 13 verletzt jedoch aufgrund seines Inhalts das Neutralitätsgebot.

[53] aa) Nach der auch insoweit entsprechend anzuwendenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Öffentlichkeitsarbeit der Regierung ist bei einem Tätigkeitsbericht des (amtierenden oder ehemaligen) Präsidenten der Bekl. im Grundsatz eine Verletzung des Neutralitätsgebots gegeben, wenn die Grenze zur Wahlwerbung überschritten wird (vgl. BVerfGE 44, 125, 150; BVerwGE 104, 323, 327; 159, 327 Rn. 24 f.; OVG Greifswald, NVwZ-RR 2010, 778; VGH Kassel, NVwZ 1999, 1365, 1367). Wann dies der Fall ist, lässt sich nicht allgemeingültig festlegen, zumal insbesondere zu berücksichtigen ist, dass ein Tätigkeitsbericht mit Blick auf die angestrebte Entlastung zugleich der Rechtfertigung umstrittener Entscheidungen dienen und in einem gewissen Rahmen auch positive Leistungen und Erfolge benennen darf. Ein unzulässiger parteiergreifender Charakter und damit ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot sind jedoch dann gegeben, wenn der Bericht – offen oder versteckt – für Vorstandsbewerber wirbt oder sich mit negativem Akzent oder gar herabsetzend über andere Wahlbewerber äußert (vgl. BVerfGE 44, 125, 150).

[54] bb) Das ist hier der Fall. Die Rede des Beigel. zu 13 enthält offene Werbung für seine Wiederwahl sowie negative, herabsetzende Äußerungen über seine Gegner und damit über die der Initiative „A. 17“ zuzuordnenden Wahlbewerber.

[55] (1) Die einleitenden Ausführungen des Beigel. zu 13 dienen ebenso wie der Abschluss seiner Rede ersichtlich der Wahlwerbung.

[56] Die einleitende Einteilung seiner Zuhörer in drei Gruppen – seine Unterstützer, seine Gegner und noch Unentschlossene – ist für den eigentlichen Jahresbericht völlig irrelevant. Der Beigel. nutzt diese Ausführungen vielmehr zu einer negativen, herabsetzenden Charakterisierung seiner Gegner, indem er diesen unter-

stellt, dass er bei ihnen, egal was er sage, auf taube Ohren stoßen werde, und ergänzend anfügt, seine Erfahrung in den letzten Monaten habe gezeigt, dass selbst Fakten mit autistischen Reaktionen begegnet werde. Damit stellt er seine Gegner als sachlichen Argumenten nicht zugänglich und zu einer konstruktiven Zusammenarbeit nicht fähig dar. Vor diesem Hintergrund verliert auch sein anschließender Appell an die Gruppe der Unentschlossenen, sich ein Bild anhand der Äußerungen in der Versammlung zu machen und dann die „richtige Entscheidung“ zu treffen, seinen vermeintlich neutralen Charakter und ist als Aufforderung zu seiner Unterstützung zu verstehen.

[57] Mit seinen abschließenden Bemerkungen am Schluss der Rede wirbt der Beigel. zu 13 offen für seine Wiederwahl, indem er ausführlich begründet, warum er trotz der zuvor geschilderten widrigen Umstände im Vorstand erneut kandidiert, und unter Verweis auf seine Unterstützer – die gesamte Belegschaft der Kammer und andere Kammerpräsidenten – ausdrücklich um die Unterstützung seiner Zuhörer bittet.

[58] (2) Dass diese eindeutig wahlwerbenden Teile der Rede nur einen geringen zeitlichen Umfang gehabt haben mögen und der Beigel. zu 13 sie daher ebenso in seiner Kandidatenvorstellung hätte vortragen können, lässt den Vorwurf amtlicher Wahlbeeinflussung nicht entfallen.

[59] (a) Das folgt bereits daraus, dass sich der eigentliche Tätigkeitsbericht nicht von den eindeutig werbenden Teilen der Rede trennen lässt.

[60] So konnte der Beigel. zu 13 bereits in formaler Hinsicht durch die Verbindung seiner Kandidatenvorstellung mit dem Tätigkeitsbericht an prominenter Stelle im Ablauf der Kammerversammlung, nämlich unter Punkt 2 der Tagesordnung im Zusammenhang mit den übrigen „amtlichen“ Berichten, und damit in einer gegenüber den übrigen Kandidaten hervorgehobenen Weise für sich werben. Darüber hinaus hat er den eigentlichen Jahresbericht mit seiner Einleitung aber auch inhaltlich in den Dienst der Werbung für seine Wiederwahl gestellt, indem er ihn insbesondere den noch Unentschlossenen als Grundlage für ihre Wahlentscheidung anempfohlen hat. Besonders deutlich wird diese Nutzung des eigentlichen Jahresberichts für seine Wahlwerbung zudem an seinen abschließenden Bemerkungen, mit denen er in ausdrücklicher Anknüpfung an die vorherige Schilderung des Unfriedens im Vorstand für seine Wiederwahl als „Kapitän“ der Bekl. wirbt.

[61] (b) Darüber hinaus wahrt aber auch der eigentliche Jahresbericht nicht die gebotene Neutralität.

[62] (aa) Bereits der erste Teil des Berichts betreffend Angelegenheiten, die „positiv gelaufen“ sind, lässt die gebotene sachliche Darstellung vermissen. Zwar mag es in einem Jahresbericht (zumal im Hinblick auf die Entlastung) durchaus vertretbar sein, gute Leistungen und Erfolge in einem gewissen Maße hervorzuheben. Nichtsdestotrotz muss auch die Darstellung dieser Punkte hinreichende Tatsachen enthalten, die den Kam-

mermitgliedern eine eigenständige Bewertung ermöglichen. Das ist hier nicht der Fall. Der Vortrag des Beigel.n zu 13 besteht im Wesentlichen in lediglich pauschalen Angaben und Wertungen, ohne konkrete Daten und Fakten mitzuteilen. So wird etwa der Bericht über die Bearbeitung der Anträge von Syndikusrechtsanwälten damit eingeleitet, dass „das vergangene Jahr eigentlich ein ganz tolles Jahr war. Es war ein Jahr, zu dem man sagen kann, die Performance stimmte“. Zum Stand der Bearbeitung der Anträge wird anschließend jedoch lediglich mitgeteilt, dass „fast die gesamten Anträge von Syndikusrechtsanwälten mit einer großen Geschwindigkeit abgearbeitet“ worden seien, „einige Anträge“ natürlich noch offen und „einige Fragen“ noch zu klären seien, man das aber überwiegend „wirklich hervorragend hinter“ sich gebracht habe, bevor abschließend die Bemerkung folgt, dass das „super“ und für ihn immer eine Freude gewesen sei, wenn Vertreter des Bundesverbands der Unternehmensjuristen meinten: „Also was die RAK D. da macht, ist toll!“ Damit überwiegt der werbende Charakter die in einem Jahresbericht gebotene sachliche Information.

[63] (bb) Mit dem zweiten Teil seines Berichts über die arbeitsgerichtliche Auseinandersetzung mit der (vormaligen) Hauptgeschäftsführerin der Bekl. hat der Beigel. zu 13 zwar einen für ihn – sowohl hinsichtlich seiner Entlastung als auch seiner Wiederwahl – kritischen Punkt angesprochen und bezüglich der dadurch angefallenen und noch zu erwartenden Kosten ausführlich, detailliert und unter Angabe konkreter Zahlen referiert. Dass er dies auch dazu genutzt hat, die Kosten bzw. das eingegangene Kostenrisiko des Rechtsstreits zu rechtfertigen, ist im Hinblick auf die anstehende Entscheidung über seine Entlastung nicht unbedingt als Absicht einer Wahlbeeinflussung zu werten. Gleiches gilt für den Umstand, dass dieser Rechtsstreit nicht Gegenstand des schriftlichen Jahresberichts des Beigel. zu 13 in den Kammermitteilungen war, da die Kammermitglieder einen Bericht zum Sachstand des Verfahrens verlangt hatten.

[64] (cc) Der dritte – im schriftlichen Jahresbericht des Beigel. zu 13 nicht enthaltene – Teil des Berichts über den Unfrieden im Gesamtvorstand überschreitet aber wiederum die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung.

[65] Auch hier fehlt es an der Mitteilung konkreter Tatsachen, die den Kammermitgliedern eine eigenständige Würdigung der Auseinandersetzungen im Vorstand ermöglichen würde. So werden etwa Inhalt und Hintergrund der „massiven und verunglimpfenden“ Vorwürfe, die seitens eines Vorstandsmitglieds erhoben worden sind und die für die Kammermitglieder auch jenseits der Schwelle strafrechtlichen oder dienstaufsichtlich zu beanstandenden Fehlverhaltens von Interesse sein dürften, nicht näher benannt. Die Aussage des Beigel. zu 13, er habe die Vorwürfe Punkt für Punkt widerlegt, erschöpft sich in dieser Behauptung und bleibt damit ebenfalls ohne inhaltliche Substanz. Gleiches gilt für die Bemerkung, es habe den Versuch gegeben, „eine Art Impeachment in die BRAO einzuführen“.

[66] Seiner Wirkung nach dient der Bericht des Beigel. zu 13 damit nicht einer objektiv überprüfbaren Widerlegung der Vorwürfe, sondern zielt auf eine Herabsetzung seiner Gegner im Vorstand. Dies gilt namentlich für die – auf die Wahl, nicht auf die eigentliche Tätigkeit im Vorstand bezogene – Aussage, andere Vorstandsmitglieder hätten auf eine Kandidatur für eine Wiederwahl verzichtet, weil die Atmosphäre im Vorstand ihre Gesundheit beschädige. Indem der Beigel. zu 13 ohne sachliche Auseinandersetzung mit dem nicht mitgeteilten genauen Inhalt der Vorwürfe des „gegnerischen“ Vorstandsmitglieds ausführlich die Bescheide zitiert, wonach weder Staatsanwaltschaft noch Dienstaufsicht eine Veranlassung zu einem Einschreiten gesehen haben, knüpft er indirekt an seinen eingangs geäußerten Vorwurf an, bei seinen Gegnern handele es sich um eine unbelehrbare Gruppe. Dieser Eindruck wird durch seine weitere Aussage unterstrichen, der Verfasser des 29-seitigen Schreibens habe sich trotz der Reaktion von StA und Dienstaufsicht nicht entschuldigt oder die Sache richtiggestellt. Hierbei handelt es sich um einen rein persönlichen Vorwurf, der mit einem Jahresbericht des Präsidenten nichts mehr zu tun hat.

[67] (3) Diese Wahlwerbung beschränkt sich entgegen der Ansicht der Berufungskläger nicht auf den Beigel. zu 13, sondern zielt auch auf eine Beeinflussung der Wahl der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten zu Lasten der der Wahlinitiative „A. 17“ angehörenden Wahlbewerber. (...)

[73] 3. Diese unzulässige Wahlbeeinflussung führt zur Ungültigkeit der Wahl mit Ausnahme der Wahl der Beigel.n zu 12 und 14.

[74] a) Nach dem Wortlaut von § 112f I BRAO ist Rechtsfolge eines Wahlfehlers nicht, dass die Wahl für ungültig erklärt werden muss, sondern für ungültig erklärt werden kann. Wie der Senat bereits mit Beschl. v. 8.2.2010 (AnwZ (B) 80/09, BRAK-Mitt. 2010, 169 Rn. 17 m.w.N.) ausgeführt hat, wird die Ungültigkeitserklärung einer Wahl damit nicht in das Belieben des Gerichts gestellt. Ein solches Verständnis wäre mit dem Zweck der Wahlanfechtung, die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben für die Wahl, aber auch die diesen Vorgaben entsprechende Teilhabe der Kammermitglieder an dem Wahlvorgang sicherzustellen, unvereinbar. Vielmehr kann eine Wahl, die gegen Gesetz oder Satzung verstößt, vorbehaltlich der zu d) anzustellenden Prüfung in Anlehnung an die Rechtslage bei der Anfechtung von Beschlüssen der RAK, an das Wahlprüfungsrecht und an gesetzliche Einschränkungen in § 112f I BRAO funktionell entsprechenden Vorschriften wie § 101 III 2 Nr. 2 HandwO oder § 25 BPersVG nur bei solchen Fehlern Bestand haben, die sich auf das Wahlergebnis weder tatsächlich ausgewirkt haben noch konkret und nicht nur theoretisch haben auswirken können (vgl. *Deckenbrock*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 5. Aufl., § 112f Rn. 34; *Schmidt-Räntsch*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., § 112f BRAO Rn. 13a; ebenso *BVerfGE* 121, 266, 310; 146, 327 Rn. 40; *BVerwGE* 104, 323, 329 f.).

[75] b) Danach kann hier eine Ursächlichkeit der unzulässigen Wahlwerbung nicht verneint werden, soweit die Wahlinitiative „A. 17“ Gegenkandidaten aufgestellt hat. (...)

[78] (1) Die offen auf die Gewinnung von Wählerstimmen noch Unentschlossener ausgerichtete Rede war objektiv ihrem Inhalt nach geeignet, eine erhebliche Anzahl von Wählern i.S.d. Beigel. zu 13 zu beeinflussen. Sie enthielt nicht nur eine eindeutige Werbung für den Beigel. zu 13, sondern auch eine erhebliche Herabsetzung seiner Gegner und damit eine deutliche Schmälierung der Wahlchancen der Kandidaten des „A. 17“. Die nachdrückliche Schilderung der vergifteten Atmosphäre im Vorstand durch den Beigel. zu 13 war geeignet, bei zahlreichen Wählern den Eindruck einer „Unwählbarkeit“ der Kandidaten des „A. 17“ hervorzurufen und sie von der Notwendigkeit zu überzeugen, Wahlvorschlägen die Unterstützung ganz oder teilweise zu versagen, die eine weitere Eskalation der Spannungen im Vorstand befürchten ließen – was wiederum nach der Darstellung des Beigel. zu 13 bei einer Wahl von Kandidaten der Liste des „A. 17“ zu befürchten war.

[79] (2) Die konkrete Möglichkeit einer Wahlbeeinflussung durch die Rede des Beigel. zu 13 kann auch nicht mit der Begründung verneint werden, dass der überwiegende Teil der Wähler bereits vor der Kammerversammlung auf bestimmte Kandidaten festgelegt gewesen sei. Auch wenn der polarisierende Wahlkampf einen erheblichen Teil der Wählerschaft des jeweiligen „Lagers“ mobilisiert haben dürfte, folgt daraus nicht, dass und insbesondere wie viele Wähler sich bereits vor der Kammerversammlung definitiv entschieden hatten. Vielmehr spricht für eine Offenheit der Wahl, dass sowohl der „A. 17“ noch in der Kammerversammlung mit Werbeflyern Wahlwerbung betrieb als auch der Beigel. zu 13 die Notwendigkeit für eine deutliche Wahlwerbung sah und die Wahl in seiner Rede – wegen der Existenz der Wahlinitiative und im Hinblick auf die Gruppe der noch unentschlossenen Wähler – zweimal als „spannend“ bezeichnete. Insbesondere auch im Hinblick darauf, dass sich sämtliche Wahlbewerber den Kammermitgliedern erst in der Kammerversammlung persönlich vorgestellt haben, besteht daher nicht nur die theoretische Möglichkeit, dass noch ein erheblicher Teil der Wählerschaft sich erst aufgrund seines Eindrucks in der Versammlung entschieden und die massive Wahlbeeinflussung durch den Beigel. zu 13 sich daher noch auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

[80] (3) Dass die Adressaten der Rede des Beigel. zu 13 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte waren, gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Von einem solchen Adressatenkreis kann zwar erwartet werden, dass er Interessen und damit auch Wahlwerbung als solche erkennt, bewertet und einzuordnen vermag. Auch wenn man deshalb davon ausgeht, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgrund ihrer beruflichen Stellung und Erfahrungen weniger Gefahr laufen, unzulässiger Wahlwerbung zu unterliegen (vgl. BGH, Beschl. v. 15.9.1969 – AnwZ (B) 6/69, BGHZ 52, 297,

300), schließt dies die Möglichkeit einer Wahlbeeinflussung nicht aus. Auch in die Wahlentscheidung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten fließen alle Informationen ein, die sie bis zur Stimmabgabe erhalten haben und die sie in diesem Moment für relevant halten. Gerade bei einer – wie hier – massiven Wahlwerbung und erheblichen Chancenverzerrung unmittelbar vor der Wahl in der Kammerversammlung besteht daher trotz ihrer beruflichen Erfahrung auch bei ihnen die konkrete Möglichkeit einer Beeinflussung ihrer Wahlentscheidung.

[81] (4) Die Ursächlichkeit der Wahlwerbung lässt sich schließlich, soweit der „A. 17“ Kandidaten aufgestellt hat, auch nicht mit der Eindeutigkeit des Wahlergebnisses verneinen.

[82] Der Senat verkennt nicht, dass die Gewählten die Wahlen mit großem Stimmenabstand zu den nicht gewählten Kandidaten gewonnen haben. Gleichwohl besteht die nicht nur theoretische Möglichkeit, dass das Wahlergebnis durch die Rede des Beigel. beeinflusst worden ist.

[83] Stellt man insoweit (nur) auf das Ergebnis des konkret angegriffenen Wahlvorgangs ab, kommt es darauf an, ob die konkrete Möglichkeit besteht, dass die gewählten Kandidaten ohne die Wahlbeeinflussung nicht die im ersten bzw. (im Landgerichtsbezirk D.) zweiten Wahlgang gem. § 88 III 1 bis 3 BRAO erforderliche absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vgl. *Weyland/Weyland*, BRAO, 10. Aufl., § 88 Rn. 22; *Hartung*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 5. Aufl., § 88 Rn. 11; *Lauda*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., § 88 Rn. 4) erreicht hätten. Das ist hier der Fall. Nach den im Versammlungsprotokoll festgestellten Wahlergebnissen beträgt der Abstand des jeweils am knappsten Gewählten zur „Untergrenze“ der absoluten Mehrheit – unter Ausnahme des Landgerichtsbezirks K. (s. dazu unter c) – zwischen 6 (Landgerichtsbezirk M.) und 89 (Landgerichtsbezirk W.) Stimmen bzw. unter 1 % bis 11 % der jeweils abgegebenen Stimmen. Dass ein entsprechender Teil der Wähler durch die Rede des Beigel. zu 13 dahingehend beeinflusst wurde, für diese – nicht dem „A. 17“ zuzurechnenden – Kandidaten zu stimmen, sei es, weil er ohne vorgefasste Meinung in die Kammerversammlung gegangen ist, sei es, weil er (zumindest auch) aufgrund der Rede des Beigel. zu 13 von einer Wahl von Kandidaten des „A. 17“ Abstand genommen hat, ist nicht auszuschließen. (...)

[87] c) Für die Wahl der Beigeladenen zu 12 und zu 14 im Landgerichtsbezirk K. ist eine Ursächlichkeit der Wahlbeeinflussung durch den Beigeladenen zu 13 dagegen auszuschließen. Da es für diesen Landgerichtsbezirk keine Gegenkandidaten gab und die Beigeladenen zu 12 und 14 nicht zu den Kandidaten des „A. 17“ gehörten, konnte die Wahlwerbung des Beigeladenen zu 13 hier keine entscheidungsrelevante Wirkung entfalten. (...)

[88] d) Trotz eines ergebnisrelevanten Fehlers wäre zwar davon abzusehen, die angefochtene Wahl nach

§ 112f Abs. 1 BRAO für ungültig zu erklären, wenn dies ausnahmsweise auf Grund des wahlprüfungsrechtlichen Grundsatzes des geringstmöglichen Eingriffs geboten erschiene. Die Ungültigerklärung einer gesamten Wahl setzt regelmäßig einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Vertretung unerträglich erschiene (BVerfGE 103, 111, 134; 121, 266, 311 ff.; Senat, Beschl. v. 8.2.2010 – AnwZ (B) 80/09, BRAK-Mitt. 2010, 169 Rn. 21 f.). Zudem könnte in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerfG zur Wahlprüfung nach Art. 41 GG auch dann davon abgesehen werden, die Wahl für ungültig zu erklären, wenn das Interesse am Bestandsschutz des im Vertrauen auf die Gesetzmäßigkeit der Wahl gewählten Vorstands den festzustellenden Wahlfehler überwiegt (BVerfGE 103, 111, 135; 121, 266, 312 f.; Senat, Beschl. v. 8.2.2010 – AnwZ (B) 80/09, BRAK-Mitt. 2010, 169 Rn. 22). Das ist hier jedoch nicht der Fall:

[89] Bei der Verletzung der Chancengleichheit durch amtliche Wahlwerbung handelt es sich um einen gravierenden Eingriff in elementare Grundsätze des Wahlrechts. Der Eingriff war auch im konkreten Fall schwerwiegend, weil der Beigeladene zu 13 seine Gegner vor einem Forum, in dem alle Wähler versammelt waren, erheblich herabgesetzt hat, ohne dass die Betroffenen diese Verletzung ihrer Chancengleichheit abwehren oder durch Wahlkampfmittel ausgleichen konnten. Da die Wahlbeeinflussung im unmittelbaren Vorfeld der Wahl stattfand, bestand keine Möglichkeit, sich noch rechtzeitig mit gerichtlicher Hilfe dagegen zur Wehr zu setzen. Auch in der Versammlung standen den unterlegenen Kandidaten des „A. 17“ keine adäquaten Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung, da ihnen für ihre eigene Präsentation nur eine Redezeit von drei Minuten gewährt wurde. Die Möglichkeit, im Anschluss an den Bericht Fragen zu stellen, war nicht ausreichend, um den Gesamteindruck der Rede zu revidieren, zumal ein mündlicher Bericht einer kritischen Analyse weit weniger zugänglich ist als eine schriftliche Fassung. Das gilt umso mehr, als die Kandidaten des „A. 17“ vom Inhalt des Vortrags angesichts der Abweichung von der schriftlichen Fassung des Jahresberichts und der darin enthaltenen massiven Anwürfe überrascht gewesen sein dürften. Zudem waren die unterlegenen Wahlbewerber keine Mitglieder des bisherigen Vorstands, so dass sie den Schilderungen des Beigeladenen zu 13 mangels eigener Kenntnis der Vorgänge im Vorstand nicht substantiiert entgegentreten konnten. Dass dies möglicherweise andere Anwesende hätten tun können, ist nicht geeignet, die Verzerrung der Chancengleichheit zu beseitigen, da sich die Betroffenen nicht auf eine eventuelle Hilfe Dritter verweisen lassen müssen.

[90] Angesichts dieses schweren Eingriffs in wesentliche Wahlgrundsätze spricht auch im Übrigen nichts für ein Überwiegen des Bestandsschutzes der Wahl. Dass eine Neuwahl mit erheblichen Kosten verbunden ist, rechtfertigt es nicht, eine mit erheblichen Wahlfehlern behaftete Wahl aufrechtzuerhalten. Ebenso wenig

hindert es die Aufhebung der Wahl auch der Beigeladenen zu 1 bis 11 und 15, dass diesen das Verhalten des Beigeladenen zu 13 nicht zugerechnet werden kann, sie also keine Verantwortlichkeit für den Wahlfehler trifft. Entscheidend ist allein, dass ein erheblicher Wahlfehler mit Ergebnisrelevanz auch für ihre Wahl vorliegt; auf ein Verschulden hierfür kommt es nicht an. (...)

[93] b) Die Wahl der Beigeladenen zu 12 und 14 ist auch nicht wegen sittenwidriger Wahlbeeinflussung durch private Dritte, insbesondere örtliche Anwaltvereine, aufzuheben.

[94] aa) Private Dritte, zu denen auch Anwaltvereine als privatrechtliche Vereine zählen (vgl. AGH Berlin, Urt. v. 26.10.2016 – I AGH 7/15, juris Rn. 144), trifft bei Wahlen keine Pflicht zur Neutralität. Es liegt vielmehr in der Natur einer Wahl, dass sich den Wählern Kandidaten präsentieren, die im Wahlkampf um die Mobilisierung und die Gunst der Wahlberechtigten ringen und dabei von privaten Dritten unterstützt werden. Dieser Unterstützung durch private Dritte sind zwar auch Grenzen gezogen. Diese Grenzen sind jedoch nach der oben dargelegten, auf Selbstverwaltungskörperschaften übertragbaren Rechtsprechung des BVerfG zu Parlamentswahlen erst dort erreicht, wo die Freiheit der Wahl als zentrales Element der demokratischen Legitimation in schwerwiegender Weise verletzt wird. Das ist – wie oben ausgeführt – dann der Fall, wenn private Dritte, einschließlich Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlentscheidung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwerwiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit zur Abwehr bestand.

[95] bb) Danach können und dürfen private Anwaltvereine sich im Rahmen von Vorstandswahlen positionieren, indem sie Kandidaten unterstützen (Senat, Beschl. v. 12.3.2015 – AnwZ (Brfg) 82/13 Rn. 18 f.) oder die Unterstützung von Kandidaten ablehnen. Interessierten abgelehnten Bewerbern steht es auch in diesem Fall frei, gleichwohl im Einklang mit der Geschäftsordnung der Bekl. zu kandidieren. Im Übrigen ist auch nicht dargetan oder sonst ersichtlich, dass es für den hier betroffenen Wahlbezirk des LG K. Kandidaten gegeben hätte, die von einer Kandidatur aufgrund des Verhaltens von Anwaltvereinen Abstand genommen hätten.

[96] Auch im Übrigen ist keine unzulässige Ausübung von Druck oder Täuschung durch Anwaltvereine festzustellen. Soweit Anwaltvereine Wahlbewerbern von „A. 17“ sinngemäß unterstellt haben, sie verfolgten eigene politische Interessen, die Interessen von Großkanzleien oder die Interessen von deren Mandanten, handelt es sich um keine Tatsachenbehauptung, sondern eine Bewertung der Agenda dieser Kandidaten, die als solche von dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 I 1 GG) geschützt ist, mögen die Betroffenen diese Einschätzung auch für falsch oder diffamierend halten. Gleiches gilt für die von einem Anwaltverein in einem Rundschreiben vertretene Auffassung, dass durch den Austausch nahezu der Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Wahl 2015, bei der vorwiegend Syndikus-

rechtsanwälte und Vertreter aus Großkanzleien gewählt wurden, berufsrechtliche Expertise und berufspolitische Erfahrung verloren gegangen sei. Den Betroffenen stand es zudem auch hier frei, sich gegen die ihrer Ansicht nach unzutreffende Bewertung mit den Mitteln des Wahlkampfes zu wehren. Soweit ein Anwaltverein in Rundschreiben die unzutreffende Tatsachenbehauptung aufgestellt hatte, die Unterstützer des „A. 17“ stammten alle aus einer namentlich nicht genannten, durch die Anschrift aber identifizierbaren Kanzlei, wurde diese Behauptung in derselben Form, in der sie getätigt worden war, noch vor der Wahl auf Verlangen richtiggestellt.

[97] cc) Selbst wenn man aber eine unzulässige Wahlbeeinflussung durch die Äußerungen von Anwaltvereinen bejahen wollte, fehlte es wiederum an ihrer Erheblichkeit für die Wahl der Beigeladenen zu 12 und 14. Es ist auch in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich, dass die Beigeladenen zu 12 und 14 ohne diese Einflussnahme – wenn auch erst im dritten Wahlgang und mit nur einer Stimme – nicht gewählt worden wären. (...)

[109] 5. Die Wahl ist hinsichtlich der Beigeladenen zu 12 und 14 einerseits und den übrigen Beigeladenen andererseits teilbar, so dass nur die Wahl der Beigeladenen zu 1 bis 11, 13 und 15 aufzuheben ist.

[110] Nach § 112f BRAO ist eine Teilaufhebung der angefochtenen Vorstandswahl jedenfalls dann zulässig, wenn sich der Wahlfehler – wie hier – nur auf einen abgrenzbaren Teil der Wahl ausgewirkt hat.

[111] a) § 112f I BRAO spricht seinem Wortlaut nach zwar nur pauschal von der Ungültig- oder Nichtigerklärung von „Wahlen und Beschlüssen“. Daraus folgt aber nicht, dass die Möglichkeit einer Teilaufhebung ausgeschlossen ist. Vielmehr entspricht es allgemeinen verfahrensprozessualen Grundsätzen, dass Anfechtungsklagen, zu denen auch die Wahlanfechtung nach § 112f BRAO zählt (vgl. dazu *Schmidt-Räntsch*, in Gaier/Wolf/Göcken, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., § 112f Rn. 1), bei Teilbarkeit des Verwaltungsakts nur insoweit stattzugeben ist, als eine Rechtsverletzung vorliegt (§ 112c I 1 BRAO, § 113 I 1 VwGO: „soweit“; s. dazu allgemein *W.-R. Schenke/R. P. Schenke*, in *Kopp/Schenke*, *VwGO*, 26. Aufl., § 113 Rn. 16).

[112] b) Darüber hinaus folgt bei der Anfechtung einer Wahl aus dem hier geltenden Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs (s.o. unter II. 3. d), dass die Aufhebung, wenn möglich, auf den abgrenzbaren Teil der Wahl, auf den der Wahlfehler sich ausgewirkt hat, zu beschränken ist. Dementsprechend ist etwa im Bundes- und Landeswahlrecht (§ 44 I BWG; § 83 I, II 1, III BWO; Art. 55 I und II BayLWG; § 37 I Landeswahlgesetz NRW) sowie in Wahlgesetzen der Länder für Kommunalwahlen (Art. 52 II 2 BayGLKrWG; § 42 I Kommunalwahlgesetz NRW) die Möglichkeit einer teilweisen Ungültigerklärung und Wiederholungswahl nur in bestimmten Wahlbezirken ausdrücklich vorgesehen. Auch im Personalvertretungsrecht wird die Anordnung einer

Wiederholungswahl nur in bestimmten Wahlbezirken (vgl. BVerwG, ZBR 1967, 271) und bei Gruppenwahlen die Aufhebung der Wahl nur einer Gruppe (vgl. BAGE 125, 232 Rn. 29; BVerwG, *Beschl. v. 20.6.1990 – 6 P 2.90*, juris Rn. 30 m.w.N.; s. auch OVG Münster, NJW 1988, 723 f.) für möglich erachtet.

[113] c) Soweit dagegen in der Rechtsprechung Bedenken gegen die Anfechtbarkeit der Wahl einzelner Personal- oder Betriebsratsmitglieder geäußert wurden (siehe BVerwGE 14, 241, 242 f.; BVerwGE 49, 342, 343; BAGE 86, 117, 120 ff.; BAG, NZA-RR 2010, 76 Rn. 14; ferner BAGE 29, 398, 401 f.), sollte damit zum einen ausgeschlossen werden, dass Wahlfehler, die mehrere oder alle Gewählte betreffen, nur zu Lasten eines einzelnen Mitglieds gerichtlich geltend gemacht werden. Zum anderen wurde darauf hingewiesen (BVerwGE 14, 241, 242 f.), dass Rechtsfolge eines kausalen Wahlfehlers die Aufhebung der Wahl und die Wiederholung des inkriminierten Wahlvorgangs sei, nicht aber die Aufhebung eines unselbstständigen Wahlteils, wie dies bei der Anfechtung der Wahl eines einzelnen Personalrats der Fall sei. Ob diesen Erwägungen in vollem Umfang zu folgen ist, bedarf keiner Entscheidung, da die geltend gemachten Bedenken hier nicht durchgreifen:

[114] Für jeden Landgerichtsbezirk standen unterschiedliche Kandidaten zur Wahl, die untereinander nur um die diesem Bezirk zustehenden Vorstandspositionen in Wettbewerb standen. Zwischen den Wahlergebnissen in den einzelnen Wahlbezirken bestand daher keine Wechselwirkung, so dass die Teilaufhebung für nur einen Bezirk zu keiner Verzerrung des Wahlergebnisses führt. Vor diesem Hintergrund wäre es mit dem Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs in Wahlen nicht vereinbar, wegen der Ungültigkeit der Wahlen in den übrigen Landgerichtsbezirken auch die nicht zu beanstandende Wahl in einem anderen Landgerichtsbezirk aufzuheben.

[115] Diese Teilaufhebung betrifft auch nicht einen nur unselbstständigen Teilvorgang der Wahl. Bei der Wahl nach Landgerichtsbezirken handelt es sich um nur äußerlich verbundene selbstständige Teilwahlen. Die Wahlergebnisse werden für jeden Bezirk gesondert ermittelt und bekanntgegeben und für jeden Bezirk wird gesondert entschieden, ob dort ein zweiter oder dritter Wahlgang stattfinden muss. Dementsprechend ist die Wahl auch bezirksweise wiederholbar. Dass bei den Vorstandswahlen der Bekl. die Kammermitglieder nicht nur für ihren eigenen, sondern für sämtliche Landgerichtsbezirke wahlberechtigt sind, ändert daran nichts.

[116] Keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung gibt auch, dass Wähler ihre Entscheidung bei der Wiederholung der Wahl in nur einem Bezirk davon abhängig machen könnten, welche Kandidaten in den anderen Bezirken bereits in den Vorstand gewählt worden sind. Wie sich insbesondere auch aus den oben genannten gesetzlichen Regelungen zur Wiederholungswahl in nur einzelnen Wahlbezirken ergibt, folgt auch daraus nicht, dass bei einer nur in einem abgrenzbaren Bezirk zu be-

anstandenden Wahl die gesamte Wahl zu wiederholen ist.

ANMERKUNG:

1. Der Amtsinhaberbonus und seine Grenzen

Demokratische Institutionen und Ämter beruhen auf dem Prinzip der „Herrschaft auf Zeit“. Dadurch sollen Verfestigungen von Machtpositionen verhindert und Politikwechsel ermöglicht werden. Die zeitliche Begrenzung von Ämtern wirft die Frage auf, wie mit erneuten Kandidaturen von Amtsinhaber:innen umzugehen ist. Die Antworten darauf sind je nach Amt und auch im internationalen Vergleich unterschiedlich. Richter:innen des BVerfG können nur für eine zwölfjährige Amtszeit gewählt werden (§ 4 BVerfGG) und der Bundespräsident darf nur einmal wiedergewählt werden (Art. 54 II 2 GG), während Regierungsämter keinen Beschränkungen unterliegen. Ist eine erneute Kandidatur zugelassen, so überschneidet sich das Ende der Amtszeit mit dem Wahlkampf für die erneute Kandidatur. Vor diesem Hintergrund hat die Rechtsprechung für alle Amtsträger ebenso wie für Fraktionen in den Parlamenten im Vorfeld von Wahlen besondere Regeln entwickelt, die insbesondere ein amtliches Werben für die eigenen Leistungen untersagen (anschaulich RhPfVerfGH, NVwZ 2007, 200 f.).

Der durch den Anwaltssenat des BGH entschiedene Fall betrifft einen besonders markanten Fall amtlicher Eigenwahlwerbung unmittelbar vor dem Wahlakt. Dazu kann es nur bei Präsenzwahlen kommen, die bei den Rechtsanwaltskammern im Unterschied zu den meisten anderen Kammern, die eine Briefwahl durchführen, lange vorgesehen war. Mit der Neufassung des § 64 BRAO erfolgt zwar der Übergang zu Briefwahl. Die Norm sieht aber die Möglichkeit vor, dass die Briefwahl in der Kammerversammlung erfolgt, so dass sie im Ergebnis wie eine Präsenzwahl durchgeführt werden kann.

2. Verfahrensrechtliche Aspekte

Die Entscheidung geht zunächst auf die verfahrensrechtliche Frage ein, ob die Ast. den Wahlfehler bereits in der Wahlversammlung hätten rügen müssen. Das wird zutreffend verneint (Rn. 32). Das Wahlrecht ist insgesamt durch den Grundsatz des nachgelagerten, d.h. nach Abschluss des Wahlverfahrens durchzuführenden Rechtsschutz geprägt (Art. 41 GG). Eine Ausnahme bilden Wahlzulassungsfragen (Art. 93 I Nr. 4c GG). Hauptgrund dafür ist der erhebliche organisatorische Aufwand, der mit Wahlen verbunden ist, weshalb der Ablauf nicht durch intervenierende gerichtliche Eilanordnungen, um die es sich letztlich handeln würde, „gestört“ werden soll. Bei einer Präsenzwahl kommt die Erkenntnis hinzu, dass in einer laufenden Wahlversammlung eine objektive Klärung kaum zu erreichen ist. Mit Blick auf das Verfahren sollte der Gesetzgeber aber bei nächster Gelegenheit eine entsprechende Klarstellung in die BRAO aufnehmen.

3. Neutralitätspflichten der Amtsinhaber vor Neuwahlen

Die Wahlrechtsregeln der BRAO sind – wie auch bei anderen Kammergesetzen – auf elementare Vorgaben beschränkt. Es wird nicht einmal der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit normiert. Dieser musste deshalb durch die mit dem Fall befassten Berufsgerichte direkt aus Art. 20 II GG abgeleitet werden. Das ist im Ergebnis sicher richtig, wirft aber bei genauer dogmatischer Durchdringung auch Probleme auf, weil z.B. Kammermitglieder nicht zwingend Deutsche sein müssen und der Verweis auf die vom Staatsvolk ausgehende Legitimation Probleme aufwirft. Deshalb wäre auch insoweit die gesetzliche Verankerung nach dem Vorbild des sehr viel vollständigeren Kommunalwahlrechts sinnvoll, wenn nicht sogar geboten.

Unabhängig davon knüpft der Anwaltssenat des BGH aber zutreffend an die aus dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit abgeleiteten Verhaltenspflichten für Amtswalter im Vorfeld von (Neu-)Wahlen an (exemplarisch für das Kommunalwahlrecht BVerwGE 104, 323 ff.). Dahinter steht der Gedanke, dass der erneut kandidierende Amtsinhaber die mit seinem Amt verbundenen Möglichkeiten der Generierung von Aufmerksamkeit (vorliegend als Versammlungsleiter) sowie die ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht für Wahlkampfpurposes nutzen kann, weil diese Möglichkeiten den Konkurrenten nicht zugänglich sind und damit den Wettbewerb verzerren. Die Urteilsbegründung überträgt die in der Rechtsprechung zu anderen Kammern bereits entwickelten und letztlich aus dem Demokratieprinzip abgeleiteten Grundsätze schlüssig auf die zu beurteilende Wahl in der Rechtsanwaltskammer.

In der Sache dokumentiert der Fall in ernüchternder Art und Weise, dass selbst in den Leitungsorganen von Rechtsanwaltskammern elementare rechtsstaatliche Grundsätze, zu denen man die Wahlrechtsgleichheit ohne jeden Zweifel zählen muss, bisweilen grob missachtet werden. Wenn selbst in einem Berufsstand, der sich dem „Dienst am Recht“ verschrieben hat, grundlegende Regeln der Fairness nicht gelebt werden, ist dies durchaus ein Alarmsignal, das Anlass für eine erneute Selbstvergewisserung sein sollte.

Prof. Dr. Winfried Kluth, Halle, Forschungsstelle
Kammerrecht der Universität Halle-Wittenberg

AKTENEINSICHT IN DEN KANZLEIRÄUMEN DES RECHTSANWALTS

FGO § 78; GG Art. 19 IV, Art. 103 I

1. Eine Übersendung der Akten in die Kanzleiräume eines Prozessbevollmächtigten ist auch gestützt auf den neu gefassten § 78 Abs. 3 Satz 1 FGO möglich.
2. Akteneinsicht in Zeiten der Pandemie ist durch Übersendung der Sachakten in die Kanzleiräume des Prozessbevollmächtigten zu gewähren.

FG Hamburg, Beschl. v. 1.2.2021 – 4 K 136/20

AUS DEN GRÜNDEN:

Die Gewährung der Akteneinsicht durch Übersendung der Sachakten in die Kanzleiräume beruht auf § 78 I i.V.m. III 1 FGO.

In § 78 I 1 FGO ist bestimmt, dass die Beteiligten die Gerichtsakte und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen können. Die Vorschrift gewährt den Beteiligten eines finanzgerichtlichen Verfahrens ein umfassendes Recht auf Akteneinsicht als wesentlichen Bestandteil des in Art. 103 I GG verbürgten Anspruchs auf rechtliches Gehör. Das Recht auf Akteneinsicht dient darüber hinaus der Garantie des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) sowie der „Waffengleichheit“ der Beteiligten, da nur durch die umfassende Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Akteninhalt den Beteiligten – namentlich dem Kl. – eine effektive Rechtsverfolgung ermöglicht wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.4.2010 – 1 BvR 3515/[08]; *Stalbold*, in Gosch, § 78 FGO Rn. 2). Die Vorschrift des § 78 I 1 FGO sieht freilich lediglich vor, dass die Beteiligten die Akten einsehen können. In welcher Form die Einsichtnahme zu erfolgen hat bzw. erfolgen kann, regelt die Vorschrift dagegen nicht. Regelungen betreffend die Form der Einsichtnahme in die Akten durch die Beteiligten enthalten die Bestimmungen des § 78 II und III FGO. Wird die Prozessakte – so wie hier – noch in Papierform geführt, bestimmt § 78 III 1 FGO, dass die Akteneinsicht (grundsätzlich) durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt wird. Diensträume i.S.d. § 78 III 1 FGO sind neben den Räumlichkeiten des Gerichts alle Räume, die vorübergehend oder dauernd dem öffentlichen Dienst zur Ausübung dienstlicher Tätigkeiten dienen und über die ein Träger öffentlicher Gewalt das Hausrecht ausübt (vgl. BFH, Beschl. v. 13.6.2020 – VIII B 149/19, BFH/NV 2020, 1268), mithin auch Räumlichkeiten anderer Gerichte oder Behörden, aber auch des beklagten Hauptzollamtes. Die Kanzleiräume des Prozessbevollmächtigten sind dagegen keine Diensträume i.S.d. Vorschrift; eine Akteneinsicht außerhalb von Diensträumen sieht die Vorschrift des § 78 III 1 FGO ausdrücklich nicht vor.

Es ist indes allgemein anerkannt, dass durch die Neufassung des § 78 III 1 FGO eine Akteneinsicht außerhalb von Diensträumen nicht generell ausgeschlos-

**Übersendung
ausnahmsweise
möglich**

sen und im Einzelfall auch eine Übersendung der Akten in die Kanzleiräume eines Prozessbevollmächtigten möglich ist (vgl. BFH, Beschl. v. 13.6.2020, VIII B 149/19, BFH/NV 2020, 1268; *Brandis*, in Tipke/Kruse, § 78 FGO, Rn. 13; *Stalbold*, in Gosch, § 78 FGO, Rn. 38). Die Entscheidung, Akteneinsicht außerhalb von Diensträumen zu gewähren, ist eine am Einzelfall auszurichtende Ermessensentscheidung des Gerichts, die die für und gegen eine Aktenversendung sprechenden Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen hat. Im Rahmen dieses Abwägungsprozesses ist auch das vom Gesetzgeber vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen einer Einsichtnahme in die Akten in und außerhalb von Diensträumen zu beachten, was etwa zur Folge hat, dass bloße Unbequemlichkeiten, die mit einer Akteneinsicht in den Geschäftsräumen des Gerichts verbunden sind, keine Ausnahme von der Regel des § 78 III 1 FGO begründen können. Im Rahmen des Abwägungsprozesses ist freilich auch zu berücksichtigen, dass Aspekte wie die Wahrung des Steuergeheimnisses und die Gefahr der Einsichtnahme durch unbefugte Dritte einer Versagung der Einsichtnahme außerhalb der Diensträume des Gerichts nicht gleichsam automatisch entgegenstehen. Denn diese Gefahren bestehen auch, wenn dem Prozessbevollmächtigten Ablichtungen aus den eingesehenen Akten erteilt werden – auf die der Prozessbevollmächtigte einen Anspruch hat (vgl. § 78 I 2 FG) – oder zum Zwecke der Akteneinsicht eine elektronische Fassung der Papierakte hergestellt und die Akteneinsicht auf elektronischem Wege gewährt wird (vgl. § 78 III 2 FGO). Schwerer wiegen dagegen schon Gesichtspunkte, wie die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Akten oder bestimmter Urkunden, die nur im Original vorliegen, oder das dienstliche Interesse an einer Verfügbarkeit der Akten im Hinblick auf eine bevorstehende mündliche Verhandlung.

Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit einen Anspruch auf Aktenübersendung in die Kanzleiräume etwa angenommen, wenn

Ausnahmen

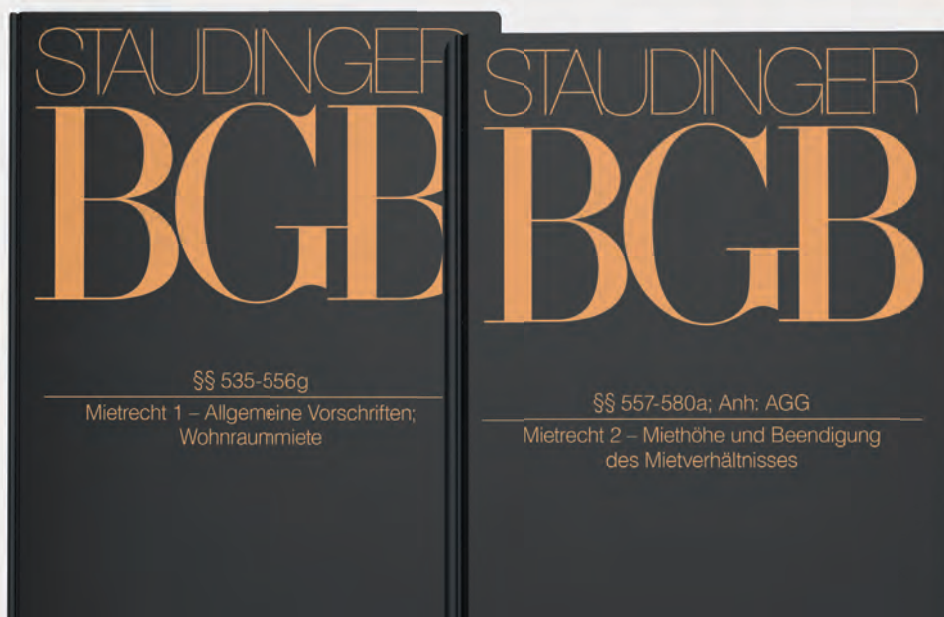
ein Prozessbevollmächtigter auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen war (vgl. BFH, Beschl. v. 29.10.2008 – III B 176/06, BFH/NV 2009, 12), wenn ein Prozessbevollmächtigter aufgrund eines Kreuzbandrisse in vergleichbarer Weise wie eine auf Benutzung eines Rollstuhls angewiesene Person in seiner Beweglichkeit beeinträchtigt ist (vgl. BFH, Beschl. v. 13.12.2012 – X B 221/12, BFH/NV 2013, 571) oder wenn die Akten, in die Einsicht genommen werden soll, außergewöhnlich umfangreich und unübersichtlich sind und es dem Prozessbevollmächtigten deshalb und wegen der Dienstzeiten der Mitarbeiter an dem jeweiligen Gericht oder der jeweiligen Behörde auch bei intensiven Bemühen voraussichtlich nicht möglich ist, sich innerhalb eines angemessenen Zeitraumes über den Akteninhalt zu informieren (vgl. BFH, Beschl. v. 14.1.2015 – V B 146/14, BFH/NV 2015, 517). Diese von der Rechtsprechung zugelassenen Ausnahmen von dem Grundsatz, dass Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in

Diensträumen zu gewähren ist, rechtfertigten sich jeweils aus dem Anspruch des Prozessbevollmächtigten auf Gewährung rechtlichen Gehörs sowie aus der zu beachtenden Waffengleichheit der Beteiligten und dem damit umfassenden Rechtsschutz i.S.d. Art. 19 IV GG (vgl. etwa BFH, Beschl. v. 28.11.2019 – X B 132/19, BFH/NV 2020, 377, unter Hinweis auf BVerfG, Beschl. v. 13.4.2010 – 1 BvR 3515/08, NVwZ 2010, 954).

Pandemie = Ausnahmen

Der beschließende Senat hält dafür, dass diesen Fallgruppen die Situation gleichzustellen ist, dass eine Einsichtnahme in die Akten in den Räumlichkeiten des Gerichts vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit der Pandemie und dem in Hamburg mit der sog. Eindämmungsverordnung (Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 v. 21.1.2021, HmbGVBl. S. 25) verfolgten gesetzgeberischen Anliegen, körperliche Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzie-

ren (vgl. § 3 I HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), bis auf weiteres nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Den Prozessbevollmächtigten darauf zu verweisen, Akteneinsicht zu einem Zeitpunkt zu nehmen, wenn das Gericht eine Einsichtnahme in die Akten in seinen Räumlichkeiten wieder eröffnet, kommt schon mit Blick auf den ungewissen Zeitpunkt nicht in Betracht. Da die Gerichte nach dem Willen der politisch Verantwortlichen ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabe der effektiven Rechtsschutzgewährleistung auch in Zeiten der Pandemie gerecht werden sollen, muss den Beteiligten eines finanzgerichtlichen Verfahrens auch in diesen Zeiten die Möglichkeit gegeben sein, Einsicht in die dem Gericht vorgelegten Akten zu nehmen. Diese Möglichkeit der Akteneinsicht auch zu Pandemiezeiten ist im konkreten Fall durch Übersendung der Akten in die Kanzleiräume zu realisieren. Anhaltspunkte dafür, dass ein Verlust der Akte oder Teile der Akte drohen oder dass eine Akteneinsicht in den Kanzleiräumen missbraucht werden könnte, den Akteninhalt zu manipulieren, bestehen nicht.



Sparen Sie
mehr als 15%

STAUDINGER. SONST NICHTS.

DIE KOMPETENZ IM MIETRECHT

Die Neubearbeitung 2021 der §§ 535–556g (Bd. 1) sowie der §§ 557–580 (Bd. 2) setzt u. a. **Schwerpunkte auf:**

- ✓ die Auswirkungen der Corona-Krise inkl. Kündigungsschutz, die Mietpreisbremse, die Möglichkeiten des Vermieters zur Mieterhöhung und umfassend zur Beendigung des Mietverhältnisses (u. a. bei Insolvenz des Mieters)
- ✓ den neuen § 554 BGB: Barrierereduzierung, E-Mobilität und Einbruchsschutz
- ✓ Auseinandersetzung mit wichtigen Entscheidungen, insbesondere zu Modernisierungsmaßnahmen, Betriebskosten- und Nebenkostenrecht, zum Eigenbedarf, zur Kündigung wegen Pflichtverletzungen des Mieters, zur außerordentlichen, hilfsweise ordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses und der sog. Sozialklausel

STAUDINGER MIETRECHT 1 + 2

Bearb. v. Volker Emmerich, Christian Rolfs, Markus Artz und Jost Emmerich

PRINT

2021. 2 Bde.
Bd. 1 §§ 535–556g I X, 1.250 Seiten
Bd. 2 §§ 557–580a; Anh: AGG I X, 1.074 Seiten
Gebunden € [D] 699,–
ISBN 978-3-8059-1328-7

Beide Bände sind auch einzeln erhältlich.
Bd. 1: ISBN 978-3-8059-1320-1 € [D] 449,–
Bd. 2: ISBN 978-3-8059-1321-8 € [D] 389,–

ONLINE BEI JURIS

u. a. im PartnerModul Miet- und Wohnungseigentumsrecht – inkl. monatlicher Online-Aktualisierungen



(Fortsetzung von S. VIII)

Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

17.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

Prozessuale Fallen in Bestandsschutzstreitigkeiten

21.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

Straftaten am Arbeitsplatz – Schnittstellen Arbeits- und Strafrecht

25.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Update Verbraucherkreditrecht – Rechtsprechung und aktuelle Fragestellungen

14.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Bochum)

Prozessführung und Prozesstaktik im Bank- und Kapitalmarktrecht

15.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

Bau- und Architektenrecht

Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts

7.-8.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Berlin)

Vertragsgestaltung und Vertragsanwendung bei BGB-Bauverträgen

17.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Bochum)

Baumängel bei WEG-Eigentum: materiell-rechtliche und prozessuale Fragestellungen

27.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Rechtsprechung im privaten Baurecht und Bauprozessrecht

10.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

Gestörte Bauabläufe und Nachtragsmanagement aus Auftraggebersicht

19.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

Aktuelle Fragestellungen des Architektenrechts (Vertrag, Haftung, Abrechnung)

22.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Fallstricke des Zahlungsplans nach Makler – und Bauträgerverordnung (MaBV)

29.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Neue Entwicklungen im Erbrecht und Folgen für die anwaltliche Beratung

5.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Bochum)

Stiftungen in der Nachfolgeplanung und Vermögensstrukturierung

27.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

13. Jahresarbeitsstagung Erbrecht

28.-29.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Rechtsprobleme bei Erbfällen mit internationalem Bezug

29.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Unterhaltsrecht anhand von Fällen

3.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Bochum)

Teilungsversteigerung des Familienheims – Chancen und Risiken

18.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Berlin)

Rechtsbeziehungen zwischen Ehegatten und anderen nahen Angehörigen – Schnittstellen zwischen Steuerrecht, Gesellschaftsrecht und Familienrecht

16.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Bochum)

Brennpunkte Unterhalt – praxisnah aufbereitete Entscheidungen des BGH und der Obergerichte zum Unterhaltsrecht und Verfahrensrecht

30.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

Gewerblicher Rechtsschutz

Wettbewerbsrecht in der anwaltlichen Praxis von A bis Z

6.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Bochum)

Handels- und Gesellschaftsrecht

Kapitalaufbringung und -erhaltung in der GmbH

5.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Berlin)

Aktuelle Entwicklungen im Recht von Vorstand und Aufsichtsrat

29.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

Informationstechnologierecht

Schnittstellen Gewerblicher Rechtsschutz und IT-Recht – eine Rechtsprechungsübersicht

25.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

Insolvenzrecht

Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht

7.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

Aktuelle Rechtsprechung im Insolvenzrecht

18.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Bochum)

Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern in Krise und Insolvenz der GmbH

24.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

Kanzleimanagement

beA: So geht's – Alles, was Sie über ihr Postfach wissen müssen

5.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

5.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Geldwäscheprävention in der Praxis von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltskammern

6.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

Online-Mediation in der Praxis

18.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Medizinrecht

Der Schutz der Patientendaten im Lichte des neuen Patientendaten-Schutz-Gesetzes

12.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Zivilrechtliche Arzthaftung – Orthopädie und Unfallchirurgie

21.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

Update: Recht der gesetzlichen Krankenversicherung

2.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Bochum)

Neue Entwicklungen im Vertragsarztrecht 2021

25.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Taktik im Mietprozess

11.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

Untervermietung und andere Formen der Gebrauchsüberlassung von Wohnraum in Ballungsgebieten

17.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Berlin)

Aktuelles Mietrecht 2021: Modernisierung, Kündigung, Betriebskosten und weitere Fragestellungen

28.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Bochum)

Sozialrecht

Beitragsrisiko Betriebsprüfung – Schadens- und Risikomanagement in den Bereichen Werkvertrag, Mindestlohn und Scheinselbstständigkeit

4.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

Die Erwerbsfähigkeit im SGB II, VI und XII: Voraussetzungen und Schnittstellenproblematik

6.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Berlin)

Update SGB III und Update SGB XII

7.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Bochum)

Fachanwalt

Karrieresprungbrett Weiterbildung

Einfach.
Besser.

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Foto: Gettyimages



Fachseminare
von Fürstenberg

Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

► Unser Angebot: herausragend

- Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 900 Absolventen
- Umfassende Darstellung aller beratungsrelevanten Felder

► Unser Ausbildungsmodell: einzigartig

- 50 % weniger Präsenzunterricht
- 50 % Online-gestütztes Eigenstudium
- Mehr Flexibilität im Beruf und im Privaten



Steuerrecht

Das Mandat im Steuerstrafrecht
10.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Scheidung und Steuern
11.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Bochum)

Ausgewählte aktuelle Probleme des Steuerstrafrechts
15.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Update: Haftung im Steuerrecht
22.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Bochum)

Strafrecht

Aktuelle Probleme der strafgerichtlichen Hauptverhandlung mit Blick auf die Revision
3.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Berlin)

Die Rechtsstellung des Beschuldigten in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
14.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

Fehlerquellen im Strafverfahren – Verfahrensfehler erkennen, eigene Fehler vermeiden
25.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Bochum)

Transport- und Speditionsrecht

Lufttransportrecht
26.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Aktuelle höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung im Urheber- und Medienrecht
26.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Bochum)

Vergaberecht

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) typische Praxisfragen
16.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

Verkehrsrecht

Die Regulierung von Personenschäden
9.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Personen- und Sachschadensrecht beim Verkehrsunfall
21.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Bochum)

Versicherungsrecht

Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in der Berufsunfähigkeitsversicherung
1.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Update Versicherungsrecht – die wichtigsten Themen in der anwaltlichen Praxis
23.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

Verwaltungsrecht

Rechtsfragen Städtebaulicher Verträge am Beispiel des Einheimischenmodells
7.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Kommunalrecht in der Bauleitplanung
28.5.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Heusenstamm)

VwGO – Update
17.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Leipzig, pentahotel Leipzig)

27. Jahresarbeitsstagung Verwaltungsrecht
18.-19.6.2021, Live-Übertragung im eLearning Center (Präsenz Leipzig, pentahotel Leipzig)

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

(R)ECHT INTERESSANT! – DER BRAK-PODCAST



Seit Oktober 2020 veröffentlicht die BRAK regelmäßig ihren Podcast. In lockerer Atmosphäre erörtert Stephanie Beyrich, Pressesprecherin der BRAK, anwaltspezifische Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft. Hier geben wir Ihnen einen Kurzüberblick über die letzten Themen:

FOLGE 15: POLITIK, PARLAMENT, PANDEMIE

Lockdown, Lockdown Light, Megalockdown, Lockdown Ultra und seit Kurzem wieder erste Lockerungen. Corona hält nicht nur die Anwaltschaft, sondern auch die Rechtspolitik in Atem. Wie funktioniert Rechtspolitik in Krisenzeiten? Wie hat sie sich entwickelt und wie hat sie sich während Corona geschlagen? Braucht das Parlament mehr Mitspracherechte? Über diese Themen, Bratwurst beim SC Freiburg, den FC Bundestag und

Webinar

Konstruktiver Umgang mit Konflikten

Psychologisches Hintergrundwissen für Rechtsanwälte, Mediatoren, Sozialarbeiter, Berater

28.04.2021

Referent



Heiner Krabbe

Dipl.-Psych., zertifizierter Mediator, Ausbilder und Supervisor, Leiter der Mediationswerkstatt Münster, Referent u.a. an verschiedenen Universitäten

Themen

- > Grundlagen zum Thema Konflikt
 - > Bedeutung von Konflikten im zwischenmenschlichen Zusammenleben
 - > Verstehen der Konfliktparteien und ihrer Konflikte
 - > professionelles Handeln im Konflikt
- > Familienkonflikte, Trennung, Scheidung
 - > Ambivalenzen in Beziehungen
 - > Konfliktodynamik bei Trennung und Scheidung
 - > Was brauchen die Eltern
 - > Was brauchen die Kinder
 - > Beraterische und mediative Ansätze in Trennung- und Scheidungsgeschehen

Zielgruppe

Rechtsanwälte, Mediatoren, Berater

Ihr Nutzen

Das Webinar vermittelt psychologisches Hintergrundwissen zur Bearbeitung von Konflikten, insbesondere zum familienrechtlichen Konfliktfeld.

Webinardaten

Das Webinar wird über Zoom durchgeführt.
Seminar-Nr. 5900.21.6005.1

Webinarzeit

14–18 Uhr

Teilnahmebescheinigung

Sie erhalten eine Teilnahmebescheinigung über 4 Zeitstunden zum Nachweis Ihrer Fortbildung gem. § 3 ZMediatAusbV und gem. § 15 FAO.

Teilnahmegebühr

350,- €, **295,- € für Mitglieder der Centrale für Mediation**
(zzgl. MwSt.)

Jetzt hier anmelden

www.otto-schmidt.de/live

live@otto-schmidt.de | Fax: 0221 93738-969

über Grauburgunder sprechen wir mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Johannes Fechner, Obmann im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und Mitglied des Deutschen Bundestages.

FOLGE 14: YES, WOMEN CAN!

Frauen haben es irrsinnig schwer, sagt man immer. Karriere und Beruf kriegt man nicht unter einen Hut. Irgendwas bleibt immer auf der Strecke. Und Karriere – auch im Anwaltsberuf – ist ja eher Männersache. Oder doch nicht? Gelingt es uns heute, den Gegenbeweis anzutreten? Die aktuelle Folge dreht sich um den Weg in die Selbstständigkeit, Kanzleigründung, Karriere mit Familie und modernes Kanzleimarketing. Über diese Themen, roten Lippenstift, Cinderella und Babys auf Bali unterhalten wir uns mit Frau Rechtsanwältin Livia Merla, Fachanwältin für Arbeitsrecht und geschäftsführende Partnerin der Kanzlei Merla Ganschow & Schmitt PartG mbB.

FOLGE 13: JURA, BEEF UND SOCIAL MEDIA

Sollte man überhaupt Anwalt werden? Und wenn man dann irgendwann Anwalt ist: Muss man heutzutage Social Media nutzen? Welche Plattform eignet sich? Instagram, Facebook, Youtube? Nützt es oder schadet das Ganze mehr? Kann man damit Mandanten gewinnen? Und was bedeutet „Beef“? ...Über all diese Themen, über Anwaltsserien und über Relevantes von Lockdown mit Schuss bis hin zu Clubhouse berichtet Herr Rechtsanwalt Dr. Dominik Herzog, Gründungspartner bei Sylvenstein Rechtsanwälte in München und Lehrbeauftragter an der Ludwig-Maximilians-Universität.

FOLGE 12: MEDIATION, MEDITATION UND MULTIMEDIA

Streiten macht manchmal Spaß, zumindest streitlustigen Menschen. Es gibt aber auch andere, meditativer Wege...Mediation. Was ist das? Wer kann das? Was passiert da? Und gibt es das auch online? Über diese Themen und über den Big Apple sprechen wir mit Herrn Rechtsanwalt Michael Plassmann, zertifizierter Mediator, Schatzmeister der RAK Berlin und Vorsitzender des BRAK-Ausschusses außergerichtliche Streitbeilegung.

Sie können den Podcast unter www.brak.de anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Spotify, Deezer, Apple oder abonnieren.

BRAK-SCHRIFTENREIHE: NEUER BAND ERSCHIENEN



Quelle: Verlag C.H.Beck

Ein hochaktuelles Thema behandelt der Ende 2020 erschienene Band 22 der Schriftenreihe der BRAK: Das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant und insbesondere das Anwaltsgeheimnis, das mit steuerlichen Mitwirkungspflichten kollidieren kann. Der Titel des von Sebastian Roser verfassten Werks lautet: „Der verfassungsrechtliche Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant am Beispiel des Steuerrechts“; es handelt sich zugleich um seine Dissertation.

Die BRAK gibt seit 1980 in Zusammenarbeit mit dem Verlag C.H.Beck eine Schriftenreihe zum anwaltlichen Berufsrecht heraus. Veröffentlicht werden darin vor allem wissenschaftliche Arbeiten zu grundlegenden Themen für die Anwaltschaft, insbesondere zu den anwaltlichen Kernwerten, zur Strafverteidigung und zu Aufgaben und Geschichte der Rechtsanwaltskammern und der BRAK. Die Bände können (soweit sie nicht vergriffen sind) über den Buchhandel bezogen werden und sind in rechtswissenschaftlichen Bibliotheken verfügbar.

PERSONALIEN

LEONORA HOLLING NEUE PRÄSIDENTIN DER RECHTSANWALTSKAMMER DÜSSELDORF

Der Vorstand der RAK Düsseldorf hat am 18.12.2020 Wahlen zum Präsidium durchgeführt. Zur neuen Präsidentin der RAK wurde RAin Leonora Holling, Düsseldorf, gewählt. Neuer Vizepräsident ist RA Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf. Zu weiteren Präsidiumsmitgliedern wurden RAin Dr. Isolde Bölting, Remscheid, und RA Guido Wacker, Erkrath gewählt. Weiterhin gehören dem Präsidium RA Karl-Heinz Silz, Schriftführer, Goch, RA Dr. Philipp Voet van Vormizeele, Schatzmeister, Düsseldorf, RA Olaf Kranz, Düsseldorf, und RAin Nicola Kreutzer, Düsseldorf an.

Vereinsmeister



Aktuelle Neuauflage

Stöber/Otto

Handbuch zum Vereinsrecht

Begründet von Regierungsdirektor a.D. Kurt Stöber t.

Bearbeitet von Notar a.D. Dr. Dirk-Ulrich Otto.

12., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2021,

1.209 Seiten Lexikonformat, gbd. 98,- €.

ISBN 978-3-504-40105-4

i [Das Werk online](https://www.juris.de/pmnotare)
[juris.de/pmnotare](https://www.juris.de/pmnotare)

In bewährter Qualität und Aktualität: Der Stöber/Otto beleuchtet auch in seiner 12. Auflage wieder alle rechtlichen Facetten des Vereinslebens: detailliert, präzise und lösungsorientiert. Auf aktuellstem Stand dargestellt sind die in der Satzung zu regelnden Rechtsverhältnisse, die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, die Rechtsstellung des Vereinsvorstandes, der Ablauf der Mitgliederversammlung, Grundzüge des Vereinsstrafrechts und die Auflösung sowie Abwicklung eines Vereins. Die Anmeldungen zum Vereinsregister und die Registerführung sind ausführlich besprochen, einschließlich der damit verbundenen Kostenfragen.

Das Werk enthält wertvolle Praxistipps, Beispiele, Muster und Formulierungsvorschläge für alle vereinsrechtlichen Fragestellungen. Topaktuell auch zu den Folgen der „Corona-Gesetzgebung“ für die Vereinsarbeit.

Gratis-Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Koryphäe



Alles zu Ihrem Fall

Martis/Winkhart
Arzthaftungsrecht
Fallgruppenkommentar
Bearbeitet von RA Rüdiger Martis; RAin Martina Winkhart-Martis.
6. neu bearbeitete Auflage 2021, ca. 1.600 Seiten
Lexikonformat, gbd. ca. 120,- €.
Erscheint im Mai.
ISBN 978-3-504-18079-9

i Das Werk online
juris.de/pmmmed

Anhand alphabetisch geordneter Fallgruppen erschließt das Standardwerk die ausufernde Kasuistik des Arzthaftungsrechts. Ob es um prozessuale Fragestellungen, materiell-rechtliche Details oder medizinische Anknüpfungspunkte geht: seine Vollständigkeit bietet dem Leser Sicherheit in jedem Arzthaftungsmandat.

Weil im Arzthaftungsfall jedes Detail wichtig ist, erläutert der „Martis/Winkhart“ rund 6.000 obergerichtliche und höchstrichterliche Entscheidungen. Damit ist er eine perfekt sortierte Informationssammlung, wo der Nutzer alle Einzelheiten zu genau seinem Fall schnell findet. In die 6. Auflage haben wieder hunderte neue Judikate Eingang gefunden, darunter viele bisher unveröffentlichte Entscheidungen. Besonders praktisch: Das Werk enthält Muster einer Klageschrift und der darauf bezogenen Klageerwidern. Sowohl Patientenvertreter als auch auf Behandlerseite tätige Anwälte finden hier ergiebige, sofort umsetzbare Vorlagen.

Weitere Informationen und Leseprobe unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt